Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1872)

Rubrik: Ausserordentliche Wintersitzung 1872

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Cagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Außerordentliche Wintersitzung 1872.

Kreisschreiben

an

die Mitglieder des Großen Rathes.

Biel, den 15. Weinmonat 1872.

Herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Ginverständnisse mit dem Regierungsrathe beschloffen, den Großen Rath auf Montag den 18. Wintermonat 1872 zu einer außerordentlichen Session einzuberufen. Sie werden bemnach eingeladen; fich am bezgeichneten Tage, bes Bormittags um 9 Uhr, auf dem Rath= hause in Bern einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung kommen werden, find folgende:

A. Gefete.

- a. Wefegesentwürfe gur zweiten Berathung.
- 1) Befet über die Fischerei.
- 2) Befeg über die Jagd.
 - b. Befegesentwürfe zur erften Berathung.
- 1) Gefet über die Sypothekarkaffe. 2) Gefet über die Lehrerseminarien.
- 3) Befet über hebung der Kavallerie. 4) Befet über die Schützengefellschaften.

Tagblatt bes Großen Rathes 1872.

c. Defrete.

- 1) Dekret über die Aufhebung der Strafanstalt in Bruntrut.
- 2) Defret über Berwaltung der richterlichen Depositengelber.

B. Borträge.

- a. Des Regierungspräsidenten.
- 1) Bericht über Wahlen in den Großen Rath.
- 2) Mittheilung bes Ergebniffes ber zwei letten Bolfsabstim= mungen.
- 3) Staatsverwaltungsbericht für 1871.
 - b. Der Direktion bes Innern.
- 1) Bericht über die Revision des Brandversicherungsgesetzes. 2) Bericht über die Zählung der außerhalb der Gemeinden wohnenden Burger.
 - c. Der Direktion bes Gemeinde= und Armen= mefens.
- 1) Expropriationsgesuch ber Gemeinde Chevenez.
- 2) Beschwerde der Gemeinde Lamlingen gegen einen Beschluß des Regierungsrathes.
 - d. Der Direktion ber Juftig und Polizei.
- 1) Naturalisationen.
- Strafnachlaßgefuche.
- 3) Gesuche betreffend Ertheilung des Korporationsrechtes an das Afpl für Altersschwache in Bern und an die Klein= finderschule in Meuenstadt.
- 4) Besuch der Kantonssynode betreffend authentische Auslegung, beziehungsweise Abanderung bes Spielgesets von 1869.

e. Der Direktion ber Finangen.

- 1) Staatsrechnung für bas Jahr 1871.
- 2) Rachfreditbegehren.
 - f. Der Direktion ber Domanen und Forften.
- 1) Raufe und Berfaufe.
- 2) Streit mit Ballis über die Grenze auf der Gemmi und auf bem Sanetich.
 - g. Der Direktion ber Erziehung.

Expropriationsgesuch ber Gemeinde Grafenried.

- h. Der Direktion bes Militars.
- 1) Entlaffungsgefuche von Stabsoffizieren.
- 2) Expropriationsgesuche fur Schiefplage in Bolligen, Langnau und Marmangen.
 - i. Der Direktion ber öffentlichen Bauten.
- 1) Strafen= und Brückenbauten.
- 2) Expropriationen.
 - k. Der Direktion ber Gifenbahnen.
- 1) Gesuche um Konzessionsverlängerungen für Gifenbahnen.
- 2) Finanzausweis für die Bern-Luzernbahn.
- 3) Ermächtigung zur Auszahlung ber Subvention an die Bruntrut=Delle=Bahn.

C. Wahlen.

- 1) Der Gerichtspräsidenten von Burgdorf, Erlach und Biel.
- 2) Des Regierungsstatthalters von Schwarzenburg.
- 3) Bon Stabsoffizieren.

Auf den ersten Tag werden auf die Tagesordnung gefest: die Vorträge des Regierungspräsidenten und die zur zweiten Berathung vorliegenden Gefete.

Die Wahlen finden Donnerstag den 21. Wintermonat ftatt.

Mit Hochachtung!

Der Großrathspräsident:

Marti.

Erste Sikung.

Montag, den 18. November 1872.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter bem Borfite bes herrn Prafibenten Marti.

An Plat des momentan abwesenden herrn Berger be= zeichnet der herr Brafibent herrn Engel zum pro- visorischen Stimmenzahler.

Nach dem Namensaufrufe sind 147 Mitglieder anwesend; abwesend sind mit Entschuld gung: die Herren Bohren, Bracher, Krène, Geiser, Friedrich Gottlieb; Kohler, Ott, Köthlisberger, Wilhelm; Schwab, Johann; Bogel, Zyro; ohne Entschuld gung: die Herren Aebi, Althaus, Anken, Arn, Bangerter, Berger, Christian; Bernard, Bieri, Bouvier, Brand, Bühlmann, Burger, Peter; Burri, Choulat, Cuenat, Cuttat, Egger, Kaspar; Engel, Gabriel; Fleury, Viktor; Fleury, Joseph; Flückiger, Folletête, Froté, Girard, Gobat, Greppin, Grossean, v. Grünizgen, Gurtner, Häberli, Haldemann, Hennemann, Henzelin, Och, Hofer, Johann; Hofmann, Hurni, Imobersteg, Indersmühle, Joliat, Jolissant, Kaiser, Friedrich; Kaiser, Niklaus; v. Känel in Warberg, Karrer, Kehrli, Jakob; Keller, Klaye, König, Lehmann, Adolf; Leibundgut, Linder, Locher, Albert; Macker, Maistre, Meister, Messerli, Wichel, Christian; Wigy, Mischler, Müller, Johann; Prêtre, Racle, Keber in Niederbipp, Kebetez, Regez, Kenser, Rossect, Köthlisberger, Matthias; Ruchti, Salzmann, Schertenleib, Scheurer, Schmid, Andreas; Schrämli, Spring, Spycher, Stettler, Streit, Terrier, Wampster, v. Wattenwhl, Eduard; v. Wertler, Streit, Terrier, Wampster, v. Wattenwhl, Eduard; v. Wertler, Stettler, Erreit, Terrier, Bampster, v. Wattenwhl, Eduard; v. Wertler, Bidmer, Willi, Wirth, Wyß, Zeller, Zingg, Zumkehr, Zumwald, Bürcher, Zwahlen.

Der Berr Brafibent eröffnet die Sigung mit folgenben Worten :

Meine Berren!

Sie sind auf den Antrag des Regierungsrathes zu biefer Sie ind auf den Antrag des Regteringstartes zu veiert Situng einberufen worden, welche eine außerordentliche ist, weil verschiedene Geschäfte, die in der bevorstehenden ordent-lichen Situng zur Behandlung kommen müssen, noch nicht vorbereitet sind, andere dagegen, wie namentlich der Finanz-ausweis für die Bern-Luzern-Bahn, keinen Aufschub erleiden. Indem ich Sie willkommen heiße, erkläre ich die gegenemärtige Situng des Aroben Nathes die mohl nur eine Roche

wartige Sitzung des Großen Rathes, die wohl nur eine Woche

bauern wird, für eröffnet.

Tagesordnung:

Bortrag über die seit der letten Session stattge= fundenen Ersatwahlen.

Laut beinfelben wurden zu Mitgliedern des Großen Rathes gewählt:

Im Wahltreis Schüpfen an Plat bes ausgetretenen Herrn Hann:

Berr Rud. Riggeler, Fürsprecher in Bern;

im Wahlfreis Signau an Plat bes verftorbenen Herrn Buthrich :

Berr Friedr. Saldemann, Landwirth in Eggimpl;

im Wahlfreis Batterkinden an Plat bes ausgetretenen herrn Rojch;

herr Frang Rafermann, Gemeindrath, in Batter= finden;

im Wahlfreis Courtemaiche an Plat bes ausgestretenen Herrn Chevrolet:

herr Frang Terrier, Notar, in Pruntrut.

Da diese Wahlverhandlungen ohne Einsprache geblieben find und duch sonst keine Unregelmäßigkeiten darbieten, so werden sie auf den Antrag des Regierungsrathes genehmigt.

Es leiften hierauf ben verfaffungsmäßigen Eid bie an= wefenden herren Riggeler und Rafermann.

Bortrag des Regierungsrathes betreffend die Bolts= abstimmung vom 12. Mai 1872 über die revi= dirte Bundes=Berfassung.

Es geht aus biesem Bortrage hervor, daß die revidirte Bundesverfassung im Kanton Bern mit 50,730 gegen 22,428 Stimmen angenommen worden ist. (Die Bertheilung der Stimmen auf die einzelnen Amtsbezirke, sowie die Ergebnisse der Abstimmung in den andern Kantonen sind Seite 251 hievor mitgetheilt.)

Der Bortrag wird vom Großen Rathe an ben Regierungsrath zuruckgewiesen.

Bortrag des Regierungsrathes über die Boltsabstim= mung vom 21. Juli 1872 betreffend die Gesete über die Beredlung der Pferde= und Rindviehzucht und über die Finanzverwaltung.

Laut biesem Bortrage lieferte bie Bolksabstimmung nach= ftebende Ergebniffe :

I. Wefet über die Veredlung der Pferde= und Rindviehzucht.

Amtsbezi	rf.		Stimmende.	Unnehmende.	Berwerfende.
Aarberg			1,432	911	265
Aarwangen			1,920	516	1,175
Bern .			3,200	1,671	1,177
Biel .			235	206	11
Büren .			725	498	$1\overline{35}$
Burgdorf		Ī	1,587	612	657
Courtelary			852	696	83
Delsberg	1		897	550	272
Erlach .			338	190	58
Fraubrunnen			641	390	186
Freibergen		Ī	607	335	237
Frutigen			426	276	88
Interlaten			949	567	268
Ronolfingen			1,171	395	578
Laufen .			757	513	128
Laupen .		Ċ	493	147	261
Münfter			631	532	122
Renenstadt			252	177	31
Nidau .			632	395	$1\overline{62}$
Oberhasle			67	54	12
Pruntrut			1,200	800	326
Saanen .			197	92	95
Schwarzenbur	a		414	115	257
Seftigen		÷	957	420	397
Signau .			1,190	232	817
Obersimmentl	ial		426	353	62
Riedersimmen	thal		587	265	288
Thun .			1,583	750	517
Trachselwald			1,753	300	1,173
Wangen	•		1,191	361	671
	Rant	on	27,310	13,319 10,509	10,509

Das Gefet ift mit einer Mehrheit von 2,810 Stimmen angenommen.

II. Gefet über bie Finanzverwaltung.

Amtsbe	zirf.		Stimmenbe.	Annehmende.	Bermerfende.
Aarberg			1,432	779	241
Aarwangen			1,920	715	758
Bern .			3,200	1,768	862
Biel .			235	206	10
Büren .	•	٠	725	4 36	137
Burgdorf	•	٠	1,587	698	412
Courtelary	٠	٠	852	618	62
Delsberg	•		897	433	309
Erlach .	•	•	338	134	67
Fraubrunne	n.	•	641	360	148
Freibergen	•	٠	607	233	320
Frutigen	•	٠	426	220	81
	Uebert	raa	12,860	6,600	3,407

Amtsbezirk		Stimmende.	Unnehmende.	Verwerfende
u	ebertrag	12,860	6,600	3,407
Interlaten		949	524	195
Ronolfingen		1,171	397	514
Laufen .		757	. 394	158
Laupen .		493	196	171
Münster		631	450	134
Reuenstadt		252	127	46
Nidau .		632	360	156
Oberhasle		67	50	11
Bruntrut		1,200	685	363
Saanen		197	87	74
Schwarzenbur	g ·	414	139	176
Seftigen		957	373	336
Signau		1,190	362	528
Dberfimmenth	jal .	426	296	55
Niedersimment		- 587	264	184
Thun .		1,583	685	372
Trachfelwald		1,753	48 8	805
Wangen		1,191	428	471
	Rantor	27,310	12,905 8,156	8,156

Mit einer Mehrheit von . 4,749 Stimmen ift fo= mit auch dieses Gefet angenommen.

Der Bortrag gibt zu teinen Bemerkungen Unlag und wird vom Großen Rathe nach genommener Kenntniß an den Regierungerath zurückgefandt.

Ueberweifung von Traktanden an Kommiffionen.

Es werden gewiesen:

1. das Sypothekarkaffegesetz an eine Kommission von 7 Mitaliedern :

2. das Gefet über die Lehrerseminarien an eine Kommission von 5 Mitgliedern;

3. das Gefet zur Hebung ber Cavallerie an eine Kommiffion

von 3 Mitgliedern; 4. das Gefet über die Schützengefellschaften an eine Kom-mission von 5 Mitgliedern;

5. das Defret über die richterlichen Depositengelder an eine

Kommission von 3 Mitgliedern; alle Expropriationsgesuche, mit einziger Ausnahme desjenigen für Spies, an die bereits bestehende Expropria-tionstommission (siehe die Rommission fur den Schieß= plat zu Bolligen, Ceite 195 hievor);

7. die Beschwerde der Gemeinde Lamlingen an eine Kom-mission von 7 Mitgliedern, entgegen dem Antrage, diese Angelegenheit an die Bittschriftenkommission zu weisen;

8. die Räufe und Bertäufe ber Domanendirettion an eine

9. die Entlassungsgesuche von Stabsoffizieren an die bestebende Kommission (Herren Meyer, v. Büren, Fürs
sprecher Hofer, Joost, Mauerhofer, Andreas Schmid,
Seßler; siehe Tagblatt von 1870, Seite 352);

10. Die Expropriationsangelegenheit von Spiez an eine

Kommission von 3 Mitgliedern; 11. der Finanzausweis für die Bern-Luzernbahn an eine Kommiffion von 5 Mitgliedern; und

12. Die Ermächtigung zur Auszahlung der Subvention für bie Pruntrut-Delle-Bahn an eine Kommission von 5 Mitgliedern.

Alle nen beschloffenen Kommissionen sind burch das Bureau zu bestellen.

Entlassungsgesuche der Herren Berger und Imer, Stimmenzähler.

In Entsprechung bieser Gesuche ertheilt ber Große Rath den beiden Stimmengahlern die Entlaffung in allen Ehren und unter Berbanfung ber geleifteten Dienfte.

Entlassungsgesuch des Herrn Färsprecher Berger als Suppleant des Obergerichtes.

Der Große Rath ertheilt Herrn Berger die verlangte Entlaffung ebenfalls in allen Ghren und unter Berbantung ber geleifteten Dienfte.

Gesetes=Entwurf

über

die Fischerei.

Zweite Berathung.

(Siehe Seite 181 f. und 231 f. hievor.)

Auf den Antrag bes herrn Brafibenten wird beschloffen, den Entwurf artifelweise zu berathen.

§ 1.

Regierungsrath und Rommiffion ftellen folgende Antrage:

- 1) im ersten Alinea statt "bas Fischen mit ber Angel" zu
- setzen: "die Angelfischerei; 2) im zweiten Alinea nach dem Worte "Birs" einzuschalten: "von Delsberg bis zur Kantonsgrenze."

Rohr, Direktor der Domänen und Forsten, als Be-richterstatter des Regierungsrathes. Der § 1 hat in den vorberathenden Behörden einige Beränderungen erlitten. Bon verschiedenen Seiten, namentlich von Fischern wurde der Bunsch ausgesprochen, daß im ersten Alinea die Worte "das Fischen mit der Angel" ersett werden möchten durch: "die Angelsischerei", damit kein Zweifel darüber obwalte, daß es gestattet sei, beim Fischen mit der Ruthe gleichzeitig mehrere Angeln zu gebrauchen. Die vorberathenden Behörden beantragen, diesem Wunsche zu entsprechen. Im zweiten Alinea ist eine Redaktionsverbesserung angebracht worden. Unter den öffentlichen Gewässern ift auch die Birs genannt, nun ift aber btefer Kluß erft von Delsberg bis zur

Kantonsgrenze ein öffentliches Gewässer, und es wird baher eine bezügliche Einschaltung beantragt. Auch im dritten Allinea wird eine Redaktionsverbesserung vorgeschlagen, welche zwar in den gedruckt ausgetheilten Anträgen der Großrathsekommission nicht signrirt. Es soll nämlich das 3te Allinea, in Uebereinstimmung mit dem französischen Texte, folgenders maßen gefaßt werden: "In den Privatgewässern sind nur die Eigenthümer der Fischezen oder deren Pächter zur Angelssischerei und zum Krebsen berechtigt, ausgenommen in der Birs von ihrem Ursprunge bis Delsberg, in der Sorne, Alaine und Scheuß, in welchen Gewässern die Angelsischerei und das Krebsen, wie bisher, Jedermann gestattet sein soll." Ich empsehle den § 1 mit diesen drei Abänderungen zur Ansnahme.

Egger, Bektor, als Berichterstatter ber Kommission, stimmt ben brei angeführten Antragen bei.

Feune. Wenn ich in der letzten Session des Großen Rathes anwesend gewesen wäre, so hätte ich einige Bemerkungen über einzelne Artitel, vielleicht sogar über den Gessetzentwurf in seiner Gesammtheit gemacht. Der Art. 1 enthält eine Stelle, über die ich noch nicht im Klaren bin. Die Kommission des Großen Rathes und der Regierungsrath schlagen vor, nach "Birs" einzuschalten: "von Delsberg dis zur Kantonsgrenze." Bezieht sich diese Modisstation auf das zweite Alinea des Art. 1, welches die Gewässer aufzählt, in denen Jedermann die Angelsischerei und das Krebsen erlaubt ist, oder bezieht sie sich auf das dritte Alinea, welches bestimmt, daß in den Privatzewässern unr die Sigenthümer der Fischezen oder ihre Pächter zum Fischen und Krebsen berechtigt seien, ausgenommen in der Birs von ihrem Ursprunge dis Delsberg? Ich wünsche daher zu wissen, ob die vorgeschlagene Modisstation das zweite oder das dritte Alinea betrifft. Wenn sie sich auf das zweite Alinea bezieht, so besteht hier nach meinem Dassürhalten ein Widerspruch mit dem dritten Alinea; denn die Birs, welche in Dachsselden entspringt, erstreckt sich dis an die baslerische Grenze, dis Angenstein.

Da ich das Wort habe, so erlaube ich mir noch eine

Da ich das Wort habe, so erlaube ich mir noch eine Bemerkung. Der Entwurf unterscheidet zwischen öffentlichen und Privatgewässern. Nun sagt der Art. 31 des Geseges über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer vom 3. April 1857 Folgendes: "Die Gewässer, welche nicht zur Schifffahrt oder Flößerei benutt werden, zehören, wo nicht bestehende Rechte davon abweichen, zu den Grundstücken, in welchen sie sich besinden, oder zwischen welchen sie hindurch sließen." Der Art. 34 des nämlichen Geseges lautet, wie folgt: "Jeder Ufereigenthümer hat im Verhältniß seiner Uferlänge zur Reinigung, Erhaltung und Wiederherstellung des Bettes und des Ufers beizutragen." Dieser Grundsat wird durch das Geset von 1857 sanktionirt, und heute gestattet man den Uferbesitzern nicht einmal, zu sischen. Darin liegt nach meiner Ansicht ein Widerspruch. Ein französisches Geset vom 15. April 1829 bestimmt, daß seder der Uferbessters zu sischen. Bei uns verpslichtet man den Grundeigenthümer, zur Reinigung, Erhaltung und Wiederherstellung des Bettes und des Ufers bezutragen, aber man erlaubt ihm nicht, zu sischen! Ich habe den Entwurf erst fürzlich erhalten und wußte nicht, daß er bereits heute zur Berathung gelangen werde, sonst daße einen Antrag formulirt.

Ducommun. Was die erste Bemerkung des Herrn Feune betrifft, so ist es klar, daß der Antrag der Kommission sich auf das zweite Alinea des Art. 1 bezieht. Die Birs wird im Entwurfe als in zwei Theile zerfallend

angesehen, von benen der eine, der sich von ihrem Ursprunge bis Delsberg erstreckt, zu den Privatgewässern, der andere, der von Delsberg bis an die Kantonsgrenze geht, zu den öffentlichen Gewässern gehört. Es beißt in dem vorliegenden Entwurfe, daß in den öffentlichen Gewässern Jedermann die Angelsischerei und das Krebsen erlaubt ist, daß dagegen in den Privatgewässern das Fischen nur den Eigenthümern der Fischezen oder deren Pächtern gestattet ist. Sievon wird nun eine Ausnahme gemacht, indem man sagt, daß die Birs von ihrem Ursprunge bis Delsberg, die Sorne, die Alaine und Scheuß in Bezug auf die Fischerei als zu den öffentslichen Gewässern gehörend betrachtet werden. Warum hat man diese Ausnahme aufgestellt? Es ist dieß bei der ersten Berathung weitläufig auseinandergesetzt worden, und ich will daher nicht darauf zurücksommen.

Ich habe aber noch eine andere Bemerkung zu machen. Der Staat hat gegenüber verschiedenen Partikularen gewisse Berpflichtungen in Bezug auf die Fischerei in der Birs von ihrem Ursprung dis Delsberg und in der Sorne eingegangen. In welcher Beziehung stehen diese Berpflichtungen zu den Bestimmungen des vorliegenden Entwurses? Dieser Punktscheint mir nicht hinlänglich aufgeklärt, und ich wünsche daher, daß er näher untersucht werden möchte. Ich bemerke in Beiterm, daß die Birs in einer Entsernung von fünf Mismiten von Delsberg vorbeissließt. Es ist daher schwierig, den Punkt zu bezeichnen, wo die Birs als Privatgewässer aufhört und als öffentliches Gewässer beginnt. Besindet sich dieser Punkt bei den ersten Häusern von Delsberg oder beim Eintritt der Birs in den dortigen Gemeindsbezirk oder endslich bei ihrem Auskritt aus demselben? Ich wünsche, daß die Rommission eingeladen werde, unter Zuziehung von Personen, welche im Falle sind, die wünschbaren Ausschlässe zu geben, die Frage zu untersuchen, welche Berpflichtungen der Staat gegenüber Partikularen in Bezug auf den Fischkang in der Birs von ihrem Ursprunge dis Delsberg und in der Sorne eingegangen hat, und ferner, welcher Junkt der Birs als Grenze zwischen demsenigen Theile, welcher zu den Friedutgewässen, und demsenigen Theile, welcher zu den Friedutgewässern, und demsenigen, welcher zu den öffentlichen Gewässern gehört, anzusehen ist.

Der herr Bräsibent sett bie Ordnungsmotion bes herrn Ducommun im Umfrage.

Mosscharb. Es sei mir gestattet, auf die Interpellationen der Herren Feune und Ducommun zu antworten. Ich beginne mit densenigen, welche Herr Ducommun gestellt hat. Er wünscht, daß der Art. 1 des Gesebes an die Kommission zurückgewiesen werde, um zu untersuchen, in welcher Beziehung zu den Bestimmungen des Entwurses die vom Staate gegenüber den Fischzenbesthern eingegangenen Berpslichtungen stehen. Wenn Herr Ducommun wüßte, daß die Kommission in dieser Hinsicht bereits die nöttigen Ersundigungen eingezogen und daß sie die Stellung des Staates gegenüber den Eigenthümern nicht aus dem Auge verloren hat, so würde er, ich din davon überzeugt, seinen Antrag nicht gestellt haben. Erst nach gründlicher Untersuchung dieser Frage hat die Rommission den Art. 1 in seiner gegenwärtigen Fassung vorgeschlagen. Als ausschließlicher Eigenthümer des Fischereitsches hat der Staat, in Anwendung eines vielseitig bestrittenen Gesebes, gewisse Fischezenrechte versauft und darunter namentslich diesenigen zwischen Dachsselden und Delsberg und dieseinigen in der Sorne. Es ist aber zu bemerken, daß der Staat in den bezüglichen Verträgen einen Vordehalt gemacht hat, wonach die Angelsischen Verträgen einen Vordehalt gemacht hat, wonach die Angelsischen verträgen einen Vordehalt gemacht hat, wonach die Angelsischerei in den betressen die Eigenthümer der Fischzen nicht behaupten, daß der Art. 1 des Gesebes sie in ihren Rechten verkürze. Ich hosse, diese Ausschlässer

Was die vom nämlichen Redner berührte Redaktionssfrage betreffend den Grenzpunkt zwischen dem zu den öffentlichen Gewässern und dem zu den Privatgewässern gehörensden Theile der Birs betrifft, so bemerke ich, daß die Berordnung vom 19. Oktober 1859 bestimmt, es gehöre die Birs zwischen Bierre Pertuis und Delsberg zu den Privatgewässern und von Delsberg bis zur Kantonsgrenze Baselland dei Grellingen zu den öffentlichen Gewässern. Es scheint mir, die Redaktion sei hinreichend klar, wenn man sagt: dis Delsberg. Darunter sind nicht die ersten Häuser von Delsberg verstanden, weil die Birs bei denselben nicht vorbeisließt, sondern der Punkt, wo die Birs den Bezirk von Delsberg berührt.

Bas die von Herrn Feune berührte Frage betrifft, so glaube ich, herr Ducommun habe bereits in genügender Weise darauf geantwortet, und ich will daher nicht darauf zurücktommen. herr Feune hat uns gesagt, daß in Frankereich die Uferbesitzer das Recht haben, auf ihrer Seite je bis in die Mitte des Wassers zu sischen, während dieß bei uns nicht der Fall sei. herr Feune fragt, warum wir nicht ebenfalls eine ähnliche Bestimmung haben. Die Antwort auf diese Frage kann sehr kurz sein. Wir haben ein Geset, welches die Fischerei als Staatsregal erklärt, was sie in Frankreich nicht ist. Vom Augenblicke an, wo dieser Grundsatz bei uns gilt, müssen wir auch die Folgen davon tragen.

Du commun. Ich beharre nicht auf dem Antrage auf Rückweisung des Art. 1 an die Kommission, da die gegebenen Erläuterungen betreffend die Rechte der Eigenthümer der Fischezen mich vollkommen befriedigt haben. Jedoch beantrage ich, im dritten Alinea vor dem Worte "Delsberg" beiszusügen: "zum Punkte ihrer Vereinigung mit der Sorne bei."

Feune citirt nochmals die bereits angeführte Bestimmung des Geseges von 1857 und municht, daß der Entwurf mit berselben in Uebereinstimmung gebracht werde.

Moschard. Ich bemerke dem Vorredner, daß das nämliche Geset die Fischerei förmlich vorbehält. Der Art. 57 desselben sagt nämlich: "Das gegenwärtige Geset ändert Richts an dem Geset und den Rechten über die Fischerei." Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat bereits bemerkt, daß die Kommission eine Abänderung vorschlägt, welche nicht in den Ihnen gedruckt ausgetheilten Vorschlägen sigurirt. Vorerst beantragt die Kommission, im zweiten Alinea nach "Birs" einzuschalten: "von Delsberg bis zur Kantonsgrenze." Das dritte Alinea würde dann folgendermaßen gefaßt: "In den Privatgewässern sind nur die Eigenthümer der Fischezen oder deren Pächter zur Angelssischerei und zum Krebsen berechtigt, ausgenommen in der Birs von ihrem Ursprunge bis Delsberg, der Sorne, Maine und Scheuß, in welchen Gewässern, wie bisher, Zedermann die Angelssischerei und das Krebsen gestattet ist." Ich glaube, diese Redaktion sollte genügen.

Herr Berichterster bes Regierungsrathes. Herr Ducommun hat seinen Rückweisungsantrag zurückgezogen, jedoch wünscht er, daß der Punkt genauer bezeichnet werden möchte, wo die Birs von einem Privatgewässer zum öffent- lichen Gewässer wird. Ich kann der von ihm vorgeschlagenen Redaktion beistimmen, obschon der Regierungsrath und die Kommission sich bei diesem Artikel von vornberein auf die Verordnung vom 19. Oktober 1859 bezogen haben.

Ducommun. Es ift selbstverständlich, daß mein Antrag sich sowohl auf das zweite, als auch auf das dritte Alinea bezieht. Im zweiten Alinea würde also nach "Birs" eingeschaltet werden: "vom Punkte der Vereinigung mit der Sorne bei Delsberg bis zur Kantonsgrenze."

Herr Präfibent. Es wurde also der § 1 nach dem Borschlage folgendermaßen lauten:

"In den öffentlichen Gewässern ist Jedermann die Angelfischerei und das Krebsen erlaubt, ausgenommen in den Schonzeiten und den amtlich bezeichneten Laichplätzen (§ 4).

"Diese Bestimmung sindet Anwendung auf folgende Gewässer: Brienzerse, Thunersee, Vielersee, Aare, Emme, Isse, untere und obere Zihl, Saane, Lauenenbach, Sense, Schwarzwasser, Rothachen, Zulg, kleine und große Simme, Kirrel, Kander, Suld, Kien, Engstligen, Lombach, vereinigte Lütschine, schwarze und weiße Lütschine, Reichenbach, Urbach, Gadmenwasser, Gentelbach, Birs vom Punkte der Bereinigung mit der Sorne bei Delsberg bis zur Kantonsgrenze und Doubs.

"In den Privatgemäffern sind nur die Eigenthümer der Fischezen oder deren Pächter zur Angelfischerei und zum Krebsen berechtigt, ausgenommen in der Birs, von ihrem Ursprunge bis zum Punkte ihrer Bereinigung mit der Sorne bei Delsberg, in der Sorne, Alaine und Scheuß, in welchen Gewässern, wie bisher, Jedermann die Angelfischerei und das Krebsen gestattet sein soll."

Die beiden Berichterstatter erklaren sich mit dieser Fassung bes § 1 einverstanden.

Der § 1 wird in der oben angeführten Faffung genehmigt.

Art. 2.

Regierungsrath und Kommission beantragen:

- 1) in litt. b die Worte zu ftreichen: "die Berwendung von lebendigen Lockfischen, jowie der Gebrauch von Setzfchnuren;"
- 2) im letten Alinea das Wort "ftandig" zu ftreichen.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der Passus in litt, b "die Verwendung von lebendigen Locksischen, sowie der Gebrauch von Sessichnüren," dessen Streichung von dem Regierungsrath und der Kommission beantragt wird, war im ursprünglichen Entwurfe nicht enthalten, wurde aber bei der ersten Berathung auf den Antrag des Herrn Jyro aufzgenommen. Wenn nun heute die Streichung dieses Sapes beantragt wird, so geschieht es deßhalb, weil man gefunden hat, man treibe die Humanität zu weit, wenn man das Fischen mit lebendigen Locksischen verbietet. Nur Gründe der Humanität haben Herrn Byro veranlaßt, seinen Antrag zu stellen, wenn man aber so weit gehen will, so muß man die Fischerei überhaupt verbieten; denn sede Fischerei und auch jede Jagd ist eben haupt verbieten; denn sede Fischerei und auch jede Jagd ist eben eine Thierquälerei. Es ist nun einmal in der Fischerei üblich, die kleinen Fische als Locksische zu gebrauchen. Uebrigenskönnte ein solches Verbot nicht gehandhabt werden; denn wer wollte darüber Aufsicht halten, ob solche Fische verwendet werden.

herr Berichterstatter der Kommission. Bereits bet der ersten Berathung des Entwurfes habe ich mich dem Anstrage des Herrn Byro widersetzt. Sowohl die Kommission als auch die Fischer sind überzeugt, daß ein solches Berbot nicht gehalten wurde. Wenn Jemand in einem See oder Flusse Setzichnüre setzt, so halt er dieß in der Regel geheim, damit die gefangenen Fische nicht von einem Dritten weggenommen werden. Wenn ferner Jemand in einem Schiffe auf dem Wasser, so kann man nicht wissen, ob er lebendige Locksische gebraucht. Uebrigens ist diese Art des Fischens

durchaus nicht so mörderisch, wie Herr Buro bei der ersten Berathung dargestellt hat. Die Kommission trägt baher einstemmig auf Streichung des betreffenden Passus an.

Dr. Du üller, Albert. Diefer Artifel hat bei ber erften Berathung eine ziemlich lange Diskuffion hervorgerufen. Bon ber einen Seite murde die fragliche Beschräntung vom Stand= punkte der humanität gewünscht, und es wurde dafür so ziem= lich Alles angeführt, was fich zu ihren Gunften fagen läßt. Ich will die Diskuffion nicht unnöthigerweise verlängern, in= deffen glaube ich, es solle die vorgeschlagene Abanderung nicht vorgenommen werden, ohne daß Denjenigen, welche fich da= mals für die betreffende Bestimmung ausgesprochen haben, Gelegenheit geboten wird, ihre Meinung nochmals abzugeben. Die Sache murde bei der erften Berathung gewiffermaßen zu einer Brinzipienfrage gemacht. Die Liebhaber ber Fischerei haben gefunden, die Beschränfung, welche dadurch dem Fischereis gewerbe angethan wird, sei zu groß im Berhaltniß zu den Humanitatsgrunden. Sie haben überhaupt bestritten, daß in ber Verwendung von lebendigen Lockfischen und im Gebrauch von Setzichnuren eine wesentliche Inhumanität liege. Ich gebe zu, daß es den kleinen Fischen keinen großen Schmerz verurssacht, wenn sie an einer Kieme an der Angel befestigt werden. Anders verhält es sich aber mit dem Gebrauch von Setzschnüren, wo die Fische bald da, bald dort von der Angel gepackt werden und Stunden lang hängen bleiben. Wenn ein Bertha ging Essenwühle mocht und einem Weitschreinen Andel Anabe eine Käfermühle macht und einem Maikäfer eine Nadel burch den Leib ftößt und ihn daran herum schwirren läßt, fo murden wir, wenigstens ich murde es thun, ein foldhes kind strafen. Der Fisch ist aber ein höher organisirtes Thier als der Käfer. Uebrigens find die Grunde, welche für den Ge-brauch von Setzichnuren sprechen, nicht sehr wichtig. Gs ist von keiner großen nationalökonomischen Bedeutung, die Anwendung von Setsschnuren zu gestatten. Es handelt sich da mehr um eine Liebhaberei. Ich mochte an der Fassung des § 2 festhalten, wie fie im gedruckten Entwurfe vorliegt.

Feune. Gestatten Sie mir eine Bemerkung zu litt. c. Erst jest sehe ich, daß es der Fall ist, hier eine Bemerkung zu machen. In litt. c wird vom Betriebe der Fischerei auszgeschlossen "das Instrockenelegen der Fische." (Im französischen Texte heißt es: "la mise à sec des rivières et autres eaux. "Anm. der Red.) Diese Bestimmung ist außerordentlich behnbar. Nahe bei Delsberg sließt die Sorne vordeit, welche zum Betriebe von Mühlen und andern Wasserwerten benutzt wird. Bei niedrigem Wasserstande der Sorne ist man oft genöthigt, alles Wasser derselben in den betresenden Kanal zu leiten, um die Werke in Gang zu erhalten, wodurch der Fluß vollständig trocken gelegt wird. Ich glaube, die betressenden Wasserse haben ein Recht auf die Benutzung dieses Wassers und es könne ihnen dieses Recht nicht geschmälert werden.

herr Brafibent. Stellt herrn Feune ben Antrag, bie litt. c zu ftreichen ?

Feune. Ich weiß nicht, ob es der Fall ift, hier einen Antrag auf Streichung zu stellen. Man könnte vielleicht für außerordentliche Fälle eine Ausnahme machen.

Ducommun. Ich bemerke bem Herrn Borredner, daß die Berbote im Art. 2 einzig auf die Fischerei Bezug haben. Wenn daher ein Gewässer trocken gelegt wird, so fällt diese handlung nur dann unter die Bestimmungen des 2, wenn sie zum Zwecke der Fischerei, nicht aber, wenn sie zu einem industriellen Zwecke vorgenommen wird.

Feune. Es wird eben davon abhängen, wie ber Richter bas Gesetz interpretirt.

Abstimmung.

1. Für den Antrag bes Regierungsrathes und der Kommission zu litt. b 89 Stimmen.

Dagegen 2. Der Antrag zum letten Alinea wird, weil nicht beftritten, als angenommen betrachtet.

§ 3.

Regierung grath und Kommiffion beantragen, ben § 3 in folgender Weise zu erganzen:

die Aale, Salmen und Lachse 12 Boll oder 36 Centimeter;

bie Sechte 10 Zoll oder 30 Centimeter;

die Seeforellen 8 Boll oder 24 Centimeter; die Lachsforellen und Ritter 6 Boll oder 18 Centimeter; die Bachforellen, Rötheli und Aeschen 5 Boll oder 15

Centimeter; die Egli 4 Zoll oder 12 Centimeter;

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der S 3 gibt die Dimensionen an, welche die Fische im Minimum haben mussen, um gefangen zu werden. Bei der ersten Berathung des Entwurfes hat man vergessen, hier die Hechte und Egli aufzunehmen, und es wird daher beantragt, diese beiden Fischarten noch in den Paragraphen einzureihen. Es ist im Weitern die Bestimmung aufgefallen, daß Seeforellen unter 10 Zoll oder 30 Centimeter nicht gefangen werden dürsen, resp. wenn sie gefangen sind, wieder in's Wasser geworfen werden müssen. Man hat gefunden, diese Bestimmung gehe zu weit, und es haben sowohl die Kischer der oberländischen Seen, als diesenigen des Vielersee's den Bunsch ausgedrückt, es möchte diese Dimension auf 8 Zoll herabgesett werden. Regierungsrath und Kommission sind damit einverstanden und beantragen eine entsprechende Mosbissation.

Feune beautragt, im ersten Alinea nach "feilgeboten" einzuschalten: "colportirt."

Der Herr Bräsident bemerkt, daß unter den Begriffen "feilbieten" und "verkaufen" auch das Colportiren verstanden sei.

Abstimmung.

1. Die Antrage des Regierungsrathes und der Rommiffion werden, weil nicht bestritten, als angenommen betrachtet.

2. Für den Antrag des Herrn Feune Minderheit.

§ 4

Regierung frath und Kommission stellen den Antrag, die Worte "der Fang aller Fischarten" zu ersetzen durch: "das Fischen."

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der § 4 handelt von den Schonzeiten. Die von der Regierung und der Kommission vorgeschlagene Redaktionsveränderung stügt sich auf folgende Umstände. Bei der gegenwärtigen Fassung des Paragraphen könnte Jemand einwenden, er habe

dwar gefischt, aber Nichts gefangen, folglich fei er nicht ftrafsbar. Es liegt aber in der Absicht des Gesetzgebers, in den hier vorgesehenen Fällen das Fischen überhaupt zu verbieten. Die Redaktionsveränderung, welche vorgeschlagen wird, betrifft natürlich sowohl die Ziff. 1, als auch die Ziff. 2. Ich erlaube mir, noch eine weitere Redaktionsverbesserung zu beantragen. Der § 4 fagt : "In allen Gewäffern ift Jeder= mann untersagt: von Anfang Oftober bis 20. Januar der Fang, das Feilbieten und der Berkauf der Salmen, 2c." Nun findet aber das Feilbieten und der Verkauf bekanntlich nicht in den Gewässern statt, wie man aus dieser Bestimmung schließen sollte, und es muß daher die Redaktion abge-ändert werden. Ich schlage folgende Fassung vor. Das erste Alinea würde lauten: "Es ist Jedermann untersagt,

"sowohl in den öffentlichen, als in den Privatgewässern: "1. Bon Anfang April bis Ende Mai das Fischen mit "Netzen und Reusen (Fachen) jeder Art; ausgenommen yvon diesem Berbote ift der Fang der

Lachse):

"2. Bon Anfang Oktober bis 20. Januar bas Fischen ber "Salmen (Lachse), ber Sees und Bachforellen, ber "Ritter und Rötheli.

"Bährend dieser Zeit ift auch bas Feilbieten und "der Berfauf der genannten Fische verboten." Ich empfehle biefe Redaftionsverbefferung zur Unnahme.

Der herr Berichterstatter ber Kommission stimmt biefer Redaktionsveranderung bei.

v. Groß. Ich war bereits in der Kommission nicht ganz einig mit den übrigen Mitgliedern in Bezug auf das zweite Alinea. Die Sceforellen beginnen bereits Anfangs September zu laichen, und ich habe daher den Antrag ge-stellt, die Schonzeit für dieselben von Anfang September bis 20. Januar auszudehnen. Es ist dies auch der Wunsch einer Berfammlung von Fischberechtigten in den oberlandi= schen Gemäffern, welche ihrem Bunfche in einer Betition Ausdruck gegeben hat. Ich wiederhole nun heute meinen bereits in ber Kommiffion geftellten Antrag, in Biff. 2 ftatt "Oftober" gu fegen : "Geptember."

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich unterftute den Antrag des Herrn v. Groß, nur follte man dann bier eine Unterscheibung machen, indem es nicht gerechtfertigt ware, auch den Fang der Bachforellen im September zu verbieten, da diese Fische erst im Oktober zu laichen bezinnen. Es sollte daher ausdrücklich gesagt werden, daß bloß der Fang der Seckorellen bereits von Anfang Septems ber verboten ift, mabrend fur bie übrigen in Biff. 2 ge-nannten Fischarten bie Schonzeit erft mit Aufang Oftober beginnt.

v. Groß schließt sich diesem Antrage an.

Der herr Berichterstatter bes Regierungsrathes erklart fich ebenfalls damit einverstanden.

Feune. Es heißt im zweiten Alinea: "Werden folche Fische zufällig gefangen, so find sie sofort wieder in das Wasser zu segen." (Der französische Text lautet: "Tous les poissons pris contrairement à ces dispositions doivent être immédiatement rejetés dans l'eau.") Ich glaube, diese Restation genüge nicht; denn es sollen überhaupt alle Fische, bie mahrend der Schonzeit gefangen werden, sofort wieder in's Wasser gesetzt werden. Ich stelle daher den Antrag, dieses Alinea folgendermaßen zu fassen: "Die wahrend der bieses Alinea folgendermaßen zu fassen: "Die während der verbotenen Beit gesangenen Fische sollen sofort wieder in's Wasser gesetzt werden." (Les poissons pris pendant la durée de l'interdiction doivent être immédiatement rejetés dans l'eau.)

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bestreite diesen Antrag, da die Redaktion, wie sie im Ent-wurfe vorliegt, genügend ift und zu keinen Zweifeln Anlaß

herr Präsident. Auch mir scheint die Fassung des Entwurfes hinreichend zu fein, wenigstens fo weit es ben deutschen Text betrifft.

Schori. Ich möchte an den im Entwurfe vorgesehenen Terminen festhalten. Burde ber Fang ber Forellen bereits im September verboten, so könnten in der Aare gar teine folchen mehr gefangen werden, weil bekanntlich bis zu diesem Zeitpunkt der Wasserstand der Aare ein sehr hoher ift. Uebrigens habe ich noch nie gehört, daß die Forellen vor dem 20. Oftober laichen. Man konnte daher den Anfangs= termin füglich auf den 15. Oktober setzen. Indessen will ich nicht so weit gehen, diesen Antrag zu stellen, sondern beantrage einfach, die im Entwurfe festgesetzte Zeit anzu-

Michel, Fürsprecher. Ich bagegen muß vom Stand= punkt bes Oberlandes den Antrag des Herrn v. Groß febr unterstützen. Vor 10 bis 20 Jahren waren unfere fehr unterftugen. Bor 10 bis 20 Jahren waren unfere Seen, befonders der Brienzerfee noch reich an Fischen und namentlich an Forellen, während es gegenwärtig eine Selten-heit ift, daß eine folche gefangen wird. Dieser Umstand wird namentlich dem zu späten Beginn der Schonzeit zuge= schrieben. Es ift eine Erfahrungsthatsache, daß Die Gee= forellen bereits Mitte August zu laichen beginnen und ihre größte Laichzeit auf den September fällt. Wird nun wäh-rend dieser Zeit ihr Fang in der Lütschine, in welcher vor-zugsweise das Laichen stattsindet, gestattet, so gehen dadurch Millionen von Fischen zu Grunde. It die Laichzeit unterhalb Thun eine andere, so könnte man für die dortige Gegend auch die Schonzeit anders bestimmen.

herr Präsident. Für den Fall, daß der Antrag bes herrn v. Groß angenommen werden follte, fo murde er als Ziff. 2 in den § 4 aufgenommen in folgender Faffung: "von Anfang September bis 20. Januar das Fischen der Seeforellen." Die bisherige Ziff. 2 wurde dann zu Ziff. 3.

Abstimmung.

1. Die Antrage bes Berichterstatters bes Regierungsrathes werden, weil unbeanstandet, als angenommen erflart.

Für den Antrag des Herrn v. Groß in der vom Berrn Präsidenten mitgetheilten Fassung 3. Für den Antrag des Herrn Feune Mehrheit.

Minderheit.

Feune. Ich bin bloß im Besitze eines Entwurfes in frangösischer Sprache. Herr Ducommun hat mir soeben erflart, daß die Uebersetzung fehlerhaft sei und daß ich, wenn ich einen deutschen Entwurf gehabt hatte, meinen Antrag nicht gestellt haben wurde.

Berr Brafident. Man wird die frangofische Ueber= fetung durchsehen laffen.

\$ 5

Dhne Bemerfung angenommen.

Der § 6 wird mit den vorgeschlagenen Modifikationen genehmigt.

§ 6.

Der Regierung grath und die Kommiffion stellen den Antrag, im vierten Alinea die angedrohte Buße, ftatt von Fr. 10-30, auf Fr. 10-60 zu fegen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 6 lautet, wie folgt: "Jede Widerhandlung gegen die §§ 2, 3, 4 und 5 wird mit einer Buge von 10-60 Franken nebst Konsistation der Fische oder Fischereigeräthschaften bestraft. Im ersten Rückfall wird die Buße verdoppelt, in allen fernern Rückfällen verdreifacht. Jedes unbesugte Fischen in Privat gewässer soll überdieß im Wiederholungsfalle mit Gefängniß kis zu 60 Tagen hestraft werden Die Begüntizung (Art. 40) bis zu 60 Tagen bestraft werden. Die Begunstigung (Art. 40 bes Strafgesethuches) der in diesem Gesetze mit Strafe bebrobten Sandlungen wird mit einer Buge von 10-30 Franken bestraft. Im ersten Rückfall wird die Buße verdoppelt, in allen fernern Rückfällen verdreifacht und mit Gefängniß bis zu 60 Tagen bestraft. In allen Fällen von Widerhand= Iung gegen die Borschriften Dieses Gesetzes ift der Schuldige zum Ersatz bes verursachten Schadens zu verurtheilen." Es wird nun vorgeschlagen, in Uebereinstimmung mit dem ersten Alinea auch im zweitletten Sate die Buße auf Fr. 10—60 festzusetzen. Man will nämlich die Hehlerei und Begünstigung gleich strafen, wie den Frevel und den Diebstahl. Man hat gur Benuge die Erfahrung gemacht, daß die Behlerei und Begunstigung des Frevels mehr schaden als der Frevel selbst. Ich möchte nun noch zwei weitere Antrage stellen. Im ersten Minea heißt es: "Konfistation der Fische oder Fischereigerath= schaften." Ich beantrage, hier das Wort "oder" zu ersetzen durch "und." Im dritten Alinea, welches jedes unbefugte Fischen in Privatgewäffern im Wiederholungsfalle mit Befängniß bis zu 60 Tagen bedroht, möchte ich nach "Wiedersbolungsfalle" einschalten: "oder wenn es zur Nachtzeit gesschieht." Die nämliche Bestimmung findet sich auch im Jagdsgese. Auch die Gesetz anderer Kantone, sogar diesenigen beutscher Staaten setzen auf den Frevel zur Nachtzeit eine hohe Strafe. Im vierten Alinea heißt es, in allen fernern Ruckfällen werde bie Buge verdreifacht und mit Gefängniß bis gu 60 Tagen bestraft. Man fann aber nicht fagen, Die Bufe werbe bestraft, und es muß baher biefes lettere Bort erfett werden durch den Ausbrud: "verbunden."

Der herr Berichterstatter der Kommission erklärt fich mit biefen Antragen einverstanden.

Berger, Fürsprecher. Wenn das Gesetz vollzogen werden und nicht bloß auf dem Papier stehen foll, so muffen bie Widerhandlungen angezeigt und bestraft werden. bieß auch mirklich geschehe, stelle ich den Antrag, es sei hier die Bestimmung aufzunehmen, daß die Hälfte der Bußen dem jeweiligen Verleider zufallen soll.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Großrathskommiffion ftellt bereits einen folden Antrag, ber aber erft fpater bei bem betreffenden Baragraphen gur Behand= lung fommen wird.

Berger, Fürsprecher, zieht seinen Antrag gurud.

Tagblatt bes Großen Rathes 1872.

Die Rommifffion ftellt den Antrag, ben § 7 gu streichen, der Regierung grath dagegen trägt auf beffen Beibehaltung an.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der S 7 lautet, wie folgt: "Bur Förderung der künftlichen Fischzucht kann die Direktion der Domainen und Forsten den Fischzuchtanstalten des Kantons Bern als Ausnahme von den in den §§ 2, 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen ge-

1) Den Fang von Salmen, See= und Bachforellen, Ritter, Rötheli und Aeschen in der Zeit von Anfang Oktober

bis 20. Januar zum Zwecke künstlicher Befruchtung; 2) ben Berkauf berselben, wenn beren Berwendung zur künstlichen Befruchtung amtlich bescheinigt wird;

3) die Berwendung von besondern Negen für den Fang der sogenannten Seuerlinge, wenn folche jur Ernäh-rung von Fischen in Zuchtteichen verwendet werden.

Solche Bewilligungen find nach Zweck, Zeit und Ort genau zu bestimmen und nur unter entsprechenden Garan=

tien zu ertheilen."

tien zu ertheiten."
Die Kommission des Großen Kathes trägt auf Streischung des § 7 an, weil sie befürchtet, es werde mit der Erstaubniß, zum Zwecke der künstlichen Fischzucht während der Laichzeit Jische zu fangen, Mißbrauch getrieben werden. Der Regierungsrath dagegen hat gesunden, es solle der § 7 beibehalten werden, weil man mit dessen, Erreichung doch etwas zu weit ginge und für die fünftliche Fischzucht Etwas gethan werden sollte. Er verhehlt fich zwar nicht, daß die fünftliche Fischzucht im Allgemeinen wenig zum Fischreichthum unserer Seen und Flüsse beitragen wird. Es bleibt immerunserer Seen und Flüsse beitragen wird. Es bleibt immerhin Hauptsache, daß die natürliche Vermehrung der Fische
geschützt wird, damit sie nicht durch ein frevelhaftes Singreisen verhindert wird. Stwaß sollte indessen doch für die künstliche Fischzucht geschehen, und ich sinde, der § 7 stehe
dem Gesese wohl an. Dem Sinwand gegenüber, es werde
mit den ertheilten Bewilligungen Mißbrauch getrieben werden,
ist zu bemerken, daß der § 7 am Schlusse sagen zu genau zu
bestimmen und nur unter entsprechenden Garantien zu ertheilen." Ich glaube, diese Bestimmung sollte genügen, um
allzugroßen Mißbrauch zu verhindern. Natürlich ist solcher Mißbrauch nie ganz zu verhüten, und wir werden überhaupt
durch ein neues Geses nie dazu gelangen, daß nicht mehr burch ein neues Gefet nie bazu gelangen, baß nicht mehr gefrevelt wird.

Herr Berichterstatter der Kommission. Wie be= reits der Berichterstatter des Regierungsrathes bemerkte, trägt die Kommission auf Streichung des § 7 an. Es heißt in demselben, es können den "Fischzuchtanstalten" gewisse Aus-nahmen von einzelnen Bestimmungen des Gesetzes gestattet werden. Was versteht man unter Fischzuchtanstalten? An-stalten mit großen Vorrichtungen? oder will man auch ein kleines Fischkästechen in einem Bächlein als eine Fischzuchtanstalt ansehen? Die Kommission konnte sich nicht erklären, was hier unter einer Fischzuchtanstalt verstanden sei. Wie wird es gehen, wenn der S 7 angenommen wird? Manche von Densienigen, welche eine Bewilligung erhalten werden, werden damit Mißbrauch treiben und die gefangenen Fische vers kaufen, statt sie zur Fischzucht zu verwenden. Mancher Bürger dagegen, der auch ein kleines Fischkästchen hat und wirklich in besten Treuen beabsichtigt, Fischzucht zu treiben, erhält keine Bewilligung, weil er ein "minderer" Mann ist. Die Kommission möchte die Sache gehen lassen wie bisher. Wenn. Jemand ernstlich beabsichtigt, Fischzucht zu treiben, so erhält er gegenwärtig ganz unentgeltlich soviel Fischeier, als er will.

v. Groß. Ich unterstüße den Antrag der Kommission ebenfalls, könnte mich jedoch unter einer Bedingung auch zur Beibehaltung des § 7 verstehen lassen. Wenn man nämlich den Fischzuchtanstalten gestatten will, während der Laichzeit Fische zu fangen, so sollte man diese Anstalten verpslichten, unsere Gewässer mit jungen Fischen zu versehen. Eine solche Bestimmung besteht auch an andern Orten.

Berger, Fürsprecher. Ich halte ben in Frage liegenden Artikel für den wichtigsten des ganzen Gesetzes. Er ist bestimmt, der Fischzucht eine ganz andere Zukunft zu gewähren, als es dis dahin der Fall war. Auf der Thierund Pflanzenausstellung, welche letzten Herbst auf der Kleinen Schanze abgehalten wurde, konnte man sich überzeugen, daß die künstliche Fischzucht (man sollte sie zwar nicht so nennen; denn es ist eine ganz natürliche Fischzucht) eine große Zukunft hat. Wenn wir nun ein Gesetz entwerfen, welches die Fischerei und die Fischzucht betrifft, sollen wir einer so wichtigen Branche der letztern nicht von vornherein dadurch den Faden abschneitz zu Tage, daß die Gewässer arm an Fischen geworden sind und es von Jahr zu Jahr mehr werden, je höher die Fische im Preise steigen und je mehr es sich daher der Mühe lohnt, die Gewässer zu plündern. Die Bedeutung dieses Arrikels nimmt immer mehr zu und zwar namentlich in Folge der großartigen Fremdenindustrie. Wenn man nun weiß, daß von tausend Kischeiern, welche gelegt werden, saum ein einziges zur naturgemäßen Entwicklung gelangt, so daß ein eswürdiger Fisch daraus entsteht, so ist es Pflicht der gesetzgebenden Vehörde, Wittel und Wege aussindig zu machen, welche der Entvölkerung unserer Gewässer Schranken zu sehn der Muschen wie den Stande sind.

Jeder Bauer, der einen ordentlichen Weiher hat, kann sich dadurch, daß er von einer Fischzuchtanstalt einige Taussend einjährige Fische zu geringem Preise bezieht, ein somsliches Kapital bilden. Er kann sich für einige hundert Franken Fische ziehen, welche ihn Nichtsk kosten, als ein wenig Mühe. Das Geld dasür bleibt im Land. Ich gebe nun zu, daß die Fischzuchtanstalten, welche das Ausbrüten der Eier besorgen, nicht sehr zahlreich sind, da dieß eine konstante, gewissenbaste Pslege erfordert. Allein diese wenigen Anstalten müssen in die Lage gesetzt werden, Sier zu erhalten, und dieß kann nur geschehen, wenn ihnen außnahmsweise gestattet wird, Fische zu fangen, die mit einer Anzahl Eier befruchtet sind. Bezieht man die Sier vom Auslande, z. B. von Hüningen, so erhält man nicht diesenigen Fischsorten, welche den hiesigen Gewässern angemessen sind. Man sollte eine einheimische Anstalt haben. Sine solche könnte Milzlionen Sier außbrüten, und wäre im Falle, allen Denzienigen, die sich mit der Fischzucht befassen wollen, außgesschlüpste Fische zu geben. Ieder Landmann hat da Gelegenheit, für eine ganz kleine Summe seine Privatzewässer mit einz und zweisährigen Fischen zu bevölkern. Muß er aber die Fische 20 — 30 Stunden weit herkommen lassen, so wird er sich dazu nicht die Mühe und das Geld kosten lassen.

Man wendet nun ein, es werde mit den ertheilten Bewilligungen Mißbrauch getrieben werden. Dieß wird allerdings, wic es auch gegenwärtig der Fall ift, geschehen, wenn keine Polizei auf solche Mißbrauche achtet. Ich weiß, daß man Personen, welche eine kunftliche Fischzuchtanstalt erstellen zu wollen erklärten, Bewilligung zum Fang von Fischen während der Laichzeit ertheilt hat, und daß diese Versonen etwa in einem abgelegenen Weiher ein Tröglein ausstellten und darin zum Schein die Fischzucht betrieben, während die ganze Sache in That und Wahrheit nur eine Raubsischeret war. Wird aber in Zukunft dem Verleider die Hälfte der Buße zugesprochen, so wird dieß für die Polizeiangestellten und auch für die Privaten ein so großer Stimulus sein, das sie auf allfälige Mißbräuche ein wachsames Auge haben werden. Ist Siner dann einige Mal gebüßt worden, so wird er die Sache wohl ansgeben. Uebrigens kann der Rezierungsrath durch ein Reglement, das er mit Zuziehung von Experten ausstellt, dafür sorgen, daß dem Mißbrauche die Thüre geschlossen wird. Ich möchte nicht des möglichen Mißbrauches wegen einer Sache von vornherein den Faden abschneiden, die nach meiner innigsten Ueberzeugung eine große wirthschaftliche Zukunft hat. Wir werden mehr und mehr zum Grundsaße kommen, daß nicht nur der seste Boden, sondern, auch die Gewässer einen Ertrag gewähren müssen. Ich trage auf Beibehaltung des § 7 an.

Sch or i. Ich unterstüße die Streichung des § 7, weil berselbe zu großem Unfug Anlaß geben wurde. Seit einigen Jahren hat die Domänendirektion gewissen Fischern Bewilzligungen zum Fang von Fischen ertheilt. Was ist aber gezschehen? Die Betreffenden haben etwa einige Fische zu dem angegebenen Zwecke benut, weitaus den größten Theil aber verkauft. Dadurch fühlten sich natürlich die andern Fischer verletzt und machten auch, was sie konnten. Streichen wir den § 7, dann ist Giner gehalten wie der Andere.

Herr Berichterstatter ber Kommission. Für ben Fall, daß der § 7 angenommen werden sollte, so müßte er eine Redastionsveränderung erleiden. In § 4 wurde nämlich die Schonzeit für die Seeforellen von Anfang September bis 20. Januar festgesetzt, und es müßte daher auch in Biffer 1 des § 7 statt "Oftober" gesagt werden i "September". Aus dem Botum des Herrn Berger habe ich die lleberzeugung gewonnen, daß er die Schwierigkeiten durchaus nicht begreift, welche eine fünstliche Fischzuchtanstalt zu überwinden hat. Ich war Augenzeuge, daß in einer einzigen Nacht eine ganze Brut wergen trüben Wassers zu Grunde ging. Wenn nicht seden Morgen die abgestorbenen Gier mit dem größten Fleiß entfernt werden, so kann eine Fischzuchtanstalt nicht prosperiren. Die Sache wird denen, welche Fischzuchtanstalt nicht prosperiren. Die Sache wird denen, welche Fischzucht treiben wollen, bald verleiden, und wenn sie die Fischzucht treiben wollen, bald verleiden, und wenn sie die Fische haben, so werden sie sich um die Gier wenig bekümmern.

Du commun. Ich glaube, über einen Punkt sei man allseitig einig, nämlich, daß es nothwendig ist, Maßregeln zu treffen, daß unsere Gewässer sich wieder mit Fischen bevölkern. Die Frage ist einsach die, welcher Art diese Maßregeln sein sollen. Ich glaube nun, man habe in den § 7 viel zu viele Details aufgenommen; denn man kann nicht alle Fälle vorssehen, die eintreten können. Nach meinem Dafürhalten sollten die nähern Details dem Dekrete vorbehalten werden. Man will nun in § 7, wie er vorliegt, der Direktion der Domänen und Forsten die Ermächtigung ertheilen, Außnahmen vom Gesehe im Interesse der Fischzucht zu gestatten. Wenn Zemand in einem Weiher von einigen Duadratsuß Fischzucht zu betreiben beabsichtigt, so verlangt er zu diesem Zwecke von der Domänendirektion eine Bewilligung, welche eine Abweischung von den übrigen Bestimmungen des Gesehege in sich schließt. Man geht aber zu weit, wenn man der Domänendirektion gestattet, Bewilligungen zu gewähren, welche gegenüber den vom Volke angenommenen Bestimmungen des Gesehes Außnahmen bilden. Es sollte daher im Gesehe dem Großen Kathe die Ermächtigung ertheilt werden, in gewissen

Källen Abweichungen von den Bestimmungen des Gesehes zu gestatten. Gestütt auf das Angebrachte stelle ich den Antrag, den § 7 folgendermaßen zu sassen: "Der Große Rath kann zu Gunsten der Fischzuchtanstalten des Kantons Bern auf dem Wege des Oefretes Abweichungen von den Vorschriften des Gesehes gestatten. Diese Bewilligungen sind nach Zweck, Beit und Ort genau zu bestimmen und nur unter entsprechenden Garantien zu ertheilen." In § 9 könnten dann die Worte "und die Förderung der fünstlichen Fischzucht" gestrichen werden, da diese Bestimmung bereits im Art. 7, wie ich ihn vorschlage, enthalten ist.

Berger, Fürsprecher. Es ift natürlich, daß im All= gemeinen bei einem Mitgliede des Großen Rathes, wenn es fich nicht speziell mit berartigen Gegenständen befaßt, nicht bon vornherein Sachkenntniffe vorausgesett werden konnen. Ich will daher Herrn Egger gerne entschuldigen, baß er sagte, ich verstehe nichts von der Sache. Ich kann nun aber sagen, daß ich im Falle war, mich speziell mit der Fischzucht zu besschäftigen. Ich habe mehr als eine Fischzuchtanstalt angesehen, und kenne namentlich eine, die bloß etwa eine Stunde von Bern entfernt ift, diejenige des herrn Maghardt auf dem Belps moos. Ich habe mit ihm einen Bertrag abgeschloffen, wonach er mir nächsten Frühling 10,000 junge Fische liefern soll. Ich mache darauf aufmerksam, was im Kanton Freiburg in dieser Beziehung geschieht. Dort hat sich eine eigene große Gesellschaft für die künstlichte Fischzucht gebildet, die sich gegensüber dem Staate verpstichtet hat, alle Gewässer des Kantons, die akerkelle Freikurg in die Fernense die oberhalb Freiburg in die Saane einmunden, mit jungen Fischen zu bevolkern. Gs ift dieß die Unternehmung des Herrn Ritter, welcher eine Konzession zur Anlage einer künstlichen Fischzuchtanstalt erhalten hat und gegenüber bem Staate die Berpflichtung eingeben mußte, ihm jahrlich einige hundert= taufend junge Fifche zur Bevolkerung ber Gewaffer ju über= laffen. Angefichts folcher Borgange follen wir nicht des moglichen Mißbrauches wegen die ganze Sache von vornherein unmöglich machen. Wird für gehörige Organe der Ueberwadung geforgt, so wird man den Migbrauchen in genugender chung gesorgt, so wird man den Weißbrauchen in genugener Weise entgegentreten können. Es handelt sich natürlich nicht barum, daß Jeder, der die Fischzucht betreiben will, selbst für die Ausbrütung der Sier besorgt ist. Ich weiß wohl, daß dieß großer Sorgfalt bedarf. Wir haben aber warme Gewässer genug, die im Winter nicht gefrieren und die sich gut zum Betriebe der Fischzucht eignen. Eine einzige gut geseitete Anstalt im Kanton kann Hunderten aushelsen, welche im Falle find, ihre Privatgemäffer mit jungen Fischen zu bevölkern. Wenn man aber die Fische 20-30 Stunden weit her beziehen muß, so geben dieselben unterwegs leicht zu Grunde.

Hofften der Sch bin grundsätlich mit dem § 7 gang einverstanden, dessen Absicht unstreitig eine gute ist. Ich glaube aber nicht, daß man zu dem praktischen Resultate gelangen werde, welches man mit dem § 7 beabsichtigt. Ich bin einverstanden mit Herrn Berger, daß dieser Paragraph das Kundament des ganzen Gesches ist, und daß, wenn man da nicht das Rechte trifft, die ganze Sache in Frage gestellt wird. Es heißt unter Zist. 2, daß der Berkauf der Fische gestattet werden könne, wenn ihre Berwendung zur künstlichen Bestuchtung amtlich bescheinigt wird. Es ist unmöglich, zu verhüten, daß diese Bestimmung umgangen wird. Der § 7 läßt also selbst eine Hinterthüre offen, die zu verschiedenen Mißbräuchen führen kann, welche die Wohlthat des ganzen Gesches illusorisch machen. Wenn ein Besitzer einer Fischzucht anstalt unter dem Schuße dieses Paragraphen Handel mit Kischen treiben will, so braucht er einsach einige Muttersische zu kaufen und ihre Eier oder die fleinen Fische in einem Fischkalten zur Vorweisung bei der amtlichen Kontrole bereit zu halten; daneben aber kauft er unter der Hand alle möglichen Fische und treibt damit Handel. Ich glaube daher, man sollte

eine Norm, einen Maßstab festsehen und sagen, so und so viel Eier oder junge Fische repräsentiren so und so viel Mutzterssiche. Es ist eine bekannte Thatsache, daß ein Mutterssich auf ein Pfund seines Gewichts 1000 Sier produzirt, von denen aber bloß 5—600 lebensfähig sind. Will man das zweite Alinea des § 7 beibehalten, so sollte man wenigstens beissügen, daß ein Pfund lebendiger Mutterssiche für 500 Sier, resp. junge Fische gezählt werde und umgekehrt. Da ich die Möglichkeit nicht einsehe, die Polizei gehörig zu handsbaben, so bin ich dafür, daß der Paragraph ganz gestrichen werde. Will man aber denselben beibehalten, so möchte ich einen Zusat im angedeuteten Sinne aufnehmen.

Herr Berichterst atter bes Regierungsrathes. Aus ber Diskussion werden Sie entnommen haben, daß es nicht wohl möglich ist, den S 7 beizubehalten, wie er vorliegt. Sie werden das Gefühl erhalten haben, daß in dem Parasgraphen Etwas fehlt und gegenüber dem Frevel eine bessere Garantie aufgestellt werden sollte. Auf der andern Seite werden Sie sich auch überzeugt haben, daß man den S 7 unmöglich ganz streichen kann. Es wäre dieß daß Kind mit dem Bade ausgeschüttet. Etwas muß für diese Industrie gethan werden, welche, wie Herr Berger gezeigt hat, eine große Besdeutung hat. Ich wünsche deßhalb, es möchte der S 7 an den Regierungsrath und die Kommission zurückgewiesen werden mit dem Auftrage, die Anträge der Herren v. Groß und Hofftetter einer nähern Prüfung zu unterwersen und ihnen wo möglich in einer neuen Redaktion Rechnung zu tragen.

Der Herr Präsident sett bie Ordnungsmotion des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes in Umfrage, da aber Niemand das Wort ergreift, so geht er sofort über zur

Abstimmung.

Für Rückweisung nach dem Antrage des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes Wehrheit.

§ 8.

Wird ohne Bemerkung angenommen.

§ 9.

Herr Berichter ftatter bes Regierungsrathes. Der § 9 bezeichnet die Dekrete, welche der Große Rath in Auß-führung des Gesetses erlassen soll. Bunächst sind hier die Bervordnungen betreffend die Fischerei im Bieler-, Thuner- und Brienzersee angeführt. Schon bisher hatten wir hierüber spezielle Berordnungen. Ferner hat der Große Rath ein Dekret zu erlassen über die Fischezen in den übrigen öffentlichen Gewässen und über die Förderung der künstlichen Fischzucht (Ziff. 3). Die Redaktion des zweiten Theiles der Ziff. 3 wird wesentlich davon abhangen, wie der § 7, der von der künstlichen Fischzucht handelt und an die vorberathenden Bekörden zurückgewiesen worden ist, redigirt werden wird. Was die Berwaltung der Kischezen in den übrigen Gewässern betrifft, so ist es selbstverständlich, daß diese Krage durch eine spezielle Berordnung geregelt werden muß. Endlich wird dem Großen Rathe auch überlassen des Genehmigung von Bereinbarungen mit benachbarten Kantonen oder Staaten über ge-

meinsame Maßregeln zur Förderung der Fischerei. Es wurde schon vielfach gesagt, daß die Erlassung eines neuen Gesetes über die Fischerei für den Kanton Bern an und für sich wenig Werth hat, auch wenn dessen einzelne Bestimmungen ganz zweckmäßig sind, weil alle solden Maßregeln über ein größeres Gebiet ausgedehnt werden sollten. Es ist aber sehr schwierig, alle Kantone und angrenzenden Staaten unter Einen Hut zu bringen. Der Bersuch ist bereits gemacht worden, allein das ausgearbeitete Konkordat ist in Folge des Ausbruches des beutsch französischen Krieges gescheitert. Wir sind daher gezwungen, vorläusig Bestimmungen für den Kanton Bern aufzustellen, der sich übrigens in einer so glücklichen topographischen Lage besindet, daß diese Bestimmungen von Erfolg sein werden.

Der § 9 wird ohne Ginsprache genehmigt.

§ 10.

Ohne Bemerkung angenommen.

Es folgt bie Umfrage über allfällige Bufahanträge.

Regierung grath und Rommiffion beantragen, folgende neue Artifel aufzunehmen:

a. Der Regierungsrath wird ermächtigt, zeitweise über einzelne öffentliche Gewässer einen allgemeinen Fisch-bann (Verbot jeglichen Fischfanges) zu verhängen oder das Fangen von einzelnen Fischarten während einiger Zeit einzustellen.

h. Die Fischereipolizei wird ausgeübt durch die Landjäger und die Gemeindepolizeidiener, sowie durch besondere von der Domänendirektion zu ernennende beeidigte

Aufseher.

Die Bugen fallen zur einen Balfte ber Staatstaffe

und zur andern dem Berleider zu.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der erste Zusakartikel, welchen der Regierungsrath und die Kommission vorschlagen, kann als eine sehr zweckmäßige Ergänzung zum Fischereigesche empsohlen werden. Ich will nur ein Beispiel erwähnen: Wenn die Fische während der Laichzeit sich in die Bäche hinaufzieben, so benutzen die Freuler diesen Anka, um in diesen Bächen eine ausgedehnte Raubwirthschaft zu betreiben. Es können nun zwar laut dem Gesehe einzelne Laichpläse bezeichnet werden, an denen das Fischen untersagt ist. Dieß genügt aber nicht, sondern man sollte in den bestreffenden Flüssen und Bächen absolut jeden Fischsang (außer dem in § 1 gestatteten) verbieten können, sonst ist es nicht möglich, eine gehörige Polizei zu handhaben. Es wird des halb dieser Zusak zur Annahme empsohlen, damit man im Stande ist, in besondern Fischsann zu verhängen. Der zweite Zusakartikel handelt von der Fischereipolizei. Es muß natürzlich in jedem Gesehe gesagt werden, wie die Polizei über den betreffenden Gegenstand ausgeübt werden soll. Man hat denn auch im Jagdgesetz eine ähnliche Bestimmung ausgenommen, welche lautet: "die Jagdpolizei wird ausgeübt durch die Staats-, Gemeinde-, Wald- und Feldbannwarten." In erster Linie sollen nach dem Antrage die Landsäger und Gemeindepolizeiseis

biener die Fischereipolizei handhaben. Im Fernern wird auch die Ernennung von beeidigten Aufsehern vorgesehen, damit gewisse Bezirke, die besonders dem Frevel ausgesetzt sind, um so wirksamer beobachtet und geschützt werden können. Um nun aber zu bewirken, daß die Frevel auch wirklich angezeigt werden, müssen den Verleidern Gratisikationen in Aussicht gestellt werden. Selbst die Landjäger, welche verpstichtet und gewohnt sind, zu denunziren, machen in jüngster Zeit keine Anzeigen mehr, wenn sie nicht speziell dasür honorirt werden. Es wird daher vorgeschlagen, dem Verleider die Hälfte der Buße zuzussichern. Es sehlt bei uns gerade daran, daß die Richter nicht strasen können, weil ihnen keine Anzeigen gemacht werden. Was die Frage betrifft, an welcher Stelle die vorgeschlagenen Zusätze in das Gesch eingeschaltet werden sollen, so glaube ich, der erste Zusatz sollen als letzes Alinea zu § 4 aufgenommen und der zweite Zusatz als besonderer Artikel nach § 8 eingeschaltet werden.

Der herr Berichterftatter ber Kommission erklärt, bag biese ben gestellten Antragen beistimme.

Die beiben Zusätze werden genehmigt und an den vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes vorgeschlagenen Stellen in das Gesetz eingeschaltet.

Feune. Ich bin so frei, noch die Aufnahme eines Zusatzes zu beantragen, welcher lauter: "Die aus einer Widersbandlung entspringende Alage verjährt nach dem Ablauf eines Monats, vom Tage der Begehung der Biderhandlung an gerechnet." Wird keine solche Bestimmung in das Gesetz aufgenommen, so verjährt eine Anzeige erst nach zwei Jahren. Ich glaube, es liege nicht in der Absicht des Großen Rathes, so weit zu gehen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich wünsche, daß der Antrag des Herrn Feune an die vorberathenden Behörden zurückgewiesen werde, damit man ihn näher prüsen kann. Es scheint mir, eine Berjährungsfrist von einem Monat sei zu kurz, und man sollte hier wenigstens ein Jahrannehmen.

v. Fif der. Ich ftelle ben Antrag, Die Berjahrungs= frift auf ein Jahr festzusepen.

Der Große Rath beschließt, ben Antrag bes Herrn Feune zu näherer Brüfung an die vorberathenden Behörden zuruck- zuweisen.

Der herr Präsident zeigt an, daß das Büreau von den heute beschlossenen Rommissionen vorläufig zwei bestellt habe, nämlich:

Finanzausweis für bie Bern = Luzern = Bahn.

herr Segler, als Prafident.

" Zyro. " Steiner. " Scheurer.

" Kaiser in Grellingen. " v. Wattenwyl in Rubigen.

" v. Werdt.

Subvention an bie Bruntrut= Delle=Bahn.

Berr Sofer, Fürsprecher, als Brafident.

- " v. Gonzenbach.
- , Bucher.
- " Ruhn.
- " Herzog.

Entwurf

eine8

Zagdgesetetes.

Zweite Berathung.

(Stehe Seite 197 f., 224 f., 233 f. und 242.)

Auf den Antrag des Herrn Präsidenten wird bes schlossen, den Entwurf artikelweise zu berathen.

§ 1.

Dhne Bemerfung angenommen.

§ 2.

Birb ebenfalls unverändert genehmigt.

§ 3.

Rohr, Direktor der Domanen und Forsten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath und die Kommission stellen hier keinen Abanderungsantrag, dagegen erlaube ich mir, persönlich einen Zusaß zu beantragen, der dahin geht, im zweiten Alinea nach dem Worte "Flühvögel" einzuschalten: "Schwarzköpse, Baum- und haidelerchen."

Moscharb, als Berichterstatter ber Kommission. Die Kommission hat sich über ben Antrag bes Herrn Berichtersstatters des Regierungsrathes nicht aussprechen können, weil ihr derselbe nicht vorlag. Man könnte daher diesen Antrag an die Kommission zurückweisen, die sich dann morgen darüber aussprechen wird.

Egger, hektor. Der Antrag bes herrn Berichterstatters bes Regierungsrathes ist von so geringer Bedeutung, daß es sich nicht der Mühe lohnt, ihn an die Kommission zurückzusichichen. Ich stelle den Antrag, den vorgeschlagenen Zusatzeinsach anzunehmen.

Tagblatt bes Großen Rathes 1872.

Trachsel. Sie werden sich erinnern, daß bei der ersten Berathung des Gesetzesentwurfes die Arähen durch Stichentscheid des Herrn Präsidenten unter die Bannvögel ausgenommen worden sind. Ich stelle nun den Antrag, das Wort "Arähen" wieder zu streichen. Ich gebe zu, daß die Arähen in mancher Beziehung nütliche Bögel sind. Sie vertilgen viele Insesten und namentlich Engerlinge, wenn sie solche auf der Oberstäche des Bodens sinden. Auch die Maikäfer vertilgen sie. Auf der andern Seite aber schaden die Arähen sehr viel, auf den Saatseldern fressen sie die auf der Oberstäche liegenden Saatseldern fressen sie die des Bodens sinden. Auch die Arähen bie Arähen sehr viel, auf den Saatseldern fressen sie die des Bodens sinden. Auch die Arähen sie Saat dünn wird. Sie stiften ferner in der Ernte großen Schaden, namentlich wenn Regenwetter einstritt und das Korn längere Zeit auf dem Boden liegen bleibt. Sie schaden ferner den Baumfrüchten und ganz besonders den Kirschen, welche sie noch vor der Reise wegsfressen. Endlich zerstören sie auch die Rester der kleinen Bögel und fressen ihre Sier und Jungen weg. Ich glaube, ihr Schaden sei größer als ihr Nuzen. Dazu kommt, daß die Krähen sich ziemlich schnell vermehren. Ihres Fleisches wegen wird ihnen nicht nachgestellt, auch sind sie siemlich schwer zu schießen. Ich balte es daher nicht für nothwendig, die Krähen unter die Bannvögel auszunehmen. Wie geht es übrigens mit solchen Gesetzebestimmungen? Sietstehen auf dem Kapier, gehalten werden sie aber nicht. Wennn Jemand eine Krähe schießen oder ein Rest ausnehmen will, so nimmt er nicht einen Landzäger- mit, und Jemand anders zeigt ihn nicht an, weil Niemanden daburch Schaden zugesügt wird. Ich empsehle meinen Antrag auf Streichung des Wortes "Krähen."

v. Grünigen. Ich stelle ben Antrag, es seien im zweiten Alinea die Worte "oder auf irgend eine andere Art eingefangen" zu streichen. Ich bin einverstanden, daß die hier aufgezählten Bögel nicht erlegt werden sollten. Wenn aber ein Knabe harmlos seinen Bogelschlag aufstellt und einen Buchsinken, eine Amsel oder einen Sperling fängt, so hat nach dem Wortlaut des § 3 der Vater des Knaben, wenn er verleidet wird, das Vergnügen, eine Buße von Fr. 10 zu bezahlen. Das wird doch der Gesetzgeber gewiß nicht verlangen.

Abstimmung.

3. Für den Antrag des Herrn Trachsel . Mehrheit. 4. " " " " " " b. Grünigen . Minderheit.

§ 4.

Dhne Bemerfung angenommen.

§ 5.

Chenfalls ohne Bemerfung genehmigt.

§ 6.

Der Regierungsrath und die Kommission stellen den Antrag, die Brämie von Fr. 1 auf Fr. 2 zu ershöhen.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Die Erhöhung ber Prämie auf Fr. 2 wird vorgeschlagen im Glauben, daß biese Bestimmung sehr wohlthätig wirken werde.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Kommission wird ohne Ginfprache genehmigt.

\$ 7.

Dhne Bemerkung angenommen.

\$ 8.

v. Grünigen. Der § 8 lautet: "Innert ben Marchen seiner Güter (Waldungen, Weiden und Allmenden ausgenommen) foll dem Grundeigenthümer oder dem Rutznießer vom Grundeigenthum erlaubt sein, alles Gewild, durch welches seinen Gütern Schaden zugefügt wird, zu erlegen und zu behändigen; sedoch ohne Hunde zu gedrauchen, Rockspeisen auszusehen, Gewehre zu richten, oder Gift, Fallen und Schlingen zu legen, sowie unter Borbehalt der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen dieses Gesehes." Ich nehme an, unter dem Worte "Gütern" seien Necker und Wiesen verstanden. Es fann aber einem Sigenthümer auch noch auf andere Weise durch Gewild Schaden zugefügt werden. Wenn z. B. ein Fuchs, ein Iltis oder ein Warder einem Hühnerstall einen Besuch abstattet, so soll der Eigenthümer das Recht haben, das Thier zu erlegen. Ich stelle daher den Antrag, die Worte "seinen Gütern" zu ersehen durch: "ihm."

Herr Prafident, "Guter" hat hier die Bedeutung von "Gigenthum", und ich halte daher dafür, es falle auch ber von Herrn v. Grünigen angeführte Fall unter die Bestimmung des § 8.

- v. Grunigen. Wenn biese Auslegung zuläßig ift, so bin ich befriedigt. Ich glaubte, es seien Aecker und Wiesen barunter verftanden, weil es hier heißt : "innert ben Marchen seiner Guter."
- v. Wattenwyl, in Rubigen. Ich erlaube mir die Anfrage, warum hier unter den Ausnahmen auch die Weiden genannt sind. Wenn ich junge Bäume auf einer Weide ans gepflanzt habe und die Hafen ihre Rinde abfressen, so schadet mir dieß ebenso sehr, als wenn die Bäume auf einem Acker ständen.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Man hat hier Waldungen, Weiden und Allmenden ausgenommen, weil eben doch an irgend einem Orte gejagt werden muß. Würde nun auch das Erlegen von Gewild auf den Weiden dem Grundeigenthumer freigestellt, so wurde dadurch die Jagd bedeutend beschränkt. Es kann für die Weiden ebenso

gut eine Ausnahme gemacht werden, wie für die Allmenden-Auf beiden kann eben nur sehr wenig Schaden angerichtet werden. Wenn auch hin und wieder einige Bäume auf Weiden angepflanzt werden, so ist bei unserer geringen Anzahl von Hasen nicht anzunehmen, daß sie von diesen stark beschädigt werden.

v. Watten whl, in Rubigen. Ich bin einverstanden, wo es sich um Alpen handelt. Ich mache aber darauf auf= merksam, daß z. B. bei Delsberg herr Duiquerez eine prach= tige Weide hat, die ganz mit Obstbäumen bepklanzt ist.

Herr Berichter ftatter bes Regierungsrathes. Ich gebe zu, daß Baume darauf stehen, aber es sind keine hafen vorhanden. (Beiterkeit).

Herr Berichter statter ber Kommission. Der § 8 enthält eigentlich eine Konzession, welche dem Grundeigenthum gemacht wird; denn der § 1 stellt den Grundsatz auf, daß die Jagd, wie bisher, ein Regal des Staates sei und als solches, gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Gesiehes, verwaltet werde. Der Staat ist also Eigenthümer des Jägdrechtes, und er einzig darf jagen oder jagen lassen. Nun hat er aber, wie schon bisher, eine Außnahme zu Gunsten der Frundeigenthümer gemacht, denen er gestattete, in gewissen Fällen auf ihrem Eigenthum zu jagen. Hätte man aber in dieser Beziehung keine Schranke selftgesetzt, so wäre der Grundsatz des Jägdregals gestört worden. Man hat daher einsach bestimmt, daß der Grundeigenthümer dasjenige Gewild erlegen darf, welches ihm in seinem Garten, auf seinen Aeckern und Wiesen Schaden zusügt. Dagegen glaubte man, nicht so weit gehen zu sollen, ihm zu gestatten, auch auf seinen Weiden das Gewild zu erlegen. Man wendet ein, dasselbe süge auch auf den Beiden dem Eigenthümer Schaden zu. Allerdings mag es vorkommen, daß ein Hase in Weiden einiges Gras frist oder an kleinen Bäumen nagt, von großem Belang aber kann dieser Schaden unmöglich sein. Uebrigens kann man sich leicht davor schaden unmöglich sein. Uebrigens kann mat sich leicht davor schaden unmöglich sein. Uebrigens kann mat Kornen umgibt. So weit kann man doch nicht gehen, in Baldungen und Weiden dem Eigensthümer das Jägen zu gestatten.

Der Berr Brafibent fragt an, ob Berr v. Grunigen an feinem Antrage festhalte.

v. Grunigen bejaht bieß.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. 3ch glaube, es mare am zwedmäßigsten, die Worte "seinen Gutern" zu ersegen burch : "seinem Eigenthum."

Herr Berichterftatter ber Kommission. Ich halte ben Antrag bes herrn v. Grünigen für gerechtfertigt; benn es soll bem Grundeigenthumer oder bem Rugnießer vom Grundeigenthum erlaubt sein, alles Gewild, durch welches ihm Schaben zugefügt wird, zu erlegen.

herr Berichterftatter bes Regierungsrathes. Man will hier nicht bie Berson, sondern bie Sache, das Eigensthum, fcugen.

v. Grunigen ichließt fich bem Antrage bes herrn Berichterkatters bes Regierungsrathes an.

Herr Berichterstatter ber Kommission. Mir scheint es, es sei grammatifalisch richtiger, zu fagen : "ihm."

Lindt, Fürfprecher. Das Wort "Gigenthum" paßt hier durchaus nicht; benn ber Nugnießer hat nicht Gigenthum. Ich halte bas Wort "ihm" für zweckmäßiger. Abstimmung.

Für Erfetung der Worte "feinen Gütern" durch: "ihm" Mehrheit.

§ 9.

Regierung grath und Kommission tragen auf Streichung bes zweiten Alinea's an.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Streichung bes zweiten Alinea's wird nicht aus dem Grunde beantragt, weil man mit dem Sinn und Geifte besselben nicht einverstanden ift, sondern weil man glaubt, es fei unmöglich, diese Geschesbestimmung in der Wirklichkeit zu vollziehen. Das betreffende Alinea lautet: "In den Hochalpen wird vom Regierungsrath für jeden Amtsbezirk ein entsprechendes Revier bezeichnet, in welchem wahrend der Dauer von fechs Jahren die Jagd auf Gemfen eingestellt sein foll." Wenn nun aber in einem folchen Bannbegirte nur eine einzelne Be= wildart, die Gemsen, in Bann gethan wird, die Jäger also in dem betreffenden Bezirke auf andere Gewildarten gleich= wohl jagen durfen, so ist zu befürchten, daß die Jäger auch Gemsen schießen würden. Könnten diese Bannbezirke in ber Ebene, z. B. im Mittellande, festgesetzt werden, so ließe sich da die nöthige Aufsicht handhaben. Diese Bannbezirke müssen aber im Hochgebirge, in der Gletscherwelt bezeichnet werden, wo es außerordentlich schwierig ist, die Fredler zu ertappen. Entweder muß man daher die betreffenden Bezirke für alle Bewildarten in Bann thun, oder bann von einer folchen Be-

Sewildarien in Bann thun, oder dann von einer solchen Bestimmung ganz abstrahiren.

Uebrigens ist im ersten Alinea Alles gesagt, was nothewendig ist. Es lautet nämlich dasselbe: "Der Regierungsrath ist ermächtigt, alljährlich und so viel möglich in sedem Amtsbezirke, über kleinere oder größere Bezirke einen allgemeinen Jagdbann zu verhängen oder das Jagen von einzelnen Gewildarten während einiger Zeit einzustellen." Das zweite Alinea wurde bei der ersten Berathung auf den Antrag des Herrn Lindt aufgenommen. Er befürchtete nämlich, der Reseiterungsrath werde non der im ersten Alinea enthaltenen Erzeitenungsrath werden von der im ersten Alinea enthaltenen Erzeitenungsrath werden der eine der eine den der eine den der eine gierungsrath werde von der im ersten Alinea enthaltenen Er-mächtigung nicht Gebrauch machen. Ich wiederhole, daß es nach meiner Ueberzeugung fast unmöglich ist, auf eine Dauer von 6 Jahren in einem einzelnen Bezirke die Jagd ausschließ= lich auf Gemsen einzustellen. Die betreffende Bestimmung wurde fich auf bem Bapier schon ausmachen, in Wirklichkeit

aber unausführbar fein.

Lindt, Rudolf. Nachdem der Antrag, die fragliche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, bei der ersten Berathung eine so freundliche Aufnahme gefunden und ich mehrfach Gelegenheit hatte, zu feben, baß man im Bublitum mit bem Sinn und Geift bes Borfchlages einverstauten ift, ver= vundert es mich, daß man nun diese Bestimmung plöglich fallen lassen will. Die geäußerten Bedenken scheinen mir nicht gewichtig genug, um die Bersammlung zu veranlassen, die betreffende Bestimmung zu streichen. Ich habe beantragt, etwas Bestimmteres und Kräziseres zu schaffen, als im ersten Alinea ausgesprochen ist. Ich habe vollständiges Zutrauen zu dem gegenwärtigen Direktor der Domänen und Korsten, daß er im Sinne der Bestimmungen des ersten Alinea's wirken merde Geseke macht man aber nicht in der Karaussischt das werde. Gefete macht man aber nicht in der Boraussicht, daß fie immer nur eine einzige Perfonlichkeit handhaben werde. Gin Gefet foll über ein Menschenalter hinausgeben; auch können die Direktionen unter fich wechseln und man weiß nicht, welche Absichten ein fpaterer Domanendirektor haben

Ich glaube baber, es follte eine positive Bestimmung in das Weset aufgenommen werden, damit sowohl die voll= ziehenden Behörden als das Publikum miffen, woran fie fich

ziehenden Behörden als das Publikum wissen, woran sie sich zu halten haben. Man ist dem Publikum in dieser Beziehung vollständige Klarkeit schuldig. Ich möchte daher sedes Miß-verständniß und sede Wilktür in dieser Beziehung beseitigen. Der Herr Domänendirektor hat eingewendet, es sei diese Bestimmung sehr schwer durchzusühren. Wenn man diesen Standpunkt einnehmen will, so kann man gar kein Jagd- und Kischercigesetz machen, weil diese beiden Gesetze eine Menge Bestimmungen enthalten, die sehr schwer so durchzusühren sind, daß sie vie übertreten werden. Man kann sich täglich find, daß sie nie übertreten werden. Man fann sich täglich überzeugen, daß jedes Gefet übertreten wird. Ich gebe gerne zu, daß die Bestimmung im zweiten Alinea auch bin und wieder übertreten und in einem Bannbegirte eine Bemfe ge= ichoffen werden wird. Dieß ist aber kein Grund, eine schüßende Bestimmung für ein so schönes Gewild ganzlich zu beseitigen. Man kann übrigens nicht in Abrede stellen, daß, wenn entsprechende Strafen auf die Begehung von Jagdsfreveln gesetzt werden, die Meisten dadurch abgehalten werden, solche Jagdfrevel zu begehen. Es wird daher sicher möglich solche Jagorevel zu begehen. Go wird daher singer möglich sein, in den betreffenden Bannbezirken im großen Ganzen die Polizei zu handhaben. Gine Gemfe kann nicht so leicht in die Tasche gesteckt werden, wie etwa ein Hase. Wenn die Bevölkerung dazu Hand bietet, so ist es gar wohl möglich, dem Mißbrauch zu steuern.

Ich habe durchaus nichts dagegen, wenn man in den betreffenden Bezirken den Jagdbann auf alles Gewild ausdehnen will. Es ift übrigens hier vom Hochgebirge die Rede, wo außerft wenig anderes Gewild als Gemfen gefunden wird. Ich glaube, es sei am Plate, hier eine Bestimmung aufzu-nehmen, welche einem Gewilde Schutz gewährt, das, einzig in seiner Art, tas Hochgebirge bevölkert und verschönert. Die Bemfe ift ein schones, edles Thier und bildet eine Bierde unserer Hochalpen. Zudem hat sie auch ihren Nugen. Mit dem gleichen Rechte, wie man schüßende Bestimmungen für die Fortpslanzung der Fische aufgestellt hat, muß man auch dafür sorgen, daß die Gemsen sich fortpslanzen können. Dieses Thier ist schon von der Natur selbst bedroht; ganze Rudel werden durch Lawinen niedergeriffen oder durch fturgende Felfen zerschmettert. Biele erfrieren ober geben aus Mangel an Nahrung zu Grunde. Gin Thier, welches fo fehr mit der Natur selhing zu kämpfen hat, sollte man doch mit allen möglichen Mitteln zu schützen suchen. Ich stelle den Antrag, das zweite Alinea beizubehalten. Ich könnte mich auch damit einverstanden erklären, in den betreffenden Bezirken die Jagd auf die übrigen Gewildarten ebenfalls zu verbieten.

Egger, Hektor. Herr Lindt wird sich erinnern, daß ich bei der ersten Berathung seinen Antrag warm empfohlen habe. Im Laufe des Sommers machte ich eine Aur im Oberslande und kam bei diesem Anlasse in Bezug auf diese Frage zu einer ganz andern Ansicht. Zwischen Lenk und Saanen befindet sich ein Bezirk, über den bereits drei Jahre der Bann verhängt ift, und wo fich nach ben Mittheilungen von Gemsjägern eine ziemliche Anzahl von Gemsen befindet. Links von St. Stephan befindet sich eine Gegend, in der etwa noch 5 bis 6 Stück Gemsen vorkommen. Die Jäger freuen sich auf die Eröffnung des im Banne liegenden Bezirkes, da, wie sie sagten, sie sonst darauf angewiesen sind, die im andern Bezirken, sie fonst darauf angewiesen sind, die im andern Bezirken Erstein Angewiesen sind, die im andern Bezirken Erstein Angewiesen sind, die im andern Bezirken Erstein bei den Bezirken Erstein bei bei bei der Bezirken Bezirk girke befindlichen Thiere vollends zusammenzuschießen. Ich habe mich überzeugt, daß in dem Bannbezirke die Wilddiesberei in voller Blüthe steht. Was ist die Volge davon? Entzweder werden die Ichger veranlaßt, selbst Wilddiebe zu werden, oder aber sie sind gezwungen, diesenigen Thiere zusammenzuschießen, welche in dem andern Bezirke vorkommen. Ich bin überzeugt, daß die Berhängung des Bannes über einen Bezirk auf eine längere Zeitdauer fehr schädlich ist. Häusiger Wechsel ist in dieser Beziehung weit besser, damit nicht in

benjenigen Wegenden, welche nicht im Bann liegen, bas lette Stud zusammengeschoffen wird. Ich stimme aus Diesen Grun= ben heute fur Streichung des zweiten Alinea's. Das erfte Allinea enthalt bereits die nothigen schützenden Bestimmungen. 3ch bin überzeugt, daß unser Domanendireftor nicht erman= geln wird, von der Befugniß Gebrauch zu machen, welche ihm im ersten Alinea ertheilt ift. Bei dieser Gelegenheit spreche ich den Wunsch aus, daß nächsten Herbst der nun vier Jahre bestehende Bannbegirt geöffnet werde.

Lindt, Rubolf. Ich gebe zu, daß über die Dauer des Bannes gestritten werden kann und baß die im § 9 in Aussicht genommenen 6 Jahre vielleicht nicht das absolut Richtige find. Indeffen habe ich folgendermaßen rafonnirt. Gine Gemfe wirft jährlich nur ein, selten zwei Junge, und dieses Junge braucht volle drei Jahre, bis es selbst fortpslanzungsfähig ist. Die doppelte Zeit (6 Jahre) für die Verhängung des Wildbannes scheint mir nun nicht übermäßig zu sein, wenn man wirklich will, daß der Wildstand sich erhole. Bergeffe man nicht, wie das Gewild gegenwärtig gehett und wie mit den neuen vers besserten Waffen darin gehauft wird. Ich bin kein Jäger, um so unpartheilscher aber kann ich die Sache ausehen. Wenn man fürchtet, daß eigentliche Jäger durch die Berhängung des Bannes zum Freveln veranlaßt werden, fo steht die Sache allerdings schlimm, und es wird dann die Jagd in unserm Ranton bald ein Ende nehmen.

Abstimmung.

Für Streichung bes zweiten Alinea's . 49 Stimmen. Dagegen . . .

§ 10.

Ohne Bemerfung angenommen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei ber erften Berathung find zwei Antrage gestellt worden, namlich ber eine von herrn Brunner und ber andere von herrn Trachsel, auf die ich hier aufmerksam machen will. Derjenige bes herrn Brunner ging dabin, für die Erlegung von Raub= gewild Schußgelder zu verabfolgen, ahnlich wie im § 6 für bas Ginfangen von Füchsen Pramien ausgesett find. Die Rommiffion hat gefunden, die Aufnahme einer folchen Beftimmung sei nicht nothwendig, da, wenn Jemand ein Raubgewild erlegt, er bereits einen hinlänglichen Rupen hat und nicht noch eine besondere Prämie zu erhalten braucht. Der nicht noch eine besondere Pramie zu erhalten braucht. Der Antrag des Herrn Trachsel wollte den Regierungsrath ermächtigen, bei späten Ernten die Jagdzeit hinauszuschieben. Auch hier haben der Regierungsrath und die Kommission gefunden, es sei nicht am Plate, eine folche Bestimmung aufzunehmen, da dieselbe leicht zu Mißbräuchen schwarzenburg und Sestiagen in Folce später Ernte die Jagdzeit um 14 Tage ober tigen in Folge später Ernte die Jagdzeit um 14 Tage ober 3 Wochen hinausgesett. Was ware die Folge davon? Die Jäger des Mittellandes wurden mahrend dieser Zeit im Amts= bezirk Bern jagen und sodann bei Eröffnung der Jagdzeit in ben Bezirken Schwarzenburg und Seftigen sich dorthin be-geben. Dadurch wurde die Sache eher schlimmer gemacht. Ich glaubte, diese beiden Punkte, welche bei der ersten Berathung eine langere Diskuffion veranlagt haben, hier wieder

erwähnen zu follen. Ich will gewärtigen, ob Jemand barüber sich äußern will.

Es ergreift Niemand bas Wort und es wird beghalb zum nachften Paragraphen übergegangen.

§ 11.

Der § 11 ging in nachstehender Faffung aus ber erften Berathung hervor:

Die offene Jagdzeit wird festgesetzt, wie folgt:

- a. auf Bemfen und Murmelthiere vom 1. Herbstmonat bis 15. Weinmonat;
- b. auf alle übrigen Gewildarten vom zweiten Montag im Weinmonat bis zum 24. Chriftmonat.

Der Regierung grath und die Kommission schlagen nun vor, den § 11 in folgender Weise zu redigiren:

Die offene Jagdzeit wird festgesett, wie folgt:

- a. auf Gemfen und Murmelthiere vom 1. Berbftmonat bis 15. Weinmonat, jedoch ohne hunde zu ge= brauchen
- b. auf Gestügel vom 1. Herbstmonat bis 31. Christ= monat, jedoch nur mit Stell= oder Borstehhunden; c. auf alle übrigen Gewildarten vom 1. Weinmonat
- bis 31. Christmonat; d. die Winterjagd auf Füchse und Enten vom 1. Ja= nuar bis Ende Februar.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der § 11 ift der wichtigfte Baragraph des ganzen Befeges und hat, so wie er aus der ersten Berathung hervorging, im ganzen Lande ziemlich viel Ctaub aufgeworfen, und zwar nicht nur unter den Jägern. Die Kommission und der Regierungsrath haben sich daher veranlaßt gefühlt, den § 11 nochmals ein= läßlich durchzuberathen und haben fich denn auch zu bestimm= ten Anträgen geeinigt. Die Kommission und der Regierungs= rath gingen von der Ansicht aus, man durfe mit dem neuen Jagdgesetze die Jagd nicht zu sehr beschränken, sondern man musse daruf sehen, daß einerseits zwar die Interessen der Landwirthschaft und des Fiskus gewahrt, anderseits aber das waidmannische Vergnügen nicht allzusehr eingeschränkt werde. Es wird deßhalb vorgeschlagen, in den § 11 wieder Bestimmungen aufzunehmen, welche bei der ersten Berathung gestrichen worden sind. Was z. B. die Jagd auf Gestügel bestrifft, so enthält der § 11 darüber gar keine Bestimmungen mehr, während doch das Gestügel vom 1. September an jagbbar ist. Man hat ferner gefunden, daß die Jagdzeit zu sehr verkürzt werde, wenn man einsach sage: "auf alle übrigen Gewildarten vom zweiten Montag im Weinmonat bis zum 24. Christmonat." Man glaubte, es solle die Jagdzeit so weit ausgedehnt werden, wie ste es bisher war. Dagegen war man einig und auch die Mehrzahl der Jägervereine hat sich dafür ausgesprochen, daß die Frühlingsjagd abgeschafft werden solle. Man hat sie daher in der neuen Redaktion nicht berücksichtigt. Im Frühling ist eben die Jagd weitaus am ge= fährlichsten.

Dagegen hat die Mehrheit der Rommiffion gefunden und auch der Regierungsrath ift damit einverstanden, daß die Winterjagd auf Füchse und Enten füglich erlaubt werden könne. Es soll dann aber auch eine Laxe dafür bezahlt und die Bewilligung zu dieser Jagd nur an patentirte Jäger erstheilt werden. Dieß wird in einem spätern Baragraphen vors geschlagen. Es machten fich allerdings noch mehrere Stimmen für die Abschaffung der Winterjagd auf Füchse und Enten geltend. Auf der andern Seite ist aber konstatirt, daß die Füchse einen beträchtlichen Schaden anrichten und mehr Hassen tödten, als die Jäger. Man glaubt deßhalb, die Jagd auf Füchse im Winter gestatten zu sollen. Da die Patentgebühr erhöht und außerordentlich scharfe Strasbestimmungen aufgestellt werden, so darf man in der Beschränkung der Jagdzeit nicht zu weit gehen. Unter den Jägern haben sich gewissernaßen zwei Parteien gebildet, von denen die eine die Jagd bedeutend einschränken will, so daß fast Nichts mehr davon übrig bliebe, und serner außerordentlich strenge Strasbestimmungen aufstellen will, während die andere Partei die größte Freiheit fortdauern lassen will. Es wird Sache des Großen Nathes sein, hier die richtige Mitte zu tressen und eienerseits die Interessen das Staates und der Landwirthschaft gehörig zu berücksichtigen, anderseits aber die Jagd nicht mehr zu beschränken, als absolut nothwendig ist. Ich empsehle den S 11, wie er vom Regierungsrathe und der Kommission vorzgeschlagen wird. Nur sollte litt. a dahin abgeändert werden, daß es beist: "jedoch im Herbstmonat ohne Hunde zu gebrauchen." Da die allgemeine Jagdzeit am 1. Ottober bezinnt, so ist es nicht zu verhindern, daß von da an Hunde mit auf die Jagd genommen werden.

herr Berichter ftatter der Kommission. Rach ber Fassung des § 11, wie er aus der ersten Berathung hervorging, könnte nur vom zweiten Montag im Weinmonat bis zum 24. Christmonat gejagt werden. Diese Bestimmung ist im Publistum und namentlich bei den Jägern nicht gut auf genommen worden, indem man gefunden hat, es werde das zurch die Tand alleitehr heidwörkt. Ihm ameiten Montag im burch die Jagd allzusehr beschränkt. Am zweiten Montag im Ottober find Die Wachteln und Rebhühner bereits fort. Man hat auch nicht recht begreifen konnen, warum die Jagd bereits am 24. Dezember geschlossen werden soll. Hätte man gewußt, daß der bezügliche Antrag von Herrn Friedli mit Rücksicht auf die Weilnacht gestellt worden ist, so hätte sich vielleicht Mancher zu seiner Ansicht bekehren lassen. Die Kommission hat also gefunden, es passe die Fassung des § 11 nicht auf unsere Berhältnisse, und sie beantragt deshalb, denselben abjuandern, und zwar tommt fie dabei auf bereits gefaßte Beschlüffe des Großen Rathes zurück. Zunächst beantragt also die Kommission, daß die Geflügeljagd bereits am 1. September beginnen solle, weil im Oktober die Wachteln bereits fortgezogen find. Für die übrigen Gewildarten foll die Jagdzeit vom 1. Oftober bis 31. Dezember ausgedehnt werden, wie fie bereits im Gesetze von 1832 bestimmt ift. Auch auf die Fuchsjagd nach dem Reujahr kommt die Kommission zuruck. Man hat dieselbe bei der ersten Berathung gestrichen, weil man von der Ansicht ausging, es werden dabei auch Hafen man von der Anscht ausging, es werden dabet auch Hasen geschossen. Nun haben aber seither die Jäger in einer Bersammlung zu Burgdorf und durch Petitionen verlangt, es möchte die Winterfagd auf Füchse vom 1. Januar bis Ende Februar gestattet werden. Die Kommission hat gesunden, da die Schnepfensagd im Frühling beseitigt worden ist, so solle man den Jägern entsprechen und die Wintersagd auf Füchse gestatten. Diese Ansicht theilten jedoch nicht alle Mitglieder der Kommission. Bei der betreffenden Verathung waren 6 Mitglieder anwesend, von denen 3 für Abschaffung und 3 für Reibehaltung der Fuchstagd waren. Da geher der Krössen Beibehaltung der Fuchsjagd waren. Da aber der Bräfident, welcher für die Abschaffung war, nicht stimmte, so erzeigte sich eine Mehrheit für die Beibehaltung der Fuchsjagd. Ich bin beauftragt, Ihnen den dahin zielenden Antrag zu empfehlen, und ich thue dieß hiermit als Berichterstater der Kommission. 2113 Mitglied der Minderheit derselben wird es mir aber gestattet fein, in der allgemeinen Umfrage eine andere Unficht ju außern und in Bezug auf die Faffung des Artikels zwei Antrage zu ftellen.

Brunner, in Meiringen. Bereits bei ber erften Be-rathung habe ich auf ben Uebelftand aufmerkfam gemacht, welcher mit der Gestattung der Fuchsjagd nach dem Schluß der Jagdzeit verknüpft ist. In vielen Källen wird ein Fuchs-jäger nicht so viel Selbstbeherrschung haben, daß er, wenn er auf einen hafen ftogt, denfelben nicht schießt. Man hat beghalb auch bei ber ersten Berathung die Fuchsjagd befeitigt. Beute nun wird von Seite der Kommiffion und bes Regie= rungsrathes vorgeschlagen, die Fuchsjagd wieder zu gestatten. Damit wird dem Jagdfrevel Thur und Thor geöffnet, und alle polizeilichen Bestimmungen, welche das Gesch enthält, werden illusorisch. Alls der Entwurf des Jagdgesetzes, wie er aus der ersten Berathung hervorging, versandt wurde, verssammelten fich die Jäger meiner Gegend und prüften sammt-liche Artikel einläßlich. Sie nahmen den Entwurf als zweckmäßig an, jedoch wünschen fie einige fleine Abanderungen, bie ich dem Großen Rathe zu empfehlen übernommen habe. Diese Abanderungen find nicht wesentlich. Die eine betrifft Die Jagdzeit und Die andere Die Patentgebuhr. Bas ben lettern Bunkt betrifft, so munichen bie Jager, daß auch in Bu-kunft ein Unterschied in den Gebühren für die Batente auf Soch= gewild und diejenigen auf Riedergewild gemacht werde. Diefer Bunkt wird indeffen bei einem fratern Baragraphen zur Sprache kommen. hinsichtlich der Jagdzeit find die Jager der Ansicht, es follte bie Jagdzeit auf Gemfen und Murmelthiere bis zum 15. November ausgedehnt werden. Ich bin nicht Gemsjäger; zwar habe ich in meinen jungern Jahren mich auch mit der Gemsjagd beschäftigt, kenne dieselbe aber zu wenig, um hier ein maßgebendes Urtheil zu haben. Ich reproduzire hier nur, was ich im Auftrage meiner Freunde übernommen habe, dem Großen Rathe vorzulegen. Ich stelle also den Antrag, in litt. a den Endtermin für die Jagd auf den 15. Wintermonat zu setzen. Bas die Jagdzeit auf die übrigen Gewildarten bestrifft, so bin ich mit der Kommission einverstanden, sie auf die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember festzusetzen.

Friedli. Herr Moschard hat vorhin bemerkt, es begreife nicht Jedermann, warum man den Schluß der Jagdzeit auf den 24. Dezember gesetzt habe. Ich will erklären, warum ich diesen Antrag gestellt habe. Die Woche zwischen Weihnacht und Neusahr ist die sog. Mordwoche für das Gewild. Der Große Rath erläßt ein neues Jagdgesetzt in der Absicht, das Gewild zu schonen. Die eigentlichen Jäger, welche die Mittel besitzen, um zu jagen, haben in dieser Woche nicht Zeit dazu, und es jagen dann nur solche Versonen, welche besier thäten, zu Hause zu bleiben und für ihre Kamilie zu sorgen. Dazu kommt, daß dann ganze Schaaren Anaben mitziehen, welche das Gewild zusammentreiben. Man wird einwenden, es sei dieß verboten. Dieses Verbot kann aber leicht umgangen werden. Die Vetressenden nehmen einen "Gertel" mit und geben vor, holzen zu wollen. Sie gehen dann auf der einen Seite in den Wald, während der Jäger auf ber andern Seite des Waldes steht. Was den Beginn der Jagdzeit betrifft, so habe ich beantragt, sie am zweiten Montag im Oktober zu eröffnen, weil, wenn die Jagd bereits am 1. Oktober aufgeht, auf dem Lande viel Zeit versäumt wird. Indessen lege ich nicht so großes Gewicht darauf, daß die Eröffnung der Jagd auf den zweiten Montag im Oktober hinausgeschoben werde.

Fahrni: Dubois. Gestatten Sie mir einige Worte über die Berkurzung der Jagdfrist. Man hat allgemein das Gefühl, daß man darauf Bedacht nehmen muß, unsern Wildsstand zu vermehren. Dieß erreichen wir durch die Verkurzung der Jagdzeit. Vor 20—30 Jahren gab es häusig große, breite Hafelzäune und mit hohem Gras bedeckte Möser, welche den Hasen ein sicheres Versteck boten. Gegenwärtig sind die Zäune ausgerottet und die Möser entsumpst; die Zahl der Jäger

hat sich vermehrt, die Lust zur Jagd ist allgemein und fast zur Leidenschaft geworden. Dazu kommt, daß die Hasen sich um ihre Jungen wenig bekümmern und sie nicht zu verstecken süchen, so daß sie eine leichte Beute der Feldkaßen und Krähen werden. Angesichts dieser Umstände ist es nicht zu verwundern, daß die Jahl der Hasen beträchtlich abgenommen hat. Ich möchte an der Bestimmung sesthalten, daß die Jagd erst den zweiten Montag im Oktober geöffnet werden soll.

Egger, Hefter. Es hat sich in litt. b ein Fehler eingeschlichen. So wie dieselbe lautet, könnte das Geslügel in
der ganzen Zeit vom 1. September bis 31. Dezember nur
mit Stell= und Borstehhunden gesagt werden. Dieß wollte
man in der Kommission nicht, sondern man wollte diese Beschränkung nur für den September ausgestellt wissen. Ich stelle
daher den Antrag, in litt. d nach "jedoch" einzuschalten: "im
Herbstmonat." Wenn beantragt wird, die Jagdzeit vom
1. Oktober bis 31. Dezember auszudehnen, so geschieht dieß,
weil bereits bisher diese Zeit angenommen war und weil
ferner alle Jäger im ganzen Lande es verlangen. Was die Fuchsjagd im Winter betrifft, so bin ich persönlich nicht dafür,
da indessen die Jäger sie verlangen, so will ich nicht gegen
den Strom schwimmen. Ich meine nicht, daß Alles nach
meinem Kopfe gehen müsse, und füge mich der Mehrheit der
Ansichten, wie ich mich auch gefügt habe, als der Große Rath
entgegen meiner Meinung das Patentsystem annahm. Die
Frühlingsschnepsensagd halten die meisten Jäger für eine
Mordzagd, und es soll daher dieselbe beseitigt werden. Aus
diesen Gründen kann ich zu den Anträgen stimmen, wie sie
vorliegen. Herr Friedli hat von einer Mordwoche gesprochen.
Er weiß aber aus eigener Ersahrung, daß nicht die Jäger
die Woche vor dem Neujahr zu einer Mordwoche machen.
Um Weihnacht fällt oft ein schöner Schnee, und nun will
man es dem Jäger verwehren, um diese Zeit zu jagen, das
gegen der Wilddieberei Thür und Thor öffnen.

v. Groß. Es scheint mir, herr Brunner sei nicht Jäger, sonst hätte er nicht auf den Gedanken kommen können, die Fuchsjagd zu beschränken. Ueber unsern Bezirk ist seit drei Jahren der Bann verhängt, und die Füchse haben so überhand genommen, daß beim Aufgehen der Jagd fast keine Hafen vorhanden sein werden. Die Gemeinden sahen sich daher veranlaßt, zu petitioniren, es möchte entweder die Fuchssagd gestattet oder aber der Bannbezirk geöffnet werden. Was die Jagdzeit auf Gemsen betrifft, so hat die Kommission gefunden, es solle dieselbe beschränkt werden, damit die Gemsen nicht alle niedergeichossen werden. Ich empfehle die Anträge des Regierungsrathes und der Kommission.

Brunner, in Meiringen. Aus dem Botum des Herrn v. Groß muß man fast zu der Ansicht gelangen, er sei fein Jäger; er aber ist einer. (Heiterkeit.) Ich kenne von der Fuchsjagd ungefähr so viel als Herr v. Groß. Es ist eine anerkannte Thaisache, daß die Jagd auf Füchse nach dem Neujahr durchaus nicht im Interesse der Jagd im Allgemeinen liegt.

Friedli. Herr Egger glaubt, ich wiffe aus Erfahrung, daß die Weihnachtwoche eine Mordwoche sei. Das weiß ich allerdings aus Erfahrung, obgleich ich seit langer Zeit nicht mehrjagte. Daß ich aber irgend einmal einen Hönnen, das ist eine Unwahrheit. Herr Egger schwärmte für das Revierspiftem, bei welchem nur einige Wenige jagen können. Unsere Freiheit hat dieß aber nicht gestattet, sonbern der Große Rath hat dieß aber nicht gestattet, sonbern der Große Rath hat das Patentspiftem angenommen. Herr Egger gibt zu, daß die Weihnachtwoche eine Mordwoche sei, allein er bemerkte, sie werde nicht von den Jägern zu einer solchen gemacht. Wosür haben wir aber strenge Strafbestimmungen in das Geset aufgenommen? Wenn

biefe gehörig gehandhabt werden, so wird der Jagdfrevel gewiß abnehmen. Im Allgemeinen ist es gewiß das Beste die Jagdzeit zu verfürzen. Biele Jäger selbst sind nicht dagegen, und mancher erklärte mir, er habe nicht Zeit, in der Weihnachtwoche zu jagen.

Mosch ard. Ich habe bereits bemerkt, daß ich einen persönlichen Antrag zu stellen beabsichtige. Derselbe geht dahin, in litt. c den Beginn der Jagdzeit auf den 15. Sep= tember festzusetzen und die litt. d ganz zu streichen. Man will einen Unterschied machen zwischen der Jagd im September und derjenigen vom 1. Oktober an. Im September fann man nad) bem Antrage des Regierungsrathes und der Kommission nur auf Gestägel jagen und zwar nur mit Stell= hunden. Stelle man sich aber auf den praktischen Boden Bie geht es im September auf der Geslügeljagd? Der Jäger geht auf das Feld in der guten Absicht, Wachteln oder Rieb-bühner zu schießen. Nun stellt der Hund einen Hasen. Was glauben Sie, daß das Schicksal dieses Hasen sein wird? Wird ihn der Jäger entwischen lassen? Sicher gibt es viel Jäger, die nicht schießen werden, es gibt aber möglicherweise auch solche, die sich werden hinreißen lassen, loszudrücken. Wenn aber auch der Jäger nicht schießt, was wird dann der Hun? Glauben Sie, die Stellhunde seien so fest, daß sie einem Hasen nicht nachlausen? Ich kenne wenige, die das nicht thun würden. Wenn dann aber der Hund den Hasen packt, wird der Jäger diesen liegen lassen? Sie mögen diese Frage selbst beantworten. Ich habe sehr oft die Erfahrung gemacht (nicht daß ich es selbst praktizirt hätte), daß im September, wo nur die Geflügeljagd geftattet ift, viele Safen ge= fember, wo nur die Gestügelzagd gestattet ist, biele Hasen geschofsen werden. Ich glaube nun, es sei, um den Jäger nicht der Versuchung auszusetzen, am Orte, hier einen Mittelsantrag zu stellen. Man könnte die Jagdzeit festsetzen, wie sie im Kanton Neuenburg bestimmt ist, nämlich vom 15. September bis 31. Dezember. Während dieser Zeit darf der patentirte Jäger sowohl Gestügel, als Hasen jagen. Da hat der Jäger nicht zu bestürchten, daß er etwa vor einem Hasen schwach wird. Er weiß, daß wenn er auf die Trad gelt er Alles schießen dark mas sein Dund antrists Jagd geht, er Alles schießen darf, was sein hund antrifft. Das ift doch eine Stellung, welche derjenigen vorzuziehen ift, wo man fich beständig fragen muß, was der hund eigentlich gestellt habe, und wo man, wenn man sich zum Schießen bereit gemacht hat, in die fatale Lage geräth, nicht loß- brücken zu dürfen, wenn ein Hase wegspringt. Es wäre also im Interesse der Sache und auch im Interesse der Jäger, die Jagd, wenn sie aufgeht, sofort auf alle Gewildarten zu gestatten. Wenn man das will, so kann man jedoch die Jagdzeit nicht bereits am 1. September eröffnen, da um biese Zeit sich noch viele ganz junge Hasen vorsinden. Man wird nun freilich einwenden, am 15. September gebe es auch noch viele junge Hasen. Ich gebe dieß zu, man mußaber doch eine Beit bestimmen, und zwar kann man nicht weiter gehen, als bis zum 15. September, weil später die Wachteln bereits fortgezogen sind. Es spricht aber noch ein anderer Umstand dafür, die Jagdzeit mit dem 15. September beginnen zu lassen. Da ist nämlich das Getreide eingeheinnst, so daß dem Landwirth durch die Jagd kein Schaden zugesügt wird. Ich stelle also den Antrag, die litt. c folsgendermaßen zu redigiren: "auf alle übrigen Gewildarten vom 15. September bis 31. Dezember."

Bas die Fuchsjagd betrifft, so bin ich ganz einverstanden, daß man suchen muß, die Füchse, diese Feinde der Hasen, auszurotten. Wenn man aber die Fuchsjagd nach dem Neusjahr gestattet, so gestattet man damit auch die Hasenjagd. Diesenigen, welche die Jagdzeit verfürzen wollen, können daher unmöglich für die Fuchsjagd nach dem Neujahr stimmen. Ich weiß wohl, daß die Füchse den Hasen eifrig nachstellen und daß in einer Gegend, wo viele Füchse sind, die Zahl der Hasen bedeutend abnimmt. Zwar habe ich auch schon

Minderheit.

gehört, daß, wo viele Füchse find, auch viele Hasen vorkommen. Dieß ist aber meiner Erfahrung nach nicht richtig, und ich bin vollkommen damit einverstanden, daß man suchen muß, die Füchse zu vermindern. Enthält nun aber der vorliegende Entwurf in dieser Beziehung keine Bestimmungen? Ich mache darauf ausmerksam, daß in der allgemeinen Jagdzeit natürlich auch Küchse gesagt werden können. So gibt Jäger, welche die Kuchsigagd der Hasensgab vorziehen. Ein Fuchspelz gilt ungesähr gleichviel, wie ein Hase, nämlich Kr. 6—8. Im Weitern kommt hier in Betracht der Art. 6, welcher das Ausgraben oder Einfangen von Küchsen ohne Jagdwaffen auch in der geschlossenen Vagdzeit Jedermann gestattet, insofern der Krundseigenthümer seine Einwilligung dazu gibt. Jeder, der einem Kuchs ausgräbt oder einfängt, erhält außerdem eine Prämie von Kr. 2. Der Entwurf gibt daher Mittel genug an die Hand, um die Küchse unschädlich zu machen. Wenn nun aber die Kuchssagd vom 1. Januar die Sode Februar gestattet wird, so din ich überzeugt, daß in dieser Zeit mehr Hasen als Küchse geschossen werden. Die Ersahrungen, welche ich bisher in dieser Bezichung gemacht und macht ihn vielleicht noch beute, daß ich die Jäger verdächtige. Nein, ich verdächtige Niemanden, aber ich appellire an Ihre eigene Kenntniß der Verhältnisse und an Ihre eigenen Ersahrungen. Die Jagdauf Küchse geschieht mit Hunden. So gibt aber keine Hunde, die nur Füchse jagen, und sie werden daher, wenn sie auf eine Hachse jegeschieht mit Hunden. So gibt aber keine Hunde, die nur Füchse jagen, dieser seigenen Ersahrungen. Die Jagdauf Küchse geschieht mit Hunden. So gibt aber keine Hunde, die nur Füchse jagen, dieser seigenen Lann ist der Haufe, deine Haltrag, die litt. d zu streichen.

Lehmann schungerungsrathe, der Art. 11 uns in seiner neuen Fassung vom Regierungsrathe, der Mehrheit der Kommission und so zu sagen von allen Jägern empfohlen wird, so muß man doch annehmen, daß derselbe das Richtige getroffen habe. Herr Moschard stellt den Antrag, die Zagd auf Gestügel erst am 15. September zu erössen, da, wenn man mit einem Stellhund jage, dieser leicht auf einem Hasen stoßen könnte, den der Jäger wahrscheinlich schießen würde. Vergesse man aber nicht, daß das Gesch auch noch andere Vestimmunz gen enthält, nämlich Strasbestimmungen. Der Art. 26 sagt: "Wacht sich ein patentirter Jäger eines Jagdfrevels schuldig, so soll die gesetliche Strasse durch den Entzug des Katentes und durch Unsäbigseitserklärung, für das nächste Jahr ein Patent zu erbalten, verschärft werden. Angesichts dieser Bestimmung wird sich der Jäger wohl hüten, das Gesetz zu überztreten. Uebrigens muß man die Leute nehmen, wie sie sind, und sie nicht schlechter darstellen. Glauben Sie wirklich, das siest der Verseschilt, wie seber andere. Was die Faches nicht unterziehen werden? Ich halte dasür, die Jäger haben so viel Ehrzgesühl, wie seder andere. Was die Kuchsjagd betrifft, so wird die Gestattung derschen von allen Seiten durch Betitionen verlangt. Im Art. 6 wird Demjenigen, der unsern größten Wilddieb zerstört, eine Prämie von Fr. 2 in Aussicht gestellt. Wenn der Fuchs nach dem Neujahr auf die Jagd geht, so kann man ihn nicht zur Bezahlung der Buße anhalten, wir können ihn aber dadurch strasen, daß wir ihm seinem Kelnen. Ich empsehle den Art. 11 zur Annahme, wie ihn die Kommission und der Regierungsrath und nahezu die Sesamtheit der Jäger vorschlagen. Ich somme noch zu einem andern Kunste. Wan hat die Krühlingsjagd vollständig gestrichen. Es handelt sich da um eine Prinzspienfrage, wenn man aber eine solche behandeln will, so muß man auch die Konsequenzen versolgen. Ich selben daher den Antrag, es seit der Kegierungsrath einzuladen, bei deher den Antrag, es seit der Kegierungsrath einzuladen, bei deher den Antrag, es seitige

Trachfel. Ich muß bem Untrage bes herrn Moschard im Interesse ber Landwirthschaft entgegentreten. Er will ge-

statten, bereits vom 15. September an mit Hunden zu jagen, indem er behauptet, das Getreide sei um diese Zeit eingeheimst. Dieß mag für tieser gelegene Gegenden richtig sein, in höher gelegenen Gegenden aber steht um diese Zeit noch viel Getreide auf dem Felde. Man wird sagen, der Jäger sei für den Schaden verantwortlich. Ich habe aber noch nie gehört, daß ein Jäger sich freiwillig anerboten hat, den durch seine Hunde verursachten Schaden zu vergüten, und will man ihn zu dessen Bergütung anhalten, so verlangt er, daß man ihn deweise, der Schaden sei durch seine Hunde angerichtet worden. Ich stimme für die Eröffnung der Jagd auf den 1. Oktober.

Abstimmung.

1.	Für die vorgeschlagenen Termine in litt, a	
	des Antrages des Regierungsrathes und ber	
	Kommission	Mehrheit.
2.	Die Bufage zu litt. a und b betreffend den	, ,
	Gebrauch von Hunden werden, weil nicht	
	bestritten, als angenommen erklart.	
3.	Eventuell für den Antrag des herrn Friedli	42 Stimmen
	Eventuell für den Antrag des herrn Mo-	
	schard (15. September bis 31. Dezember)	44 "
4.	Definitiv für die Termine des Antrages des	
	Regierungsrathes und der Kommission	
	Definitiv für den Antrag bes herrn Do=	
		Minderheit.
5.	Kur Beibehaltung ber litt. d	32 Stimmen
		47 ,,
6.	Fur Erheblicherklarung bes Antrages bes	"
	0	and the same of th

Die Fortsetzung der Berathung des Jagdgesetzes wird auf morgen verschoben.

Berrn Lehmann=Cunier .

Der Berr Prafibent zeigt an, bag bas Bureau bie Rommiffionen fur bie hienach genannten Geschäfte zusam= mengefest habe, wie folgt:

Supothefartaffagefet.

```
Herr Großrath Weber.

" " Kaiser in Büren.
" " Niggeler.
" " Wichel.
" " Bourguignon.
" " Born.
" " Scheurer.
```

Befet über die Lehrerseminarien.

```
Herr Großrath Karrer.

" " Eb. v. Sinner.

" " Dr. Bähler.

" " Flück.

" " Rlaye.
```

Weset betreffend bie Ravallerie.

```
Herr Großrath Gerber.
" " Möschler.
Bobat.
```

Befet über bie Schütengefellichaften.

Herr Großrath Scherz. v. Buren.

" " Zwro.
" " Jooft.
" " Imer.

Defret über die richterlichen Depositengelber.

Herr Großrath P. v. Känel.

" " gindt, Fürsprecher.

" " Feune.

Beschwerde von Lamlingen.

Berr Großrath Brunner, Fürsprecher.

" " Berger.
" " Holiffaint.
" " Schwab.
" " Willi.

", "Sigri.

Räufe und Berkäufe von Domänen.

herr Großrath Brunner, Johann.

" Burger. v. Goumoens.

Expropriation zu Spiez.

Herr Großrath Ritschard. Ducommun.

" Egger, Heftor.

Auf ben Antrag des Herrn Prafibent en wird besichloffen, die Sigung des Morgens um neun Uhr zu besinnen.

Schluß der Sitzung um 2 Uhr.

000 C 200

Der Redaktor: Fr. Zuber.

3weite Sigung.

Dienstag, den 19. November 1872.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter bem Borfige bes Berrn Prafidenten Marti.

Nach dem Namensaufrufe sind 172 Mitglieder anwesend; abwesend sind mit Entschuld ig ung: die Herren Bähler, Bohren, Bracher, Egger, Hetor; Frèner, Geiser, Friedrich Gottlieb; Gobat, Joliat, Joost, Rohler, Ott, Noth in Kirchberg, Köthlisberger, Wilhelm; Bogel; ohne Entschuld ig ung: die Herren Aebi, Althaus, Arn, Bernard, Bouvier, Brand, Brunner, Mudolf; Burger, Peter; Burri, Choulat, Cuenat, Cuttat, Därendinger, Fleury, Vistor; Fleury, Joseph; Froté, Geiser-Leuenberger, Girard, Greppin, Grossean, Grünig, Gygax, Gottsried; Gygax, Jak.; Habermühle, Kaiser, Friedrich; Kaiser, Nislaus; v. Känel in Aarberg, Kehrli, Heinrich; Keller, Lehmann, Adolf; Leibundgut, Macker, Mägli, Maistre, Messer, Mackel, Kehristian; Migh, Müller, Joh.; Plüß, Prêtre, Nacke, Rebetez, Regez, Rosselett, Nuchti, Schären, Scheurer, Schmid, Audreas; Schrämli, v. Sinner, Rudolf; Spycher, Steiner, Terrier, Bampsler, v. Wattenwyl, Couard; Wirth, Bingg, Zumkehr, Bumwald, Bürcher.

Das Protofoll der letten Sigung wird verlegen.

Lehmann=Cunier. Das eben verlesene Protokoll konstatirt, daß bei der Abstimmung über die litt. d des Art. 11 des Jagdgesetzes nur 79 Mitglieder sich betheiligten. Nach Art. 29 der Versassung und Art. 13 des Großrathsreglementes ist aber zur Gültigkeit von Beschlüssen und Berhand-lungen des Großen Rathes die Anwesenheit von wenigstens 80 Mitgliedern erforderlich. Es ist daher der gefaßte Beschluß nicht gültig. Zudem mache ich darauf ausmerksam, daß man durch Streichung der litt. d auch die Winterjagd auf Enten beseitigt hat, ohne daß Jemand von dieser Jagd gesprochen hat.

Herr Präsibent. Herr Lehmann scheint zu glauben, ein Beschluß sei nur dann gültig, wenn bei der betreffenden Abstimmung mindestens 80 Mitglieder sich betheiligt haben. Nun sagt aber das Großrathsreglement: "Zur Gültigkeit von Beschlüssen und Verhandlungen des Großen Nathes ist die Anwesen und derhandlungen des Großen Nathes ist die Anwesen also 80 Mitglieder erforderlich." Wenn also 80 Mitglieder anwesend sind, so ist ein Beschluß gültig, auch wenn nur 30—40 Mitglieder bei der Abstimmung mitwirken. Hehmann hätte nun gestern sofort nach der Abstimmung seine Retlamation andringen sollen, damit man durch einen Contreappell die Zahl der Anwesenden hätte konstatiren können. Ich halte dafür, Herr Lehmann habe durchaus nicht den Beweis beigebracht, daß gestern nicht 80 Mitglieder anwesend waren. Es kann daher auf seine Retlamation nicht eingetreten werden.

Dr. Hugli. Ich mache nur barauf ausmerksam, baß, wenn bei ber betreffenden Abstimmung 79 Mitglieder stimmten, jedenfalls 80 anwesend waren, ba ja ber Präsident nicht mitstimmt.

Ruhn. Ich ftelle ben Antrag, man möchte auf ben Art. 11 bes Jagdgefetes zurücktommen. Mit der Fuchsiggb hat man auch die Entenjagd beseitigt, ohne daß sich Jemand gegen dieselbe ausgesprochen hat. Da aber die Entenjagd sich auf die Seen und umliegenden Gewässer beschränkt, so wird burch dieselbe die Hasenjagd nicht im Mindesten beeinträchtigt.

Herr Bräfibent. Sin Antrag, auf einen Artikel zurückzukommen, kann nach dem Reglemente erst am Schluffe ber Berathung des Gesetzes gestellt werden.

Das Protofoll ber geftrigen Situng wird genehmigt.

Tagesordnung:

Entwurf

eines

Zagdgesetetes.

Fortsetzung ber zweiten Berathung.

(Siehe Seite 265 f. hievor.)

§ 12.

v. Fischer. Mit Rücksicht barauf, daß die Frühlingsjagd abgeschafft ist, stelle ich den Antrag, im zweiten Alinea die Worte zu streichen: "das Erlegen von Auerhähnen während der Balzzeit." Bekanntlich fällt die Balzzeit der Auerhähne in den Frühling, wo also ohnehin die Jagd versboten ist.

Rohr, Direktor der Domanen und Forsten, als Berichterstatter des Regierungsrathes, stimmt dem Antrage des Herrn v. Fischer bei.

Der § 12 wird mit ber beantragten Streichung ge-nehmigt.

§ 13.

Feune. Der Art. 13 macht ben Jäger zu einem Polizeiangestellten, indem er sagt: "Zu seiner allfälligen Rechtserigung soll der Jäger sein Patent oder seine Bewilligung auf der Jagd bei sich tragen und auf Berlangen eines Jägers oder Jagdpolizeiangestellten vorweisen. Thut er dieß nicht, so soll er zu einer Buße von 2—5 Franken verfällt werden." Damit in Berbindung steht der Art. 29, welcher im dritten Alinea sagt: "Die Anzeigen auf Uebertretung dieses Gesetzes durch die in Gelübde aufgenommenen Jagd»

aufseher, Wegmeister, Bahnwärter und Jäger haben die gleiche rechtliche Beweiskraft, wie diesenigen der Polizeiangestellten." Man will also, wie gesagt, den Jäger zn einem Polizeiangestellten machen und ihn zu diesem Zwecke verpstichten, sich in Gelübbe aufnehmen zu lassen und Anzeigen zu machen. Ich frage aber: wenn ein Jäger einen Kollegen antrifft, der zufällig vergessen hat, sein Patent mitzunehmen, wird er ihn dann anzeigen? Ich citire den Art. 29 des Strasversahrens, welcher sagt: "Die gerichtliche Polizei wird ausgeübt durch:

1) Die Polizeiangestellten der Gemeinden und des Staates, welchen die beeidigten Bald- und Feldwächter von Privatleuten gleichgestellt find;

2) Die Ginwohnergemeinderathspräfidenten und Regierungsftatthalter;

3) Die Untersuchungsrichter;

4) Die Beamten der Staatsanwaltschaft." In diesem Artikel wird der Jäger also nicht als Polizeiangestellter anerkannt. In Uebereinstimmung damit stelle ich den Antrag, es seien im § 13 die Worte "Jägers oder" zu streichen. Auch im Art. 29 mußte dann eine entsprechende Modisitation getroffen werden.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich glaube, Herr Keune habe die Art. 13 und 29 nicht ganz richtig aufgefaßt. Jedenfalls gehört die Bemerkung, daß die Jäger nicht Polizeiangestellte seien, nicht zum Art. 13, sondern erst zum Art. 29. Herr Feune glaubt, die Jäger seien verpstichtet, sich in Gelübbe aufnehmen zu lassen, in welchem Falle sie dann allerdings gehalten wären, Anzeigen zu machen. Dieß ist durchaus unrichtig; denn das Gesetz zwingt den Jäger nicht, sich in Gelübbe aufnehmen zu lassen. Der Art. 29 sagt. "Die Jagdpolizei wird ausgeübt durch die Landjäger und die Gemeindepolizeidiener, sowie durch die Staalse, Gemeindee, Walde und Feldbannwarten." Diese Personen sind auf das Gesetz beeidigt und verpflichtet, Anzeigen zu machen. Man hat aber gefunden, es sollte auch dem Jäger die Kompetenz eingeräumt werden, einen Freuler, den er antrisst, anzuzeigen in dem Sinne, daß seine Unzeige rechtliche Beweiskraft hat. Damit aber dieß der Kall sei, so muß der Jäger beeidigt werden. Es heißt deßehalb im dritten Alinea des Art. 29, daß nur die Anzeigen der in Gelübbe aufgenommenen Jäger rechtliche Beweiskraft haben. Es steht aber jedem Jäger frei, sich in Gelübbe ausnehmen zu lassen oder nicht.

Feune. Wenn die Sache nur facultativ ift, fo ziehe ich meinen Antrag zurud.

Der § 13 wird unverändert genehmigt.

§ 14.

Kuhn. Der § 14 könnte nach meinem Dafürhalten gestrichen werden, da Personen, die kein Patent haben, ohneshin nicht jagen dürsen. Ich will indessen keinen Antrag auf Streichung stellen, dagegen beantrage ich, dem Jäger zu gesstatten, Träger mitzunehmen. Oft nimmt man solche mit, um Speisen oder das Gewild zu tragen. Ich begreife nicht, warum man das nicht gestatten wollte.

Abstimmung.

Für den Antrag bes Herrn Kuhn . 39 Stimmen. Dagegen 59 "

§ ·15.

Wird ohne Bemerfung angenommen.

§ 16.

Hier beantragen ber Regierung grath und bie Kommission vor "Minderjährige" einzuschalten: "Besteuerte erhalten keine Patente."

Mosch ard, als Berichterstatter ber Kommission. Die Kommission hat sich bem Antrage des Regierungsrathes ansgeschlossen, ich glaube aber, es habe dabei ein Jrrthum statzgefunden. Es heißt in § 16, daß zur Erlangung eines Jagdpatentes erforderlich sei der Zustand der Chrenfähigeseit. Nun ist aber ein Besteuerter zwar eigenen Rechts, allein nicht ehrenfähig und somit, ohne daß es ausdrücklich gesagt wird, von der Erlangung eines Patentes ausgesichlossen. Ich halte daher den vorgeschlagenen Zusaß für übersstüssige.

Herr Präfibent. Gestern am Schlusse der Sitzung ist eine Borstellung des Jägervereines des Mittel- und See- landes eingelangt, welche sich über verschiedene Punkte des Gesetzes verbreitet und Anträge stellt. In Bezug auf die Jagdpatentertheilung wird ein Zusat beantragt, der dahin geht, es möchte in Betreff der Nichtsantonsangehörigen die Ertheilung der Patente an die Bedingung der Neziprozität gegen Angehörige des hiesigen Kantons geknüpft werden. Ich glaubte, hievon der Bersammlung Mittheilung machen zu follen.

Ruhn. Ich ftelle den Antrag, eine Bestimmung in biesem Sinne in den § 16 aufzunehmen.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich glaube, es sei ber Fall, die Petition an die vorberathenden Behörden zu weisen. Die Kommission für das Jagd- und Kischereigesetz muß- ohnehin heute eine Sitzung abhalten und könnte bei diesem Anlaß die Petition in Berathung ziehen.

Herr Präsibent. Wir können die Berathung nicht unterbrechen. Die Vorstellung hatte eben früher eingereicht werden sollen. Oder stellt der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes den Antrag, die Berathung zu unterbrechen, damit die Petition zuerst von der Kommission behandelt werden kann?

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Nein, burchaus nicht.

Rieber. Es heißt in litt. b, daß Nichtkantonsangehörige für jeden zu gebrauchenden Hund eine Tage von Fr. 10 zu Handen des Fiskus entrichten sollen. Ich denke nun, der Staat werde in seiner Rechnung nicht eine neue Rubrik für die Hundetage eröffnen und stelle daher den Antrag, die Tage von Fr. 10 dersenigen Gemeinde zusließen zu lassen, in welcher das Domicil verzeigt wird.

Friedli. Ich muß mich gegen den Antrag des Herrn Kuhn aussprechen. Es scheint fast, als ob die Jäger es den Fremden verwehren möchten, im Kanton zu jagen. Dieß liegt aber nicht im Interesse unserer Fremdenindustrie. Wenn man von den Fremden eine Gebühr von Fr. 20 und außer-

dem für jeden Hund, den sie verwenden, eine Tage von Fr. 10 verlangt, so kann ihnen schon eine Jagdbewilligung ertheilt werden. Wir können doch nicht verlangen, daß wir in England, Deutschland, Frankreich und Rußland jagen dürfen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat die Frage der Reziprozität auch behandelt. Es scheint Stwaß für sich zu haben, zu erklären: die Angebörigen dersenigen Kantone, in denen der Berner kein Jagdpatent erhält, sind auch in unserm Kanton von der Erlangung eines solchen ausgeschlossen. Man hat aber gefunden, man solle nicht diesen kleinlichen Standpunkt einenhmen; es sei viel zweckmäßiger, daß gerade Bern den übrigen Kantonen das Beispiel einer größern Freiheit gebe. Zu einer Zeit, wo man die Zentralisation anstrebt, scheint es zweckmäßiger, dem Schweizerbürger das Jagdrecht im Kanton zu gestatten.

Lehmann= Cunier. Der Grundsatz der Reziprozistät ist allerdings ganz richtig, nur wird es schwierig sein, ihn in der ganzen Schweiz durchzuführen, weil in einem Kanton das Reviersystem, in andern das Patentsystem eingeführt ist. Herr Moschard sagte uns, Bern solle mit dem Beisptel vorsangehen. Gestern habe ich auch beantragt, daß Bern in einer Prinzipienfrage vorangehe, als aber dieser Antrag zur Abstimmung gelangte, wurde er verworfen. Ich unterstüße den Antrag des Herrn Kuhn, jedoch in dem Sinne, daß man die Reziprozität nur auf die uns umgebenden Kantone beschränke. Was die Taze von Fr. 10 betrifft, so bin ich auch der Anssicht, es solle dieselbe den Gemeinden und nicht dem Staate zusließen; denn bekanntlich fällt die Hundetaze den Gemeinsden zu.

Dr. Müller, Albert. Es ift mir leider nicht flar, wie man die Bestimmung durchführen wollte, daß die Tage von Fr. 10 den Gemeinden zustließen solle. Wenn Einer in mehreren Gemeinden jagt, welcher Gemeinde soll dann die Tage zusallen? Herr Rieder ist vielleicht der Ansicht, der Jäger solle von vornherein erklären, in welcher Gemeinde er zu jagen gedenke. Dieß würde aber mit der Zeit zu bedeutenden Ungerechtigfeiten und schwer zu erörternden Streitigkeiten zwischen den Gemeinden führen. Es ist daher das einsachste, die Tage dem Kiskus zustließen zu lassen. Man kann dieselbe nicht auf die gleiche Linie stellen, wie die Hundetage, da es sich um Hunde handelt, die nicht im Kanton selbst gehalten werden, sondern die der Jäger aus einem andern Kanton mit sich bringt.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich wäre auch ganz einverstanden, die Tage den Gemeinden zusließen zu lassen, wenn dieß durchgeführt werden könnte. Nehmen Sie aber an, es wolle ein neuenburgischer Jäger im Kanton Bern jagen. Bei Erlach betritt er den Kanton, jagt dann in den Gemeinden Jus, Kallnach, Bargen, Walperswyl und Bellsmund. In welcher Gemeinde soll er nun die Fr. 10 zahlen, da wo er in den Kanton eingetreten ist, oder da, wo er ihn verlassen hat, oder endlich in einer der andern Gemeinden, in denen er gejagt hat? Es ist nicht möglich, dieß zu bestimsmen, und es ist daher richtiger, die Tage der Staatstasse zussließen zu lassen.

Lehmann-Cunier. Die Sache ist ganz einfach: Die Tage foll in berjenigen Gemeinde entrichtet werden, in welcher der Jäger sein Domizil verzeigt hat.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich glaube ebenfalls, es sei richtiger, daß die Taze dem Fiskus zufalle. Der § 18 bestimmt, daß die fremden Bewerber sich bei dem ihrem Wohnorte am nächsten liegenden Regierungs-

ftatthalteramte zu melden haben. Wie soll nun bestimmt werden, in welcher Gemeinde die Tage entrichtet werden soll, während der Jäger vielleicht in einem Dugend Gemeinden jagt? Es ist nicht möglich, dieß zu entscheiden, deßhalb ist es am einfachsten, es sließe die Tage dem Fiskus zu, der sie ja auch am nöthigsten hat. (Heiterkeit.) Was die Frage der Reziprozität betrifft, so scheint es mir, es sei dieß ein engherziger Standpunkt. Segen wir uns nicht dem Vorwurf aus, daß wir in dieser Beziehung auf dem gleichen Standpunkt stehen, wie andere Kantone.

Rieder. Ich stehe nicht im Berdachte, ein großer Administrator zu sein. Gleichwohl würde es mir keine Schwiezrigkeit darbieten, die Bestimmung zu exequiren, daß die Taxe den Gemeinden zustließen soll. Gs heißt ja ausdrücklich in litt. b, daß Nichtkantonsangehörige, welche ein Patent erwerben wollen, im Kanton ein Domizil zu verzeigen haben. Ich möchte nun die Taxe derjenigen Gemeinde zustließen lassen, in welcher das Domizil verzeigt wird. Es ist übrigens billig, daß diese Sinnahme den Gemeinden zukommt, da auf den Feldern durch die Jaxd oft ein bedeutender Schade angerichtet wird. Dem Fiskus kann nur in dem selkenen Kalle Schaden entstehen, daß die Jaxd sich über eine Staatsdomäne binzieht. In unserer Staatsrechnung sigurirte bisher keine Rubrik für die Hundetaxe. Man wird nun doch nicht eine solche einsühren und das Rechnungswesen kompliziren wollen.

Dr. Müller, Albert. Brinzipiell ware ich auch bafür, baß biese Finanzquelle ben Gemeinden zugewendet würde. Ich zweifle aber, ob dieß in einer billigen Weise geschehen könnte. Es ist durchaus nicht gesagt, daß das Domizil in derjenigen Gemeinde verzeigt wurde, wo gejagt wird.

Ruhn schließt sich bem Antrage bes Herrn Lehmann= Cunier an.

Abstimmung.

§ 17.

Minderheit.

Ohne Bemerfung genehmigt.

Gemeinden

§ 18.

Chenfalls ohne Bemerkung angenommen.

§ 19.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der Regierungsrath und die Kommission stellten ben Antrag, ben § 19 zu ergänzen, wie folgt:

"Für die Bewilligung ber Winterjagd auf Füchse und Enten ift eine Extragebuhr von Fr. 10 zu entrichten. "Diese Bewilligung soll von der Domanendirektion nur an patentirte Jäger ertheilt werden."

Nachdem Sie nun aber in § 11 die Jagd auf Füchse und Enten gestrichen haben, fällt natürlich auch dieser Busab= antrag bahin.

Lehmann, in Tangnau. Ich stelle den Antrag, es möchte für die Bewilligung zur Moos- und Feldjagd im Serbst- monat eine besondere Gebühr festgesetzt werden, und zwar im Betrage von Fr. 10.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich erlaube mir, hier auf etwas aufmerkfam zu machen. Es wurde bereits gestern bemerkt, es sollte in Bezug auf die Gebühr zwischen der gewöhnlichen Jagd und der Jagd auf dochgewild ein Unterschied gemacht werden. Ich muß diese Ansicht beskämpfen. Man hält es für zweckmäßiger, eine einheitliche Tage sür den ganzen Kanton sestzusehen, weil man gesehen hat, daß im Oberlande viele Jäger ein Batent zu Kr. 23 lösten, gleichwohl aber Gemsen jagten. Solche Mißbräuche können nicht stattsinden, wenn wir eine einheitliche Tage haben. Dagegen ist es allerdings richtig, daß die hier vorzesehene Gebühr von Kr. 35 im Bergleich zu der Tage, wie sie im Jahre 1832 sestzest wurde, zu niedrig ist. Kr. 35 sind heutzutage bei dem gesunkenen Geldwerthe nicht mehr werth, als Kr. 23 im Jahre 1832. Und doch hat der Größe Nath die Tendenz, gegenwärtig die Tage zu erhöhen. Kür die Jagd auf Hochgewild kostet das Katent nach dem Gesehe von 1832 Kr. 47. Die Fessseng einer bedeutenden Herabsehung gleichstommen. Es läßt sich zwar allerdings Etwas dafür sagen, die Vatentgebühr im Oberlande nicht so hoch anzusehen, damit weniger Leute versucht werden, ohne Vatentzebühr von Kr. 40 für den Antrag, eine einheitliche Patentgebühr von Kr. 40 für den ganzen Kanton seitzusehen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich muß mich zu Gunsten der Gebühr von Fr. 35 aussprechen, welche von der Kommission vorgeschlagen wird. Man muß sich hier den Zweck klar machen, den man bei der Sache hat. Für den Bermöglichen ist eine Gebühr von Fr. 40—45 nicht zu boch. Es gibt aber auch viele Jagdliebbaber, denen es bereits Mühe koster, eine Gebühr von Fr. 35 auszubringen, und welche daher kein Batent nehmen werden. Man wird sagen, Diesenigen, welche nicht im Stande seien, die Vatentgebühr zu bestreiten, sollen das Jagen bleiben lassen; es sei za gerade der Zweck des Gesekes, die Bahl der Jäger zu vermindern. Wir haben aber die Ersahrung gemacht, daß leibenschaftliche Jagdliebhaber, auch wenn sie nicht im tande sind, ein Patent zu lösen, gleichwohl auf die Jagd gehen. Was ist also die Folge der Erhöhung der Patentgebühr? Sinsach die, daß die Bahl der Schleichjäger vermehrt wird. Es ist baßer zum Schleichjäger kernecht wird. Is als daß er zum Schleichjäger ernichtigt wird. Im Kanton Bern, wo so viele Jagdliebhaber sind (wir haben 1200 Jäger), darf man die Patentgebühr nicht zu hoch stellen. Ich glaube, die Kommission habe das Richtige getrossen, wenn sie Fr. 35 vorschlägt, welcher Betrag heute nicht sehr verschieden von der Patentgebühr ist, wie sie im Jahre 1832 sestgestellt wurde. Gegenüber den von verschiedenen Seiten geäußerten Wünschen, für die verschiedenen Arten der Jagd auch eine verschiedene Lage setzussellen,

glaubt die Rommission, daß es zweckmäßiger sei, eine einheit= liche Tage anzunehmen.

Gfeller, in Wichtrach. Ich finde, daß eine Patentzgebühr von Fr. 40 angesichts des bedeutenden Sinkens des Geldwerthes nicht zu hoch ift. Hauptsache ist, daß daß Geset die Miderhandlungen mit strengern Strafen bedroht. Die Leute werden sich dann schon hüten, Jagdfrevel zu begehen. Wenn übrigens Jemand nicht im Stande ist, Fr. 40 für ein Patent zu bezahlen, so ist es besser, er bleibe daheim und sorge für seine Familie; denn ich habe noch nie gehört, daß Jäger reich geworden sind.

v. Fisch er. Wenn ein einheitliches Patent für die Jagd festgesett wird, so kann ich mich dazu verstehen lassen, die Gebühr höher zu stellen, als auf Fr. 35. Wir wissen aber noch nicht, ob wir wirklich ein einheitliches Patent erhalten werden. Wir haben heute gehört, daß man auf den § 11 zurückzukommen beabsichtigt, wir wissen daher noch nicht, ob die Winterjagd eingeführt werden wird. Wenn man nun für diese eine Taxe von Fr. 10, für die Hochgewildjagd ebenfalls eine solche von Fr. 10 und endlich für die Gestügeljagd wieder eine besondere Taxe sesssen, so käme ein Patent für alle Jagdarten auf Fr. 60—70 zu stehen. Ich ziehe eine eine beitliche Gebühr vor, die man dann auf Fr. 40 oder meinetwegen noch höher stellen möge.

Gyger. Ich halte eine einheitliche Taxe nicht für billig. Nicht jeder Jäger ist so günstig gestellt, daß er auf Hochsgewild oder Geslügel jagen kann. Es ist daher billig, daß man für diese Jagd einen Zuschlag mache. Ich möchte die Batentgebühr für die gewöhnliche Jagd auf Fr. 35 festssehen, dagegen für die Hochgewilds und die Gestügeljagd einen Zuschlag von je Fr. 10 machen.

Brunner, in Meiringen. Ich möchte bei der Gebühr von Fr. 35 bleiben. Will man davon abweichen, so könnte ich mich noch am ehesten dazu einverstanden erklären, für die Hochzewildiged einen Zuschlag zu machen. Man muß hier nicht nur die reichen Leute in's Auge fassen. Es giebt auch arme Leute, welche gerne auf die Jagd gehen, ja dieß sogar aus sanitarischen Gründen thun. Ich habe hier namentlich die Uhrmacher im Jura und die Holzschnitzler im Oberlande im Auge, welche der Gesundheit wegen auf die Jagd gehen. Man wird freilich einwenden, sie können sich durch Spazierenzgehen die nöthige Bewegung geben. Es ist dieß aber bei Weitem nicht die gleiche Bewegung, die gleiche Anstrengung, wie die Jagd.

Lehmann= Cunier. Ich bin durchaus einverstanden, daß die Gebühr auf Fr. 35 festgesetzt werde. Dabei ist aber ein Bunkt in Erwägung zu ziehen. Nach dem Entwurse hätte mit einer Gebühr von Fr. 35 ein Patent für die Jagd vom 1. September bis 31. Dezember erworben werden können. Ferner wollte man auch die Fuchs= und Entenjagd gestatten, wofür dann ein Buschlag von Fr. 10 hätte bezahlt werden müssen. Ich sinde, man sollte auf den § 11 zurücksommen und dann eine Tage von Fr. 35 aufstellen, wobei man für die Hochgewild= und für die Winterjagd noch eine Zuschlags= gebühr festsehen könnte.

Abstimmung.

Definitiv für eine Gebühr von Fr. 40 Kur eine solche von Fr. 35 . . . Große Mehrheit. Minderheit. 82 Stimmen. Minderheit. § 20.

Unverandert genehmigt.

\$ 21.

Dhne Bemertung angenommen.

§ 22.

Regierung grath und Kommiffion beantragen, bie Worte zu streichen: "und überdieß zur Bezahlung bes boppelten Werthes bes erlegten Gewildes verfällt."

herr Berichterst atter des Regierungsrathes. Die Streichung dieser Bestimmung wird hier beantragt, weil sie in ben § 28 gehört.

Der § 22 wird mit ber vorgeschlagenen Streichung genehmigt.

§ 23.

Ohne Ginfprache angenommen.

\$ 24.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich erlaube mir, bier einen persönlichen Antrag zu stellen, nämslich den Nachsatz "es sei denn, daß der Hund mit einem zweckmäßigen Hundsknittel versehen sei" zu streichen. Bei der ersten Berathung des Gesetzes wurde bemerkt, daß ein Hund, der mit einem Hundsknittel durch die Aecker geht, weit mehr Schaden anrichte, als zwei bis drei Hunde ohne Anittel. Uebsrigens ist zu bemerken, daß die Jäger ihre Hunde eben zu Hause behalten und sie nicht jagen lassen sollen. Da es nun aber leicht geschehen kann, daß ein Hund entläuft, so möchte ich die hier vorgesehene Buße auf Fr. 5—10 festsehen.

Herr Berichterstatter ber Kommission. Es ist eine anerkannte Thatsache, daß die während der geschlossenen Jagdzeit frei herumlausenden Jagdhunde häusig jagen und auf diese Weise wiele junge Hasen zu Grunde richten. Außerdem richten sie auch auf den Feldern Schaden an. Die Kommission hat deßhalb gesunden, es müsse in dieser Richtung erwas mehr geschehen, als bisher. Man wendet vielleicht ein, wenn ein Jagdhund an einen solchen Knittel gewöhnt sei, so nehme er ihn in das Maul und könne gleichwohl jagen. Dieß ist allerdings richtig, wie ich selbst beodachtet habe, allein der Hund wird durch den Knittel immerhin sehr genirt. Man sagt nun freilich, es sei verboten, einen Hund in der geschlossenen Jagdzeit jagen zu lassen. Allerdings, aber es geschieht dennoch, und nicht alle Eigenthümer, welche ihre Hunde laufen lassen, werden von dem Richter dassür belangt. Ich trage auf Beisbehaltung des Nachsaßes an.

Friedli. Sollte ber Machfat beibehalten merden, fo möchte ich noch einen weitern beifügen. Ein hund, der mit einem Hundsknittel durch die Felder läuft, schadet doppelt oder dreifach so viel als mehrere Hunde ohne Anittel. Ich mochte baber bier beifugen, daß die Gigenthumer ber Sunde jum Erfage bes von biefen hunden angerichteten Schabens verpflichtet find.

Abstimmung.

1) Eventuell fur eine Buße von Fr. 5-10 Minderheit.

Definitiv für Streichung des Schlußfates 37 Stimm Für Beibehaltung desselben mit dem anges 37 Stimmen. nommenen Bufate

\$ 25.

Der § 25 wird ohne Ginfprache genehmigt.

§ 26.

Cbenfalls ohne Bemerkung angenommen.

§ 27.

Friedli. Es heißt hier: "das Tragen von Stockslin= Schraubengewehren ober ähnlichen Waffen in Wäldern ten, Schraubengewehren ober ähnlichen Waffen in Wäldern und Feldern ist untersagt und soll mit einer Buse von 40 Franken bestraft werden." Was soll unter dem Ausdrucke "ähnlicher Waffen" verstanden sein? Ich mache darauf auf-merksam, daß man zur Zeit der Kirschenreise oft mit einer Waffe auf's Feld geht. Ferner bemerke ich, daß ich, wenn ich von Wynigen auf den Friesenberg ging, stets eine Waffe bei mir führte, zwar nicht eine solche, mit der ich hätte jagen

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich begreife die Einwendung des Herrn Friedli vollkommen. Es ist aber schwierig, hier eine bessere Nedastion zu sinden. Man muß eben dem Ermessen des Richters auch Etwas überlassen. Wenn herr Friedli einen Revolver bei fich tragt, fo wird ber Richter nie annehmen, er habe eine einer Stockslinte ober einem Schraubengewehre ahnliche Waffe bei fich getragen.

Der § 27 wird unverandert genehmigt.

§ 28.

Die Rommission stellt ben Antrag, vor "Gegen= werthes" einzuschalten: "doppelten."

Tagblatt bes Großen Rathes 1872.

Der Regierung grath bagegen beantragt, bas erfte

Allinea also zu fassen:
"Nebst den Bußen soll der Richter stets die Konsis= kation des erlegten Gewildes oder die Erstattung des Begenwerthes verfügen."

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungerath hat gefunden, man gehe zu weit, wenn man viegeringstat, hat gesunden, man gehe zu wett, wenn man die Erstattung des doppelten Gegenwerthes verlange, wie die Kommission beanträgt. Ferner möchte der Regierungsrath den letzten Sat des ersten Alinea's streichen, welcher lautet: "sowie die Auslieferung der bei Berübung des Bergehens gestrauchten Fang- und Jagdgeräthschaften verfügen." Diese Ansicht ist auch in der Kommission versochten worden. Man hat gesunden, das man vom Jäger nicht versongen könne hat gefunden, daß man vom Jäger nicht verlangen konne, seine Waffe auszuliefern, wenn er einen Fehler begangen hat. Budem wurde man sie, auch wenn man sie verlangen wurde, in vielen Fällen nicht einmal bekommen. Wenn ein Jäger gefrevelt hat, sein Frevel aber nicht sofort, sondern erst später entdeckt wird, so wird doch Niemand daran denken, daß man in sein Sang eindringen und ihm den Angen und fan in sein haus eindringen und ihm das Gewehr nehmen folle. Wie wollte man übrigens wissen, welches Gewehr er beim Frevel benutt hat? Er konte ja irgend eine alte Hochzeits= buchfe abliefern.

herr Berichterstatter ber Kommission. Die Rom= mission geht von dem Grundsate aus, daß alles Dasjenige, was zur Begehung des Deliktes gedient hat, konfiszirt wers den foll. Ich gebe nun allerdings zu, daß wenn ein Jagds frevel erst wenige Wochen nach der That entdeckt wird, man die dabei gebrauchten Gegenstände nicht konfisziren kann. Es ist aber auch ein anderer Fall benkbar, daß nämlich der Jäger oder der Jagdaufseher den Frevler auf der That ertappt. Soll es da nicht gestattet sein, dem Betreffenden das Gewehr und die Waidtasche zur Konstatirung des Bergehens zu nehmen? Ich empfehle den Antrag der Kommiffion.

Abstimmung.

- 1) Fur die Ginschaltung des Wortes "doppelten" 41 Stimmen.
- Faffung mit obiger Ginschaltung Dagegen, b. h. für Beibehaltung bes letten Sages bes erften Alinea's

§ 29.

Friedli stellt den Antrag, die Jagdbußen in der Weise zu vertheilen, daß ein Drittel dem Staate, ein Drittel dem Berleider und ein Drittel dem Schulgute der betreffenden Gemeinde zufällt.

Lehmann, in Languau, ftimmt bem Antrage bes Berrn Friedli bei, nur munscht er, daß der eine Drittel nicht dem Schulgute, sondern der Spendkaffe zufalle.

Abstimmung.

- 1) Eventuell für ben Antrag bes herrn Lehmann Mehrheit.
- 2) Definitiv für die Fassung des Entwurfes '46 Stimmen.
 " " ben Antrag des Herrn Lehmann 43 "

§ 30.

Dhne Bemerfung angenommen.

Der herr Präsident ftellt die Anfrage, ob man auf einzelne Artikel zuruckzukommen munsche, oder Bufage zum Entwurfe beantrage.

Kuhn. Bei ber gestrigen Berathung bes Art. 11 hat man bie litt. d gestrichen, welche bie Winterjagd auf Füchse und Enten vom 1. Januar bis Ende Februar gestattete. In ber bezüglicheen Diskusstion wurde nur die Winterjagd auf Füchse berührt, nicht aber diejenige auf Enten. Ich glaube, es sei nicht im Willen der Mehrheit des Großen Rathes gewesen, auch die Winterjagd auf Enten abzuschaffen. Ich stelle daher den Antrag, man möchte, soweit es diesen Punkt bestrifft, wieder auf den Art. 11 zurücksommen.

Abstimmung.

§ 11.

Herr Berichterstatter der Kommission. Man hat allerdings gestern nur von der Winterjagd auf Füchse gesprochen und diesenige auf Enten nicht berührt. Man hat gegen die Fuchsjagd nach dem Neujahr eingewendet, es sei dieselbe nur ein Borwand, Hasen zu schießen. Mit der Entenjagd verhält es sich nun nicht gleich. Die Enten besinden sich in Bächen, Mösern und Seen, und sie werden ganz anders gejagt als die Füchse. Sinem Jäger, der auf die Entenjagd geht, sieht man es auf den ersten Blick an, was er jagen will. Die Kommission hat die Frage besprochen und beschlossen, bei Ihnen den Antrag zu stellen, es möchte die Entenjagd nach dem Neujahr gegen eine Patentgebühr von Fr. 10 bewilligt werden.

Leh mann = Eunier. Schon gestern wurde angezeigt, daß von einem Jägerverein eine Petition eingelangt sei. Ich wünsche nun, daß diese Petition verlesen werden möchte, das mit der Große Rath weiß, was die Jäger eigentlich wollen. Ich glaube, wenn die Mehrheit der Kommission, der Regierungsrath und die Jäger in ihrer Petition dem Großen Rathe einen Borschlag machen, so sollte diesem Borschlage Rechnung getragen werden. Wird für die Winterjagd auf Füchse und Enten dann eine besondere Patentgebühr bezogen, so kommt dieselbe dem Fiskus zu gut. Wenn nun der Große Rath die gestern gestrichene litt. d nicht wieder in ihrem ganzen Inhalte, sondern nur in Bezug auf die Entenjagd, aufenehmen will, so stelle ich den Antrag, es solle den Regierungssstatthaltern gestattet werden, nach dem Reujahr an patentirte Jäger Bewilligungen zur Fuchsjagd auszustellen, und zwar nur in solchen Amtsbezirken, wo es die Nothwendigkeit ersheischt. Ich mache darauf ausmerksam, daß in manchen Bezirken das Ausgraben von Füchsen nicht möglich ist, sondern daß daselbst die Füchse gejagt werden müssen. Wo die Füchse allzusehr überhand nehmen, verschwinden die Hasen vollstänsdig. Wir machen ein Geset für die Jäger. . . .

herr Präsident. Der Große Rath hat vorhin bloß beschloffen, auf die Entenjagd gurudzukommen, municht herr

Lehmann baher, baß auch auf bie Fuchsjagd zurückgekommen werden möchte, so muß barüber erft eine Abstimmung statt-finden.

Lehmann= Cunier. Ich wünsche, daß die Petition ber Jäger verlesen werde. Ferner stelle ich den Antrag, auch auf die Fuchstjagd zurückzukommen.

Ruhn. Es ist beantragt worden, die Gebühr für die Entenjagd auf Fr. 10 festzusegen. Dieser Betrag scheint mir zu hoch, und ich stelle daher den Antrag, die Gebühr auf Fr. 5 zu fiziren.

Abstimmung.

- 1. Eventuell für eine Gebühr von Fr. 10 Mehrheit.

Lehmann= Cunier. Ueberall, wo ce die Noth= wendigkeit erheischt, Patente zu ertheilen, soll man . . .

herr Prafibent. Ich fann barüber feine Diskuffion mehr gestatten.

Feune. Ich erlaube mir, noch einen Zusakantrag zu stellen, welcher lautet: "Die aus einer Widerhandlung gegen das Jagdgeset entspringende Klage verjährt nach dem Ablauf eines Monats, vom Tage der Begehung der Widerhandlung an gerechnet." Ich babe gestern den nämlichen Zusatz zum Fischereigesetz vorgeschlagen, und der Große Rath hat tensselben zu näherer Prüfung an die Kommission zurückgewiesen.

Dr. Müller, Albert. Es scheint mir, die Bemerkung bes Herrn Tehmann-Cunier sei nicht ganz grundlos. Ich habe auch schon Alagen gehört über die Ueberhandnahme der Füchse, und es sollte doch in dieser Beziehung eine schützende Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werden. Es könnte dieß in Art. 7 geschehen, welcher bei massenhaftem Auftreten von Sichhörnchen Sichhornjagden vorsieht. Ich stelle daher den Antrag, einen Zusatz aufzunehmen in folgendem Sinne: "Bei massenhaftem Auftreten von Füchsen kann der Regierungsstatthalter" (wenn man es vorzieht, so kann gesagt werden: der Regierungsrath) "außnahmsweise eine Fuchsjagd ansordnen"

herr Präsibent. Der Große Rath hat es bereits abgelehnt, auf die Bewilligung der Fuchsjagd in irgend einer Weise zurückzukommen. Sollte aber hierüber noch Zweisel berrichen, so will ich nochmals darüber abstimmen lassen. Bunscht herr Müller eine nochmalige Abstimmung darüber?

Dr. Muller, Albert. Es handelt fich bier ja um einen gang andern Paragraphen.

Herr Präsibent. Es kommt nicht darauf an, auf welchen Paragraphen man zurückkomme. Verlangt Herr Müller, daß der Große Rath nochmals angefragt werde, ob er auf die Frage der Fuchsjagd in irgend einer Form zurückkommen wolle?

Dr. Müller, Albert. Ja, ich muniche bieß.

Abstimmung.

Für bas Burudtommen in obigem Ginne Minderheit.

Lindt, Fürsprecher. Der Antrag des Herrn Feune veranlaßt mich zu einer Bemerkung. Unser Strafprozes bestimmt für alle polizeilichen Uebertretungen eine Verjährungs= frist von zwei Jahren. Es ware nun wirklich unpassend, in jedem speziellen Gesetze, welches von Polizeiübertretungen handelt, eine besondere Verjährungsfrist aufzustellen. Dadurch wurde ein Gesethaos entstehen, in dem sich nicht einmal der Richter mehr zurechtfinden murde. Ich trage auf Berwerfung bes Antrages bes herrn Feune an.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes unterftutt ben Antrag des herrn Lindt.

Feune. Wie bereits bemerkt, habe ich zum Fischerei= gesethe ben nämlichen Antrag gestellt, und es ift berselbe zur Begutachtung an die Kommission gewiesen worden. Wenn nun heute mein Antrag verworfen wird, so fteht bieß im Biderspruche mit bem gestrigen Beschluße bes Großen Rathes. Ich finde, eine zweisährige Verjährungsfrist sei zu lang. Auf die Vemerkung des Herrn Lindt erwiedere ich, daß wir in manchen Gesehen spezielle Vorschriften haben. Ich bemerke noch, daß in Frankreich die Verjährungsfrist nur 2 Monate beträgt.

Abstimmung.

Für ben Antrag des herrn Feune .

Minderheit.

Defretsentwurf

betreffenb

die Verlängerung der Konzession für den Bau und Betrieb der auf bernischem Gebiete liegenden Theile der Entlebucherbahn.

Dieser Dekretsentwurf lautet:

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf das Gesuch der Gifenbahngesellschaft Bern-Luzern um Verlängerung der ihr am 10. März 1870 ertheilten Kon= zession für den Bau und Betrieb der auf bernischem Gebiete liegenden Theile der Entlebucherbahn, Langnau = Kröschen=

brunnen-Luzernergrenze; in Erwägung, daß die in Art. 13 vorgeschriebenen Be-bingungen, dieses Unternehmen betreffend, auf dem Punkte

angelangt find, erfüllt zu werden;

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Befagte Konzession vom 10. März 1870, welche burch bie Bundesbehörden ben 23. Juli 1870 genehmigt wurde,

wird zu Bunften ber Gifenbahngefellschaft Bern-Lugern er= neuert, mit folgenden Friftverlangerungen :

1) Sechs Monate nach der Natifitation dieser Konzessions= erneuerung wird die Rozessionsänhaberin dem Großen Rathe den Ausweis vorlegen, daß fie die nöthigen sinanziellen Mittel zur Aussührung des Projektes besitht, und sechs Monate später sollen die Erdarbeiten auf bernifchem Gebiete beginnen;

die Sektion Langnan = Kroschenbrunnen foll bis zum 23. Juli 1875 beendet und dem Betrieb übergeben

werden;

für diefe Konzeffionserneuerung, refp. Friftverlängerung ift die Genehmigung der Bundesbehörden einzuholen; 4) der Regierungsrath ist mit der Vollziehung biefes De-

frets beauftragt.

Joliffaint, Sisenbahndirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Am 10. März 1870 ertheilte der Große Nath bem Initiativkomite für die Erstellung einer Gisenbahn von Langnau nach Luzern eine Konzession für den Bau der Setztion Langnau-Kröschenbrunnen (bernische Grenze). Der Art. 6 bieser Konzession sagt: "Spätestens 18 Monate nach ber von der Bundesbehörde erfolgten Genehmigung dieser Konzession ift dem Negierungsrathe der Ausweis über die Mittel zu der gehörigen Ausführung des Bahnunternehmens zu leisten, und sechs Monate später ist mit den Erdarbeiten auf hiesigem Territorium zu beginnen, widrigenfalls diese Konzession mit Ablauf jener Fristen erloschen sein soll." Da die Konzession am 23. Juli 1870 von den eidg. Behörden genehmigt wurde, so ist die Frist für die Leistung des Finanzausweises am 23. Januar 1872 und diesenige für den Beginn der Arbeiten am 23. Juli abhin abgelausen. Wie Ihnen bekannt, enthält der zwischen den Regierungen der Kantone Bern und Luzern abzeikhlössen und den kegierungen der Kantone Bern und Luzern abgeschloffene und vom bernischen Bolte am 7. Januar 1872 genehmigte Bertrag eine Bestimmung, laut welcher berfelbe erft vollziehbar ift, wenn die Ausführung des Gotthardbahn= unternehmens begonnen hat und von Seite des Initiativ= internehmens begonnen hat und von Sette des Intiativfomite's, beziehungsweise der von ihm gegründeten Gesellschaft der Nachweis vorliegt, daß es die erforderlichen Mittel zur vollständigen Ausführung des Unternehmens besitzt. Mittlerweile, d. h. dis zum Beginn der Arbeiten an der Gotthardbahn, organisirte das Jnitiativkomite die Aus-führungsgesellschaft für die Linie Bern-Luzern und trat ihr die vom Greden Nathe ertheilte Consession ab. Roy Currem

die vom Großen Rathe ertheilte Konzeffion ab. Bor Kurgem bat man nun die Ausführung des großen Unternehmens der Gottharbbahn an die hand genommen, und in einigen Tagen werden Sie im Falle fein, über den Finanzausweis der Bern= Luzernbahn zu entscheiden. Nach Genehmigung bes Finanz-ausweises wird die Gesellschaft die Arbeiten wahrscheinlich im Frühling beginnen.

Da bie vorbin genannten Friften ausgelaufen find, so hat die Direktion ber Bern-Luzernbahn mit Schreiben vom 18. Mai abhin bie Erneuerung der Konzession nebst einer Berlangerung der in den Art. 6 und 7 festgesetzten Fristen berlangt. Der Regierungsrath erblickt tein Hinderniß, diesen Begehren zu entsprechen und empfiehlt Ihnen daher die Un= nahme des vorgelegten Defretsenwurfes.

Der vorgelegte Entwurf wird ohne Ginfprache genehmigt.

Defretsentwurf

betreffend

die Berlängerung der in der Konzession der Brohe= thalbahn (Sektion Lyß-Fräschelz) festgesetzen Fristen.

Dieser Defretsentwurf geht bahin:

Der Große Rath des Rantons Bern,

im Hinblick auf das Gesuch des interkantonalen Komite's der Broyethalbahn betreffend die Verlängerung der in der Konzession vom 12. Januar 1870 für den Beginn und die Vollendung der Arbeiten der Sektion Lyß-Fraschelz bestimmten

Fristen,

in Grwägung, daß die Nichtinnehaltung dieser Fristen hanptsächlich von den Schwierigkeiten herrührt, welche dieses Komite zu überwinden hatte, um die Konzession auf freisburgischem Gebiet zu erlangen und ferner von der Nichterfüllung der kontraktlichen Verpstichtungen der Unternehmer, welche sich verbindlich gemacht hatten, die Bropethalbahn zu bauen:

in Erwägung, daß die jetige Berwaltung diefer Unternehmung ernftliche Unterhandlungen mit foliden Unternehmern angeknüpft hat, und daß sie hofft die Bauarbeiten nächstens

beginnen zu konnen, auf den Antrag der Gisenbahndirektion und bes Regie-

rungsrathes

beschließt:

1) Die Fristen zur Erfüllung ber in ben Art. 1, 2 und 3 bes Konzessionsaktes und 4 bes Dekretes bes Großen Rathes vom 12. Januar 1870 vorgeschriebenen Formalitäten werden um 6 Monate verlängert.

2) Diefe Friftverlangerung unterliegt der Genehmigung der

eidg. Behörden.

Jolissaint, Gisenbahnbirektor, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Am 12. Januar 1870 hat der Große des Kantons Bern dem Initiativkomite der Bropethalbahn eine Konzession für den Bau der auf bernischem Gebiet liegenden Strecke dieser Bahn (Lyß-Fräschelz) ertheilt. Diese Konzession erhielt im Juli 1871 die Bundesgenehmigung und zwar gleichzeitig mit derseinigen Konzession, welche der Kanton Waadt für den auf seinem Gebiete liegenden Theil der Linie ertheilt hatte. Der Kanton Freiburg dagegen, welcher einer Duerlinie den Borzug gab, weigerte sich, für die Längenlinie auf seinem Gebiete eine Konzession zu erztheilen. Es sah sich daher das interkantonale Komite genöthigt, bei den Bundesbehörden um eine Zwangskonzession für diese Linie nachzusuchen. Da man erst im Dezember 1871 zu einer Verständigung gelangen konnte, so konnte die freiburz gische Konzession erst am 11. Dezember abhin von den eidzgenössischen Behörden genehmigt werden. Gemäß den Art. 4 und 5 des Dekrets des bernischen Großen Nathes vom 12. Januar 1870 und laut den Art. 1, 2 und 3 der Konzessionist das interkantonale Komite verpslichtet: 1) Für die zu bildende Finanzgesellschaft und kür den Ausweis über die nöttigen Mittel für den Ban und Betrieb des Unternehmens die Genehmigung des Großen Rathes einzuholen; 2) als Garantie für die Erfüllung seiner Verpslichtungen Fr. 40,000 zu hinterlegen oder dasür Bürgschaft zu leisten; 3) Die Erdarbeiten der Kinie in Angriff zu nehmen. Diese Forzmalitäten sollten binnen Jahresfrist, von der Ratissation der Konzession für die ganze Linie durch die eidgenössssissischen

Behörben an gerechnet, erfüllt werben. Es wird also die festgesetzte Frist erst am 11. Dezember nächsthin zu Ende gehen. Da indessen dieser Zeitpunkt sehr nahe liegt und das Komite möglicherweise befürchtet, nicht im Stande zu sein, die Erdarbeiten bis dahin zu beginnen, so hat es für zweckmäßig erachtet, um eine Berlängerung der festgesetzten Fristen nachzusuchen. Die eingetretene Berzögerung muß einerseits dem Uebelwollen der freiburgischen Behörden und anderseits dem Umftande zugeschrieben werden, daß das Komite in der Wahl der Unternehmer nicht sehr glücklich war. Gegenwärtig ist es aber für den Abschluß eines Vertrages in Unterhandlung mit einem solden Hause Vergierungserath keinen Anstand genommen, dei Ihnen zu beantragen, die Fristen zur Erfüllung der in den Art. 1, 2 und 3 des Konzessischen zur Erfüllung der in den Art. 1, 2 und 3 des Konzessischen und 4 des Dekrets des Großen Rathes dom 12. Januar 1870 vorgeschriebenen Formalitäten um 6 Monate zu verlängern. Ich stelle den Antrag, Sie möchten in den vorgelegten Beschlussesentwurf eintreten und denselben genehmigen.

Der Defretsentwurf wird unverandert genehmigt.

Bortrage der Domanendirektion, betreffend:

1. Anfauf ber obern Schallenbergweibe.

Regierung grath und Rommission beantragen ben Ankauf ber dem Samuel Schenk von Eggiwyl gehörenden, an den Rauchgratwald des Staates anstoßenden obern Schallenbergweide von 113 Jucharten, 104 Quadratruthen, mit einem Holzvorrath von 415 Normalklaftern um Fr. 25,000.

Rohr, Direktor ber Domanen und Forsten, als Be= richterstatter des Regierungsrathes. Es handelt sich hier um ben Ankauf ber obern Schallenbergweibe, welche einem Samuel Schent von Eggiwyl angehört, um die Summe von Fr. 25,000. Piefe in der Rabe der Röthenbachquelle gelegene Weide umfaßt 113 Jucharten und 104 Quadrat-ruthen. Sie stößt an den obrigfeitlichen Rauchgratwald, mit welchem sie zusammen einen Komplex von 148 Jucharten bildet. 35 Jucharten ber Schallenbergweide find bewalbet, und es kann nach der stattgefundenen Untersuchung der da-herige Holzvorrath auf 415 Normalklaster zu 100 Aubiksuß angeschlagen werden. Nach den üblichen Preisen, das Nor-malklaster zu Fr. 25 berechnet, kann dieser Holzvorrath auf zirka Fr. 10,000 geschätzt werden. Es bleibt somit noch eine Summe von Fr. 15,000 = Fr. 124 per Jucharte zu bezahlen. Dieser Breis ist also fehr niedrig. Dabei ift zu be-merken, daß durch den Ankauf Dieses Waldes die Holzabfuhr ans dem Rauchgratwalde wefentlich erleichtert und Diefer zwedentsprechend arrondirt wird. Dazu kommt noch folgender Umstand in Betracht. Um der Abnahme des Wald= areals in unferm Kanton und den dadurch entstehenden fchad= lichen Wirkungen in Bezug auf das Alima vorzubeugen, hat man in das Gefet über die bleibenden Waldausreutungen vom 1. Dezember 1860 die Bestimmung aufgenommen, daß der Ertrag der Ausreutungsgebühren zu Waldfulturen ver= wendet werden foll. Der Staat ift diefer Bestimmung nach= gekommen und hat bereits eine Anzahl von Beiden aufge= forstet, welche er zu diesem Zwecke angekauft hat. Dazu eignet sich auch die Schallenbergweibe. Ich beantrage, es sei der vorgelegte Kaufvertrag zu genehmigen.

Brunner, in Meiringen, als Berichterftatter ber Kommission, empfiehlt die Erwerbung der fraglichen Beide, welche die Kommission als vortheilhaft betrachtet.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Kommission wird ohne Ginsprache genehmigt.

2) Unfauf der Besitzung des Thierarztes Egger in Narwangen.

Regierung grath und Kommission beantragen Die Genehmigung Des bezüglichen Kaufvertrages.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Die Schloßdomäne Aarwangen hat der dortigen Erziehungsanstalt 52 Jucharten Land verpachtet. Dazu hat diese noch weitere 7 Jucharten von einem Privaten gepachtet, so daß sie im Ganzen genommen 59 Jucharten bewirthschaftet. Es hat sich gezeigt, daß diese 59 Jucharten kaum genügen, um die 64 Böglinge landwirthschaftlich zu beschäftigen. Der Eigenthümer der 7 in Pacht genommenen Jucharten ist gestorben, umd die Wittwe beabsichtigt nun, daß Land zu verkausen. Würde nun Jemand anders dieses Land kausen, so würde es der Anstalt versoren gehen, so daß sie, statt der bisher kaum genügenden 59 Jucharten, bloß noch 52 Jucharten besäße. Es wird deßhalb beantragt, daß fragliche Stück Land zu kausen. Dafür spricht auch noch der Umstand, daß durch diesen Kauf sich das richtige Berhältniß zwischen Wiesen und Ackerland heraußsstellen würde. Die Anstalt hat bisher eine Wässermatte zu Ackerland gebraucht und deßhalb die Wässerung eingestellt, so daß die umliegenden, Privaten gehörenden Matten nicht mehr bewässer werden konnten, was erstere veranlaßte, zu protestiren. Wird nun das betreffende Stück Land angekaust, so wird man die Wässermatte wieder als solche behandeln und dadurch auch Streitigkeiten mit den eben genannten Privaten vermeiden. Die Jucharte des anzukausenden Landes soll Fr. 1700 kosten, was für 7 Jucharten und 29,840 [] eine Summe von Fr. 13,168. 20 ergibt. Der Preißscheint allerdings ziemlich hoch, allein die Anstalt bedarf nun einmal dieses Landes, und dazu muß auch der Umstand in Betracht gezogen werden, daß das Land zum besten in Aarwangen gehört, wo die Grundsteuerschatzung Fr. 1500 bis 2000 beträgt. Der Regierungsrath trägt aus Genehmigung des Laufvertrages an.

Der Herr Berichterstatter ber Kommission empsiehlt Namens berselben ben Antrag bes Regierungsrathes zur Annahme.

Der Kaufvertrag wird ohne Ginsprache genehmigt.

Da wegen Abwesenheit ber Herren Direktoren bes Innern und der Justiz und Polizei in Amtsgeschäften mehrere auf der heutigen Tagesordnung stehende Geschäfte nicht behandelt werden können, so wird auf den Antrag des Herrn Präsidenten beschlossen, überzugehen zur Behandlung ber nicht auf der Tagesordnung stehenden Angelegenheit des Bergleichs mit Wallis zur Beilegung des Streites über die Landesgrenze auf dem Sanetsch und der Gemmi.

(Siehe Seite 76 f. hievor.)

Der Regierung grath stellt ben Antrag, es wolle ber Große Rath aus freundnachbarlichen Rücksichten bem Bergleich vom 11. August 1871, betreffend ben Streit zwischen Bern und Wallis über die Grenze auf der Gemmi und bem Sanetsch, seine Genehmigung ertheilen und dem Bundeskom-missär, herrn Borel, seinen Dank aussprechen für die umssichtige und unparteissche Leitung dieser Angelegenheit.

Rohr, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Am 2. Februar abhin wurde Ihnen ein Bergleich über den Grenzstreit zwischen den Ständen Bern und Wallis auf der Gemmi und dem Sanetschaur Genehmigung vorgelegt. Nachdem dieser Streit mehr als 200 Jahre gedauert hatte, wurde endlich am 11. August vorigen Jahres unter dem Borste eines eidgen. Kommissärs des Herrn Ständerath Borel, zwischen Abgeordneten der beiden Kantone ein Bergleich abgeschlossen. Die bernische Aberdnung bestand aus den Herren Staatsschreiber v. Stürler und Oberst Scherz, die wallissische aus den Herren alt-Staatsrath v. Niedmatten und Fürsprecher Walther. Der Große Rath hat sich nicht entschließen können, den Bergleich, wie er vorlag, zu genehmigen, sondern faßte folgenden Beschluß:

Der Große Rath des Rantons Bern,

nach Prüfung bes Bergleichs vom 11. August 1871, nach Kenntnignahme bes Berichtes der bernischen Abgesordneten vom 20. September 1871, auf den Bericht und Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Gs wird einstweilen in die Behandlung bes Bergleichs

vom 11. August 1871 nicht eingetreten.

Der Regierungsrath wird beauftragt, mit der Regierung des Kantons Ballis neue Unterhandlungen anzuknüpfen im Sinne einer Erwerbung der Landeshoheit über diejenigen Theile des streitigen Gebietes auf der Gemmi und dem Sanetsch, welche nach dem Bergleich vom 11. August 1871 dem Kanton Wallis zufallen sollten.

Die im Vergleich vom 11. August 1871 über Viehpolizei und Besteurung aufgestellten Bestimmungen können im Falle der Erwerbung auch auf die erworbenen Theile des streitigen

Bebietes ausgebehnt merben.

Der Regierungsrath ist bis zur heutigen Stunde biesem Auftrage nicht nachgekommen und hat keine offiziellen Unterhandlungen mit Wallis angeknüpft, dagegen hat er aus verstraulichen Mittheilungen entnommen, daß durchaus keine Hoffnung vorhanden ist, das betreffende Gebiet zu erwerben. Nach den Kämpsen der Bundesrevision, in welchen Bern und Wallis in zwei getrennten Lagern sich gegenüber standen, konnte man nicht erwarten, daß solche Unterhandlungen von gutem Erfolg sein würden. Man konnte froh sein, daß wenigstens der Bergleich zu Stande gekommen ist. Der Große Nath von Wallis hat am 30. November v. J. den Bergleich genehmigt, in seinem Beschlusse aber ausdrücklich erklärt, es geschebe dieß nur aus freundnachbarlichen Rücksichten, um endlich einmal den Jahrbunderte dauernden Streit beizulegen.

Die Sauptbebenten, welche ber Große Rath in seiner Februarfigung gegen die Genehmigung dieses Bergleiches hatte, waren hauptfächlich militärischer Natur. Man fagte nämlich, wenn eine fremde Armee in ben Kanton Ballis eindringe und biefe Baffe gegen Bern befete, fo ware es fehr fatal, wenn bie Grenze nicht möglichft gegen Wallis zugerudt ware. Wenn man indessen die Sache naber überlegt, so muß man zu der Ueberzeugung gelangen, daß man da nur zu ängstlich war, indem die Verhältnisse sich so geändert haben, daß es durch- aus nicht von großer Wichtigkeit ist, wie die Grenze zwischen zwei Kantonen aussieht. Wurde eine fremde Invasion er-folgen, so ware damit der Krieg zwischen der betreffenden Macht und ber Gidgenoffenschaft ausgebrochen, und von die= fem Augenblid an wurde fich Riemand um fantonale Greng-pfable befummern. Gs fann auch nicht ber Fall eintreten, baß megen Grengüberschreitung ein Krieg entfteht.

Der Regierungsrath hat noch einen weitern Grund, um Ihnen heute die Genehmigung des Bergleiches zu empfehlen. Diese Genehmigung schließt nämlich die Anknüpfung von Unterhandlungen mit Wallis im Sinne des Großrathsbesschlusses vom 2. Februar abhin durchaus nicht aus. Es lassen sich im Gegentheil nach erfolgter Genehmigung des Vergleiches weit leichter Unterhandlungen anknupfen. Solche werden übrigens voraussichlich wenig Erfolg haben. Im Weitern ift zu bemerken, daß wenn man einen Streit durch einen Bergleich schlichten will, sich jeweilen beibe Barteien zu Konzesstonen berbeilaffen muffen. Wallis hat bieß gethan und ift von seiner außerften Forderung zuruckgetreten, und ich denke, auch Bern wolle ben Bader nicht aufrecht erhalten, sondern zu

einer Konzession Sand bieten.

Ich nehme an, die Mitglieder des Großen Rathes haben ben Bericht der Berren Abgeordneten gelesen, welcher fich über ben Streit in eingehendster Beise verbreitet. Um Ihnen jeboch bie Sache in's Gebachtniß zurudzurufen, erlaube ich mir einige Bemerkungen über ben hiftorischen Berlauf bes Streites Derfelbe entstand im Jahre 1611 bei Unlag ber Rriegs= ruftungen Cavonens gegen Genf und bie Waabt, wobei ber Bijchof von Ballis bie Partei ber Gegner Berns nahm, weßhalb Bern und Ballis fich veranlaßt fahen, zu ruften. Bei biefer Gelegenheit überschritten bie Wallifer bie bisher angenommene Grenze, was Anlaß zu Streitigkeiten und Un-terhandlungen gab. Auch bei Anlaß des ersten Bilmergen-frieges fanden Reibereien zwischen beiden Kantonen betreffend die Grenzlinie statt. 1686 fand eine Konferenz zum Zwecke einer direkten Bereinbarung statt, auf welcher Bern, um des Friedens und der guten Rachbarschaft willen, sich bereit er-klarte, auf der Gemmi alles streitige Gebiet von der Daube bis zur Alpmauer zwischen Winteregg und Spitalmatte, alfo auch lettere Alp, und auf dem Canetich ben Strich vor ber Schneeschmelze bis zum großen Felsblock bei ben Cenn= butten an Wallis zu überlaffen. Diefe von Bern im Jahre 1686 vorgeschlagene Grenze ist weniger gunftig, als diesenige, welche heute von unsern Abgeordneten proponirt wird. Es ergibt fich daraus, daß Bern damals dem Umftande, ob die Grenze etwas füdlicher oder nördlicher zu liegen komme, keine große Wichtigkeit beilegte. Wallis dagegen hat damals abgelehnt und jede Ronzeffion von der hand gewiesen. Darauf blieb die Sache liegen, und die beiden Regierungen verständigten sich zu einem modus vivendi, welchem bis zur heutigen Zeit nachgelebt wurde. Man hat sich darunter mehr oder weniger gut befunden, babei aber immer bas Gefühl gehabt, es follte bie Sache befinitiv reglirt werden. Auch 1810, als Napoleon bas Ballis annegirte und feine Bachen bis nach Kandersteg vorruden ließ, war es nicht möglich, zu einem Bergleiche zu gelangen. Nachdem Wallis wieder ein Beftandtheil ber Eitgenoffenschaft geworden, begannen die Unterhandlungen von Reuem, führten aber zu feinem Resultate, bis endlich 1860 bie beiben Parteien fich babin verftandigten, ben Entscheib in die Sand der Bundesbehörden zu legen, und man konnte nun endlich gegrundete Soffnung begen, daß ber Streit beis gelegt werden konne. Klage, Antwort, Replik, Duplik ber

Parteien nahmen gerade 10 Jahre in Anspruch, so daß ber Bundesrath erst 1871 den Aftenschluß erkennen und einen Oberaugenschein anordnen konnte, womit Herr Ständerath Borel betraut wurde. Dieser bereiste in Begleit der Abgeordneten ber beiden Stande bas ftreitige Bebiet, und in einer Schluftonferenz, welche in Saanen ftattfand, wurde der vorliegende Bergleich festgesett.

In Bezug auf die Gemmi fagt diefer Bergleich : "Die Grenze zwischen beiden Kantonen wird bestimmt durch eine Linie, welche vom Balmhorn zum Altels und von da fo jum Gipfel bes Felsgrates im Often bes Uefchinenthales geht, daß sie der Lange nach dem Bergschutte folgt, welcher ben Subsaum der Spitalmattalp bilbet. Wahrend zehn Jahren, von der Ratififation dieser Uebereinfunft an gerechnet, follen bie Guter ber Spitalmatte und ber Winteregg ber Steuer im Ranton Bern nicht unterworfen fein. Da ber Stand Wallis in den letten Jahren eine Strafe von der Sohe ber Gemmi bis zur Raffenplatte oberhalb Kandersteg erstellt hat, so verpflichtet sich der Stand Bern, ihm entschädigungsweise für die Kosten dieser Weganlage auf dem Gebiete, das ihm durch diese Uebereinkunft zufällt, eine Totalsumme von fünftaufend Franken zu entrichten." In Betreff des Sanetsch enthalt der Bergleich folgende Bestimmungen : "Die Grenze ber beiden Stande wird durch eine Linie gebildet, welche vom Oldenhorn nach dem Sanetschhorn, von dem Sanetsch-horn über das Stellenhorn nach dem Schlauchhorn, vom Schlauchhorn dem Grate des Tritts folgend nach dem Spighorn, vom Spighorn nach dem Arbelhorn und von diesem lettern nach dem Wildhorn geht. Es ift ausdrücklich kon= ftatirt, daß die Alpen Gelten und Olden im Bernergebiete liegen und an diesem Bustande nichts verändert wird." Ferner enthält der Bergleich noch eine Reihe von gemein= famen Bestimmungen, auf Die ich nicht naher eintreten will, da der Bericht unserer Abgeordneten, welchem der Vergleich beigefügt ist, Ihnen s. Z. gedruckt ausgetheilt worden ist. Möglicherweise interessitet es Sie, von dem Wortlaut des

Beschluffes des Großen Rathes von Wallis vom 30. November 1871 Kenntniß zu erhalten, und ich will Ihnen baher benfelben mittheilen. Er lautet : "Um 11. August 1871 waren bie Bertreter ber Stande Wallis und Bern in Saanen unter bem Borfit bes eidgenöffischen Rommiffars, Berrn Gugen Borel von Renenburg, versammelt, um den zwischen diesen beiden Kantonen seit Jahrhunderten obwaltenden Grenzstreit in Minne beizulegen. Es kam bei dieser Gelegenheit endlichz ne einer freundschaftlichen Uebereintunft, für welche beiderzieitig die Genehmigung durch die oberste Landesbehörde vorskehelten wurde. behalten wurde. — Der Ausschuß beantragt einstimmig, Die= sem Bertrage nun die Genehmigung zu ertheilen, die von der h. Bersammlung hiemit auch ohne Gegenantrag ausgesprochen wird, zumal die betreffenden Gemeinden, obwohl Leuferbad in seinen Interessen sich bedeutend verletzt fühlt, keine Einsprache dagegen erheben. Dagegen aber wird auf den Bor= schlag des Ausschuffes ausdrücklich zu Protokoll genommen, daß biefer Uebereinkunft im Grundsage einzig nur aus freundnach= barlichen Rücksichten im Geiste einer Berschnung, sowie aus Achtung für die von herrn Bundestommiffar Borel angewandten Bermittlungsversuche, die Genehmigung burch den Großen Rath ertheilt werde. — Der Staatsrath ift ferner eingeladen, den Berrn Bundestommiffar von dem gefaßten Beschluffe in Kennt= niß zu feben, und dieß zwar mit Meldung der aufrichtigen Gefühle, mit denen die h. Berfammlung zu einer Berftandi= gung bie Sand geboten."

Der Regierungsrath stellt nun den Antrag, es möchte der Große Rath aus freundnachbarlichen Rucksichten dem Bergleiche feine Genehmigung ertheilen und dem Bundestommiffar seinen Dank aussprechen für die umsichtige und unparteissche Leitung der Angelegenheit. Ich möchte diesen Antrag dahin erweitern, daß auch den beiden Abgeordneten des Kantons Bern, den Herren Staatsschreiber v. Stürler und Oberst

Scherg, für ihre Bemühungen zur Erzielung bes Bergleiches ber Dant bes Großen Rathes bezeugt werden mochte.

Brunner, in Meiringen, als Berichterstatter der Kommission. Ich habe fehr bedauert, daß der Bergleich vom Großen Rathe nicht schon am 2. Februar abbin genehmigt worden ift. Ich habe mich mit diefer Angelegenheit auch befaßt und, da ich Augenscheinen beigewohnt, das ftreitige Gebiet japr und, da ich Augenscheinen beigewohnt, das streitige Gebiet gesehen. In Bezug auf materiellen Werth ist die Sache von keinem Belang; denn das betreffende Terrain ist theilweise ganz steinig, theilweise besteht es aus kümmerlichen Weiden. Darum hat sich Bern mehr als 200 Jahre gestritten. Die Aften, welche darüber vorhanden sind, wiegen mehr als einen Bentner. Mit dem Gelde, welches verprozedirt worden ist, hätte man mehr als 20 solche Perce kaufen können Ich bahe hatte man mehr als 20 folche Berge faufen tonnen. Ich habe, wie gesagt, es sehr bedauert, daß der Große Rath in der Februarsitzung den Vergleich nicht genehmigt hat. Ich habe volles Zutrauen zu unsern Abgeordneten. Ich wohnte auch einmal in Begleitung des Herrn Staatsschreiber v. Stürler einem Augenscheine bei, bei dem sich von wallssischer Seite ebenfalls Herr v. Riedmatten einfand. Damals habe ich, um dem Streit einmal ein Ende zu machen, ganz die gleiche Linie vorgeschlagen, wie sie in dem heute vorliegenden Bergleiche bezeichnet ist. Der Herr Staatsschreiber glaubte aber, man solle nicht so weit gehen. Der Große Rath hat nun bekanntslich am 2. Februar abhin beschlossen, es solle der Regierungserath neue Unterhandlungen mit Wallis anknüpfen im Sinne einer Erwerbung der Landeshoheit über die laut dem Ber= gleich Wallis zufallenden Theile des ftreitigen Gebietes. Wenn nun aber der Große Rath den Bergleich heute genehmigt, fo können solche Unterhandlungen immer noch stattfinden. zweifle jedoch, ob man den Berfuch machen werde, folche an= zuknupfen. Materiell hat die Sache für den Kanton Bern gar teinen Werth, und in Bezug auf die strategische Seite der Frage habe ich bereits im Februar erklart, daß, wenn die Grenze gegen Wallis nochmals befett werden sollte, man fich dabei nicht um die Grenzsteine bekummern, sondern einfach die vortheilhaftesten Buntte befeten wurde. Wir wissen üb= rigens, daß durch die neue Bundesverfassung der Krieg zwischen den Kantonen zur Unmöglichkeit geworden ist. Und wollte man auch den Fall ins Auge fassen, daß das Wallis der Schweiz nochmals entrissen werden sollte, so würde man, wie gesagt, durch eine etwelche Verlegung der Grenze nach Süden durchaus nichts gewinnen. Die Kommission empfiehlt mit voller Ueberzeugung den Antrag des Regierungsrathes, so wie er vom herrn Berichterftatter Desfelben formulirt murde.

Der Antrag des Regierungsrathes wird mit dem vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Zusatze ohne Einsprache genehmigt.

Strafnachlaßgesuch

bes Ulrich Zürcher von Trub, welcher am 10. Juli 1871 von den Assisien des dritten Bezirkes wegen Mißhandlung, die den Tod des Verletten zur Folge hatte, zu 2½ Jahren Zuchtshaus verurtheilt wurde.

Der Regierung grath halt bafür, es fei, ba Zurcher noch nicht einmal die Halfte feiner Strafe ausgehalten, bas Gesuch verfrüht, und er trägt deßhalb auf Abweisung bes Petenten an. Der Antrag bes Regierungsrathes wird ohne Ginfprache genehmigt.

Schluß ber Sitzung um 121/2 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

Dritte Sigung.

Mittwoch, den 20. November 1872.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter bem Borfite bes herrn Prafidenten Marti.

Nach dem Namensaufrufe sind 189 Mitglieder anwesend; abwesend sind mit Entschuldigung: die Herren Bohren, Bracher, Frène, Geiser, Friedrich Gottlied; Gobat, Joliat, Kohler, Moschard, Noth in Kirchberg, Köthlissberger, Wilhelm; ohne Entschuld ig ung: die Herren Aedi, Bangerter, Bernard, Born, Bouvier, Brunner, Rudolf; Burger, Peter; Choulat, Guenat, Fleury, Vistor; Fleury, Joseph; Girard, Grünig, v. Grünigen, Gygar, Jakob; Häberli, Halbemann, Hennemann, Hofstetter, Indermühle, Kaiser, Niklauß; v. Känel in Aarberg, Locher, Christian; Macker, Maistre, Manuel, Mauerhofer, Messerli, Meyer, Michel, Friedrich; Wichel, Christian; Migy, Möschler, Müller, Joh.; Beter, Prêtre, Macle, Nitschard, Nosselet, Scheidegger, Schmid, Andreas; Schmid, Kudolf; Seiler, Spring, Spycher, Stämpsti, Nitsauß; Sterchi, Stucki, Wampster, v. Wattenwyl, Eduard; Wirth, Bumwald.

Das Protokoll ber letten Sitzung wird verlefen und genehmigt.

Cagesordnung:

Bortrag betreffend die Einzahlung der Aftienübernahme des Kantons Bern an die Pruntrut=Delle=Gisen= bahnunternehmung im Betrage von Fr. 750,000.

Es liegen gedruckt vor:

1. Bortrag der Gifenbahndirektion, vom 7. November 1872, welcher mit folgendem Beschluffesentwurfe schließt:

Der Große Rath des Kantons Bern,

nach Ginsicht bes Art. 4 des Defrets vom 2. Februar 1867, welcher verfügt, "daß die wirkliche Einzahlung der Aktien des "Staates auf speziellen Beschluß des Großen Rathes erft nach "gehöriger Bollendung und Betriebseröffnung ber Bahn er= "folge;

nach Ginficht des Art. 8 des Defrets vom 4. Dezember 1869, folgendermaßen lautend : "Bevor ber Aftienbeitrag bes Ctaates "ausgerichtet wird, muffen wenigstens für Fr. 750,000 Attien "ber Gesellschaft voll einbezahlt fein;"

in Betracht, daß burch die von der Pruntrut-Delle-Gifen= bahngesellschaft eingereichten Aften gehörig erwiesen ift, daß fte den in den vorgenannten Artifeln aufgestellten Forderungen Benuge geleiftet, und daß fie feit dem 23. September abbin bie an die Gingahlung ber Staatsaftien geknüpften Bedingun= gen erfüllt bat;

auf den Antrag des Regierungsrathes und der Kommission

bes Großen Rathes,

beschließt:

1) Der Große Nathertheilt die Ermächtigung zur Einzahlung ber Aftienübernahme des Staates Bern an die Bruntrut= Delle=Bahnunternehmung im Betrage von Fr. 750,000, sowie der Zinse à 5% von zwei Drittheilen dieser Summe vom 1. Dezember 1871 an und von dem letzten Drittheil vom 23. September 1872 an.

2) Um diese Einzahlung zu bewerkstelligen, wird der Regierungerath ermächtigt, bis zum schuldigen Betrag ben Staat Bern ben von ber Pruntrut-Delle-Bahngesellichaft gegenüber der Kantonalbant, welche die Staatsbetheiligung distontirt hat, eingegangenen Berpflichtungen als Schuldner zu substituiren und sich mit tiefem Bankinstitut so zu verständigen, baß die Aufnahme eines Anleihens von genanntem Betrage bis zum Beitpunkte verschoben werben kann, in dem der Ranton bie Einzahlung feiner Aftien fur die Defretlinien (Biel-Dachsfelden=Convers) zu leisten hat.

3) Eventuell und für den Fall, daß dieses Abkommen nicht stattfinden wurde, wird ber Regierungsrath beauftragt, bem Großen Rathe bis zur nachsten Sigung Antrage zu bringen, wie die Ginzahlung diefer Aftien auszuführen fet, und

4. der Regierungsrath wird mit ber Ausführung biefes

Beschluffes beauftragt.

II. Bericht des Herrn Ingenieur Frote an die Aftionarversammlung über den Stand des Eisenbahnunter= nehmens Bruntrut-Delle.

III. Bericht des Herrn Oberingenieur Ganguillet, vom 14. November 1872, über das Resultat seiner Expertise über die Bruntrut-Delle-Bahn.

IV. Beschluß des Megierungsrathes, vom 16. No= vember 1872, welcher lautet:

Vom Regierungsrathe wird in Genehmigung bes Art. 1 bes Beschluffesentwurfes der Gifenbahndirektion und bes von ber Finanzdireftion vorgeschlagenen Art. 2 dem Großen Rathe

folgende Schlugnahme empfohlen :

1) Die Einzahlung der vom Kanton Bern übernommenen Aftien bes Unternehmens ber Bruntrut=Delle=Bahn im Betrage von Fr. 750,000, sowie des Binfes zu 5 % von zwei Drittheilen dieser Summe seit 1. Dezember 1871 und von dem letten Drittheil seit 23. September 1872 wird bewilligt.

Wenn in Folge biefer Aftieneinzahlung momentane Geldaufnahmen erforderlich werden, fo ift der Regierungerath ermächtigt, solche bis zum Belaufe von Fr. 750,000 in der für den Staat jeweilen vortheil-

haftesten Weise vorzunehmen.

Die Kommission des Großen Rathes pflichtet bem Antrage bes Regierungsrathes bei.

herr Regierungsprafibent Joliffaint, Gifenbahn= bireftor, als Berichterftatter bes Regierungsrathes. Um 25. DEtober abhin richtete der Berwaltungsrath der Gifenbahn Brun= trut-Delle an den Regierungsrath zu handen des Großen Rathes das Gesuch, es mochte diese Behorte die Einzahlung ber Aftienübernahme des Kantons Bern für diese Bahnunter= nehmung im Betrage von Fr. 750,000 bewilligen. Um die Frage, ob diefes Begehren begrundet fei, richtig zu murdigen, muffen wir vor Allem aus untersuchen, ob die Gisenbahn= gesellschaft Bruntrut=Delle den in den Defreten vom 2. Feb= ruar 1867 und 4. Dezember 1869 enthaltenen Bedingungen nachgekommen sei, von beren Erfüllung die Ginzahlung ber Aftien bes Staates abhangt. Diese Bedingungen find in zwei Artikeln enthalten. Der Art. 4 des Dekrets vom 2. Februar 1867 sagt Folgendes: "Die wirkliche Einzahlung der Aktien des Staates erfolgt auf speziellen Veschluß des Großen Rathes erst nach gehöriger Bollendung und Betriebs= eröffnung der betreffenden Bahn." Dieser Artitel schließt zwei Bedingungen in sich. Die Gesellschaft soll nämlich beweisen: 1) daß die Bahn gehörig vollendet, und 2) daß sie bem Betrieb übergeben ift. Eine dritte Bedingung enthält ber Art. 8 des Defrets vom 4. Dezember 1869, welcher folzgendermaßen lautet: "Bevor der Aftienbetrag des Staates ausgerichtet wird, muffen wenigstens für Fr. 750,000 Aftien der Gemeinden voll einbezahlt sein."

Untersuchen wir zunächst, ob die beiden erften Bedingungen, b. h. die gehörige Bollendung und die Betriebseröffnung ber Bahn, erfüllt find. Bevor ber Regierungsrath bem Gefuche ber Gesellschaft um Bewilligung ber Betriebseröffnung ent= fprach, beauftragte er herrn Kantongingenieur Banguillet, fich auf Ort und Stelle zu begeben, ben Brobefahrten beizuwohnen und die Abnahme der Bahnarbeiten vorzu= nehmen. Auszuge aus seinem Berichte find in dem Bor= trage der Eisenbahndirektion enthalten, und es geht aus den-selben hervor, daß die Gesellschaft bereits im Mai im Falle gewesen ware, die Linie dem Betrieb zu übergeben. Es ist aber ein anderer Umftand hinzugekommen, welcher bie Gache komplizirte. Die Gisenbahngesellschaft Bruntrut-Delle hat mit ber Paris-Lyon-Mittelmeer-Bahn einen Betriebsvertrag abgeschloffen, welcher die Erfüllung fehr ftrenger Bedingungen verlangt, bevor bie Gesellschaft ben Betrieb übernimmt. Unter Anderm heißt es in Diesem Bertrage, baß Die Bahn ebenso folid zu erstellen ift, wie die Linien bes Eifenbahunetes ber

Baris-Lyon-Mittelmeer-Bahn. Der Betriebsvertrag murbe in einem gunftigen Beitpunfte abgeschloffen, und gegenwartig wurden nicht mehr fo gute Bedingungen erhaltlich fein. Der Bertrag bestimmt, daß die Gesellschaft gegen eine jährliche kilometrische Entschädigung von Fr. 7000 auf so lange, als der Rohertrag Fr. 12,000 nicht erreiche, und von Fr. 7500, wenn der Ertrag diese Summe übersteige, die Linie mit drei täglichen Bugen befahren werde. Außer der figen filometrischen Entschädigung von Fr. 7000 hat die Pruntrut=Delle=Bahn= gesellschaft noch eine Lokalmiethe für die Mitbenutzung des Bahnhofes in Delle zu bezahlen, welche fich jährlich ungefähr auf Fr. 12,000 belaufen wird. In Folge beffen fteigen bie Gesammtkoften fur ben Betrieb fur brei tägliche Buge auf Fr. 8000 per Kilometer oder jährlich auf Fr. 96,000 für die ganze Bahn. Gegenwärtig ware es nicht mehr möglich, einen so gunftigen Bertrag abzuschließen. Daher suchte benn auch die Paris-Lyon-Bahngesellschaft die Eröffnung des Betriebs möglichst lange zu verzögern. Gestütt auf die vorerwähnte Vertragsbestimmung, wonach die Bahn ebenso solid erstellt werden soll, wie die Linien der Paris-Lyon-Bahn, ging diese Gefellschaft so weit, zu verlangen, daß die Tapezierarbeiten beendigt, der Heerd in der Ruche, die Defen in den Zimmern angebracht feien. Im Juli verlangte man die Erstellung von Defen! Das beweist, wie weit sich die Gesellschaft hinziehen

Die Abnahme ber Linie durch die Ingenieure ber Paris-Lyon=Bahngesellschaft fand auf eine fehr umftandliche Beise ftatt und der Regierungerath hatte in aller Sicherheit fich baran halten konnen. Nichts bestoweniger beauftragte er noch ben Kantonsingenieur, eine nochmalige Untersuchung der Linie vorzunehmen, um die gehörige Bollendung derfelben zu konstatiren. Diefer Beamte erklart in seinem bei den Aften liegenden Berichte, daß die Linie gehörig vollendet und dem Betrieb übergeben fei. Wir konnen baber konstatiren, baß bie beiben im Urt. 4 bes Defrets vom 2. Februar 1867 ent=

haltenen Bedingungen erfüllt find.

Es bleibt uns noch der dritte Bunkt zu untersuchen, die Frage nämlich, ob die Gemeinden ihre Aftien bis zum Be-laufe von Fr. 750,000 voll einbezahlt haben. Der Regierungsrath hat herrn Ingenieur Ganguillet beauftragt, die Bucher ber Gefellschaft zu untersuchen und bie Summe zu konftatiren, welche von ben Gemeinden auf ihren Aktien einbezahlt wurde. herr Ganguillet bezeugt, daß die daherigen Ginzahlungen die

Summe von Fr. 750,000 überfteigen. Es find also die in den beiden Defreten aufgeftellten Bedingungen vollständig erfüllt. Man konnte fich hierauf befchränken, ba bieß genügt, um die Einzahlung der Aktien bes Staates zu rechtfertigen. Der Regierungsrath hat aber auch die Frage untersucht, in wie weit die andern Bedingunsen erfüllt sind, welche das Dekret vom 4. Dezember 1869 aufstellt. Der Art. 1 dieses Dekretes sagt, daß der Unternehmer eine Bürgchaft von Fr. 100,000 zu leisten habe. Diese Burgschaft ift in gehöriger Beise durch eine hinter= lage von foliden Werthschriften geleiftet worden. Der Urt. 2 verlangt, daß die Gefellschaft ber Paris-Lyon-Mittelmeerbahn für die gehörige Ausführung des Betriebsvertrages ein Do-mizil verzeige. Auch diefer Bedingung ift nachgekommen wor-den. Im Weitern hat die genannte Gefellschaft eingewilligt, daß, nach Maggabe des Art. 2 des Defrets vom 4. Dezember 1869, ber Bertrag burch die Berwaltung ber Bruntrut-Delle-Bahn zu jeder Zeit auf 6 Monate gefündigt werden konne. Endlich verlangt ber Art. 4 des Defrets von 1869, daß bas Obligationenkapital auf Fr. 300,000 gebracht werde, wovon der erste Fünftheil vor dem Beginn der Arbeiten und der zweite Funftheil vor der Betriebseröffnung der Bahn einbezahlt werden soll. Diese lettere Bedingung ist noch nicht vollständig erfüllt. Das bis jett gezeichnete Obligationen= kapital beläuft sich, wie es der angeführte Artikel verlangt,

auf Fr. 300,000. Davon find aber bloß . Fr. 106,800 einbezahlt, fo baß noch 13,200

fehlen, um bie Summe von Fr. 120,000 2/5 des Obligationenkapitals auszumachen. Der Reft bes Obligationenkapitals wird zurückbehalten und die Ginzahlung besfelben nur in dem Falle verlangt werden, daß die Er= forderniffe des Betriebs diefen Schritt nothwendig machen.

Geftütt auf diese Thatsachen und Verhältnisse legt Ihnen ber Regierungsrath einen Defretsentwurf bor, welcher babin geht, es fei die Einzahlung der vom Kanton Bern übernomme= nen Aftien des Unternehmens der Bruntrut-Delle-Bahn im Betrage von Fr. 750,000, sowie des Zinses zu 5% von zwei Orittheilen dieser Summe seit 1. Dezember 1871 und von dem letzen Orittheil seit 23. September 1872 zu bewilligen. Da der Defretsentwurf in globo berathen werden wird, fo will ich fofort den Schluffat Diefer Bestimmung motiviren. Wie Sie sich erinnern, sagt das Dekret vom 2. Februar 1867, "es erfolge die wirkliche Einzahlung der Aktien des Staates auf speziellen Beschluß des Großen Rathes erst nach gehöriger Bollendung und Betriebseröffnung der betreffenden Bahn; jetoch werde von der konstatirten Bollendung des Unterbaues an der Unternehmungsgesellschaft von zwei Orittheilen der Aftiensumme ein Zins von 5% per Jahr zu gut geschrieben und nach Gröffnung ber Bahn ebenfalls ausbezahlt." Run beruht allerdings ber Antrag, es sei auch die Einzahlung des Binfes von dem letten Drittheile feit dem 23. September 1872 zu bewilligen, nicht auf einer Defretsbestimmung, und man tonnte baber jagen, daß der Große Rath erst vom Augenblice ber Bewilligung ber Aftieneinzahlung ben Zins vom letten Drittheile schulde. Man muß jedoch zugeben, daß die für die Einzahlung ber Staatsaktien vorgeschriebenen Bedingungen bereits feit dem 23. Dezember erfullt find, an welchem Tage bie Linie dem Betrieb übergeben wurde, und ware der Große Rath damals versammelt gewesen, so hatte er die sofortige Einzahlung seiner Aftien bewilligt. Es handelt sich hier übrigens nur um eine Summe von ungefähr Fr. 2000. Der Art. 2 bes Defretsentwurfes bezieht sich auf die Mittel und Wege, wie die Einzahlung bewerkftelligt werden soll. Diese Frage fällt speziell in den Geschäftskreis der Finanzdirektion, welche darüber die nothigen Aufschluffe ertheilen wird. Die Gifenbahndirektion mar zuerft ber Anficht, es mare am einfachften, bis zum schuldigen Betrag ben Staat Bern ben von ber Bruntrut-Delle-Bahngesellschaft gegenüber ber Rantonalbank, welche die Staatsbetheiligung diskontirt hat, eingegangenen Berpflichtungen als Schuldner zu substituiren und sich mit diesem Bankinstitut so zu verständigen, daß die Aufnahme eines Anleihens vom genannten Betrage bis zum Zeitpunkte verschoben werden konne, in dem der Kanton Bern die Gins zahlung seiner Aktien für die Detretlinien zu leisten hat. Der Regierungsrath hat jedoch auf den Antrag der Finanzdirektion beschloffen, bei Ihnen zu beantragen, er mochte ermachtigt werben, momentane Gelbaufnahmen, wenn folche in Folge ber Attieneinzahlung erforderlich werden sollten, bis zum Be-laufe von Fr. 750,000 in der fur den Staat jeweilen vortheilhafteften Beise vorzunehmen. - Ich schließe, indem ich Ihnen die Annahme des Defretsentwurfs empfehle, in ber Faffung, wie er dem gedruckten Vortrage der Cisenbahn= birektion beigefügt ift.

Sofer, Fürsprecher, als Berichterstatter ber Kommis= ston. Ich trage im Namen der Kommisston auf Annahme des regierungsräthlichen Antrages an. Die Kommission ist in allen Theilen mit dem Regierungsrathe einig, und die Auf-gabe ihres Berichterstatters kann nur darin bestehen, Ihnen in beutscher Sprache mitzutheilen, was Sie soeben in frango. sischer Sprache aus dem Munde des geren Berichterstatters bes Regierungsrathes vernommen haben. Ich fchicke voraus,

daß das Unternehmen der Gifenbahn Pruntrut-Delle, welche eine Lange von 12 Kilometer hat, f. B. ein von den Gemeinden und Privaten zu zeichnendes Aftienkapital von Fr. 750,000, eine eben fo große Aftienübernahme von Seite Des Staates und ein Obligationenkapital voraussetzte, beffen erfte Emission auf Fr. 300,000 angenommen mar, das aber erforderlichen Falls auf Fr. 800,000 hatte gebracht werden können. Nach den Aften, welche vorliegen, sind von den Ge-meinden und Privaten Aftien im Betrage von Fr. 800,000 gezeichnet worden. Davon wurden einbezahlt nach dem vorliegenden Vortrage Fr. 730,000, allein nach der mündlichen Berichterstattung eines Mitgliedes der Kommission, welches Gelegenheit hatte, den finanziellen Stand des Unternehmens werden, Die Ausgaben betragen bis auf den heutigen Tag, den Kassabst morden. Die Ausgaben betragen bis auf den heutigen Tag, den Kassabst werden follen, ist eine Summe von Fr. 106,800 einbezahlt worden. Die Ausgaben betragen bis auf den heutigen Tag, den Kassabstand inbegriffen, ungefähr Fr. 1,600,000. Bersfügbar sind noch laut einem der Kommission vorgelegten Stastar und Franklichen Berschiedung der Franklichen und in Ferrain tus circa Fr. 200,000 in Aftivausstanden und in Terrain, welches noch zu verkaufen ift. Endlich gehört hieher der noch nicht einbezahlte Betrag des Aktienkapitals.

Die Kommission hatte zwei Fragen zu untersuchen, namlich: 1) ob die Linie vollendet und dem Betrieb übergeben, und 2) ob der sinanzielle Stand des Unternehmens der sei, wie er im großräthlichen Defret vorausgesetzt wird. Die Kommission war in der Lage, ihren Befund nicht nur aus den Aften zu entnehmen, sondern auch aus der mundlichen Berichterstattung eines Mitgliedes, welches als Mitglied des Berwaltungsrathes ber Kantonalbant in ber Lage mar, ben Stand bes Unternehmens auf Ort und Stelle zu prufen. Die Kommission mußte sich überzeugen, daß die Bestimmungen des Defrets erfüllt sind. Der Art. 4 des Defrets von 1867 lautet : "Die wirkliche Ginzahlung der Aktien des Staates erfolgt auf speziellen Beschluß des Großen Rathes erft nach gehöriger Bollendung und Betriebseröffnung ber betreffenden Bahn. Bon ber konstatirten Bollendung bes Unterbaues an wird jedoch der Unternehmungsgesellschaft von zwei Dritt= theilen der Aftiensumme ein Bins von 5 % per Jahr zu gut geschrieben und nach Eröffnung der Bahn ebenfalls ausbezahlt." Diese Bestimmungen sind durch ben Art. 8 des Des krets vom 4. Dezember 1869, durch welches die Ermächtigung zum Beginn der Arbeiten ertheilt wurde, noch verschärft wor-den. Es jagt nämlich dieser Art. 8: "Bevor der Attienbei-trag des Staates ausgerichtet wird, muffen wenigstens für Fr. 750,000 Aftien der Gemeinden voll einbezahlt fein." Ich will nicht an die Erfahrungen erinnern, welche ben Großen Rath zur Aufftellung Diefer ftrengen Beftimmungen veranlaßt haben.

Bas nun die Frage betrifft, ob die Gifenbahnunterneh= mung vollendet und in Betrieb gefest fei, fo liegt uns darü= ber bas Gutachten eines zuverläßigen Technikers vor. Der Regierungsrath hat nämlich den Oberingenieur des Kantons auf Ort und Stelle gesandt, um den Stand des Unternehmens zu untersuchen. Dieser Techniker erklärt nun, daß die Linie gehörig vollendet und dem Betrieb übergeben sei. Ich füge hier bei, daß die Gesellschaft vielleicht einigermaßen wider ihren Willen dazu kam, die Linie nach allen Richtungen him bis auf den letten Punkt zu vollenden. Sie hat nämlich mit ber Paris-Lyon-Mittelmeer-Bahngesellschaft einen Betriebsvertrag abgeschlossen, von welchem die frangosische Gesellschaft gerne zurückgetreten ware, da er für sie nicht vortheilhaft ist. Der Bertrag enthält die Bestimmung, daß die Line Pruntrut= Delle eben so solid ausgeführt werden musse, wie die Linien ber Paris-Lyon-Bahn. Geftust auf Diese Bestimmung ge-brauchte Diese Gesellschaft allerlei Chitanen, um den Betrieb möglichst binauszuschieben; sie wollte benselben z. B. nicht eher beginnen, bevor auch das lette Zimmer im Bahnhofe tapezirt war. Auch das bereits erwähnte Mitglied der Kom= mission, herr Bucher, erflarte uns, bag bas Unternehmen folid ausgeführt fei.

Auch ber im Art. 8 bes Defrets vom 4. Dezember 1869 aufgestellten Bedingung, daß fur Fr. 750,000 Aftien der Ge= meinden einbezahlt fein follen, ift Genuge geleiftet, wie wir an der Sand der Aften konstatirt haben. Berr Bucher hat eben= falls erflart, daß die daherigen Ginzahlungen fich auf Fr. 754,000 belaufen. In Betreff des Obligationenkapitals ist der Kom-mission ein Bunkt aufgefallen, den ich hier erwähne, nicht um ihn als Bedingung aufzustellen, sondern blos, um den Wunsch auszusprechen, es möchte der Regierungerath diefer Ungelegen= heit seine Aufmerksamkeit schenken, damit man sagen kann, es seien die Borschriften des Dekrets von 1869 in allen Rich= tungen erfüllt. Es fagt nämlich der Art. 4 dieses Detrets, der erfte Fünftheil des Obligationenkapitals sei mit Fr. 60,000 por dem Beginn der Arbeiten und der zweite Funftheil vor ber Gröffnung bes Betriebs einzubezahlen. Diefe Bestimmung Fr. 120,000 ift nicht vollständig erfüllt, indem statt ,, 106,800 vom Obligationenkapital einbezahlt find, fo daß noch die allerdings nicht bedeutende Sum=

Fr. 13,200 me von aussteht.

Die Kommission hat mit Befriedigung wahrgenommen, daß das Unternehmen, soweit wenigstens aus den Aften und mündlichen Berichterstattungen ersichtlich war, sowohl in tech= nischer Beziehung, als in Bezug auf seinen finanziellen Stand ein durchaus korrektes ift, und bag die Befurchtungen, welche man bei Erlag der erwähnten Defrete hatte, fich durchaus nicht erwahrt haben. Der vorliegende Fall bietet ben erften Beweis für die Thatsache, daß der Staat sich bei Gisenbahnunternehmen betheiligen fann, ohne jum Gelbftbau ju schreiten.

Ich habe bereits vorhin erwähnt, daß der Betrieb der Bahn burch die Baris-Thon-Mittelmeer-Bahngefellschaft beforgt wird. Auch diese Gesellschaft hat den Bedingungen entsprochen, welche ihr durch das Defret vom 4. Dezember 1869 auferlegt worden sind. Diese Bedingungen betreffen die Berszeigung eines Domizils im Kanton, sowie das sechsmonatliche Kundigungsrecht des Betriebsvertrages von Seite der Pruntrut-Delle-Bahngefellschaft. Gegenwärtig hat diese lettere Gesellschaft keinen Unlaß zur Kundigung des Bertrages, sollte dieß aber später ber Sall fein, so braucht man in dieser Beziehung feine Befürchtung zu haben, da ihr zur Beschaffung des Roll= materials eine Summe von Fr. 300,000 gur Berfügung fteht, welche zu diesem Zwecke genügt. Die Betriebsergebniffe seit bem 23. September abhin, b. h. bem Tage ber Gröffunng ber Bahn, find befriedigend. An eine vollftandige Berginfung ber Staatsaftien kann nicht gedacht werden, auf ber andern Seite aber mache ich darauf aufmerksam, daß in das viersjährige Büdget bereits für das Jahr 1872 ein Ansat von Fr. 37,500 für die Berginsung des Staatsbeitrages an diese Eisenbahnunternehmung aufgenommen worden ist, was beweist, daß man nie von der Voraussetzung ausging, es werden sich die Aktien rentiren. — Bas die Beschaffung der Fr. 750,000 anbelangt, so geht die Kommission mit dem Antrage des Regierungerathes einig. Man hat uns mitgetheilt, daß es fur einstweilen möglich sein wird, biese Summe aus den Ueberschüffen der laufenden Berwaltung zu decken. Naturlich wird biese den Betrag nicht auf langere Zeit vorschießen können, und wenn später weitere Ginzahlungen an Gifenbahnunter= nehmen zu machen find, so wird zur Aufnahme eines An= leihens geschritten werden muffen. Ich schließe mit dem Antrage, es fei ber Befchluß bes Regierungsrathes, wie er vorliegt, zu genehmigen. Die Bemerkung betreffend die voll= ftandige Einzahlung bes zweiten Funftheils bes Obligationenfapitals schließt keine Bedingung in sich, sondern ift blos ein Bunfch, welchen die Kommission ausspricht.

Rurg, Finangdirektor. Ich habe ben einläßlichen Bor-trägen der beiden Herren Berichterstatter wenig beizufügen. Der Berr Berichterstatter der Kommission hat soeben erklärt, daß die von dieser gemachte Bemerkung in Bezug auf das Obligationenkapital nicht als Bedingung der Einzahlung der Aktienübernahme des Staates aufzunehmen sei. Ich bin froh, diese Bemerkung zu hören. Zwar hätte ich mich nicht gegen die Aufstellung einer solchen Bedingung aufgelehnt, mir dann aber die Bewerkung gelauht. daß wann der Regierungsgrath aber bie Bemerfung erlaubt, daß, wenn der Regierungsrath biefe Bedingung nicht felbst aufgestellt, er sich damit nicht einer Negligenz schuldig gemacht hat, indem auch das Defret von 1869 eine solche Bedingung nicht aufstellt. Allerdings enthält dieses Defret verschiedene Vorschriften in Bezug auf das Obligationenkapital, und die Regierung wird sicher die ihr in dieser Beziehung übertragenen Verpflichtungen vollständig erfüllen. Das Dekret bestimmt einfach, es solle der Aktienbeitrag des Staates erft ausgerichtet werden, wenn fur 750,000 Franken Aftien der Gemeinden einbezahlt find. Diefe Bedingung ift vollständig erfüllt.

Die Frage der Beschaffung der für die Ausbezahlung des Aftienbeitrages nothwendigen Summe ift bereits von den beiden herren Berichterstattern berührt worden. Ich will daher nur in wenigen Worten fagen, wie fich die Regierung für den Augenblick zu helfen gedenkt. Die Staatskasse hat in Folge eines Großrathsbeschlusses bei der Kantonalbank einen Kredit von Fr. 500,000. Dieser Kredit wird zunächst vollskändig in Anspruch genommen werden. Ferner hat sie gegenwärtig ein Depot von etwas mehr als Fr. 200,000 bei der nämlichen Bank, welches ebenfalls beansprucht werden wird. Allerdings wird im Laufe des nächsten Jahres, wenn die Entlebucherbahn in Angriff genommen wird und die Aftien= einzahlungen an dieselbe beginnen, zu einem Anleihen geschritten werden muffen. Darüber wird Ihnen aber der Regierungs= rath eine spezielle Borlage bringen. Für die Berginsung des Aftienbeitrages an das Unternehmen Bruntrut-Delle ist bereits durch das vierfährige Büdget geforgt, da man bei der Aufftellung desfelben von der Ansicht ausging, es werde dieser Beitrag ichon im laufenden Jahre voll verzinst werden muffen, und daher einen Anfat von Fr. 37,500 zu diefem Zwecke aufnahm. Es ift somit für die Berginfung des Aftienbeitrages bes Staates in genugender Weife geforgt.

Der Antrag bes Regierungsrathes und ber Kommiffion wird ohne Ginsprache genehmigt.

Vortrag

betreffend

die Erfüllung der im Art. 12 des Staatsvertrages vom 12. Februar 1870 über den Ausbau der Gisenbahn "Bern-Tuzern" festgesetten Bedingungen.

Es liegen folgende Aftenftude gedruckt vor :

I. Vortrag der Gifenbahndirektion, d. d. 2. No= vember 1872, welcher mit nachstehendem Defretsentwurfe schließt:

Der Große Rath bes Kantons Bern,

nach Einficht ber Art. 1 und 13 bes am 3. November

1871 vom bernischen Großen Rathe ratifizirten und am 7. 3a= nuar 1872 vom Bolfe genehmigten Staatsvertrages vom 12. Februar 1870 :

nach Einficht der von der Bern-Luzern-Gisenbahngesell=

schaft vorgewiesenen Beweismittel

in Betracht, daß aus diefen Aften hervorgeht : 1) daß nach dem technischen Gutachten des herrn In= genieur Dapples erwiesen ift, daß die Koften für die Bollendung der Bahnstrecke von Langnau nach Luzern Die Summe von Fr. 13,700,000 nicht überfteigen werden;

2) daß das Aftienkapital von Fr. 4,000,000 für das Tracé über Kriens vollständig aufgebracht ift, und daß der für die andern Tracés fehlende Betrag durch das De= fret des Großen Rathes des Kantons Lugern vom 29. Oktobr abbin als gesichert zu betrachten ift;

3) daß auch das Obligationenkapital im Betrage von zehn Millionen Franken der Bahngesellschaft nach einem zwischen ihr und einem Konsortium von Baster Banken am 30. September 1872 abgeschloffenen Anleihensver= trag gesichert ist;
4) daß die Ausführung des Gotthardbahnunternehmens

begonnen hat, und

5) daß der Große Rath des Kantons Luzern mittelft De= frets vom 29. Oftober abhin den Staatsvertrag vom 12. Februar 1870 als vollziehbar erklärt hat,

auf den Antrag der Gifenbahndirektion, des Regierungs=

rathes und der Kommission des Großen Rathes,

beschließt:

Die im Art. 13 des Staatsvertrages vom 12. Februar 1870, welcher am 3. November 1871 und am 7. Januar 1872 von den kompetenten Behörden des Kantons Bern ratifizirt wurde, vorgeschriebenen Bedingungen werden als erfüllt und der Ausweis über die finanziellen Mittel als geleistet erklärt; dieser Bertrag ist daher vollziehbar, sobald dem Regierungs= rath nachgewiesen wird, daß das luzernische Bolf das Dekret vom 29. Oktober abhin betreffend die dem Kanton Luzern auffallende Vervollständigung der Aktienzeichnung genehmigt

Der Art. 1 bes genannten Bertrages betreffend die Abtretung der Bahnftrecke Gumligen-Langnau an die Gifenbahn= gesellschaft Bern-Luzern erwächst in Kraft, und zwar: bezügslich des bloßen Eigenthumsrechtes auf den Bahnkörper und die unbeweglichen Zubehörden, welche zur Sicherheit des Obligationenkapitals hypothekarisch verpfändet werden dürfen, vom Tage an, an dem das luzernische Bolk das Dekret seines Großen Rathes vom 29. Oktober abhin angenommen hat und bezüglich der Nutungsberechtigung, des Unterhalts 2c., sobald die Bern-Luzern-Bahn in ihrer ganzen Ausbehnung gehörig vollendet und dem Betrieb übergeben wird.

Das gegenwärtige Dekret, welches in die Gesetzessamm= lung aufzunehmen ist, tritt in Kraft, sobald dem Regierungs= rath der Beweiß geleistet wird, daß das luzernische Volk das Dekret seines Großen Rathes vom 29. Oktober abhin betref= fend die dem Kanton Luzern auffallende Bervollständigung der Aftienzeichnung ratifizirt hat.

II. Mitrapport der Finanzdirektion, vom 9. No-vember 1872, welche den Dekretsentwurf der Gisenbahndirek-tion, einige Redaktionsveranderungen vorbehalten, zur Annahme empfiehlt.

III. Defretsentwurf des Regierungsrathes, vom 15. November 1871, welcher lautet:

Der Große Rath des Kantons Bern,

nach Ginficht ber Art. 1 und 13 bes am 3. November 1871 vom bernischen Großen Rathe ratifigirten und am 7. Januar 1872 vom Bolfe genehmigten Staatsvertrages vom 12. Februar 1870;

nach Ginficht ber von der Bern-Luzern-Gifenbahngefell=

schaft vorgewiesenen Beweismittel;

in Betracht, daß aus diefen Aften hervorgeht :

1) baß nach bem technischen Gutachten bes herrn Ingenieur Dapples erwiesen ist, daß die Kosten für die Bollen-dung der Bahnstrecke von Langnau nach Luzern die Summe von Fr. 13,700,000 nicht überfteigen werben;

2) daß das Aftienkapital von Fr. 4,000,000 für das Tracé über Kriens vollständig aufgebracht ift, und daß der für die andern Traces fehlende Betrag durch das Defret des Großen Rathes des Kantons Luzern vom 29. Dt=

tober abhin als gesichert zu betrachten ift ; 3) bag auch bas Obligationenkapital im Betrage von zehn Millionen Franken der Bahngesellschaft nach einem zwischen ihr und einem Konfortium von Baster Banten am 30. September 1872 abgeschloffenen Unleihensver= trag gesichert ift;

4) daß die Ausführung des Gotthardbahnunternehmens

begonnen hat, und

5) daß der Große Rath des Kantons Luzern mittelft De= frets vom 29. Oftober abhin ben Staatsvertrag vom 12. Februar 1870 als vollziehbar erklärt hat

auf den Antrag der Gisenbahndirektion, des Regierungs= rathes und der Rommiffion des Großen Rathes,

beschließt:

Die im Art. 13 des Staatsvertrages vom 12. Februar 1870, welcher am 3. November 1871 und am 7. Januar 1872 von den kompetenten Behörden des Kantons Bern ratifizirt wurde, vorgeschriebenen Bedingungen werden als erfüllt und der Ausweis über die finanziellen Mittel als geleistet erklart; Diefer Bertrag ift baber vollziehbar, fobald dem Regierungs= rath nachgewiesen wird, daß das lugernische Bolt bas Defret bom 29. Oftober abhin betreffend die bem Ranton Bugern auffallende Bervollftanbigung der Aftienzeichnung genehmigt

Dieses Defret foll in die Gesetzessammlung aufgenommen

merben.

IV. Bericht der Direktion der Bern:Luzern: Bahn, d. d. 12. Oktober 1872.

V. Anleihensvertrag vom 30. September 1872, Diefes Aftenftuck lautet, wie folgt :

Bwischen ber Direktion ber Bern= Lugern= Eisenbahngesellschaft, laut beiliegender Bollmacht, einerseits und einem Konsortium, bestehend aus der Basler Handelsbank in Basel,

ben Berren Ifelin & Stahelin in Bafel, bem Berrn Rubolf Raufmann in Bafel, bem Berrn Benebift La Roche in Bafel,

ben Berren Demald Gebrüber & Cie. in Bafel, anderseits, ift folgender Bertrag abgeschloffen worden :

Das Bank-Ronfortium behält fich bas Recht vor, noch andere Bankinstitute und Bankhaufer zum Konfortium beiguziehen und dieselben ber Direktion ber Bern-Lugern-Gifen= bahngefellschaft als Mitkontrabenten zu bezeichnen.

§ 2.

Auf Grundlage ber Defrete bes Großen Rathes bes Kantons Luzern vom 6. Dezember 1870 und des Großen Rathes des Kantons Bern vom 3. November 1871 über= nimmt das obgenannte Konfortium das für die Ansführung ber Sifenbahn Bern-Luzern erforderliche Obligationen-Rapital im Betrage von zehn Millionen Franken, wobei der Gifen= bahngesellschaft Bern-Luzern das Recht eingeräumt wird, bis auf zwei Millionen Franken wesentlich zum Zwecke des Anskaufes des Betriebs-Materials der bernischen Staatsbahn zu behalten.

§ 3.

Die Gisenbahngesellschaft hat sich zehn Tage nach erfolgter Genehmigung bes Finanzausweises, beziehungsweise ber ausgesprochenen Vollziehbarteit bes zwischen Bern und Luzern abgeschlossenen Staatsvertrages burch die Großen Rathe und jedenfalls spatestens bis jum 10. Dezember 1872 bem Konfortium gegenüber über die Bahl einer ber im § 5 ver= einbarten Modalitäten auszusprechen und gleichzeitig die Erklä= rung abzugeben, wie viel sie von den reservirten zwei Millionen Franken Obligationen übernehmen will. Im Falle der Uebernahme derfelben wird ausbrucklich bedungen, daß diefe Obligationen vor Ende 1874 nur mit Genehmigung bes Konsortiums und nicht unter dem von Letterm festgesetzten Emissionsfurfe an ben Markt gebracht werden durfen.

§ 4.

Sämmtliche Kosten für Anfertigung ber Interimsscheine ber Obligationen und anderer Druckfachen, fowie alle Borti übernimmt die Gifenbahngesellschaft.

Das Ronfortium überläßt der Gifenbahngefellschaft die

Wahl zwischen folgenden drei Modalitäten :

a. Kommissionsweise Begebung bes Anleihens, wobei ber Gifenbahngefellschaft die Feststellung des Binsfußes und des Emissionskurfes freisteht gegen Bergutung von 1% Rommiffion auf dem begebenen Betrage und die Publifationefoften.

b. Feste Uebernahme eines $4\frac{1}{2}$ prozentigen Anleihens mit Zinsengarantie ber Kantone Bern und Luzern zum Kurse von $97\frac{1}{2}$ auf dem Nominalbetrage.

c. Feste Uebernahme eines 5 prozentigen Anleihens ohne Binfengarantie, aber mit hopothekarischer Berpfandung im ersten Range bes gesammten Bahntorpers und aller Bubehörden jum Rurse von 95 % auf bem Dominalbetrage.

Die Verzinfung erfolgt semesterweise, jeweilen auf Ende Mai und Ende Rovember gegen Coupons, welche den Obligationen beigegeben werben.

Die Ruckahlung der Obligationen kann von den Inshabern nicht vor dem 30. November 1885 unter vorausges gangener sechsmonatlicher Kündigung verlangt werden. Dieses Kundigungsrecht steht jedem einzelnen Obligations-Inhaber zu. Dagegen kann die Gisenbahngesellschaft bas Anleihen ganz ober theilweise in Raten von wenigstens 500,000 Franken schon von 1881 an jeweilen auf ben 30. November nach

vorausgegangener sechsmonatlicher Kündigung zurückezahlen. Bei theilweiser Rückzahlung entscheidet das Loos.

§ 8.

Die Berzinsung und die Rückzahlung des Kapitals erfolgen an den durch die Verwaltung zu bezeichnenden Bahnskassen und an den durch das Konsortium zu bestimmenden Bahlungsstellen. Für die Einlösung der Zinds-Coupons bezahlt die Bahngesellschaft eine Kommission von 1/2%, für die Rückzahlung des Kapitals eine solche von 1/4%. Die zu diesen Zahlungen erforderlichen Geldmittel sind 8 Tage vor Verfall dem Konsortium in Basel zur Verfügung zu stellen.

§ 9.

Die Eisenbahngesellschaft verpflichtet sich, bevor sie eine Einzahlung auf das Obligationenkapital beanspruchen kann, ben Rachweis zu leisten, daß die in Baar einzuzahlenden 4 Millionen Aftienkapital vollständig für Exprepriationen und Bauten verwendet seien. Dem Konsortium steht das Necht zu, jeweilen Einsicht in die Finanzlage und die Bücher der Eisenbahngesellschaft zu nehmen.

§ 10.

Bevor die Eisenbahngesellschaft die im § 3 vorgesehene Erklärung abgibt, wird sie sich durch technische Borlagen darüber ausweisen, daß die durch das Aktien- und Obligationenkapital gesicherten Mittel zur betriebsfähigen Bollendung der Bahn ausreichen.

§ 11.

Nach Erfüllung der in §§ 9 und 10 enthaltenen Bebingungen steht der Eisenbahngesellschaft frei, über den Anleihensbetrag bis zur höhe von zwei Drittheilen im Jahr 1873 und über den letten Drittheil im Jahr 1874 zu verfügen.

\$ 12.

Dagegen steht dem Konsortium frei, die Einzahlungen auf das Anleihen schon vor obigen Terminen entgegen zu nehmen. In diesem Falle wird das Bankkonsortium die bezogenen Gelder unter solidarischer Haftbarkeit dis zum Zahlungstage verzinsen und zwar zu einem Zinssuße, der 1 % unter dem durchschnittlichen Wechseldiskontosate auf drei Monate der Bank in Basel betragen wird, wobei ein Minimum der Vergütung von 3 % und ein Maximum von 5 % festgesett wird.

§ 13.

Sollten vor bem Zusammentritt ber Großen Rathe von Bern und Luzern zur befinitiven Genehmigung bes Finanzausweises ganz außerordentliche politische oder finanzielle Erzeignisse eintreten, so behält sich das Konsortium vor, von diesem Bertrage zurückzutreten. Dasselbe hat jedenfalls zwei Tage vor dem Zusammentritt der resp. Großrathsversammzlungen eine bestimmte Erklärung darüber abzugeben.

§ 14.

Dieser Bertrag wird für die Eisenbahngesellschaft nur bann rechtsverbindlich, wenn die Großen Räthe von Bern und Luzern den nach Art. 13 des Staatsvertrages zwischen diesen Kantonen erforderlichen Finanzausweis genehmigt, beziehungsweise die Bollziehbarkeit des fraglichen Vertrages auszgeprochen haben werden.

Für den Fall, daß die beiden Großen Käthe der Kantone Bern und Luzern bis Ende November nächsthin auf überstimmende Weise beschließen sollten, das hier vorgesehene Obligationenkapital selbst zu beschaffen, so behält sich die Gisenbahngesellschaft vor, von diesem Bertragezuruckzutreten.

§ 15.

Mis Organ bes Konfortiums wird die Basler handels=

§ 16.

Das eibgenöffische Bundesgericht entscheit über Streitig= feiten, welche aus biefem Bertrage entstehen könnten.

Diefer Bertrag ist in zwei Doppeln ausgefertigt und unterzeichnet in

Bern, ben 30. September 1872.

Basler Handelsbauf: C. Gyfin. Ffelin & Stähelin. Oswald Gebrüder & Cie. Andolf Kaufmann. Benedift La Roche.

Im Namen der Direktion der Bern-Tuzern-Bahn, Der Präsident: **Meher.**

> Der Sefretär: Hunziker.

Die Rommission des Großen Nathes stimmt dem Defretsentwurfe bei, nur beantragt sie, im Dispositiv den Schlußsag also zu modifiziren:

.... als geleistet und der Vertrag vollziehbar erklärt, sobald dem Regierungsrathe nachgewiesen wird, daß die dem Kanton Luzern auffallende Ergänzung des Aktienkapitales stattgefunden hat.

Hegierungspräsibent Jolissaint, Gisenbahnbirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der von den Regierungen der Kantone Bern und Luzern mit dem Initiativkomite der Eisenbahn Bern-Luzern am 12. Februar 1870 abgeschlossene Bertrag bestimmt, es werde dieser Bertrag erst
vollziehbar, wenn die Ausstührung des Gotthardbahnunternehmens begonnen hat und von Seite des Initiativkomite's,
beziehungsweise der von ihm gegründeten Gesellschaft der Rachweis vorliegt, daß es die erforderlichen Mittel zur vollständigen Ausstührung des Unternehmens besitzt. Der Beginn der Aussihrung des Gotthardbahnunternehmens ist allgemein bekannt.
Gleichwohl hat die Sisenbahndirektion vom Bundesrathe eine Erklärung verlangt, um den Beginn dieser Arbeiten ofsiziell zu konstatiren. Diese Erklärung liegt bei den Akten. Es ist somit die erste Bedingung, an welche die Bollziehbarkeit des Bertrages vom 12. Februar 1870 geknüpft ist, erfüllt. Die Sisenbahngesellschaft Bern-Luzern legt Ihnen nun heute den Nachweis zur Genehmigung vor, daß sie im Besitze der nöthigen Mittel zur vollständigen Ausstührung des Unternehmens ist. Um die Frage zu würdigen, ob der Finanzausweis geleistet sei, müssen wir 2 Bunkte untersuchen, nämlich: 1. Bie hoch belaufen sich die Ausgaben für die Bollendung bes projektirten Werkes?

2. Besitt die Gesellschaft die finanziellen Mittel zur Deckung

biefer Ansgaben ?

Untersuchen wir zunächst ben ersten dieser Bunkte. Im vorliegenden Falle besinden wir uns nicht in der gleichen Lage, wie s. Z. gegenüber der Genehmigung der Finanzausweise für die Bruntrut-Delle-Bahn und das engere Net der Jurabahnen. Damals lagen à-forsait-Verträge vor, welche die Bauskosten der Linie genau präzisirten, wobei jedoch der Gesellschaft noch der Anfauf des Terrains ze. überlassen war. Indessen dat ein solcher Vertrag immer etwas Unsicheres, und da über diesen Punkt Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitzgliedern des Verwaltungsrathes und des Initiativkomite's obwalteten, wollte man für die Langnau-Luzern-Vahn nicht in gleicher Weise vorgehen. Allerdings haben wir durchaus nicht zu bereuen, für die vorsin genannten jurassischen Linien äforsait-Verträge abgeschlossen zu haben, indessen ist es immerbin vorzuziehen, die Arbeiten in Regie und direkt durch die Gesellschaft aussühren zu lassen. Dieß erklärt, warum uns heute kein Vertrag vorliegt, welcher die Baukosten ganz be-

ftimmt figirt.

Dagegen wurde die Linie Langnau-Luzern durch gewissenhafte und kompetente Ingenieure sehr sorgkältig studirt, und man kann sagen, daß wenige Borprosekte so genau ausgeführt sind. Bereits 1861 machte Herr Ingenieur Schmidt Studien über ein Trace von Langnau nach Emmenbrücke, wobei er Kurven mit großem Radius und eine Maximalskeigung von 13%00 annahm. Diese Studien wurden in den Jahren 1866—67 von Herrn Ingenieur Gränicher einer Revisson unterworsen. Später (1869 und 1870) wurde Herr Ingenieur Wetli vom Initiativkomite beaustragt, diese ersten Studien zu ergänzen. Die ausführliche Arbeit dieses kompetenten Insenieurs diente den neuesten Studien des Herrn Ingenieur Tapples als Grundlage. In den beiden Prosekten der Herren Walters ziemlich gleich. Bom letzern Punkte aus aber wurden drei Varianten studirt. Die erste führt über Dorenberg und mündet bei der Station Emmenbrücke in die Centralbahn ein; die zweite geht über Littau und schließt beim Reußbühl an die Centralbahn an, und die dritte führt diest in den Bahnhof der Centralbahn in Luzern. Namentlich die zweite Bariante (über Littau) wurde einläßlich studier und schein wir am meisten Aussicht auf ihre Annahme zu haben. Die von Herrn Dapples gemachten Studien entsprechen den Bestimmungen des Urt. 8 des interkantonalen Bertrages, welcher den allgemeinen Grundsak ausstellt, daß die größte Steigung auf der zu erstellenden Bahnstrecke 20%00 nicht übersteigen und der kleinste Krümmungshalbmesser nicht weniger als 1000'oder 300 Weter betragen soll.

ober 300 Meter betragen soll.

Brüft man bie verschiedenen Kapitel des von Herrn Dapples ausgearbeiteten Devises, so gelangt man zu der Ueberzeugung, daß derselbe eher in pessimistischem als optimistischem Sinne aufgestellt ist. Seit der Zeit, da Herr Wetliseine Studien vornahm, ist eine beträchtliche Erhöhung der Arbeitslöhne, der Preise des Grundeigenthums und namentlich der Eisenbahnschienen, sowie der Gisenwaaren überhaupt eingetreten. Hauptsächlich mit Rücksicht auf diesen Umstand sah sich die Direktion der Bern-Luzernbahn veranlaßt, die Studien

bes herrn Wetli revidiren und vervollständigen zu lassen. Werfen wir einen vergleichenden Blick auf die beiden Devise der herren Betli und Dapples, so gelangen wir zu folgendem Resultate. Die Devise enthalten verschiedene Kapitel, von denen die beiden ersten die allgemeine Berwaltung, sowie die Borarbeiten und die Bauleitung betreffen. Die Ausgabe auf diesen Kapiteln wird in beiden Devisen auf Fr. 12,000 per Kilometer angeschlagen. Jedoch nimmt herr Dapples bloß Fr. 5000 für die allgemeine Berwaltung an, mährend

Herr Wetli dafür Fr. 6000 ansett; auf der andern Seite bringt ersterer für Borarbeiten und Bauleitung, die ein zahlereiches Versonal erheischen, Fr. 7000, Herr Wetli dagegen bloß Fr. 6000 in Rechnung. Es hat also hier bloß eine einfache Zahlenversetzung stattgefunden. Die Centralbahn, welche 252 Kilometer gebaut hat, hat für allgemeine Berwaltung und Bauleitung Fr. 16,000, und die Staatsbahn (72 Kilometer) Fr. 11,000 per Kilometer ausgegeben. Man kann daher annehmen, daß eine kilometrische Ausgabe von Fr. 12,000 für die 54 Kilometer der Linie Langnau-Luzern

genüge

Das britte Kapitel bes Devises betrifft den Landerwerb. Bei diesem Kapitel täuscht man sich sehr häusig in der Be-rechnung der Ausgaben. Um die Kosten der Expropriation zu bestimmen, ist Herr Dapples sehr umsichtig zu Werke ge-gangen. Er hat auf Ort und Stelle Erkundigungen bei kompetenten und zuverlässigen Männern eingeholt und die Steuerregifter und Grundbucher zu Rathe gezogen. Aus allen Diesen Angaben hat er einen Durchschnittspreis fur jebe Strede zwischen zwei Stationen berechnet. Er hat Diesem Durchschnitts= zwischen zwei Stationen berechnet. Er hat diesem Durchschnittspreise 75% und außerdem noch 10% für ganz Unvorhergesehenes
beigefügt. Sehen wir zum vierten Kapitel "Unterbau" über.
Dieses Kapitel zerfällt in folgende Unterabtheilungen: Erdarbeiten, Mauern, Tunnel, Brücken, Durchlässe, Userbauten,
Wegbauten und Beschotterung. Auch in diesem Kapitel hat
Herr Dapples die Preise hoch berechnet und der Zisser, zu
welcher er gelangt, noch 10% für Unvorhergesehenes beigesügt.
Das fünste Kapitel handelt vom Oberbau. Dabin gehören
das Vahngeleise, die Weichen 2c. Wie überhaupt die Sisenwaaren, so sind seit einigen Jahren namentlich auch die
Eisenbahnschienen im Preise gestiegen. 1866 kam die Tonne-Gifenbahnschienen im Preise gestiegen. 1866 fam die Tonne auf Fr. 180 zu stehen, während gegenwärtig bie Preise auf Fr. 250 gestiegen sind. Ich bemerke hier, daß herr Wetli vorgeschlagen hat, auf allen Strecken mit starken Steigungen Bessemer Stahlschienen zu verwenden. Herr Dapples ist der Ansicht, es sei dieß nicht absolut nothwendig. In zwei Kapiteln hat Herr Dapples eine Verminderung der Ausgaben gegenüber bem Devis des Herrn Wetli vorgesehen. Diese Kapitel be= treffen den Hochbau und das Betriebsmaterial. Im erstern Kapitel hat herr Dapples den Devis des Herrn Wetli um Fr. 200,000 herabgesett, welche Summe fur ten Bau von Remisen in den Bahnhöfen von Bern und Luzern aufgenom= men war. Diese Remisen werden durch die Eigenthümer dieser beiden Bahnhöfe erstellt und die Baukosten von der Bern-Luzernbahn aus dem Betriebskonto verzinst werden. Auch für das Rollmaterial hat Herr Dapples eine Herabsetzung vorgenommen. Es ist dieß vielleicht der schwächste Punkt des Devises des Herrn Dapples. Indessen scheint mir der Ankauf des Rollmaterials sehr genau berechnet. Herr Dapples nimmt an, daß 7 Lokomotiven nothwendig find, um ben Betrieb auf der Linie Bern-Luzern zu erganzen. Auf der Strede Bern-Langnau fahren gegenwärtig 5 Lokomotiven. Herr Dapples nimmt den Preis einer Lokomotive zu Fr. 50,000 an, was für 12 folche eine Ausgabe von Fr. 600,000 ergibt. Die Staatsbahn hat ihre Lokomotiven nicht zu einem fo hohen Preise angekauft. Wie bereits bemerkt, find aber seit der Groff= nung Diefer Linie Die Gifenpreise betrachtlich geftiegen, und gudem find fur den Betrieb auf der Linie Bern-Lugern ftartere Maschinen nöthig, als auf der Linie Bern-Luzern startere Maschinen nöthig, als auf der Linie Bern-Langnau. Der Devis des Herrn Wetli weist eine große Lücke in dem Kapitel "Unvorhergesehenes" auf. Hiefür, sowie für die Ansleihenskosten und die Verzinsung bringt er zusammen nur Fr. 968,050 in Rechnung, während Herr Dapples die Ansleihenskosten und die Verzinsung auf Fr. 841,002 veranschlägt und zudem noch einen Unfat von Fr. 1,500,000 fur Unvorhergesehenes aufnimmt. Fassen wir die von den Herren Wetli und Dapples aufgestellten Berechnungen zusammen, fo ge= langen wir zu folgendem Refultate :

Devis Dapples.

Fr.

Devis Wetli.

Fr.

		•	gr.
I. Allgemeine Verwaltung	324,	630	270,000
II. Vorarbeiten und Bauleitung .	324	,630	378,000
III. Landerwerb	1,051, 4,452,	,200	1,273,500
IV. Unterbau	4,452	225	4,891,994
V Sharhan	2,025	130	2,125,927
VI Sochhau	678,	000	492,000
VI. Hochbau	135	175	162,315
VIII. Betriebsmaterial	1,540,	960	1,065,262
IV Ornicia notation and Cominions	1,040,	300	1,000,202
IX. Anleihenstoften und Berginfung	968,	050	841,002
X. Unvorhergesehenes)		1,500,000
		000	10.000.000
	11,500,	,000	13,000,000
Betriebsmaterial der Bernischen			
Staatsbahn	700,	000	700,000
,			· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
*	12.200.	000	13,700,000
Durchschnittliche Koften per			, ,
Gilamoter	226	000	254,000
Kilometer	www.	Enil h	www @tubian
Die Revision und Berodifundig	ung ver	junge	in Cinvien
durch Herrn Ingenieur Dapples erge	ven vem	nacy	eine Orgo
hung des Voranschlages Wetli um F	r. 28,000) per	Milometer.
Durch einläßliche Brufung des Bo Dapples bin ich zu der Ueberzeugu	oranjchla	ges	des Herrn
Dapples bin ich zu der Ueberzeugu	ing gelai	ngt,	daß dieser
Voranschlag der Ausgaben für Die A	usführut	ia de	r Langnau=
Luzern Bahn boch genug ift, um da	mit allei	(Sp	entualitäten
begegnen zu konnen, und daß er ma	hricheinl	ich a	ar nicht er=
reicht werden wird.	y claycom.	iu, g	at may co-
	.a ~aY#2+	121	Idia in San
Wir haben also die erste Frag	de dernar	, 101	Galan win
Feststellung der Ausgaben der Befellf	mast peh	tegt.	Wegen mir
nun über zum zweiten Theil ihres B	udgets,	zu De	er Prufung
ihrer finanziellen Hulfsmittel. Nac	ch dem	vom	bernischen
Wolfe am 7. Januar abhin genehmig	ten inter	fante	malen Ver=
, m	duzern K	r 4 (100 000 an
trage haben die Kantone Bern und 3			
trage haben die Kantone Bern und I	ie Hälfte	Deni	Staat und
Aftien zu übernehmen, wovon die ein	ie Hälfte	deni	Staat und
Aftien zu übernehmen, wovon die ein ben betheiligten Gemeinden Berns un	ie Hälfte id die ar	deni idere	Staat und Hälfte dem
Aftien zu übernehmen, wovon bie ein ben betheiligten Gemeinden Berns un Kanton Lugern auffällt. Sind biefe	ie Hälfte id die ar Uktien	dem idere wirk	Staat und Hälfte dem lich gezeich=
Aftien zu übernehmen, wovon bie ein ben betheiligten Gemeinden Berns un Kanton Luzern auffällt. Sind biese net ? Was zunächst bie bem Staate	ie Hälfte id die ar Uftien Bern au	dem idere wirk faller	Staat und Hälfte dem lich gezeich= nde Aftien=
Aftien zu übernehmen, wovon die ein ben betheiligten Gemeinden Berns un Kanton Luzern auffällt. Sind diese net? Was zunächst die dem Staate übernahme im Betrage von	ie Hälfte id die ar Uttien Bern au	dem idere wirk faller	Staat und Hälfte dem lich gezeich=
Aftien zu übernehmen, wovon die ein ben betheiligten Gemeinden Berns un Kanton Luzern auffällt. Sind diese net? Was zunächst die dem Staate übernahme im Betrage von betrifft, so ist dieselbe regelmäßig bes	ne Hälfte nd die ar Uktien Bern au chlossen	dem idere wirk faller	Staat und Hälfte dem lich gezeich= nde Aftien=
Aftien zu übernehmen, wovon die ein ben betheiligten Gemeinden Berns un Kanton Luzern auffällt. Sind diese net? Was zunächst die dem Staate übernahme im Betrage von betrifft, so ist dieselbe regelmäßig bes	ne Hälfte nd die ar Uktien Bern au chlossen	dem idere wirk faller	Staat und Hälfte dem lich gezeich= nde Aftien=
Aftien zu übernehmen, wovon die ein den betheiligten Gemeinden Berns un Kanton Luzern auffällt. Sind diese net? Was zunächst die dem Staate übernahme im Betrage von betrifft, so ist dieselbe regelmäßig besund vom Bolte genehmigt worden.	ne Hälfte nd die ar Uktien Bern au chlossen	dem idere wirk faller Fr.	Staat und Hälfte dem Lich gezeich= abe Afrien= 1,750,000
Aftien zu übernehmen, wovon die ein den betheiligten Gemeinden Berns un Kanton Luzern auffällt. Sind diese net? Was zunächst die dem Staate übernahme im Betrage von betrifft, so ist dieselbe regelmäßig besund vom Bolke genehmigt worden. lich der	ne Hälfte nd die ar Uttien Bern au chlossen Bezüg=	dem idere wirk faller	Staat und Hälfte dem lich gezeich= nde Aftien=
Aktien zu übernehmen, wovon die ein den betheiligten Gemeinden Berns un Kanton Luzern auffällt. Sind diese net? Was zunächst die dem Staate übernahme im Betrage von betrifft, so ist dieselbe regelmäßig besund vom Bolke genehmigt worden. lich der	ne Hälfte nd die ar Aktien Bern au chlossen Bezüg= Briva=	dem idere wirk faller Fr.	Staat und Hälfte dem Lich gezeich= abe Afrien= 1,750,000
Aftien zu übernehmen, wovon die ein den betheiligten Gemeinden Berns un Kanton Luzern auffällt. Sind diese net? Was zunächst die dem Staate übernahme im Betrage von betrifft, so ist dieselbe regelmäßig besund vom Bolke genehmigt worden. lich der	ne Hälfte nd die ar Aktien Bern au chlossen Bezüg= Briva=	dem idere wirk faller Fr.	Staat und Hälfte dem Lich gezeich= abe Afrien= 1,750,000
Aktien zu übernehmen, wovon die ein den betheiligten Gemeinden Berns un Kanton Luzern auffällt. Sind diese net? Was zunächst die dem Staate übernahme im Betrage von betrifft, so ist dieselbe regelmäßig befund vom Bolke genehmigt worden. lich der welche die bernischen Gemeinden und ten aufzubringen haben, um die vom	ne Hälfte id die ar Uttien Bern au chlossen Bezüg= Priva= Kanton	dem idere wirk Faller Fr.	Staat und Halle vem lich gezeich= abe Atrien= 1,750,000
Aktien zu übernehmen, wovon die ein den betheiligten Gemeinden Berns un Kanton Luzern auffällt. Sind diese net? Was zunächst die dem Staate übernahme im Betrage von betrifft, so ist dieselbe regelmäßig befund vom Bolke genehmigt worden. lich der welche die bernischen Gemeinden und ten aufzubringen haben, um die vom	ne Hälfte id die ar Uttien Bern au chlossen Bezüg= Priva= Kanton	dem idere wirk Faller Fr.	Staat und Halle vem lich gezeich= abe Atrien= 1,750,000
Aktien zu übernehmen, wovon die ein den betheiligten Gemeinden Berns un Kanton Luzern auffällt. Sind diese net? Was zunächst die dem Staate übernahme im Betrage von betrifft, so ist dieselbe regelmäßig befund vom Bolke genehmigt worden. lich der welche die bernischen Gemeinden und ten aufzubringen haben, um die vom	ne Hälfte id die ar Uttien Bern au chlossen Bezüg= Priva= Kanton	dem idere wirk Faller Fr.	Staat und Halle vem lich gezeich= abe Atrien= 1,750,000
Aktien zu übernehmen, wovon die ein den betheiligten Gemeinden Berns un Kanton Luzern auffällt. Sind diese net? Was zunächst die dem Staate übernahme im Betrage von betrifft, so ist dieselbe regelmäßig befund vom Bolke genehmigt worden. lich der welche die bernischen Gemeinden und ten aufzubringen haben, um die vom Bern zu zeichnenden . zu kompletiren, so hatte man einige bringen. Dank indessen namentlich	ne Hälfte id die an Aftien Bern au chlossen Bezüg= Priva= Kanton	demidere wirflifaller Fr.	Staat und Halle vem lich gezeichende Afriens 1,750,000 250,000 fammenzus Gemeinden
Aktien zu übernehmen, wovon die ein den betheiligten Gemeinden Berns un Kanton Luzern auffällt. Sind diese net? Was zunächst die dem Staate übernahme im Betrage von betrifft, so ist dieselbe regelmäßig befund vom Bolke genehmigt worden. lich der welche die bernischen Gemeinden und ten aufzubringen haben, um die vom Bern zu zeichnenden . zu kompletiren, so hatte man einige bringen. Dank indessen numentlich der Stadt Bern ist die Summe nu	ne Hälfte id die an Aftien Bern au chlossen Bezüg= Priva= Kanton	demidere wirflifaller Fr.	Staat und Halle vem lich gezeichende Afriens 1,750,000 250,000 fammenzus Gemeinden
Aktien zu übernehmen, wovon die ein den betheiligten Gemeinden Berns un Kanton Luzern auffällt. Sind diese net? Was zunächst die dem Staate übernahme im Betrage von betrifft, so ist dieselbe regelmäßig befund vom Bolke genehmigt worden. lich der welche die bernischen Gemeinden und ten aufzubringen haben, um die vom Bern zu zeichnenden . zu kompletiren, so hatte man einige bringen. Dank indessen numentlich der Stadt Bern ist die Summe nu	ne Hälfte id die an Aftien Bern au chlossen Bezüg= Priva= Kanton	dem idere wirk faller Fr. " " Fr. fie zu iden indig	Staat und Halle dem lich gezeichende Afriens 1,750,000 250,000 fammenzus Gemeinden gezeichnet.
Aktien zu übernehmen, wovon die ein den betheiligten Gemeinden Berns un Kanton Luzern auffällt. Sind diese net? Was zunächst die dem Staate übernahme im Betrage von betrifft, so ist dieselbe regelmäßig befund vom Bolke genehmigt worden. lich der welche die bernischen Gemeinden und ten aufzubringen haben, um die vom Bern zu zeichnenden zu kompletiren, so hatte man einige bringen. Dank indessen namentlich der Stadt Bern ist die Summe nu Die Einwohnergemeinde Bern hat	ne Hälfte id die an Aftien Bern au chlossen Bezüg= Priva= Kanton	demidere wirflifaller Fr. fie zu indig	Staat und Halle dem lich gezeichen Ufriens 1,750,000 250,000 2,000,000 fammenzus Gemeinden gezeichnet. 97,500
Aktien zu übernehmen, wovon die ein den betheiligten Gemeinden Berns un Kanton Luzern auffällt. Sind diese net? Was zunächst die dem Staate übernahme im Betrage von betrifft, so ist dieselbe regelmäßig befund vom Bolke genehmigt worden. lich der welche die bernischen Gemeinden und ten aufzubringen haben, um die vom Bern zu zeichnenden . zu kompletiren, so hatte man einige bringen. Dank indessen namentlich der Stadt Bern ist die Summe nu Die Einwohnergemeinde Bern hat die Burgergemeinde ebenfalls	ne Hälfte id die an Aftien Bern au chloffen Bezüg= Priva= Kanton Wühe, den bei n vollste	demidere wirflifaller Fr. fie zu indig	Staat und Halle dem lich gezeichen Ufriens 1,750,000 250,000 2,000,000 fammengus Gemeinden gezeichnet. 97,500 97,500
Aftien zu übernehmen, wovon die ein den betheiligten Gemeinden Berns um Kanton Luzern auffällt. Sind diese net? Was zunächst die dem Staate übernahme im Betrage von betrifft, so ist dieselbe regelmäßig befund vom Bolte genehmigt worden. lich der welche die bernischen Gemeinden und ten aufzubringen haben, um die vom Bern zu zeichnenden zu fompletiren, so hatte man einige bringen. Dank indessen namentlich der Stadt Bern ist die Summe nu Die Einwohnergemeinde Bern hat die Burgergemeinde ebenfalls und die Gemeinden Wolligen und M	ne Hälfte Id die an Aftien Bern au chlossen Briva= Kanton Wühe, den bei n vollste	demidere wirflifaller Fr. fie zu indig	Staat und Halle dem lich gezeichen Ufriens 1,750,000 250,000 2,000,000 fammenzus Gemeinden gezeichnet. 97,500
Aktien zu übernehmen, wovon die ein den betheiligten Gemeinden Berns un Kanton Luzern auffällt. Sind diese net? Was zunächst die dem Staate übernahme im Betrage von betrifft, so ist dieselbe regelmäßig befund vom Bolke genehmigt worden. lich der welche die bernischen Gemeinden und ten aufzubringen haben, um die vom Bern zu zeichnenden . zu kompletiren, so hatte man einige bringen. Dank indessen namentlich der Stadt Bern ist die Summe nu Die Einwohnergemeinde Bern hat die Burgergemeinde ebenfalls	ne Hälfte Id die an Aftien Bern au chlossen Briva= Kanton Wühe, den bei n vollste	demidere wirflifaller Fr. fie zu indig	Staat und Halle dem lich gezeichen Ufriens 1,750,000 250,000 2,000,000 fammengus Gemeinden gezeichnet. 97,500 97,500
Aftien zu übernehmen, wovon die ein den betheiligten Gemeinden Berns um Kanton Luzern auffällt. Sind diese net? Was zunächst die dem Staate übernahme im Betrage von betrifft, so ist dieselbe regelmäßig befund vom Bolfe genehmigt worden. lich der welche die bernischen Gemeinden und ten aufzubringen haben, um die vom Bern zu zeichnenden zu kompletiren, so hatte man einige bringen. Dank indessen namentlich der Stadt Bern ist die Summe nu Die Einwohnergemeinde Bern hat die Burgergemeinde ebenfalls und die Gemeinden Bolligen und Mgezeichnet, was für den Amtsbezirk Be	ne Hälfte Id die an Aftien Bern au chlossen Briva= Kanton Wühe, den bei n vollste	dem idere wirklifaller Fr	Staat und Halle dem lich gezeich= 1,750,000 250,000 2,000,000 1,000,000 1,000,000 1,000,000 1,000,000
Aktien zu übernehmen, wovon die ein den betheiligten Gemeinden Berns un Kanton Luzern auffällt. Sind diese net? Was zunächst die dem Staate übernahme im Betrage von betrifft, so ist dieselbe regelmäßig bestund vom Bolke genehmigt worden. lich der welche die bernischen Gemeinden und ten aufzubringen haben, um die vom Bern zu zeichnenden zu kompletiren, so hatte man einige bringen. Dank indessen namentlich der Stadt Bern ist die Summe nu Die Einwohnergemeinde Bern hat die Burgergemeinde ebenfalls und die Gemeinden Bolligen und Mgezeichnet, was für den Amtsbezirk Besumme von	ne Hälfte nd die an Uttien Bern au chloffen Bezüg= Kanton Mühe, den bei n vollste uri ern eine	demidere wirflifaller Fr. fie zu indig	Staat und Halle dem lich gezeichen Ufriens 1,750,000 250,000 2,000,000 fammengus Gemeinden gezeichnet. 97,500 97,500
Aftien zu übernehmen, wovon die ein den betheiligten Gemeinden Berns um Kanton Luzern auffällt. Sind diese net? Was zunächst die dem Staate übernahme im Betrage von betrifft, so ist dieselbe regelmäßig besund vom Bolte genehmigt worden. lich der welche die bernischen Gemeinden und ten aufzubringen haben, um die vom Bern zu zeichnenden zu kompletiren, so hatte man einige bringen. Dank indessen namentlich der Stadt Bern ist die Summe nu Die Einwohnergemeinde Bern hat die Burgergemeinde ebenfalls und die Gemeinden Bolligen und Mgezeichnet, was für den Amtsbezirk Besumme von ausmacht. Im Weitern hat der Am	ne Hälften die an Eern au chlossen Eern Eern Eern Eern Eern Eern Eern Ee	dem idere wirklifaller Fr	©taat und Halle ver ich gezeich ver Africa ver ich gezeich ver 1,750,000 ver 2,000,000 ver ich menzu ver ich gezeichnet. 97,500 97,500 5,500 200,500
Aktien zu übernehmen, wovon die ein den betheiligten Gemeinden Berns un Kanton Luzern auffällt. Sind diese net? Was zunächst die dem Staate übernahme im Betrage von betrifft, so ist dieselbe regelmäßig besund vom Bolke genehmigt worden. lich der welche die bernischen Gemeinden und ten aufzubringen haben, um die vom Bern zu zeichnenden . zu kompletiren, so batte man einige bringen. Dank indessen namentlich der Stadt Bern ist die Summe nu Die Einwohnergemeinde Bern hat die Burgergemeinde ebenfalls und die Gemeinden Bolligen und Mgezeichnet, was für den Amtsbezirk Besumme von ausmacht. Im Weitern hat der Am Konolstingen	ne Hälften die an Eern au chlossen Eern Eern Eern Eern Eern Eern Eern Ee	demidere wirklifaller fr " Tr fie zwiden indig Fr " " Fr	Etaat und Halle ver ich gezeichende Afriens 1,750,000 250,000 250,000 2,000,000 Hammenzus Gemeinden gezeichnet. 97,500 97,500 5,500 200,500
Aktien zu übernehmen, wovon die ein den betheiligten Gemeinden Berns un Kanton Luzern auffällt. Sind diese net? Was zunächst die dem Staate übernahme im Betrage von betrifft, so ist dieselbe regelmäßig besund vom Bolke genehmigt worden. lich der welche die bernischen Gemeinden und ten aufzubringen haben, um die vom Bern zu zeichnenden . zu kompletiren, so batte man einige bringen. Dank indessen namentlich der Stadt Bern ist die Summe nu Die Einwohnergemeinde Bern hat die Burgergemeinde ebenfalls und die Gemeinden Bolligen und Mgezeichnet, was für den Amtsbezirk Besumme von ausmacht. Im Weitern hat der Am Konolstingen	ne Hälften die an Eern au chlossen Eern Eern Eern Eern Eern Eern Eern Ee	demidere wirklifaller fr Fr fie zu iden indig Fr " Fr "	©taat und Halle ver ich gezeich ver Africa ver ich gezeich ver 1,750,000 ver 2,000,000 ver ich menzu ver ich gezeichnet. 97,500 97,500 5,500 200,500
Aftien zu übernehmen, wovon die ein den betheiligten Gemeinden Berns um Kanton Luzern auffällt. Sind diese net? Was zunächst die dem Staate übernahme im Betrage von betrifft, so ist dieselbe regelmäßig besund vom Bolte genehmigt worden. lich der welche die bernischen Gemeinden und ten aufzubringen haben, um die vom Bern zu zeichnenden zu kompletiren, so hatte man einige bringen. Dank indessen namentlich der Stadt Bern ist die Summe nu Die Einwohnergemeinde Bern hat die Burgergemeinde ebenfalls und die Gemeinden Bolligen und Mgezeichnet, was für den Amtsbezirk Besumme von ausmacht. Im Weitern hat der Am	ne Hälften die an Eern au chlossen Eern Eern Eern Eern Eern Eern Eern Ee	demidere wirklifaller fr " Tr fie zwiden indig Fr " " Fr	Etaat und Halle ver ich gezeichende Afriens 1,750,000 250,000 250,000 2,000,000 Hammenzus Gemeinden gezeichnet. 97,500 97,500 5,500 200,500
Aktien zu übernehmen, wovon die ein den betheiligten Gemeinden Berns un Kanton Luzern auffällt. Sind diese net? Was zunächst die dem Staate übernahme im Betrage von betrifft, so ist dieselbe regelmäßig besund vom Bolke genehmigt worden. lich der welche die bernischen Gemeinden und ten aufzubringen haben, um die vom Bern zu zeichnenden zu kompletiren, so batte man einige bringen. Dank indessen namentlich der Stadt Bern ist die Summe nu Die Einwohnergemeinde Bern hat die Burgergemeinde ebenfalls und die Gemeinden Bolligen und Mgezeichnet, was für den Amtsbezirk Besumme von ausmacht. Im Weitern hat der Am Konolsingen und der Amtsbezirk Signau	ne Hälfte nd die an Aftien Bern au chloffen Bezüg= Kanton Mühe, den bein vollste	demidere wirklifaller fr Fr fie zu iden indig Fr " Fr "	Etaat und Halle ver ich gezeichende Afriens 1,750,000 250,000 250,000 2,000,000 Hammenzus Gemeinden gezeichnet. 97,500 97,500 5,500 200,500
Aktien zu übernehmen, wovon die ein den betheiligten Gemeinden Berns un Kanton Luzern auffällt. Sind diese net? Was zunächst die dem Staate übernahme im Betrage von betrifft, so ist dieselbe regelmäßig best und vom Bolke genehmigt worden. lich der welche die bernischen Gemeinden und ten aufzubringen haben, um die vom Bern zu zeichnenden . zu kompletiren, so hatte man einige bringen. Dank indessen namentlich der Stadt Bern ist die Summe nu Die Einwohnergemeinde Bern hat die Burgergemeinde ebenfalls und die Gemeinden Bolligen und Mgezeichnet, was für den Amtsbezirk Beschmet. Im Weitern hat der Am Konolstingen und der Amtsbezirk Signau gezeichnet. Dieß ergibt zusammen eine eine	ne Hälfte nd die an Aftien Bern au chloffen Bezüg= Kanton Mühe, den bein vollste	demidere wirkliffaller Fr. " Fr. fite zu iden indig Fr. " " " " " " "	Etaat und Halle vem lich gezeichende Afriens 1,750,000 250,000 2,000,000 15ammenzus Gemeinden gezeichnet. 97,500 97,500 5,500 10,000 40,000
Aktien zu übernehmen, wovon die ein den betheiligten Gemeinden Berns un Kanton Luzern auffällt. Sind diese net? Was zunächst die dem Staate übernahme im Betrage von betrifft, so ist dieselbe regelmäßig besund vom Bolke genehmigt worden. lich der welche die bernischen Gemeinden und ten aufzubringen haben, um die vom Bern zu zeichnenden zu kompletiren, so batte man einige bringen. Dank indessen namentlich der Stadt Bern ist die Summe nu Die Einwohnergemeinde Bern hat die Burgergemeinde ebenfalls und die Gemeinden Bolligen und Mgezeichnet, was für den Amtsbezirk Besumme von ausmacht. Im Weitern hat der Am Konolfingen und ber Amtsbezirk Signau gezeichnet. Dieß ergibt zusammen eine von	ne Hälfte nd die an Aftien Bern au chloffen Bezüg= Ranton Mühe, den bei n vollste ern eine	demidere wirklifaller fr Fr fie zu iden indig Fr " Fr "	Etaat und Halle ver ich gezeichende Afriens 1,750,000 250,000 250,000 2,000,000 Hammenzus Gemeinden gezeichnet. 97,500 97,500 5,500 200,500
Aktien zu übernehmen, wovon die ein den betheiligten Gemeinden Berns un Kanton Luzern auffällt. Sind diesenet? Was zunächst die dem Staate übernahme im Betrage von betrifft, so ist dieselbe regelmäßig besund vom Bolke genehmigt worden. lich der welche die bernischen Gemeinden und ten aufzubringen haben, um die vom Bern zu zeichnenden zu kompletiren, so batte man einige bringen. Dank indessen namentlich der Stadt Bern ist die Summe nu Die Einwohnergemeinde Bern hat die Burgergemeinde ebenfalls und die Gemeinden Bolligen und Mgezeichnet, was für den Amtsbezirk Besumme von ausmacht. Im Weitern hat der Am Konolfingen und ber Amtsbezirk Signau gezeichnet. Dieß ergibt zusammen eine von .	ne Hälfte nd die an Attien Bern au chloffen Bezüg= Ranton Mühe, den bei n vollste ern eine uri ern eine	demidere wirkliffaller Fr. " Fr. fite zu iden indig Fr. " " " " " " "	Etaat und Halle vem lich gezeichende Afriens 1,750,000 250,000 2,000,000 15ammenzus Gemeinden gezeichnet. 97,500 97,500 5,500 10,000 40,000
Aktien zu übernehmen, wovon die ein den betheiligten Gemeinden Berns un Kanton Luzern auffällt. Sind diesenet? Was zunächst die dem Staate übernahme im Betrage von betrifft, so ist dieselbe regelmäßig besund vom Bolke genehmigt worden. lich der welche die bernischen Gemeinden und ten aufzubringen haben, um die vom Bern zu zeichnenden zu kompletiren, so batte man einige bringen. Dank indessen namentlich der Stadt Bern ist die Summe nu Die Einwohnergemeinde Bern hat die Burgergemeinde ebenfalls und die Gemeinden Bolligen und Mgezeichnet, was für den Amtsbezirk Besumme von ausmacht. Im Weitern hat der Am Konolfingen und ber Amtsbezirk Signau gezeichnet. Dieß ergibt zusammen eine von . Es übersteigen also die von den Gennd Privaten des Kantons Bern geze	ne Hälfte nd die an Attien Bern au chloffen Bezüg= Ranton Mühe, den bei n vollste ern eine uri ern eine	demidere wirkliffaller Fr. " Fr. fite zu iden indig Fr. " " " " " " "	Etaat und Halle vem lich gezeichen 200,000 250,000 250,000 2,000,000 fammenzus Gemeinden gezeichnet. 97,500 5,500 200,500 10,000 40,000
Aktien zu übernehmen, wovon die ein den betheiligten Gemeinden Berns un Kanton Luzern auffällt. Sind diesenet? Was zunächst die dem Staate übernahme im Betrage von betrifft, so ist dieselbe regelmäßig besund vom Bolke genehmigt worden. lich der welche die bernischen Gemeinden und ten aufzubringen haben, um die vom Bern zu zeichnenden zu kompletiren, so batte man einige bringen. Dank indessen namentlich der Stadt Bern ist die Summe nu Die Einwohnergemeinde Bern hat die Burgergemeinde ebenfalls und die Gemeinden Bolligen und Mgezeichnet, was für den Amtsbezirk Besumme von ausmacht. Im Weitern hat der Am Konolfingen und ber Amtsbezirk Signau gezeichnet. Dieß ergibt zusammen eine von .	ne Hälfte nd die an Attien Bern au chloffen Bezüg= Ranton Mühe, den bei n vollste ern eine uri ern eine	demidere wirkliffaller Fr. " Fr. fite zu iden indig Fr. " " " " " " "	Etaat und Halle vem lich gezeichende Afriens 1,750,000 250,000 2,000,000 15ammenzus Gemeinden gezeichnet. 97,500 97,500 5,500 10,000 40,000
Aktien zu übernehmen, wovon die ein den betheiligten Gemeinden Berns un Kanton Luzern auffällt. Sind diesenet? Was zunächst die dem Staate übernahme im Betrage von betrifft, so ist dieselbe regelmäßig bestund vom Bolke genehmigt worden. lich der welche die bernischen Gemeinden und ten aufzubringen haben, um die vom Bern zu zeichnenden zu kompletiren, so hatte man einige bringen. Dank indessen namentlich der Stadt Bern ist die Summe nu Die Einwohnergemeinde Bern hat die Burgergemeinde ebenfalls und die Gemeinden Bolligen und Mgezeichnet, was für den Amtsbezirk Bestumme von ausmacht. Im Weitern hat der Am Konolfingen und der Amtsbezirk Signau gezeichnet. Dieß ergibt zusammen einer von . Es übersteigen also die von den Gen und Privaten des Kantons Bern geze Aktien um .	ne Hälfte nd die an Attien Bern au chloffen Bezüg= Ranton Mühe, den bei n vollste ern eine uri ern eine	demidere wirkliffaller Fr. "Fr. file zu den indig Fr. "" Fr. "" Fr.	©taat und Halle ver ich gezeich en lich gezeich en lich gezeich en 250,000 2,000,000 2,000,000 1,750,000 2,000,000 1,000 10,000 40,000 250,500
Aktien zu übernehmen, wovon die ein den betheiligten Gemeinden Berns un Kanton Luzern auffällt. Sind diese net? Was zunächst die dem Staate übernahme im Betrage von betrifft, so ist dieselbe regelmäßig besund vom Bolke genehmigt worden. lich der welche die bernischen Gemeinden und ten aufzubringen haben, um die vom Bern zu zeichnenden zu kompletiren, so hatte man einige bringen. Dank indessen namentlich der Stadt Bern ist die Summe nu Die Einwohnergemeinde Bern hat die Burgergemeinde ebenfalls und die Gemeinden Bolligen und Mgezeichnet, was für den Amtsbezirk Besumme von ausmacht. Im Weitern hat der Am Konolsingen und der Amtsbezirk Signau gezeichnet. Dieß ergibt zusammen eine von . Es übersteigen also die von den Gen und Privaten des Kantons Bern geze Aktien um .	ne Hälften die an en Attien Bern au chlossen Bezüg= Priva= Kanton Wühe, den bein vollstern eine eine eine eine meinden ichneten	demidere wirkliffaller Fr. "Fr. sie zwiden indig Fr. "" Fr. "" Fr. "" Fr. "" Fr.	©taat und Halle ver ind Halle
Aktien zu übernehmen, wovon die ein den betheiligten Gemeinden Berns un Kanton Luzern auffällt. Sind diese net? Was zunächst die dem Staate übernahme im Betrage von betrifft, so ist dieselbe regelmäßig bestund vom Bolke genehmigt worden. lich der welche die bernischen Gemeinden und ten aufzubringen haben, um die vom Bern zu zeichnenden zu kompletiren, so hatte man einige bringen. Dank indessen namentlich der Stadt Bern ist die Summe nu Die Einwohnergemeinde Bern hat die Burgergemeinde ebenfalls und die Gemeinden Bolligen und Mgezeichnet, was für den Amtsbezirk Beseichnet, was für den Amtsbezirk Beseichnet. Im Weitern hat der Am Konolsingen und der Amtsbezirk Signau gezeichnet. Dieß ergibt zusammen eine von . Ch übersteigen also die von den Gen und Privaten des Kantons Bern geze Aktien um .	ne Hälften Dern au chloffen Bernau chloffen Bezüg= Kanton Mühe, den bein n vollste ern eine etsbezirk Summe meinden ichneten	demidere wirkliffaller Fr. " Fr. fie zwiden indig Fr. " Fr. " Fr. " Fr. " Fr. " Fr. "	©taat und Sälfte dem lich gezeich= nde Afrien= 1,750,000 250,000 2,000,000 1,ammenzu= Bemeinden gezeichnet. 97,500 5,500 200,500 10,000 40,000 250,000 500 250,000 ngenomme=
Aktien zu übernehmen, wovon die ein den betheiligten Gemeinden Berns un Kanton Luzern auffällt. Sind diese net? Was zunächst die dem Staate übernahme im Betrage von betrifft, so ist dieselbe regelmäßig bestund vom Bolke genehmigt worden. lich der welche die bernischen Gemeinden und ten aufzubringen haben, um die vom Bern zu zeichnenden zu kompletiren, so hatte man einige bringen. Dank indessen namentlich der Stadt Bern ist die Summe nu Die Einwohnergemeinde Bern hat die Burgergemeinde ebenfalls und die Gemeinden Bolligen und Mgezeichnet, was für den Amtsbezirk Beseichnet, was für den Amtsbezirk Beseichnet. Im Weitern hat der Am Konolsingen und der Amtsbezirk Signau gezeichnet. Dieß ergibt zusammen eine von . Ch übersteigen also die von den Gen und Privaten des Kantons Bern geze Aktien um .	ne Hälften Dern au chloffen Bernau chloffen Bezüg= Kanton Mühe, den bein n vollste ern eine etsbezirk Summe meinden ichneten	demidere wirkliffaller Fr. " Fr. fie zwiden indig Fr. " Fr. " Fr. " Fr. " Fr. " Fr. "	©taat und Sälfte dem lich gezeich= nde Afrien= 1,750,000 250,000 2,000,000 1,ammenzu= Bemeinden gezeichnet. 97,500 5,500 200,500 10,000 40,000 250,000 500 250,000 ngenomme=
Aktien zu übernehmen, wovon die ein den betheiligten Gemeinden Berns un Kanton Luzern auffällt. Sind diese net? Was zunächst die dem Staate übernahme im Betrage von betrifft, so ist dieselbe regelmäßig besund vom Bolke genehmigt worden. lich der welche die bernischen Gemeinden und ten aufzubringen haben, um die vom Bern zu zeichnenden zu kompletiren, so hatte man einige bringen. Dank indessen namentlich der Stadt Bern ist die Summe nu Die Einwohnergemeinde Bern hat die Burgergemeinde ebenfalls und die Gemeinden Bolligen und Mgezeichnet, was für den Amtsbezirk Besumme von ausmacht. Im Weitern hat der Am Konolsingen und der Amtsbezirk Signau gezeichnet. Dieß ergibt zusammen eine von . Es übersteigen also die von den Gen und Privaten des Kantons Bern geze Aktien um .	ne Hälften Dern au chloffen Bernau chloffen Bezüg= Kanton Mühe, den bein n vollste ern eine etsbezirk Summe meinden ichneten	demidere wirkliffaller Fr. " Fr. fie zwiden indig Fr. " Fr. " Fr. " Fr. " Fr. " Fr. "	©taat und Sälfte dem lich gezeich= nde Afrien= 1,750,000 250,000 2,000,000 1,ammenzu= Bemeinden gezeichnet. 97,500 5,500 200,500 10,000 40,000 250,000 500 250,000 ngenomme=
Aktien zu übernehmen, wovon die ein den betheiligten Gemeinden Berns un Kanton Luzern auffällt. Sind diese net? Was zunächst die dem Staate übernahme im Betrage von betrifft, so ist dieselbe regelmäßig bestund vom Bolke genehmigt worden. lich der welche die bernischen Gemeinden und ten aufzubringen haben, um die vom Bern zu zeichnenden zu kompletiren, so hatte man einige bringen. Dank indessen namentlich der Stadt Bern ist die Summe nu Die Einwohnergemeinde Bern hat die Burgergemeinde ebenfalls und die Gemeinden Bolligen und Mgezeichnet, was für den Amtsbezirk Beseichnet, was für den Amtsbezirk Beseichnet. Im Weitern hat der Am Konolsingen und der Amtsbezirk Signau gezeichnet. Dieß ergibt zusammen eine von . Ch übersteigen also die von den Gen und Privaten des Kantons Bern geze Aktien um .	ne Hälften Dern au chloffen Bernau chloffen Bezüg= Kanton Mühe, den bein n vollste ern eine etsbezirk Summe meinden ichneten	demidere wirkliffaller Fr. " Fr. fie zwiden indig Fr. " Fr. " Fr. " Fr. " Fr. " Fr. "	©taat und Sälfte dem lich gezeich= nde Afrien= 1,750,000 250,000 2,000,000 1,ammenzu= Bemeinden gezeichnet. 97,500 5,500 200,500 10,000 40,000 250,000 500 250,000 ngenomme=

tienbetheiligung wurde in gesetzlicher Beise beschloffen, wie bieß burch die bei den Atten liegenden und von der Groß= rathekommission geprüften Protokolle ber Gemeindeversamm= lungen nachzewiesen wird. Im Kanton Luzern ist die Sach = lage nicht so klar. Bon Staatswegen hat sich dieser Kanton mit einer Aktienübernahme von Fr. 1,500,000 bei dem Unter= nehmen zu betheiligen. Diefe Betheiligung murde bereits am 22. Januar 1871 regelmäßig votirt. Die an der Unternehmung intereffirten Gemeinden des Rantons Luzern follten Aftien im Betrage von Fr. 500,000 übernehmen. Diefe Summe wurde in der vorgeschriebenen Form für das Trace über Kriens votirt. Da aber diefes Trace aus technischen Grunden, namentlich ber Steigungsverhaltniffe wegen, voraussichtlich nicht angenommen werben wird, so fann die Aftienübernahme ber lugernischen Gemeinden nicht als vollständig betrachtet Für das Trace über Littau fehlen noch Fr. 84,900 werden. und für dasjenige über Emmenried ober Emmenbaum 44,900 Franken. Bur Dedung bes Ausfalles hat ber Große Rath bes Rantons Luzern am 29. Oftober abhin beschloffen, es habe ber Ctaat Die fehlende Summe von Fr. 95,000 gu übernehmen. Ueber biefen Befchluß wird das lugernische Bolt am 1. Dezember nachsthin abzustimmen haben. Es ift zwar bagegen eine von einer politischen Partei ausgehende Oposition auf= getaucht, die ich nicht erwartete. Man hat jedoch Grund, gu glauben, daß das Bolt den Beschluß genehmigen wird, um so mehr, als er nach dem luzernischen Referendumgesetze nur verworfen werden wird, wenn 13,000 Bürger sich dagegen aussprechen. Ich glaube nicht, daß diese Zahl wird erreicht werden. Immerhin hielt man es für zweckmäßig, in den Defretsentwurf, welcher dem Großen Rathe vorliegt, einen be= züglichen Vorbehalt aufzunehmen.

Ich gehe nun über zu der Prüfung der Frage, ob das Obligationenkapital gesichert ist. Gestatten Sie mir vorher eine allgemeine Bemerkung. Die Art. 4 und 5 des interstantonalen Vertrages vom 12. Februar 1870 sahen ein Oblis gationenkapital von 6 Millionen vor für den Kall, daß die Gesellschaft das Betriebsmaterial nicht anschafft. Wenn Die Gesellschaft den Betrieb der Linie selbst besorgt, fo ist die für die Anichaffung des Rollmaterials erforderliche Summe von Fr. 1,800,000 durch entsprechende Erhöhung des Oblisgationenkapitals (auf Fr. 7,800,000) aufzubringen. Jedoch bestimmt der Art. 6 des Vertrages: "Sofern das für den Bau ber Linie Langnau-Luzern in Anschlag gebrachte Kapital ober die eventuell fur das Betriebsmaterial berechnete Summe nicht im ganzen Umfange verausgabt werden follte, fo redugirt sich um den betreffenden Betrag die vom Initiativkomite zu beschaffende Summe, so wie dieses hinwieder auch den Mehrbedarf zu beschaffen hat, wenn jene Summe nicht aus-reichen sollte." Dem interkantonalen Bertrage liegt der Bericht bes herrn Wetli zu Grunde, ba aber ber von biesem Ingenieur ausgearbeitete Boranschlag burch herrn Dapples eine beträchtliche Erhöhung erlitten hat, so mußte man auch eine verhältnismäßige Erhöhung bes Obligationenkapitals vorsehen, welches nun auf 10 Millionen angesetzt worden ist. Diese Summe will ein Banktonsortinm übernehmen, mit welchem man einen Anleihensvertrag abgeschlossen hat, der bem gedruckten Bortrage ber Gifenbahndirektion beigefügt ift, und ben Sie mahrscheinlich werden gelesen haben. Nach Art. 5 dieses Bertrages hat sich die Bern-Luzernbahngesell= Nach schaft die Bahl zwischen folgenden drei Modalitäten vorbehalten :

a. Kommiffionsweise Begebung bes Unleihens, mobei ber Gifenbahngesellschaft die Feststellung des Binsfußes und des Emis= fionsturses freisteht, gegen Bergütung von 1 % Kommission auf dem begebenen Betrage und der Publikationskosten. b. Feste Uebernahme eines 41/2% igen Anleihens mit Zinsensgarantie der Kantone Bern und Luzern zum Kurse von

97¹/₂% auf bem Nominalbetrage. c. Feste Uebernahme eines 5% igen Anleihens ohne Zinsen= garantie, aber mit hypothekarischer Berpfändung im ersten

Range bes gesammten Bahnkörpers und aller Bubehörden

zum Kurse von 95% auf bem Rominalbetrage.

Die erste Alternative ist mit gewissen Rachtheilen ver-en. Die Placirung des Obligationen-Kapitals ist dabei nicht ganzlich gesichert, wenn man bann aber bieses Kapital nicht vollständig aufbringen wurde, so wurde dies dem Unternehmen mehr oder weniger schaden. Am vortheil-haftesten ware die zweite Alternative, d. h. die feste Ueber= nahme bes Anleibens durch das Banktonsortium mit Bingengarantie der Rantone Bern und Lugern. Gie haben bem Vortrage der Gifenbahndirektion vom 21. Oktober abbin entnommen, wie zahlreiche Schritte die Regierungen gethan haben, um die Ersparniß von Fr. 6-700,000 zu erzielen, welche mit der zweiten Alternative verbunden gewesen ware Leider gingen die Forderungen der Banken zu weit, als daß Die Regierungen die Annahme Diefer Alternative hatten em= pfehlen können. Was die dritte Alternative betrifft, d. h. die feste Uebernahme eines 5% jen Anleihens durch das Bankskonfortium zum Kurse von 95%, so ist es möglich, daß man in einiger Zeit nicht mehr so günstige Bedingungen erlangen würde, und ich glaube, das Unternehmen dürfe sich glücklich schäften, daß es im Besitse dieser Offerten von Seite der Banken ist. Daß diese Bedingungen annehmbar sind, beswalkt der von der Gattharbehragsellschaft aber das Alassen Regie weist der von der Gotthardbahngesellschaft abgeschloffene Bertrag. Diese Gesellschaft, welche ein bedeutendes Kapital a fonds perdus hinter sich hat, hat ein Obligationenkapital im Belaufe von 68 Millionen emittirt und zwar zum Kurse von 95 %. Sie hat also den nämlichen Verluft (5%) zu erleiden, wie die Bern-Luzerngesellschaft.

Id) will auf den Anleihensvertrag nicht naher eintreten und nur im Borbeigehen einen Artifel hervorheben, welcher mir den Berluft einigermaßen zu vermindern scheint. Die Einzahlung der Obligationen hat mit 2 Drittheilen im Jahre 1873 und mit einem Drittheil im Jahre 1874 zu erfolgen. Dem Konsortium steht es indessen frei, diese Einzahlung schon vorher entgegenzunehmen. In diesem Falle wird es unter solidarischer Haftbarkeit der Banken, welche dasselbe bilden, die bezogenen Gelder bis zum Zahlungstage verzinsen veinen, die bezogenen Getver dis zum Zahlungstage verzinfen zu einem Zinsfuße, der 1 % unter dem durchschnittlichen Wechseldiscontosate auf drei Monate auf dem Plate Basel betragen wird. Das Minimum dieses Zinssates ist auf 3 % und das Maximum auf 5 % festgesetzt. Diese Be-stimmungen scheinen mir von Bedeutung, weil dadurch für die Bahngesellschaft ein beträchtlicher Zinsausfall auf den Einzahlungen auf die Obligationen vermieden wird, deren Berwendung von der Bahngesellschaft nach ihren Bedürfs niffen eingerichtet werden kann. Ich glaube also annehmen zu können, daß das Obligationenkapital auch gefichert ift.

Wenn wir nun, geftügt auf die vorgenommenen Berechenungen, die finanziellen Mittel der Gefellschaft refümiren, so erhalten wir folgendes Resultat :

Für die Ausführung des Unternehmens sind voraus-Fr. 13,700,000 ein Aftienkapital von Fr. 4,000,000 und ein Obligationenkapital ,, 10,000,000 14,000,000 von .

Es bleibt somit fur außerordentliche Even=

tualitäten verfügbar eine Summe von Fr. Unter diesen Umständen hält der Regierungsrath dafür, es sei der Beweiß geleistet, daß die finanziellen Wittel, über welche die Gesellschaft verfügt, zur Aussührung der Linie Langnau-Luzern genügen. Ich empsehle daher die Annahme bes vorliegenden Dekretsentwurfes. Jedoch bemerke ich, daß die Großrathskommission eine Abanderung vorschlägt. Der Regierungsrath hat die Frage besprochen, welcher Borbehalt in bas Defret aufgenommen werben folle bezüglich der vom

Ranton Lugern noch zu zeichnenden Fr. 95,000. Er hat folgende Redaktion vorgeschlagen : "Der Vertrag ist vollzieh= bar, sobald dem Regierungsrathe nachgewiesen wird, daß das luzernische Bolt das Defret vom 29. Oftober abhin betreffend die dem Kanton Lugern auffallende Bervollständigung der Aftienzeichnung genehmigt hat." Nach ber Faffung biefer Bestimmung wurde ber Finanzausweis nur bann genehmigt, wenn das luzernische Bolf das Defret, über welches es am 1. Dezember nachsthin abzustimmen haben wird, annimmt. Gefett aber auch ben Fall, bas Defret werbe verworfen, fo wird die Gefellschaft unzweifelhaft andere Mittel zur Deckung des Ausfalles finden. Es schlägt daher die Rommission eine Redaktion vor, welche etwas allgemeiner gehalten ist. Ich erkläre, daß der Regierungsrath mit dem Antrage der Kom-mission einverstanden ist. Ich empsehle Ihnen das Eintreten und die Annahme des Antrages des Regierungsrathes und der Kommission.

Se fler, als Berichterstatter der Kommission. Die Regierung stellt beim Großen Rathe den Antrag, es möchte dieser den zwischen den Kantonen Bern und Luzern abgesschlossenen Staatsvertrag vom 12. Februar 1870 als in Kraft erwachsen, also die Eubvention des Kantons Bern an die Entleschlossen, also die Entleschlossen. bucherbahn im Betrage von 2 Millionen, wovon Fr. 1,750,000 dem Staate und Fr. 250,000 den Gemeinden auffallen, sowie die Abtretung der Staatsbahn Gümligen-Langnau im Aftienwerthe von Fr 6,600,000 vom Augenblicke der Erst. stellung ber Entlebucherbahn — fällig erklaren. Der § 13 bes interkantonalen Bertrages knupft beffen Bollziehbarkeit an zwei Bedingungen : 1. an den Beginn der Arbeiten an der Gotthard= bahn und 2. an den Besit der nothigen finanziellen Mittel zur Ausführung des Unternehmens. Der erste Bunkt ift no= torisch, das Gotthardbahnunternehmen hat begonnen; übrigens hat fich die Eisenbahndirektion auch vom Prafidenten des Bundesrathes eine Erklärung in diefer Beziehung ausgewirkt.

Der zweite Bunkt, ob die nothigen Mittel vorhanden feien, ift nunmehr zu beweisen, und es hat der Kommisston geschienen, es sei dieß im Bericht der Regierung flar bewiesen. Es handelt sich bier nicht um ein Geschäft, in welchem irgend welche Un= klarheit vorkommt, wie es früher bei manchen Berhandlungen über Eisenbahnen der Fall war. Die Kommission hat sich viels mehr überzeugt, daß der Bericht des Regierungsrathes die Sachlage noch gunftiger hatte barftellen tonnen, wenn man noch mehr Aften hatte drucken wollen. Die Bilang bes Unternehmens ftellt fich folgendermaßen bar : Der Kanton Bern

übernimmt laut Staatsvertrag Aftien im Belaufe von . und außerdem noch . als Gegenwerth ber abzutretenden Bahn= ftrecke Gumligen-Langnau. Die Aftienüber= nahme Luzerns soll ebenfalls betragen. Das Befammtaktienkapital beläuft

2,000,000

2,000,000

6,600,000

Dazu kommt ein Obligationenkapital von worin das Betriebsmaterial inbegriffen ift. Fr. 10,600,000 ,, 10,000,000

Es ist also im Banzen eine Summe von . Fr. 20,600,000 in Aussicht genommen.

Wir muffen nun vor Allem aus untersuchen, ob die Koften ber Erstellung ber Bahn richtig berechnet find. Sie werden fich erinnern, daß vor einigen Jahren eine englische Gefellschaft, an beren Spite Berr Ingenieur Jopp ftand, eine a-forfait-Offerte einreichte, worin fie fich anheischig machte, bie Gifenbahn Langnau-Luzern um bie Summe von 10 Millionen, movon 2 Millionen für bas Betriebsmaterial hatten verwendet werden follen, zu erstellen. Die betreffenden Ingenieure gingen dabei aber etwas oberflächlich zu Werke. Sie befümmerten fich nicht fehr um Steigungen und Rurven

und devisirten überhaupt nach einem etwas andern Systeme, als wir es hier gewöhnt sind. In den Jahren 1869 und 1870 erhielt herr Ingenieur Wetli, den Jedermann als einen gewissenhaften und kompetenten Ingenieur in Gisenbahnsachen anerkennen wird, den Auftrag, ein Tracé zu ftudiren. Er kam diesem Auftrage nach. Der von ihm ausgearbeitete Devis schlägt die Gesammtkoften für den Bau der Bahn auf

an, wozu noch eine Summe bon für den Unfauf bes Betriebsmaterials ber bernischen Staatsbahn zu rechnen ift.

Fr. 11,500,000 700,000

Fr. 12,200,000 Totalausgabe Der zwischen den Kantonen Bern und Luzern abgeschloffene Staatsvertrag nahm das Projekt des herrn Wetli als Bafis an und bestimmte bas Aftienkapital auf Fr. 10,600,000 und das Obligationenkapital auf 6,000,000 Für die Beschaffung des Betriebsmaterials wurde eventuell eine Erhöhung des Obligationenkapitals im Betrag von 1,800,000 in Aussicht genommen.

Total Wie bereits bemerkt, wird gegenwärtig eine Summe von . vorgefeben, welche fomit bie im Staatsver=

Fr. 18,400,000

20,600,000

trage bestimmte Summe um Fr. 2,200,000 übersteigt. Ich mache jedoch darauf aufmerksam, daß der Staatsvertrag im S 6 sagt, sofern die vorgesehene Summe für den Bau der Linie nicht genügen sollte, so habe die Gefellschaft das Obligationenkapital entsprechend zu erhöhen, wogegen dieses Kapital zu reduziren sei, wenn der Bau die vorwogegen dieses kapital zu trouziten sei, wenn der Zau die votsgeschene Summe nicht vollständig beanspruchen würde. Wie bereits erwähnt, hat Herr Wetli die Kosten auf Fr. 11,500,000 oder Fr. 213,000 per Kilometer veranschlagt. In Folge des in der letzten Zeit stattgefundenen enormen Aufschlages der Arbeitslöhne, sowie der Preise der Schienen und Schwellen hat sich die Gesellschaft veranlaßt gefunden, einen neuen den heutigen Preisen angemessenen Devis ausarbeiten zu lassen. Bekein hat sie den klusen Gedanken gehaht, diesen Verise durch Dabei hat fie den flugen Gedanken gehabt, diefen Devis durch ben zukunftigen Bahningenieur aufstellen zu laffen, damit ibm von vornherein das Gewicht der Berantwortung um fo flarer vor Augen schwebe. Die Gesellschaft hat sich auch um einen tüchtigen Jugenieur umgesehen und einen solchen gefunden in der Person des Herrn Dapples, der damals eine hohe Eisensbahnstelle in Lyon bekleidete. Herr Dapples hat schon viele hundert Kilometer Eisenbahnen gebaut, und der Bundesrath richtete bekanntlich auf ihn sein Augenmert für die Stelle eines Gotthardbahninspektors. Herr Dapples, der in knon eine Besfoldung von Fr. 15,000 bezog, hat nun bei der Bern-Luzerns Bahn eine mit Fr. 8000 besoldete Stelle angenommen, haupts fachlich mit Rudficht barauf, bag er feine Rinder in ber Schweiz

erziehen laffen könne. Berr Ingenieur Dapples hat nun die Linie ebenfalls studirt, und zwar beruhen seine Studien auf der Bestimmung des § 8 des Staatsvertrages, welcher den Grundsatz aufstellt, daß die größte Steigung 20 %, nicht übersteigen und der kleinste Krummungsradius nicht weniger als 1000' betragen darf. Er hat anerkannt, daß von den frühern Studien feine als ernfte betrachtet werden konnen, als diejenigen bes herrn Wetli, daß diese aber eine sehr gute Grundlage gewähren und Abweichungen von denselben meist nur in Folge der Steigung der Preise nothwendig seien. Der von Herrn Dapples ausgearbeitete Devis schlägt die Kosten auf . Fr. 13,000,000

an. Dazu tommen fur den Antauf des Betriebsmaterials ber bernischen Staatsbahn noch hinzu

700,000

Total Fr. 13,700,000

Tagblatt bes Großen Rathes 1872.

Die Differenz gegenüber bem Devise bes Herrn Wetli, welcher eine Summe von Fr. 11,500,000, refp. Fr. 12,200,000 in Aussicht nahm, grundet sich auf folgende Umstände. Für den Landerwerb hat Herr Dapples Fr. 220,000 mehr berechnet als Herr Wetli. Danach kame die Jucharte auf zirka Fr. 2300 zustehen. Wie bereits der Berr Berichterstatter des Regierungs= rathes bemerkt hat, hat herr Dapples fur die Berechnung der Land= preise sehr forgfältige Erfundigungen eingezogen. Außerdem hat er für Inkonvenienzen aller Art einen Zuschlag von 75% gemacht und schließlich noch für Unvorhergesehenes einen solchen von 10%. Es scheint mir daher, in diesem schwierigen Kapitel, wo gewöhnlich zu niedrig devisitrt wird, sei Herr Dapples mit aller Borsicht zu Werke gegangen und habe einen ge-nügenden Ansatz aufgenommen. Für den Unterbau hat Herr Dapples eine um Fr. 440,000 höhere Summe angenommen, als Herr Wetli, und für den Oberbau, wobei namentlich die Schienen-und Schwellenpreise influenziren, ist sein Ansah um Fr. 100,000 höher. Für den Hochbau kommt Herr Dapples um Fr. 40,000 höher. Zwar hat Herr Wetli hiefur einen Ansat von 678,000 Franken, Herr Dapples dagegen bloß Fr. 492,000 aufgenom-men. Der Grund dieser Herabsetzung liegt vorerst darin, daß Herr Dapples auf dem Devise des Herrn Wetli 200,000 Franken für Wagenremisen in Bern und Luzern gestrichen hat. Diese Remisen werden von der Centralbahn erstellt werden, bei welcher man sich sowohl in Bern als in Luzern einmiethen und welcher dann die Bern = Luzernbahn die Baukosten aus dem Bertiebskonto verzinsen wird. Ferner hat herr Dapples eine von herrn Wetli zum Zwecke des Bahnbetriebs vorgeschlagene Borfpannstation im Schachli ge= ftrichen, da er ber Ansicht ist, es könne der Borspanndienst nach Wohlhusen verlegt werden. Für Zins- und Kursver-Inste 2c. mahrend der Bauzeit hat Herr Dapples einen bedeutenden Ansat aufgenommen, und endlich hat er für Un-vorhergesehenes dem Devise einen Ansatz von 11/2 Millionen beigefügt. Der Devis des herrn Dapples stütt fich, wie gesagt, auf die heutigen Arbeits- und Materialpreise. Wenn man bedenkt, daß er um 11/2 Millionen hoher kommt, als ber ebenfalls sehr ernste Devis bes Herrn Wetli, so muß man zugeben, daß er der Preiserhöhung vollständig Rechnung getragen hat. Angesichts der Thatsache, daß bereits eine kleine Reduktion, g. B. in ben Schienenpreisen, eingetreten ift, glaubt die Kommission, es werde, bei Ausführung des Finanzplanes auf Grundlage des Devises Dapples, der Gesellschaft nach Ausführung des Baues eine erhebliche Summe als Betriebskapital in Raffe bleiben.

Untersuchen wir nun, ob die Gefellschaft die nöthigen Mittel zur Ausführung des Baues besitzt. Was zunächst die Was zunächst die Fr. 1,750,000

welche der Ranton Bern zu übernehmen bat. betrifft, so ist dieser Betrag natürlich gesichert. Ebenfo find die von Gemeinden des Kantons Bern (worunter ich gerne die Stadt Bern, die Fr. 195,000 gezeichnet hat, ehrend hervorbebe) übernommenen gesichert. Ich habe das Aftienregister durch= gesehen und jede einzelne Berpflichtung der Bemeinden geprüft. Anfänglich maren Diefe an verschiedene Bedingungen gefnupft, 3. B. an die Lage ber Stationen ober baran, die Stadt Bern so und so viel votire. Nach= bem man aber ben Gemeinden erflart, ber Große Rath nehme nur bedingungslose Zeich= nungen an, haben fie ihre Bedingungen fallen

gelaffen. Der Ranton Bern hat fomit . gezeichnet, b. h. die ihm nach bem Staats= vertrag auffallenden

Fr.

75

2,000,500

250,500

2,000,000

500

überschritten. Im Kanton Luzern haben ber Staat Fr. 1,500,000 und die Gemeinden Fr. 500,000 zu leisten. Die Aftienüber-nahme des Staates ift bereits vor zwei Jahren votirt und vom Bolke genehmigt worden. Was die Subventionen ber Gemeinden betrifft, so ist zu bemerken, daß von Malters bis Luzern verschiedene Traces in Betracht fallen. Für das Trace über Kriens ist die Aktienübernahme von Fr. 500,000 erreicht, ba Kriens eine bedeutende Summe gezeichnet hat. Für das Trace über Littau dagegen fehlen Fr. 84,900, und für dasjenige über Emmenried oder Emmenbaum Fr. 44,900. Bur Bervollständigung der Betheiligung der luzernischen Gemeinden ift noch eine Summe von Fr. 95,000 nothwendig. Um diesen Ausfall zu becken, hat der luzernische Große Rath am 29. Oktober abhin beschloffen, es habe der Staat die feh= lende Summe zu übernehmen. Der daherige Beschluß wird am 1. Dezember nächstehin der Bolksabstimmung unterliegen. Nach den Mittheilungen, welche man erhalten hat, unterliege es keinem Zweifel, daß das Bolk dem Beschluß seine Ge-nehmigung ertheilen wird, obwohl sich einige Opposition da-gegen zeigt. Immerhin hat die Kommission gefunden, wir wollen nicht ben Schein haben, als wollen wir einen Druck auf den Kanton Luzern ausüben. Wir wollen nicht verlangen, daß das Volk den Beschluß genehmige, sondern uns zufrieden geben, sobald die Regierung des Kantons Luzern den Nachweis Teistet, daß die fragliche Summe, sei es so oder anders, ge-sichert ist. Wir gingen nämlich von der Boraussetzung aus. sichert ist. Wir gingen nämlich von ber Boraussetzung aus, wenn bas Bolt die Borlage verwerfen wurde, so wurde bie fehlende Summe auf einem andern Wege aufgebracht werden.

Was das Obligationenkapital betrifft, fo haben Sie dem Bor-trage entnommen, daßein Bertrag für die Befchaffung von 10 Mill. mit verschiedenen Baster Bankhäusern abgeschloffen worden ift, nämlich mit der Basler Handelsbank (C. Gufin), Ifelin und Stabelin, Oswald Gebr. und Comp., Rudolf Kaufmann, Benedift La Roche. Wenn man einen folchen Bertrag abschließt, fo muß man sich fragen, ob Diejenigen, mit denen man ihn ein-geht, solvabel seien. Diese Frage muß hier bejaht werden; benn die Unterschrift der Baster Bandelsbank, beren Aftien weit über pari ftehen, murde allein genugen. Bevor ich naber auf den Vertrag eintrete, will ich eine Frage berühren, welche vielleicht Mancher von Ihnen sich bereits gestellt hat, die Frage nämlich, warum nicht unsere Kantonalbank, allfällig im Berein mit andern Banken, Dieses Geschäft übernommen hat. 3ch kann hier konstatiren, daß von Seite ber Direktion der Entlebucherbahn das Möglichste versucht worden ift, um den Bertrag mit Berner Banken abzuschließen. Diese wollten fich aber nur zu einem Rurse von höchstens 94 herbeilaffen. Wahrscheinlich würde auch in Basel nicht ein so günstiges Resultat erreicht worden sein, wenn nicht die Rivalität zweier Gruppen von Banten dieß möglich gemacht hatte. Man muß anerkennen, daß die Direktion der Entlebucherbahn vollständig recht hatte, hier in erster Linie die Interessen der Entlebucher= bahn ins Auge zu fassen. Der Anleihensvertrag sieht drei verschiedene Alternativen für die Beschaffung des Obligationen= kapitals vor. Nach der ersten würde dem Bankkonsortium die Beschaffung des Kapitals kommissionsweise gegen Bersgütung von 1% und Rückerstattung der Publikationskosken übergeben, und dabei ber Gifenbahngefellschaft die Feststellung bes Binsfußes und bes Emmisstonskurses freigestellt. Nach der zweiten Alternative wurde das Bankfonsortium das An= leihen zu 41/2 % und dem Kurfe von 971/2 übernehmen, wobet die Kantone Bern und Luzern die Berginfung garantiren würden. Rach der dritten Alternative verpflichten fich die Banken zur à-forfait-weisen Uebernahme eines fünfprozentigen Anleihens, wobei fie alfo das Geld liefern muffen, auch wenn bas Bublitum ihnen die Obligationen nicht abfauft. Dafür wird ihnen eine Provision von 5% gestattet, d. h. das Ansleihen wird zum Kurse von 95 negoziirt. Die günstigste Alternative ist offenbar die zweite, bei welcher die Kantone Bern und Luzern die Zinsen des Anleihens garantiren würden.

Die Mitglieder der Kommission haben bedauert, daß es nicht möglich war, diese Alternative zu wählen, indem man dabet eine Ersparniß von wenigstens einer halben Million gemacht haben würde. Die Regierung hat diese Frage einer genauen Untersuchung unterworsen. Gescheitert ist die Sache an der Hartnäckigkeit Luzerns, welches sich weigerte, die Zinsengarantie nach billigem Verhältniß tragen zu helfen. Dieser Kanton, auf dessen Gebiete die Hälfte der Bahn liegt, willigte höchstens ein, im Vershältniß der Attienbetheiligung die Zinsengarantie zu überznehmen, d. h. nicht einmal einen Fünstheil derselben zu tragen. So weit wollte die Regierung doch nicht gehen, und so mußte man von dieser Alternative absehen.

Bas die übrigen Bestimmungen des Bertrages betrifft, so mache ich zunächst darauf aufmerksam, daß die Obligationseinhaber die Rückzahlung nicht vor dem 30. November 1885 verlangen dürfen, während der Bahngesellschaft das Recht zusteht, das Anleihen ganz oder theilweise in Raten von wenigstens Fr. 500,000 schon von 1881 an jeweilen auf den 30. November nach vorausgegangener sechsmonatlicher Künzigung zurückzubezahlen. Bereits der Herr Berichterstatter des Regterungsrathes hat bemerkt, daß auch die Bedingungen betreffend Zinschomage günstig sind, indem die Banken die Verpslichtung einzegangen haben, die ihnen zusließenden Gelder, so weit sie die Gesellschaft noch nicht nothwendig hat, zu verwalten und zu verzinsen zu einem Zinskuße, der 1 % unter dem durchschnittlichen Wechseldiskontosate auf dem Platze Baselschen, jedoch nicht weniger als 3 und nicht mehr als 5 % betragen soll. Wie ich bereits früher bemerkt habe, ist das Obligationenkapital im Staatsvertrage auf Fr. 7,800,000 sesteselst. Im Anleihensvertrage dagegen ist die Beschaffung eines Obligationenkapitals von 10 Millionen vorgesehen, wobei jedoch der Gesellschaft das Necht eingeräumt wird, bis auf 2 Millionen wesentlich zum Zwecke des Ankaufs des Bestriebsmaterials der bernischen Staatsbahn zu behalten. Wenn nun, wie wir erwarten können, die Kosten der Bahn unter der Devissumme bleiben, so wird die Gesellschaft, wenn sie, wie wahrscheinlich, den Betrieb verpachtet, die 2 Millionen, die sie behalten, nicht ausgeben, und das Anleihen wird sich dann um diese Summe reduziren.

Gestüst auf das Angebrachte ist die Kommission zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Gesellschaft die zur Aussührung des Unternehmens erforderlichen sinanziellen Mittel bessist. Die Kommission empsiehlt deshalb den Antrag des Resgierungsrathes zur Annahme, jedoch schlägt sie eine Redaktionsveränderung vor. Die Regierung stellt nämlich in ihrem Antrag die Bedingung, daß das luzernische Bolk am 1. Dezember nächsthin die oben erwähnte Attienübernahme genehmige. Die Kommission hält dafür, man solle nicht so weit gehen, sondern einsach den Nachweis verlangen, daß die dem Kanton Luzern auffallende Ergänzung des Attienkapitals stattgesunden habe. Sollte nämlich wider Erwarten das luzernische Bolk die Borlage verwerfen, der Kanton Luzern aber auf andere Beische Konlage verwerfen, der Kanton Luzern aber auf andere Beische kon dem 10. Dezember nochmals zusammentreten, da die Banken sich mit ihrem Angebote bloß bis zu diesem Tage gebunden haben. Ich empschle den Antrag des Regierungszathes in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung, mit der sich auch der Regierungsarath einverstanden erklärt hat.

Der vorgelegte Defretsentwurf wird mit der von der Kommission beantragten Modifikation genehmigt.

Defretsentwurf

betreffend

Aufhebung der Strafanstalt in Pruntrut.

Diefer Defretsentwurf lautet, wie folgt :

Der Große Rath des Rantons Bern,

in Ermägung:

daß das Fortbestehen einer besondern Strafanstalt zu Prunstrut nicht mehr Bedürfniß und eine anderweitige Unterbrinsgung der jurassischen Strässinge möglich ist;

daß die Aufhebung biefer Anstalt überdieß im mehrfachen öffentlichen und gleichzeitig fiskalischen Interesse liegt:

beschließt:

§ 1.

Die Strafanstalt zu Pruntrut wird auf ben 1. Januar 1874 aufgehoben und die auf diesen Zeitpunkt daselbst befindslichen Sträslinge werden zu Erstehung ihrer noch übrigen Strafzeit in vom Regierungsrath näher festzusesender Weise nach den Strafanstalten zu Bern und Thorberg versetzt.

 \S 2

Diesenigen seit Erlaß dieses Dekrets von einem jurassteften Strafgericht zu Zuchthaus, Korrektionshaus, Einzelhaft oder einfacher Enthaltung Berurtheilten, deren Strafdauer vor dem 1. Januar 1874 zu Ende läuft, haben diese Strafe noch in der Strafanstalt Pruntrut auszuhalten; geht hingegen ihre Strafzeit über den 1. Januar 1874 hinaus, so sind sie zur Strafaushaltung sofort an die Strafanstalten zu Bern oder Thorberg abzuliefern.

Die Justiz- und Polizeidirektion ist ermächtigt, aus zureichenden Gründen Ausnahmen oder Abweichungen von dieser

Regel eintreten zu laffen.

§ 3.

Von Erlassung dieses Dekrets hinweg sollen Sträflinge aus dem alten Kantonstheil nur noch mit besonderer Ermächtigung der Justiz= und Polizeidirektion in die Strafanstalt zu Pruntrut abgeliefert werden

§ 4.

Mit dem 1. Januar 1874 treten fammtliche Beamten und Angestellten der Strafanstalt zu Pruntrut, und zwar ohne Anspruch auf weitere Entschädigung, außer Funktion.

§ 5.

Der Regierungsrath wird beauftragt :

1) die Frage der inskunftigen Berwendung der Strafanstaltsdomäne Pruntrut zu untersuchen und darüber s. 3. dem Großen Rathe Bericht und Antrag zu hinterbringen;

2) für geeignete Liquidation der vorhandenen Beweglich=

feiten und Borrathe besorgt zu fein;

3) die nöthigen Schritte gur Ginrichtung eines entsprechens ben Bezirksgefängnisses für ben Amtsbezirk Bruntrut zu thun. § 6.

Dir Regierungsrath wird überdieß mit der Bollziehung biefes Defrets beauftragt.

Teuscherratter des Regierungsrathes. Ueber die Angelegenheit der Ausstehung der Strafanstalt in Pruntrut wurde Ihnen s. 2. ein aussührlicher Bericht und Antrag des Regierungs-rathes vorgelegt. Indem ich auf diesen Bericht verweise, glaube ich, mich heute auf die hauptsächlichsten Punkte beschränken zu können. Die Strafanstalt in Pruntrut wurde im Jahr 1817 errichtet, also kurze Zeit nach der Bereinigung des Jura's mit Bern. Die Anstalt war hauptsächlich zur Aufsnahme der im Jura verurtheilten Zuchthaus- und Kettensträflinge bestimmt, doch wurden auch Strässinge aus dem alten Kanton dorthin verlegt. Als Vokal diente und dient noch heute das ehemalige Frauenkloster der Annunziaten in der Stadt Pruntrut, in welchem ungefähr 80 Personen untergebracht werden können. Im ersten Jahrzehnd des Bestehens der Anstalt wurde dieser Raum nicht vollständig benutzt, da durchschnittlich nur 40—50 Strässinge darin aufgenommen waren. Im letzen Jahrzehnd dagegen war die Anstalt ziemslich angefüllt, indem der Durchschnitt 81 Strässinge betrug. Wenn nun nach mehr als Hospaken Westande der Anstalt die Frage ihrer Ausbedung aufgeworfen wird, so darf dabei nicht verschwiegen werden, daß sie dem Kanton große Dienste geleistet hat; es darf ferner nicht verschwiegen werden, daß der gegenwärtige Berwalter der Anstalt ein sehr üchtiger und thätiger Beamter ist. Die Frage konnte nur aufgeworfen werden mit Rücksicht auf die ganz veränderten Berhältnisse, wie sie heute vorliegen. Es wurde daher bereits im vierzährigen Büdget die Frage der Ausbedung der Strafanstalt in Pruntrut und deren Berschmelzung mit den Anstalten in Bern und Thorberg in Aussicht genommen.

und Thorberg in Aussicht genommen.

Belches sind nun die veränderten Berhältnisse, gestügt auf welche die Ausbedung der Anstalt möglich geworden ist? Zunächst ist zu berücksichtigen, daß zur Zeit der Errichtung der Anstalt in Pruntrut (1817) die heutige Strafanstalt in Bern, welche Raum für 500 Sträslinge darbietet, noch nicht existirte, da sie bekanntlich erst in der zweiten Hälfte der 20er Jahre mit einem Kostenauswande von mehr als einer halben Million (a. IB.) gebaut wurde. Borher existirten in Bern das sogenannte Blauhaus und das Schallenhaus, welche schon für die Bedürfnisse des alten Kantons zu wenig Naum boten und namentlich in letzter Zeit dis hinauf auf den Estrich angefüllt waren. Auch die Anstalt in Thorberg, in welcher gegenwärtig 300 Strässinge untergebracht werden können, hot sehr wenig Raum dar, da sie im Jahre 1814 bloß 16 Zellen besaß und erst 1826 erweitert wurde.

Dazu kommt der weitere Umstand in Betracht, daß zur Zeit der Errichtung der Strafanstalt in Pruntrut der Jura und der alte Kanton unter ganz verschiedenen Strassesses gebungen standen. Im Jura galt der code penal und im alten Kantonstheil verschiedene Gesehe, unter denen namentlich daß helvetische peinliche Gesehbuch und die Gerichtssahung zu erwähnen sind. Die beiden Gesehgebungen stellten ungleichartige Strasarten auf, und schon aus diesem Grunde war es nothwendig, für den Jura eine entsprechende Strassanstalt zu haben. Heute existirt nun diese Verschiedenheit in der Strassesbung nicht mehr, da bekanntlich seit 1. Januar 1867 für den ganzen Kanton ein einheitliches Strassesbuch besteht. Ein weiterer Punkt betrisst die veränderten Transportverhältnisse. Zur Zeit der Errichtung der Strassen noch nicht, die er heute hat. Noch viel weniger hatte er die Aussicht, mit dem alten Kanton durch Eisenbahnen verbunden werden. Ist einmal die Eisenbahn im Jura ersstellt, so werden dadurch die jurassischen Bezirke so nahe an

die Stadt Bern geruckt, daß ihre Entfernung nicht mehr in

Betracht fällt.

Es entsteht nun die Frage, ob es möglich ift, die Sträflinge aus dem Jura in den Anstalten zu Bern und Thorberg unterzubringen, ob diese beiden Anstalten hiezu hinreichenden Raum bieten und ob nicht Grunde der Administration und ber Dekonomie bagegen sprechen. zunächst die Raumfrage betrifft, so ist dieselbe im gedruckten Be-richt des Regierungsrathes ausführlich dargestellt, und ich will baber bier nur Folgendes mittheilen. Die Angaben im Bor= trage des Regierungsrathes stützen sich auf Berichte der Berswalter der Strafanstalten in Bern und Thorberg, welche Beamten überhaupt in dieser Angelegenheit angehört worden find und fich beide gang übereinstimmend mit dem Antrage bes Regierungsrathes einverstanden erklärt haben. Nach den Berichten ber beiden Borfteher gestaltet sich die Raumfrage folgendermaßen. Die Strafanstalt Bern bietet, inclusive die Einzelzellen, Raum dar, und zwar ohne Ueberfüllung, 500 Sträflinge für Der jährliche Durchschnitt ber Gefangenen beträgt in den letten 10 Jahren 452,9 und der Bestand zur Zeit der Absassung des Berichtes (Ende März 1871) nur 374. Die

300

Es fonnen somit in diesen beiden Unftalten untergebracht werden. In Thorberg befanden fich Ende Marg 1871 blos 157 Sträflinge, und ber Budgetansat ift nur auf 200 folche berech net. Nehmen wir den Durchschnitt der Straflinge in den letten zehn Jahren (1861—1870), was unzweifelhaft einen ziemlich fichern Fattor für die Bufunft bietet, fo erhalten wir folgendes Ergebniß: In Bern betrug diefer Durchschnitt und in Thorberg 170

Anstalt Thorberg hat Raum für

800 Sträflinge

zusammen also . fo bag in beiden Anftalten zusammen ein

620

180 Sträflinge verfügbarer Raum für bleibt. Da nun in Bruntrut in den letten gehn Jahren durchschnittlich blos zirka 80 Sträflinge sich befanden, so bieten die beiden Anstalten in Bern und in Thorberg für die Unterbringung diefer Sträflinge auf lange Beit hinaus

hinreichend Raum bar.

Es kann im Weitern die Frage anfgeworfen werden, ob durch die Verlegung der jurassischen Strästlinge in die Anstalten in Bern und in Thorberg diese nicht in ihrer Berwaltung nnd Dekonomie gestört werden. Was zunächst die Vermaltung betrifft, so sehe ich nicht ein, daß die Verlegung der Strässinge in derselbeu eine erhebliche Verande rung nach sich giehen murbe. Nehmen Sie an, es werden von ben 80 Sträflingen in Pruntrut 50 auf Bern und 30 (nämlich blos die forrettionell Berurtheilten) auf Thorberg verlegt, so hat dieß auf den Bang der Bermaltung, wie er gegenwärtig organisirt ift, sicher keinen großen Ginfluß. Die Arbeit ber beiden Berwalter wird sich etwas vermehren, und es werden einige Zuchtmeister mehr angestellt werden muffen, im Uebrigen aber wird sich die Sache vollständig gleich bleiben. Auch die Oekonomie der Anstalten wurde durch den Buwachs nicht geftort, sondern im Gegentheil eher gewinnen. In Thorberg namentlich wird fortwährend über Mangel an Arbeitskräften geklagt, und der Berwalter hat sich in folgender Weise darüber ausgesprochen: "Die industriellen Arbeiten mußten durch den Zuwachs unbedingt gewinnen. Es stütt sich diese Behauptung auf die seit Eintreffen von Korrektionellen gemachte Erfahrung. Baganten und Dirnen leisten in dieser Richtung blutwenig." Aehnlich spricht sich

auch der Berwalter in Bern aus, indem er fagt, es feien, wenigstens was die außere Arbeit betrifft, eber zu wenig als zu viel Arbeitstrafte vorhanden. Bas schließlich die Qualitat ber verurtheilten juraffischen Straftinge betrifft, in wolcher man vielleicht eine Störung ber Berwaltung erblicen kounte, so mache ich barauf aufmerksam, baß wir, wie bereits bemerkt, seit ber Ginführung bes neuen Strafgesethuches im ganzen Kanton die nämlichen Strafarten haben. In Bern haben wir bereits Zuchthaus- und Korrektionshaus= fträslinge, und es würde also in dieser Beziehung durch den Zuwachs Richts geändert. Nach Thorberg würden natürlich keine Zuchthaussträslinge gebracht werden. Korrektionshaussträslinge dagegen sinden sich schon gegenwärtig dort, nämlich Männer unter 30 Jahren, welche zum ersten Male zu Korrektionshaus verurtheilt worden sind. Dieß sind die Besantingen welche ich über bie Fragen zu medien bei De merkungen, welche ich über die Fragen zu machen habe, ob die Strafanstalt in Pruntrut heute noch ein Bedürfniß, und ferner, ob ihre Aushebung möglich sei. Die erste Frage muß verneint, die zweite dagegen bejaht werden.
Ich frage nun weiter: Bietet die Aushebung der Straf-

anftalt in Bruntrut auch Bortheile bar, und bejahendenfalls welche? Hier hebe ich zunächst den Umstand hervor, daß durch die Berlegung der jurassischen Sträflinge nach Bern und Thorberg eine großere Sicherheit in Bezug auf ihre Ber= wahrung entstehen murbe. Es ift nicht unintereffant, zu ver= nehmen, was der Berwalter und die Aufsichtskommission der Strafanstalt in Bruntrut in Diefer Beziehung fagen. Schon in feinem Berichte pro 1866 bemerkte ersterer: "Bas die Entweichungen betrifft, ift zu bemerken, daß hierfeits folche gar leicht ftattfinden konnen, indem die meiften Straflinge auf äußerer Arbeit beschäftigt werden, und die Bürgersleute es sich als ein Berdienst anrechnen, die Entweichungen zu begunftigen, sei es durch Berabreichung von Kleidern oder Geld. Ferner ift auch die Rähe der französischen und elfäßischen Grenze und namentlich der ungehinderte Aufenthalt im Glfaß (Sundgau) fehr anziehend fur Gefangene in hier." Die gleiche Klage wird auch in den fpatern Berichten wiederholt, und ich fann hier bemerken, daß 1867 fünf und 1869 nicht weniger als neun Entweichungen vorkamen, eine unverhältnismäßig große Bahl im Bergleich mit ben Entweichungen in Bern und Thorberg. Dazu kommt noch die Beschaffenheit der Lokalitäten Der Strafanstalt in Bruntrut, auf welchen Bunkt ich fpater ausführlicher zu sprechen kommen werbe. Ich konftatire bier nur, daß die Strafanstalt sich in einem fehr baufälligen Buftande befindet, und wenig Garantie für die fichere Bermahrung der Sträflinge bietet.

Ein weiterer Vortheil der Aufhebung der Strafanstalt in Pruntrut besteht darin, daß dadurch ein einheitlicher Straf= vollzug ermöglicht wird. Für einen folchen haben wir gegen= wartig gar feine Garantie. Db die Strafen in Bruntrut und Bern nach gleichmäßigen rationellen Grundfagen exequirt werden, das wissen wir gar nicht. Haben wir aber eine einzige Central= anstalt, so haben wir auch die Garantie, daß fur alle Burger im Kanton, welche in den Fall kommen, gestraft zu werden, ein einheitlicher Strafvollzug stattfindet. Hieran schließt sich der weitere Umstand, daß für die Aufsichtsbehörden die Obersaufsicht erleichtert wird. Nach Aufbebung der Strafanstalt in Bruntrut werden wir nur noch zwei folche Anstalten haben. Es find dann nur noch zwei Aufsichtskommissionen nothwendig, und auch fur die Justigdirektion wird die Ueberwachung beffer und leichter stattfinden konnen. Sie werden zugeben, daß eine dirette Ueberwachung einer an der außersten Grenze des Kan= tons liegenden Strafanstalt durch die Justizdirektion nicht möglich ist. Der Justizdirektor muß von Beit zu Beit den Sitzungen der Aufsichtskommission beiwohnen und sich auch perfönlich von dem Gange der Anstalt überzeugen.

Begenwärtig besteht ein großer Uebelstand, der überhaupt in unserm Strafanstaltswesen sich häufig darbietet, barin, daß in Pruntrut das Bezirksgefängniß und die Strafanstalt mit

einander vermischt sind. Die Untersuchungsgefangenen und bie Polizeiftrafgefangenen find im gleichen Gebaube, theilweife sogar in den gleichen Räumlichkeiten untergebracht, wie die Korrettionshaus: und Buchthausstraflinge. Der Bericht des Regierungsrathes enthält Citate aus Berichten des Bezirks: profurators und der Aufsichtskommission, welche über diese Thatfache keinen Zweifel laffen. Das barf nun aber boch nicht geduldet werden, daß in unferm Kanton eine eigentliche Bollzugsftrafanstalt mit einem Bezirksgefangniß vermischt ift. Gin Bezirksgefangniß soll noch keine Schuldige enthalten, sondern blos Untersuchungsgefangene, die möglicherweise schuldig sind. Diese sollen doch offenbar nicht in den gleichen Räumen, unter dem gleichen Dache enthalten sein, wie die eigentlichen Buchthaus= und Korrektionshausfträflinge.

Ich komme nun zum Finanzpunkt, welcher in dieser Frage ber entscheidende Gesichtspunkt fein durfte. Die Aufhebung ber Strafanftalt in Pruntrut bietet auch finanzielle Bortheile bar. Gine Busammenftellung ber Nettotoften ber Strafanftalten in Bruntrut und Bern in bem 10jahrigen Zeitraume von 1861 - 1870 ergibt folgendes Resultat: Nettokoften per Jahr und Strässing in der Anstalt in Pruntrut . Fr. 204. 78 in der Austalt in Bern, nach Abzug der Ads ministrationstoften.

Es bleibt fomit bei einer Berfchmelgung eine

34. 68

fährliche Ersparniß von . Fr. 170. 10 per Strässing, was auf 81 Sträslinge eine Summe von Fr. 13,778. 10 ausmacht. Man könnte vielleicht die Frage aufwerfen, ob es gerechtfertigt fei, die Administrationskoften abzuziehen. Diefe Frage ift vom Berwalter der Strafauftalt in Bern ganz bestimmt bejaht worden, indem er sagte: "Wenn bei dieser Berechnung die Administrationskosten abgezogen werden, so liegt die Berechtigung darin, daß sie nur um die Zuchtmeisterbesoldungen höher zu stehen kommen, aber wieder mehr als gedeckt werden würden durch den Ertrag des Miethe ginses ber Lokalitäten in Bruntrut. Dazu kommt noch, baß in Bern bas Betriebskapital nicht vermehrt werden mußte und basjenige von Pruntrut liquibirt werden konnte." Man kann also sicher auf eine Minderausgabe von zirka Fr. 14,000 per Jahr gahlen.

Bielleicht wendet man ein, die Transportkosten werden vermehrt, wenn die Sträslinge aus dem Jura nach Bern und Thorberg gebracht werden müssen. Darüber lassen sich allerbings keine genauen Bahlen aufstellen. Es kommt aber dabei in Betracht, daß bei der gegenwärtigen Organisation öfters Sträslinge von Bern nach Pruntrut verlegt werden müssen, wie dieß vorgeschrieben ist. Dieß würde natürlich wegfallen. Ferner ist zu bemerken, daß schon seht aus einzelnen Amtsbezirken des Jura, z. B. aus Neuenstadt, Courtelary und Münster, der Transport nach Bern und Thorberg nicht kostspieliger ist, als nach Pruntrut. Es läßt sich daber naments Bielleicht wendet man ein, die Transportkoften werden spieliger ift, als nach Pruntrut. Es läßt fich baber, nament= lich mit Rudficht auf die bevorftehende Eröffnung ber Gifenbahnen im Jura, annehmen, es werde keine Mehrausgabe in ben Transportkosten eintreten. Im Bezug auf die Vermeh-rung der Angestellten, welche in Folge der Aufhebung der Strafanstalt in Pruntrut in den Anstalten in Bern und Thorberg eintreten muß, bemerke ich Folgendes. Es wird Thorberg eintreten muß, bemerte ich Holgendes. Es wird allerdings nothwendig sein, in den beiden letzen Anstalten ungefähr auf je 10 der neu hinzugekommenen Strässinge einen Zuchtmeister mehr anzustellen. In Pruntrut befinden sich 6 Zuchtmeister und 1 Zuchtmeisterin, deren durchschnittliche Befoldung jährlich Fr. 250 beträgt. Nehmen wir nun an, der Zuwachs werde 80 Strässinge betragen, so ergibt dieß für die Vermehrung der Ausselber eine Ausgabe von jährlich eine Fr. 2000. Eine weitere Vermehrung der Beamten und Ausselfelten märe nicht nothwendig. Ausstaltstangsseher Lehrer Angestellten ware nicht nothwendig. Anstaltsvorsteher, Lehrer, Geistliche u. f. w. sind bereits vorhanden. Vielleicht könnte man mit Rücksicht auf die vermehrte Arbeit den Lehrern und

Geistlichen und allfällig auch dem Anstaltsarzt eine Gehalts= gulage gewähren, wozu aber eine Summe von Fr. 1000 aus= reichen wurde. Es wurde somit im Ganzen eine Mehrausgabe von hochstens Fr. 3000 eintreten. Diese Mehrausgabe murbe aber, wie bereits bemerft, durch ben Ertrag bes Miethzinses der freigewordenen Staatsbomane in Pruntrut mehr als gebectt.

Gin letter Bunft, welcher bem Regierungsrath Die Aufhebung der Strafanstalt in Pruntrut nothwendig, ja sogar bringlich zu machen scheint, ift ihr gegenwärtiger baulicher Buftand. Wird die Anstalt nicht aufgehoben, so wird man in den nachften Jahren entweder einen vollständigen Reubau oder aber einen ganzlichen Umbau ber Anstalt vornehmen muffen. Be= reits im Berichte von 1866 fagt ber Bermalter : "Sterfeitige Strafanstalt befindet fich in einem alten baufalligen Gebande, welches f. Z. als Nonnenkloster gebaut wurde." Im Bericht von 1868 lesen wir: "Ein altes, baufälliges Alostergebäude mit finstern Arbeitssäälen, bei welchem weder die innere noch die äußere Einrichtung dem Zweck entspricht." Aehnlich äußert sich auch die Aussichtskommission, deren Präsident Herr Regierungsstatthalter Froté ist. In ihrem Berichte von 1868 sagt sie: "ancien batiment nullement disposé pour servir a une maison de détention," und in bemjenigen von 1869 : "Le pénitentier de Porrentruy est un ancien couvent de femmes dont la distribution est tout-à-fait défavorable à la tenue d'une maison de détention; les locaux sont peu solides, mal construits, etc." Trogdem alljährlich bedeutende Reparaturen vorgenommen worden find, kann ein Neubau auf die Länge unmöglich vermieden werden. Ich füge noch bei, daß ich mich f. B. durch perfonliche Besichtigung der Anstalt von ihrem Zustande überzeugt und bas hier Angeführte als durchaus richtig gefunden habe.

Bum Schluß erlaube ich mir, zum Boraus allfälligen Bedenken entgegen zu treten, die aufgeworfen werden könnten. Man sagt vielleicht, die Aufhebung der Strafanstalt fei nach= theilig für die Stadt Bruntrut und Umgebung. Diefer Bunkt ist im Bericht des Regierungsrathes auch erörtert worden. Solche Nachtheile könnten allfällig entstehen, wenn die Stadt Bruntrut eine besondere Ehre oder ein besonderes Bergnugen darein sett, eine Strafanstalt zu besitzen. Ich denke indessen, dieser Einwand werde nicht erhoben werden. Man könnte ferner sagen, der Bäcker und Megger, welche gegenwärtig das Brod und Fleisch in die Anstalt liefern, leiden unter der Auf-bebung derselben. Darauf erlaube ich mir die Frage, ob das Interesse einiger Privaten gegenüber so überwiegenden öffent= lichen Interessen, wie sie hier nach der Ansicht des Regie-rungsrathes vorliegen, vorgezogen werden soll. Ein einziger Bunkt, der vielleicht mehr in's Gewicht fallen könnte, betrifft den Einwand, daß mit Rücksicht auf den Mangel an Iand-wirthschaftlichen Arbeitskräften der Fortbestand der Anskalt wunschenswerth sei, damit die Sträslinge zur Bewirthschaftung ber Felder in der Umgebung von Pruntrut verwendet werden können. Dieses Argument würde einigermaßen ins Gewicht fallen, wenn der faktische Zustand nicht ein ganz anderer wäre. Der jetzige Verwalter hat es nämlich schon seit einer

der Anstalt zu betreiben. Die Strästinge werden nun zur Be-arbeitung dieser Grundstücke verwendet, und es werden daher den Landwirthen in der Umgebung der Stadt keine Arbeits-kräfte aus der Anstalt zugeführt. Was die Pachtverträge be trifft, die auf mehrere Jahre (3, 6, 9 Jahre) abgeschlossen sind, so müßte man allerdings befürchten, bei einseitiger Auf-hebung derselben vor Ablauf der Pachtzeit bedeutende Ent-schädigungen bezahlen zu müssen. Wird aber der Zeitpuben, der Aufhebung der Anstalt auf 3-4 Jahre hinausgeschoben, so können unterheisen die Rachtverträge gekündet werden. Endfo tonnen unterdeffen die Bachtvertrage gefundet werden. Endlich wird vielleicht auch die Rucksicht auf die gegenwärtigen

Reihe von Jahren im Intereffe der Anftalt gefunden, Grund-ftude zu pachten und die Landwirthschaft auf eigene Rechnung

ber Anstalt zu betreiben. Die Sträflinge werden nun zur Be-

Angestellten und Beamten, namentlich die Rücksicht auf den gegenwärtigen Verwalter, geltend gemacht. Ich anerkenne, daß er ein tüchtiger und thätiger Beamter ist, allein dieser Punkt kann hier nicht den Ausschlag geben. Wenn übrigens die Ausbebung erst in 3—4 Jahren stattsindet, so hat der Verwalter unterdessen Beit, sich nach etwas Anderm umzusehen. Was die Zuchtmeister und Zuchtmeisterinnen betrifft, so zweisle ich nicht, daß dieselben bei der Anstellung neuer Zuchtmeister in Bern und Thorberg Verücksichtigung sinden werden. Es muß dieß schon der Sprache wegen geschehen, weil eine größere Zahl von französsisch sprechenden. Stässlingen nach

in Bern und Thorberg Berücksichtigung sinden werden. Es muß dieß schon der Sprache wegen geschehen, weil eine größere Jahl von französisch sprechenden Strästingen nach Bern und Thorberg gebracht werden wird.

Man wendet vielleicht ein, es sei besser, wenn in einem so großen Staate, wie Bern, mehrere kleine Strasanstalten bestehen, als wenn bloß eine einzige Centralanstalt vorhanden sei. Was die Größe unseres Staates betrist, so bezweise ich, od z. B. Frankreich verhältnißmäßig so viele Strasanstalten hat, wie wir Frankreichs Einwohnerzahl ist 72 Mal größer als diesenige des Kantons Bern. Also selbst wenn letzteren ur eine einzige Anstalt besäßer, müßte Frankreich, um verhältnißmäßig die gleiche Anzahl von Strasanstalten zu besißen, 72 solche haben. Der Einwand ist aber auch vom Standpunkt unseres Strasanstaltswesens überdaupt unbegründet. Würden unsere Anstalten den Grundsägen des Strasgesehbuches, welches eine gänzliche Ausscheidung der Zuchthausend Korrektionshaussträssinge vorsieht, entsprechen, so ließe ich das Argument gelten. Da dieß aber nicht der Fall ist, sondern diese Ausscheidung auch gegenwärtig nicht ausgeführt werden kann, so kann ich den Einwand nicht gelten lassen, daß es besser sei, mehrere kleinere Anstalten, als eine einzige Eentralanstalt zu besigen. Uedrigens wird gerade die Ausscheidung der Strasanstalt in Pruntrut die Reform des Könitenstiarwesens fördern; denn wenn wir nur noch mit zwei statt mit drei Anstalten zu rechnen haben und zudem eine beträchtzliche Ersparniß machen, so werden wir auch um so eher den Bau einer neuen Anstalt ins Auge fassen können. Ich trage auf artikelweise Berathung des Dekretsentwurses an.

Kolletête. Ich stelle ben Antrag, die vorliegende Angelegenheit auf die nächste Session des Großen Rathes zu verschieben. Wenn ich diesen Antrag stelle, so geschieht es mit Rücksieden. Wenn ich diesen Antrag stelle, so geschieht es mit Rücksieden. Wenn ich diesen Antrag stelle, so geschieht es mit Rücksied darauf, daß diesenigen Mitglieder, welche mit dem Projekt nicht einverstanden sind und diese Frage einsläßlich geprüft haben, heute in dieser Versammlung nicht answesend sind. Letzte Woche habe ich mit Herrn Migh über diese Frage gesprochen, welcher in seiner Eigenschaft als Dierektor der Justiz und Polizei diese Angelegenheit einer gründellntersuchung unterworsen hat. Herr Migh hat mir erklärt, daß er im Falle sei, alle vom Herrn Justizdirektor geltend gemachten Argumente zu widerlegen, und daß er nicht nur die vorgeschlagene Maßregel, sondern auch daß sinanzielle Resultat bekämpsen werde. Unter solchen Umständen scheint es mir nicht angemessen, heute auf die Sache einzutreten. Es handelt sich hier nicht um eine Frage, welche innert einer bestimmten Frist gelöst werden muß, sondern um eine Frage, welche nicht genug geprüft werden kann. Es scheint mir, der Große Math sollte selbst wünschen, einen Bericht der Minderheit anzuhören, um die Frage mit voller Sachsenntniß entscheden zu können. Herr Migh war verhindert, der heutigen Situng beizuwohnen, da er glaubte, die Session werde dis in die nächste Woche fortdauern, so beabsichtigte er, in den nächsten Tagen nach Bern zu kommen.

Der Herichterstatterdes Regierungsrathes hat von den Pachtverträgen gesprochen, welche von der Strafanstalt mit Grundeigenthümern in der Umgebung von Pruntrut abgeschlossen worden sind. Der gegenwärtige Verwalter der Strafanstalt, herr Laubscher-Rossy, hat mir mitgetheilt, daß diese Pachtverträge auf mehrere (3, 6 und 9) Jahre hinaus abgeschlossen worden seien, so daß, wenn man sie vor dem

Ablauf der Pachtdauer auffünden wollte, man eine beträchtliche Entschädigung bezahlen müßte. Was den Stand der Land-wirthschaft betrifft, so hat mir der Verwalter versichert, daß dieselbe sich beträchtlich verbessert und gegenwärtig so befriedigend sei, daß die Anstalt in Zukunft ihr Personal aus selbstzgepflanzten Produkten erhalten könne. Er bat mir noch and dere Angaben gemacht, aus denen sich ergibt, daß die Aufhebung der Strafanstalt durchaus nicht im allgemeinen Insteresse liegt. Uebrigens ist keine Gefahr im Verzuge, da ja der Herigens ist keine Gefahr im Verzuge, da ja der Herigens ist keine Gefahr im Verzuge, da ja der Korr Verichterktatter des Regierungsrathes selbst gesagt hat, daß der Aufhebungstermin auf 3—4 Jahre hinausgeschoben werden sollte. Es handelt sich auch um eine Frage der Villigkeit und des parlamentarischen Anstandes. Wenn die gegnerische Partei nicht genügend vertreten ist, um ihre Meinung geltend zu machen, so scheint es mir, der Größe Math sollte selbst die Verschiebung wünschen, um die Gründe der Opposition anzuhören und dadurch in den Stand gesetz zu werden, die Frage nach allen Seiten zu beurtheilen. Aus diesen Gründen trage ich auf Verschiebung der Angelegenheit auf die nächste Session an.

Herr Berichterster bes Regierungsrathes. Ich muß mich dem Verschiebungsantrage entschieden widersehen. Wissen wir, ob Herr Migh in der nächsten Session anwesend sein wird, und ist nicht die Angelegenheit schon seit bald 1½ Jahren von einer Session auf die andere verschoben worden? Esssteht übrigens Herrn Folletete frei, die Sache auch materiell zu bekämpfen. Da er am gleichen Orte wohnt, wo Herr Wigh, so hätte er sich mit ihm zu diesem Zwecke darüber besprechen und allfällige Notizen geben lassen können. Herr Folletete hat von den Pachtverträgen gesprochen. Ich habe diesen Punkt bereits berührt und bemerkt, daß mit Nückschauf duf dieselben der Aushebungstermin hinausgeschoben werden müsse. Im § 1 des Dekretsentwurfes ist der Zeitpunkt der Aufbedung auf den 1. Januar 1874 festgesett. Ich bin nun aber, da das Geschäft bald zwei Jahre beim Großen Rathe hängig ist, einverstanden, daß dieser Termin noch einige Jahre weiter hinausgeschoben werde. Was den blühenden Stand der Landswirthschaft betrifft, so muß ich aus Bestimmtete bestreiten, daß die Anstalt in Zusunft sich selbst werde erhalten können. Auß den Zahlen, welche ich Ihnen vorgelegt habe und die auf einem Durchschnitte der letzten zehn Jahre beruhen, haben Sie entnommen, daß ein Sträsling in Pruntrut sährlich Fr. 204. 78 netto kostet, und es ist nicht anzunehmen, daß es nun auf einmal möglich sein werde, diese Kosten ganz zu umgehen.

Jolissaint, Baul. Ich unterftüge ben Antrag bes Herrn Folletete, obwohl ich im Grunde mit der Aufhebung ber Strafanstalt einverstanden bin. Ich sehe nicht ein, warum man diese Frage nicht auf die nachste Session verschieben könnte. Herr Migy wird uns interessante Details geben, und auch andere Mitglieder, die noch nicht anwesend sind, beabsichtigen, naher auf die Sache einzutreten.

Follet ete. Wenn der Große Rath nicht geneigt ift, die Angelegenheit auf die nächste Session zu verschieben, so trage ich auf Verschiebung auf nächsten Samstag an, damit die heute abwesenden Mitglieder, welche das Projekt zu bestämpfen beabsichtigen, ihre Ansicht zur Geltung bringen können.

Bobenheimer, Regierungsrath. Ich unterstütze ben Antrag des herrn Folletête. So wie die Frage sich Pruntrut gegenüber darstellt, wird der Entscheid daselbst jedenfalls einige Aufregung verursachen. Der größte Theil der Bevölkerung von Pruntrut ist mit der Aufhebung der Straffanstalt nicht einverstanden. Die Lage ist für Pruntrut eine ganz andere, als für Bern. Die Sträslinge werden zu landwirthschaftlichen und andern Arbeiten verwendet. Abgesehen

von allen Parteischattirungen (Sie sehen z. B., daß ich mich in dieser Frage auf den gleichen Standpunkt stelle, wie Herr Folletête) möchte auch ich davor warnen, die Sache alzusehr zu beschleunigen. Es ist keine Gesahr im Verzug, und es wird nichts versäumt, wenn die Anzelegenbeit erst nächsten Samftag oder in der Dezembersession behandelt wird. Ich empfehle die Verschiebung, damit es in Pruntrut nicht heiße, im Grußen Rathe sei die Sache überstürzt worden.

Abstimmung.

Gesuch der Kantonsspunde betreffend authentische Auslegung, beziehungsweise Abanderung des Spielgesetzes vom 27. Mai 1869.

Der Regierungsrath beantragt, es wolle ber

Große Rath,

in Betrachtung, daß die von der Kantonsspinode gewünschte authentische Interpretation absolut unverträglich wäre mit dem klaren und unzweideutigen Wortlaut des § 3 des Spielgesets vom 27. Mai 1869,

in Betracht ferner, daß eine Abanderung diefes Gefetes

bermal als verfrüht erschiene,

über das erwähnte Gefuch ber evangelisch = reformirten Rirchenspnobe gur Tagesordnung zu ichreiten.

Teuscher, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Kantonssynode hat durch eine Zuschrift an den Großen Rath in erster Linie eine authentische Interpretation und eventuell eine Abänderung des S 3 des Spielgesets von 1869 verlangt. Dieser S 3 lautet: "Alle öffentliche Spiele um ausgesetzte Gaben, Kegelichieben, Wettlausen u. dgl., sowie alle Arten von Freischießen und Schießübungen um ausgesetzte Gaben sind an gewöhnlichen Sonntagen dis 1 Uhr und an den gesetzlich anerkannten hohen Festtagen gänzlich verboten und außer diesen Zeiten nur aufzuvor erhaltene Bewilligung hin erlaubt". Nach dem Wortlaut des S 3 sind also an Festtagen und an Sonntagen dis 1 Uhr allerdings nur Spiele um ausgesetzte Gaben verboten, man kann daher den Schluß ziehen, daß Spiele, wie sie der S 3 bezeichnet, gestattet sind, sobalb keine Gaben ausgesetzt sind. Es schüßengesellschaften die Erlaubniß gibt, an Sonntagen vor 1 Uhr zu schüßen der Erlaubniß gibt, an Sonntagen vor 1 Uhr zu schüßen; ebenso kommt es vor, daß vor dieser Zeit gekegelt wird. Dieß hat nun der Kantonssynode auf eine Anregung der Bezirkssynode Nidau Veranlassung gegeben, sich mit dem Gesuche an den Großen Rath zu wenden, er möchte den S 3 des Spielgesetzes dahin interpretiren, daß lärmende Spiele, wie Kegeln und Schießen, auch wenn sie nicht um ausgesetzte Gaben stattssinden, an Sonntagen vor 1 Uhr und an Festagen gänzlich verboten seien; eventuell es möchte, wenn eine solche Interpretation nicht möglich sei, das Spielgesetz in diesem Sinne abgeändert werden.

Man muß nun, wenn man die Großrathsverhandlungen

Man muß nun, wenn man die Großrathsverhandlungen über das Spielgeset nachliest, zugeben, daß die Mehrzahl der Redner und zwar auch der damalige Berichterstatter, herr

Migy, offenbar der Meinung waren, es sollen solche öffentsliche, mit einem gewissen Lärm verbundene Spiele, namentslich wenn sie in der Nähe von Airchen vorgenommen würden, verdoten sein. Obwohl aber diese Meinung vorherrschte, hat man ihr im Gesehe nicht Ausdruck gegeben; denn sonst hätte man sagen müssen, es seien alle öffentlichen, mit Lärm verbundenen Spiele im Freien in der betreffenden Zeit untersagt. Statt dessen hat man nur Spiele um auszgesehen Gaben verboten, und der nämliche Ausdruck wird im gleichen Paragraphen ausdrücklich wiederholt. Angesichts des deutlichen und nicht mißzuverstehenden Wortlautes des Gesehes kann eine authentsche Interpretation hier nicht statzsinden, und es muß daher das hierauf bezügliche Gesuch der Aantonssynode abgewiesen werden. Auch die weitere Frage, ob das Spielgeses abgeändert werden solle, wird vom Regterungsrathe verneint. Er gibt zwar zu, daß eine bessere Redattion des Gesehes wünschenswerth wäre. Allein er sindet, es wäre nicht opportun, ein erst vor drei Jahren erlassensche Seseh schon wieder abzuändern und eine Referendumsabstimmung über diese doch nicht sehr wichtige Angelegenheit zu provoziren. Der Regierungsrath stellt daher den Antrag, es möchte, mit Rücksicht auf den klaren und unzweideutigen Wortlaut des § 3 des Spielgeses und in Betracht, daß eine Abänderung dieses Gesehes dermal als verfrüht erscheint, über das Gesuch der evangelisch-reformirten Kirchensynode zur Tagesordnung geschritten werden.

v. Büren. Ich glaube, die Klage rühre eigentlich baher, daß in wiederholten Fällen in der Nähe der Kirche solche lärmende Spiele in der deutlichen Absicht gemacht wurden, um andere Leute zu ärgern. Soviel ich mich aus den Verhandlungen der Synode erinnere, rührt die Klage aus dem Seeland her, wo derartige Fälle vorgekommen sind. Es ist nun allerdings fatal, wenn der Große Rath ein Geset erläßt und die Ausdrücke, in welchen daßselbe abgesaßt ist, seiner Absicht nicht entsprechen, sondern aus dem Wortlaute sich etwas ganz Anderes ergibt. Obschon ich den Wunsch der Kantonssynode theile, so besinde ich mich nicht in der Stellung, hier einen Antrag zu stellen, welcher der Sache entsprechen würde. Immerhin aber ist es gut, wenn konstatirt wird, daß der Große Rath bei Erlassung des Gesetzes etwas ungeschieft zu Werk gegangen ist und in dasselbe etwas Anderes hineingelegt hat, als in seiner Absicht lag.

Berger, Fürsprecher. Den Bunschen ber Kantons= synode kann baburch Rechnung getragen werden, daß der betreffende Artikel des Strafgesehuches gegen Störung der Sonntagsruhe namentlich während des Gottesdienstes, angewendet wird.

Hann ben Wünschen der Kantonsspnode auch in der Weise Rechnung getragen werden, daß die Regierungsstathalter hier ihren moralischen Ginfluß geltend machen. Obschon es nach dem Gesehe nicht nothwendig wäre, wenden sich die Schügenzgesellschaften, wenn sie an Sonntagen vor 1 Uhr oder an Festtagen schießen wollen, doch in der Regel an den Regierungsstatthalter. Derartige Gesuche sind schon an die Justizdirektion gelangt. Wenn nun der Regierungsstatthalter bei diesem Anlaß seinen moralischen Einfluß geltend macht, so kann auf diesem Wege schon ziemlich Abhülfe geschaffen werden.

v. Büren. Ich danke den beiden Praopinanten für ihre Auskunft. Wenn die Regierung ein bezügliches Kreissichreiben an die Regierungsstatthalter erlassen und sie darin auf diesem Bunkt aufmerksam machen wurde, so ware dem Gesuche in einer freundlichen Beise entsprochen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt.

Herr Prafibent. Ich theile mit, daß der Bericht über die Revision des Brandasseturanzwesens in dieser Session nicht zur Sprache kommen wird, da, seitdem die Kommission in dieser Angelegenheit ihre Beschlüsse gefaßt hat, die Bershältnisse, namentlich mit Rücksicht auf den Brand in der Felsenau, sich so geändert haben, daß die Kommission wahrscheinlich neue Anträge zu stellen im Falle sein wird. Der Bericht über die Zählung der außerhalb der Gemeinden wohnenden Burger wird auf den Kanzleitisch gelegt werden. Vorträge über Straßens und Brückenbauten liegen keine vor, als das Expropriationsgesuch von Spiez, welches morgen zur Behandlung kommen wird.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Untrag bes Regierungsrathes und den mündelichen Bericht bes herrn Juftig- und Polizeidirektor Teufcher werden mit dem gesetzlichen Mehr von 3 Stimmen naturalisirt:

1) herr Georg Bahl, von Riegel, Großherzogthum Baben, Gartner in Grandcourt, Gemeinde Montignez, versheirathet und Bater zweier Kinder, mit zugesichertem Ortsburgerrecht von Pruntrut, unter dem Borbehalt seiner Entslassung aus dem bisherigen Staatsverbande.

Abstimmung.

Für Willfahr "Abschlag 102 Stimmen. 1 Stimme.

2) Herr Heinrich Boltshaufer, von Ottoberg, Kanton Thurgau, gewesener Lehrer am Brogymnasium in Biel, mit seinen drei mehrjährigen Kindern Johann Heinrich Wilhelm, Lehrer, Anna Sophie Bertha und Gottlieb Julius, Uhrschalenfabrikant, und einem mindersährigen Kinde, denen das Ortsburgerrecht von Biel zugesichert ist. In Berücksichtigung des Umstandes, daß die Burgergemeinde Biel die von Herrn Boltshauser in seiner Eigenschaft als Lehrer geleisteten Dienste durch unentgeldliche Gewährung des Burgerrechts beslohnt hat, werden den vorgenannten Personen sämmtliche Naturalisationsgebühren erlassen.

Abstimmung.

Für Willfahr "Abschlag 85 Stimmen. 1 Stimme.

Berr Bigeprafident Byro übernimmt ben Borfit.

3) Herr Abolf Louis Joseph Stemelen, von Burnshaupt-le-Haut, im Elsaß, geboren 1851 zu Delsberg, gegenswärtig Handelslehrling in Baris, ber mit Einwilligung seines Bormundes um die Naturalisation nachsucht, mit zugesichertem Ortsburgerrecht von Löwenburg und unter dem Vorbehalte seiner Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande.

Abstimmung.

Für Willfahr "Abschlag

77 Stimmen.

5,

4) Herr Theodor Friedrich Großmann, von Riga, in Rußland, Ingenieur in Bern, reformirter Konfession, unsverheirathet, mit zugesichertem Orteburgerrecht von Stettlen, unter bem Borbehalt seiner Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande.

Abstimmung.

Für Willfahr "Abschlag 89 Stimmen.

2 ,

5) Herr Dr. Wilhelm Georg Heinrich Arug, aus Rassel, geboren 1816, schweizerischer Bizekonsul für die Provinz St. Paolo in Brasilien, Apotheker in Campinas, unverheirathet. Die Burgergemeinde Sumiswald hat ihm, in Anerkennung der zahlreichen Dienste, welche er ihren nach Südamerika außegewanderten Angehörigen geleistet hat, unentgeldlich das Burgerrecht zugesichert.

Abstimmung.

Für Willfahr "Abschlag

89 Stimmen.

0 Stimme.

herr Prafident Marti übernimmt wieder den Borfit.

6) Herr Georg Beter Karl Hüftlein, von Hausen, Königreich Burttemberg, Zuckerbäcker in Saignelegier, versheirathet, mit zugesichertem Ortsburgerrechte von La Ferrière, unter dem Borbehalte der Beibringung einer authentischen Urstunde über seine Entlassung aus dem bisherigen Staatsversbande.

Abstimmung.

Für Willfahr "Abschlag

84 Stimmen.

3 "

7) Herr Jakob Xaver Alois Baffang, von Marbach im Elfaß, Uhrenfabrikant in Chevenez, minderjährig, aber mit Zustimmung seines Bormundes; mit zugesichertem Ortseburgerrechte von Seleute, unter dem Borbehalte seiner Entslassung aus dem bisherigen Staatsverbande.

Abstimmung.

Für Willfahr "Abschlag 82 Stimmen. 1 Stimme.

Der herr Prafident zeigt an, daß folgender Anzug eingelangt fei:

Die unterzeichneten Mitglieder des Großen Rathes stellen, in Betracht des Umstandes, daß das gegenwärtige Verfahren bei Abstimmungen über Naturalisationen höchst zeitraubend ift, den Antrag:

es möchte das Großrathsreglement über diesen

Bunkt entsprechend abgeandert werden.

Bern, den 20. November 1872.

Dr. Bähler, K. Kuhn, G. Plüß, Salfisberg, E. Oberli, S. König, Fr. Zürcher.

Schließlich theilt der Herr Präsident mit, daß in der Kommission für das Geset über die Kavallerie der abwesende Herr Gobat durch Herrn Bogel, und in der Kommission für das Dekret über die Depositengelder der ebenfalls abwesende Herr Beter v. Känel durch Herrn Arn vom Büreau ersett worden sei.

Schluß der Sitzung um 13/4 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

Vierte Sikung.

Donnerstag, den 21. November 1872.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Borfite des herrn Prafidenten Marti.

Nach dem Namensaufrufe sind 219 Mitglieder anwesend; abwesend sind mit Entschuldigung: die Herren Bohren, Bracher, Frène, Geiser, Friedrich Gottließ; Gobat, Joliat, Kohler, Moschard, Noth in Kirchberg, Röthlissberger, Wilhelm; ohne Entschuldigung: die Herren Bernard, Bohnenbluft, Bouvier, Brunner, Nudolf; Burger, Peter; Fleury, Vistor; Fleury, Joseph; Gygaz, Jakob; Halbemann, Hennemann, Hen, Kaiser, Nislaus; Kehrli, Heinrich; Macker, Messerli, Migy, Kacle, Reber in Niedersbipp, Rosselt, Schmid, Andreas; Spycher, v. Tavel.

Das Brotofoll ber letten Situng wird verlefen und genehmigt.

Der neueintretende herr Fr. Terrier, Notar in Bruntrut, leistet den verfaffungsmässigen Gib.

Der herr Präsident zeigt an, daß herr Anechten= hofer in Interlaten seinen Austritt aus dem Großen Rathe erklärt.

Cagesordnung:

Wahlen:

1) Zweier Stimmengähler.

Von 182 Stimmenben erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Huber

148 Stimmen.

" Gobat

133

" Hügli

30

" v. Goumoens

16 .

Tagblatt bes Großen Rathes 1872.

Die übrigen Stimmen zersplittern fich.

Bu Stimmenzählern sind also gewählt die Herren Groß= rathe huber und Gobat.

Bur Beschleunigung der Wahlverhandlungen wird das Büreau verstärkt durch die Herren Arn und v. Goumoens.

2) Eines Suppleanten des Obergerichtes.

Bon 185 Stimmenden erhalten im erften Wahlgange:

Herr Scherz 137 Stimmen.

" Paul Lindt 13 "
Dr. Wildbolz 5 "
" Niggeler 3 "

Die übrigen Stimmen zerfplittern fich.

Gewählt ist somit Herr Jakob Scherz, Inselverwalter in Bern.

3) Gines Gerichtspräfidenten in Burgdorf.

Vorschlag des Amtsbezirts:

1) herr Peter Moser, Amtsschreiber, in Schwarzenburg. 2) " Felig Bangerter, Gerichtspräsibent, in Nibau.

Vorschlag bes Obergerichtes:

1) Herr Alb. Fried. Harnisch, Fürsprecher, in Langenthal.
2) " Alfred Scherz, Fürsprecher, in Bern.

Bon 182 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange:

Herr Moser 176 Stimmen.

"Bangerter 5 "

"Scherz 1 Stimme.

"Horrisch 0 "

Es ift also gewählt Herr Peter Mofer, Amtsschreiber, in Schwarzenburg.

4) Eines Gerichtspräfidenten in Erlach.

Vorschlag bes Amtsbezirks:

1) Herr Karl Zülli, Bizegerichtspräsident, in Erlach.
2) " Christian Graub, Fürsprecher, in Biel.

Vorschlag bes Obergerichtes.

1) herr Maibach, Notar, in Bern.

2) " Johann Affolter, Notar, in Bümplig.

Bon 145 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange:

Herr Zülli 117 Stimmen.
" Affolter 15 "
" Gräub 10 "
" Maibach 2 "

Gemählt ist somit Herr Karl Zulli, Bizegerichtspräst= bent in Erlach.

Entlaffungsgesuch des Herrn Blosch, Gerichtspräfident, in Biel.

Auf ben Antrag bes Regierungsrathes ertheilt ber Große Rath Herrn Blösch die nachgesuchte Entlaffung auf ben 31. Dezember nächsthin in allen Shren und unter Berdankung ber geleisteten Dienste.

Wahl eines Gerichtspräfidenten von Biel.

Borichlag bes Amtsbezirts:

1) Herr Johann Hofmann, junger, Fürsprecher, in Biel. 2) " Wilhelm Bügel, Rotar, in Biel.

Vorschlag des Obergerichtes:

1) Herr Gottfried Chriften, Fürsprecher, in Bern. 2) " Johann Moosmann, Fürsprecher, in Lyf.

Von 115 Stimmenden erhalten im erften Wahlgange:

Herr Hofmann 115 Stimmen.

"Bügel O Stimme.

"Christen O "

"Woosmann O "

Gewählt ift herr Johann hofmann, junger, Fürsprecher, in Biel.

Entlaffungsgesuch des Herrn Mijchler, Regierungs= ftatthalter in Schwarzenburg.

Auf ben Antrag des Regierungsrathes ertheilt ber Große Rath herrn Mischler die nachgesuchte Entlassung in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste.

Wahl eines Regierungsstatthalters in Schwarzenburg.

Vorschlag bes Amtsbezirks:

1) herr Ulrich Kohli, Großrath, in Guggisberg. 2) herr Johann Zbinben, Amtsrichter, in Rufchegg.

Vorschlag des Regierungsrathes:

- 1) Herr Joh. Buri, Großrath, in Halten bei Guggisberg.
- 2) Herr Chr. Pfifter, Amtsverweser und gew. Gerichtsprafident, in Schwarzenburg.

Bon 187 Stimmenden erhalten im erften Wahlgange :

Herr Pfister 97 Stimmen.
" Kohli 80 ".
" Buri 10 ".
" Zbinden 1 Stimme.

Gemahlt ift alfo herr Chr. Pfifter, Umtsverweser in Schwarzenburg.

Wahl eines Mitgliedes der Staatswirthichafts= tommission.

Bon 144 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

 Herr Harman
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...

Die übrigen Stimmen gerfplittern fich.

Es ift somit gewählt herr Joh. Sofftetter.

Entlaffungsgefuche bon Stabsoffizieren:

1. Des Herrn Joh. Kaifer, von Leuzigen, in Solothurn, Major im Auszügerbataillon Aro. 60.

Wyn i storf, Militärdirektor, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Laut einem vom Oberfeldarzt unterm 4. Mai abhin ausgestellten Zeugniß ist Herr J. Kaiser von Leuzigen zu fernerm Militärdienste untauglich und verlangt daher seine Entlassung. Gestützt auf dieses Zeugniß stellt der Regierungsrath den Antrag, es sei dem Gesuche des Herrn Kaiser in allen Ehren und unter Berdankung der gesleisteten Dienste zu entsprechen.

Der Antrag bes Regierungsrathes wird ohne Ginsprache genehmigt.

2. Des herrn Major Theodor Geiser in Langenthal.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Am 31. Jänner abhin wurde Herr Theodor Geiser in Langensthal, Hauptmann im Bataillon Nro. 30, vom Großen Rathe zum Major gewählt. Er verlangte, gestützt auf seine sinannanziellen Umstände, die Entlassung von dieser Stelle, wurde aber am 29. April abhin vom Großen Rathe auf den Antrag des

Regierungsrathes mit seinem Gesuche abgewiesen. Nun verlangt aber Herr Geiser neuerdings seine Entiassung, indem er, gestügt auf ein ärztliches, vom Oberfeldarzt bestätigtes Zeugniß, geltend macht, daß es ihm nicht möglich sei, Militärdienst zu Pferde zu thun. Dagegen ist Herr Geiser bereit, auch fernerhin als Hauptmann seiner Militärpsticht Genüge zu leisten. Der Regierungsrath beantragt nun, gestügt auf die angeführten Zeugnisse, es möchte der Große Kath die Bresutrung des Herrn Geiser zum Major zurücknehmen und ihn in seiner Stellung als Hauptmann belassen. Ich erinnere daran, daß der Große Rath bereits früher in einem ähnlichen Kalle so entschieden hat, indem er den zum Major beförzberten Herrn Engel in Twann von dieser Stelle wieder enthob.

Der Antrag bes Regierungsrathes wird genehmigt.

3) Des herrn Major Mag Brunner in Bern.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Herr Max Brunner in Bern, Hauptmann im Bataillon Nr. 18, wurde am 2. Mai abhin zum Infanteriemasor befördert. In einem Schreiben vom 23. Mai stellt er an den Großen Rath das Gesuch, er möchte von dieser Stelle enthoben werden. Zur Unterstügung dieses Gesuchs führt er an, daß seine Zeitfast das ganze Jahr durch häusige fürzere und längere Geschäftes, ereisen in Anspruch genommen sei. Die Ratur des Geschäftes, an welchem er betheiligt sei, verlange aber, daß beständig ein Association sein des enwesend sei; es sehle ihm daher die nöthige Muße zu militärischen Studien. Der Regierungsrath sindet, es könne diesem Gesuche nicht entsprochen werden. Der Art. 1 des Gesehzes über die Militärorganisation sagt, daß seder im Staatsgebiete wohnende Schweizer nach seinen Kräften, also nicht nach Lust und Muße, zum Militärdienst verpstichtet sei. Im Weitern sagt der Art. 48: "In der Regel ist seder Militärpssichtige, der die erforderlichen Kräfte besigt, schuldig, den Grad anzunehmen, zu dem er ernannt wird. Was die Konssequenzen betrifft, so ist es klar, daß, wenn man so günstig situirte Männer, wie Herrn Brunner, entlassen wollte, man zulezt teine Stabsossiziere mehr bekommen würde. Der Rezeierungsrath stellt daher den Antrag, es sei auf das Gesuch des Herrn Brunner nicht einzutreten.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Ginsprache genehmigt.

Beförderung des Herrn Bezirkskommandanten A. Trechfel zum Major.

Byniftorf, Militärdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 119 der Militärorganisation sagt, daß ein Stabkoffizier in jedem Bezirke, als Kommandant besselben, das Militärgeset, die Berordnungen und Besehle ausübe. Nun bekleidet der Kommandant des 8. Bezirks, Herr Arnold Trechsel in Burgdorf, der vor etwas mehr als einem Jahre an diese Stelle gewählt worden ist, bloß noch den Grad eines Hauptmanns. Es beantragt daher der Regierungsrath, gestütt auf die angeführte Bestimmung der Militärorganisation und die bisherige Praxis, es möchte dem Herrn Bezirkskommandant Trechsel der Grad eines Majors ertheilt werden.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Ginsprache genehmigt.

Der herr Präsident theilt mit, daß die für die Prüsfung der Borschläge für Stabsoffizierswahlen niedergessetzte Kommission, in Uebereinstimmung mit der Militärdirektion den Antrag stelle, diese Wahlen auf die nächste Session zu verschieben.

Diefer Antrag wird vom Großen Rathe genehmigt.

Expropriationsgesuch der Dampfichiffsahrtsgesellschaft des Thuner= und Brienzersec's.

Der Regierung grath legt folgenden Defretsents wurf vor:

Der Große Rath des Rantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrathes und der Baudirektion, ertheilt hiemit der Dampfschifffahrtsgesellschaft des Thuners und Brienzersee's in Thun für die Ausführung der neuen Bufahrtsskraße zu der neuen Dampfschiffländte in Spiez, nach Mitgabe des vorliegenden, s. 3. öffentlich aufgelegt gewesenen Planes, das Expropriationsrecht.

Die Großrathskommission schlägt folgenden

Bufat zu bem Defrete vor :

die Frage, in wie weit baffelbe auf die einzelnen Grundeigenthümer Anwendung findet, unterliegt dem Entsicheid des Regierungsrathes (§§ 16 und 20 des Expropriationsgesets.)

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Negierungsrathes. Dis in die jüngste Zeit befand sich die Dampfschiffländte in Spiez beim sog. "Städtli" unten bei der Pinte an der Bucht. Diese Ländte entsprach aber den Bedürsnissen nicht mehr, und es sah sich daher die Dampsschiffshrtsgesellschaft des Thuner= und Brienzersee's veranlaßt, die Ländte mehr auswärts, an den Landvorsprung unterhalb des Schloßekerges, zu verlegen. Diese Anlage wurde im vorigen Winter ausgesührt, hat aber auch das Bedürsniß einer neuen Zuschrtsstraße wachgerusen, die übrigens bereits im Straßennettableau von 1865 figurirt. Jedoch sollte diese Straße, wie sie im Straßennettableau bezeichnet ist, an die frühere Dampsschiffsändte auschließen, weßhalb sie nicht in dersenigen Ausdehnung ausgenommen wurde, wie sie nun gegenwärtig projektirt ist. Das Bedürsniß nach Erstellung einer neuen Zuschrtsstraße ist in hohem Maße vorhanden; denn gegenwärtig besteht nur ein, namentlich im Städtchen selbst sehr enges Gäßchen, welches zudem noch bis zum Plateau des Städzchens ein bedeutendes Gefälle hat. Die Dampsschiffsahrtsgesellschaft hat durch den Ingenieur des zweiten Bezirks ein Projekt für diese Straßenkorrektion ausarbeiten lassen, nach welchem die Straße in ziemlich gerader Linie zur Ländte gessührt würde; nur im Städtchen würde eine Biegung statzsinden. Die Straße soll eine Breite von 19' erhalten, welche Breite eher zu gering ist, da anzunehmen ist, es werde eine Postverbindung mit der Ländte errichtet werden und der Bereite eher zu gering ist, da anzunehmen ist, es werde eine

fehr auf dieser Straße überhaupt ein ziemlich starker sein. Die Korrektion wird eine Länge von 1567' erhalten. Durch die Straße wird das Schloßgut der Frau v. Erlach stark zerschnitten, indem sie durch ihre Hofstatt und durch einen ihr gehöserenden Rebberg führt. Richts desto weniger läßt sich die Besigerin des Schlosses die Korrektion gefallen, was übrigens begreistich ist, da sie auch ein Interesse an derselben hat, indem sie ein neues Hotel an der Ländte hat erstellen lassen. Die Kosten der Straße sind auf Fr. 21,000 berechnet. Die Dampsschiffsahrtsegesselschaft ist mit dem Gesuche um Bewilligung eines angemessenen Staatsbeitrages an die Kosten der Korrektion, sowie um Ertheilung des Cypropriationsrechtes eingelangt. Was den ersten Punkt, die Bewilligung eines Staatsbeitrages betrifft, so kommt derselbe einstweilen nicht in Frage. Die Baudirektion wird darüber beim Regierungsrathe Anträge stellen, nachdem der Große Rath das Expropriationsgesuch behandelt haben wird.

Das Expropriationsgesuch ist gegen einen einzigen Eigen=

Das Cypropriationsgefuch ist gegen einen einzigen Eigensthümer, herrn Kürsprecher Graf, gerichtet, da mit den übrigen eine Berständigung erzielt werden konnte. Nach dem Plane soll die äußere Straßenkante an der Facade des Hauses des Herrn Graf vorbeistreisen, es müssen aber einige vorspringende Theile dieses Hauses entfernt werden, nämlich zwei Lauben mit Treppen. Thue die Treppen beträgt der Borsprung 4—5', er. hat aber eine Länge von 12'. Im Weitern müssen zwei Lohsgruben verlegt werden. Die Unterhandlungen mit Herrn Fürsprecher Graf hatten keinen Erfolg. Er machte gestend, daß ihm zu viel von seinem Hause entfernt und der Eingang zu demselben erschwert werde. Er wünschte, es möchte die Straße etwas bergwärts gerückt, sollte dieß aber nicht möglich sein, an der betreffenden Stelle nur auf eine Breite von 14' erstellt werden. Die vorgenommene Untersuchung hat herausgestellt, daß es nicht wohl thunlich ist, die Straße mehr bergwärts zu rücken. Möglich wäre dieß allerdings, allein es würde nach der Berechnung des Bezirfsingenieurs eine Mchrausgabe von Kr. 1916 zur Folge baben. Der Zumuthung, es sei die Etraße beim Hause des Herrn Graf nur auf eine Breite von 14' zu erstellen, kaun nicht wohl entsprochen werden; denn es ist, wie ich bereits bemerst habe, auch die vorgesehnen Bertehr eber zu gering. Uedrigens steht es selbstverständlich nicht dem Expropriaten zu, die Breite eines Berkersmittels zu bestimsmen, sondern es ist dieß Sache der Staatsbehörde.

Nachbem der Plan öffentlich aufgelegt war, sah sich Serr Graf veranlaßt, eine Nechtsverwahrung einzureichen, in welcher er ungefähr die nämlichen Gegengründe geltend machte, die ich soeben kurz angegeben habe. Die Dampsschiffsahrtsgesellschaft konnte diese Nechtsverwahrung nicht berücksichtigen, sondern sah sich veranlaßt, bei der Staatsbehörde ein Expropriationsgesuch gegen Herrn Fürsprecher Graf einzureichen. Die Baudirektion und der Negierungsrath haben gefunden, es sei dieses Gesuch vollkommen begründet. Es ist schon prinzipiell gercchtsertigt, weil es sich hier um die Erstellung einer öffentlichen Zusahrtsstraße handelt, die den Charakter einer Staatsskraße erhält. Das Gesuch ist aber auch speziell gegenüber dem Expropriaten begründet. Ich habe bereits angeführt, daß eine Verrückung der Straßenlinie nach der andern Seite hin nicht wohl thunlich ist. Zudem sind die Gegenstände, welche Herrn Graf weggenommen werden sollen, nicht von großer Bedeutung, und selbstverständlich hat er nach Vorschrift der Verfassung das Recht auf vollständige Entschädigung. Schließlich ist zu bemerken, daß Herr Graf sicher auch einen erheblichen Rugen von der neuen Straße haben wird; denn eskann ihm nicht gleichgültig sein, ob vor seinem Hause einz ganz enges Gäßchen, das nur mit einem einspännigen Fuhrwerke passitt werden kann, oder eine schöne, breite Straße vorbeissührt. Gestützt auf das Angebrachte empsiehlt Ihnen der Regierungsrath die Annahme des solgenden Dekrets. (Der Redner verliest dasselbe.)

Lindt, Rubolf. Bei ber Wahl bes Regierungsstattshalters von Schwarzenburg hat eine Unregelmäßigkeit stattgefunden. Es sind nämlich 187 Balloten ausgetheilt worden, während die vier Kandidaten zusammen 188 Stimmen auf sich vereinigt haben. Ich glaube daher, der Wahlgang sei nicht gültig.

Herr Präsibent. Die Herren Stimmenzähler werden im Berein mit dem Herrn Staatsschreiber diese Frage untersuchen. Einstweilen fahren wir mit der Behandlung der Czspropriationsangelegenheit von Spiez fort.

Ritschart, Fürsprecher, als beutscher Berichterstatter ber Kommission. Ich glaube, dieses Expropriationsgeschäft spiele unberusener Weise eine größere Rolle, als es eigentlich vor dem Großen Rathe spielen sollte. Daszenige, was in Sachen hauptsächlich streitig ist, gehört nach meinem Dafürhalten gar nicht hieher, und was hieher gehört, das ist gar nicht streitig. Ich erlaube mir nun, Ihnen in Kürze den Thatbestand der Angelegenheit vorzusühren und sodann zu untersuchen, ob der Antrag des Regierungsrathes anzunehmen ist oder nicht. Die Dampsschiffsahrtsgesellschaft beabsichtigt den Bau einer Zusahrtsstraße zu der Ländte im Dorfe Spiez. Die Rothwendigkeit dieser Straße kann nicht bestritten werden. Die Gesellschaft konnte sich mit den betreffenden Grundeigenthümern gütlich verfändigen, ausgenommen mit Kerrn Fürssprecher Graf. Dieser wandte gegen die Expropriation seines Grundeigenthums ein, die Straße werde von einer Privatgescusschaft erstellt und es falle daher ihre Anlage nicht unter das Expropriationsgeset; denn Niemand sei schuldig, Sigenthum zu Privatzweden abzutreten. Sine weitere Sinwendung ging dahin, die Straße, wie sie projektirt ist, sei nicht rationell; sie sollte mehr bergwärts gerückt werden, in welchem Falle sein Sigenthum weniger in Anspruch genommen würde.

sein Cigenthum weniger in Anspruch genommen würde. Grlauben Sie mir, daß ich diese Ginwände prüse. Der prinzipielle Ginwand ist nicht stichhaltig. Die Korrektion der Straße ist bereits im Tableau über das Straßennetz vorgesehen, und es herrscht nur eine Meinung darüber, daß die Expro-priation prinzipiell nothwendig sei und unter das Expropriationsgefet falle. Bas die zweite Frage betrifft, ob die Linie etwas mehr rechts ober links gerückt werden folle, fo ift die Rom= miffion ber Ansicht, es gehore biefe Frage gar nicht vor den Großen Rath, fondern sei vom Regierungsrathe zu entscheiden. Dieser oder jener Seite zu ruden, ift vom Regierungsrathe zu entscheiden. Bei jeder Expropriationsangelegenheit fommen zwei Besichtspunkte in Betracht, ein prinzipieller und ein tech= nifcher. Der prinzipielle gehort vor den Großen Rath, der fich in einem Defret dahin auszusprechen hat, die betreffende Straßenanlage fei erlaubt, und es werde Demjenigen, der fie ausführen wolle, zu diesem Zwecke das Expropriationsrecht ertheilt. Allfällig kann der Große Rath sich auch noch über die Frage aussprechen, ob das Trace im Allgemeinen rationell fei ober nicht. Mehr aber hat der Große Rath nicht zu ent= scheiben, sondern alle Detailfragen und namentlich auch die Frage, in welchem Mage das Grundeigenthum des Ginzelnen in Anspruch genommen werden foll, unterliegen dem Entscheid bes Regierungsrathes. Das Expropriationsgeset gibt in den SS 1 und 2 die Falle an, in denen das Expropriationsrecht ertheilt werden fann. Es fann dieß nämlich nur aus Grunden des öffentlichen Wohles geschehen. Der § 16 fagt sodann: "Hat der Große Rath für das projektirte Unternehmen das Expropriationsrecht ertheilt, so hat der Unternehmer dem Gemeinderath jeder Gemeinde, in beren Bebiet dasselbe ausgeführt werben foll, nach porgenommener Ausstedung einen Blan

einzureichen, in welchem die einzelnen in derfelben befindlichen Grundstücke, soweit sie durch das Unternehmen betroffen werden, genau zu bezeichnen sind." Die §§ 17 und 18 bestimmen sodann, es sei der Plan mahrend 30 Tagen öffentlich aufzulegen und allfällige Ginfprachen innert diefer Frift geltend zu machen. Ueber die Begründtheit der eingelangten Ginfprachen entscheidet laut § 20 der Regierungerath. Aus diefen Beftimmungen er= gibt fich deutlich, daß der Große Rath fich bloß über die prinzipielle Frage auszusprechen hat. Er ertheilt bas Expropriationsrecht und fann meinetwegen auch die Breite der Strafe bestimmen, die Bollziehung aber ist Sache des Regierungsrathes. hat der Große Rath entschieden, so wird der Blan öffentlich aufgelegt und die Expropriaten konnen nun ihre Ginsprachen geltend machen, worauf die Thatigkeit des Regierungsrathes beginnt, welcher entscheidet, wie weit das Gigenthum der ein= zelnen Privaten in Anspruch genommen werden foll. Geftüt auf das Angebrachte stellt die Kommission den Antrag, es mochte der Große Rath das vom Regierungsrathe vorgelegte Detret genehmigen, demfelben aber folgenden Bufat beifugen: "Die Frage, in wie weit dasselbe auf die einzelnen Grund-eigenthumer Anwendung findet, unterliegt dem Entscheide des Regierungsrathes. (§§ 16 und 20 des Expropriationsgesehes.)" Würde das Defret, wie es vom Regierungsrathe vorge-

Burbe das Detret, wie es vom Regierungsrathe vorgelegt wird, angenommen, so würde man allerdings Herrn Graf Unrecht thun, da man ihm ein jedem Expropriaten zustehendes Rechtsmittel entziehen würde. Wenn nämlich der Große Nath ein Expropriationsdefret erlassen hat, so soll, wie gesagt, der Blan öffentlich aufgelegt und dem Expropriaten Gelegenheit gegeben werden, seine Einsprache geltend zu machen. Würde heute bereits die Detailfrage entschieden, wie es der Regierungsrath in seinem Entwurf vorschlägt, so könnte der Regierungsrath eine allfällige Einsprache des Herrn Graf nicht mehr behandeln. Ich empfehle daher den Zusah der Kommission zur Annahme. Die Entziehung des Gigenthums ist eine sehr delikate Frage. Prinzip ist es, daß das Eigenthum gewährleistet ist, während die Entziehung desselben eine Ausnahme bildet. Was die im vorliegenden Falle vorgesehene Straßenliste betrifft, so bin ich materiell mit dem Herr Baudirector einverstanden, daß das in Aussicht genommene Tracé das rationellste ist, und ich zweiste nicht daran, daß es aus den Berhandlungen des Regierungsrathes als desinitives Tracé hervorgehen wird. Ich möchte aber die Form gewahrt wissen.

Du commun, französischer Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat mich beauftragt, Ihnen in Kürze die in ihrem Schooße geäußerten Ansichten mitzutheilen und den Antrag zu motiviren, welchen sie Ihnen einmüthig zur Annahme empsiehlt Das Geschichtliche der Angelegenheit wurde Ihnen bereits durch den Herrn Berichtersstatter des Regierungsrathes mitgetheilt. Infolge der Exftellung der neuen Dampsschiffsindte in Spiez ist die Korrektionder dortigen engen undsteilen Zusahrtsstraßen örhig geworden, und zwar will die Dampsschiffsindtes in Spiez ist die Korrektionder dortigen engen undsteilen Aufahrtsstraßen örhig geworden, und zwar will die Dampsschiffsindtsgesellschaft des Thunerund Brienzersec's diese Korrektion ausschhömern. Die Gesellschaft konnte mit den Grundeigenthümern sich gütlich verständigen, ausgenommen mit Herrn Kürsprecher Graf. Die projektirte Straße sührt so nahe an seinem Hause vorbei, daß zwei Treppen und eine Holzlaube desselben entfernt werden müssen. Herr Graf hat eine Einsprache gegen das Expropriationsbegehren der genanuten Gesellschaft eingereicht, in welcher er in erster Linie geltend machte, daß eine Privatzwecken dienende Straße beanspruchen könne. In zweiter Linie verzlangte Herr Graf, daß die Straße gegen den Hügel zurückgeselt werde, wo hinreichender Raum dazu vorhanden ist.

Die Kommission mußte vor Allem aus die prinzipielle Frage untersuchen, ob es sich hier um ein Unternehmen handle, bei welchem das öffentliche Bohl in dem Maße in Betracht fommt, daß die Ertheilung des Expropriationsrechtes gerechtfertigt ist. Der Art. 2 des Gesess vom
3. September 1868 sagt: "Die zwangsweise Entziehung von
Grundeigenthum oder darauf bezüglichen Rechten kann nur
auf Grund eines Dekretes des Großen Rathes erfolgen,
welches das Unternehmen, zu welchem das unbwegliche Eigenthum in Anspruch genommen werden soll, sowie den Unternehmer genau bezeichnet. "Der Art. 1 sagt: "Die zwangsweise Entziehung oder Beschränkung von Grundeigenthum
oder darauf bezüglichen Rechten (Expropriation) kann nur aus
Gründen des öffentlichen Wohles erfolgen." Es kann
nicht bestritten werden, daß die Straße, um die es sich
handelt, im öffentlichen Interesse liegt, und es ist daher die
Kommission, gestützt auf diese Bestimmung des Gesess,
einstimmig zu der Ansicht gelangt, daß die Ertheilung des

Expropriationsrechtes hier gerechtfertigt ift.

Ift die in Aus= Ich gehe über zu der zweiten Frage: sicht genommene Straßenlinie der Art, daß sie Herrn Graf unnöthiger Weise benachtheiligt? Die Kommission hat sich überzeugt, daß der Plan ein normaler ift und den gewöhn= lichen Bedurfniffen entspricht, fie ift aber auf die Details bes Blanes nicht eingetreten. Nach dem Berichte des Bezirksingenieurs wurde die von Herrn Graf verlangte Modisfitation des Trace Mehrkoften im Belauf von Fr. 1,900 zur Folge haben, weil man beim Burudfegen ber Strage eine Mauer versetzen mußte. Die Kommission halt dafür, es sei das in Aussicht genommene Trace im Allgemeinen rationell. Nach Brufung der einschlagenden Bestimmung des Expropriationsgeseges hat sich die Kommission aber überzeugt, daß die Feststellung des definitiven Planes Sache des Regierungs= rathes ift. Wenn sich der Große Rath mit dieser Ange= legenheit befaffen muß, jo geschieht es lediglich aus dem Grunde, weil Die Ertheilung des Expropriationsrechtes zu den Attributen der gesetzgebenden Beborde gehört und nur durch ein Detret bes Großen Rathes erfolgen fann. Wenn ber Große Rath dem Expropriationsgesuch entsprochen hat, dann wird der detaillirte Blan des Unternehmens mahrend 30 Tagen öffentlich aufgelegt werden, wahrend welcher Beit Berr Graf eine Ginsprache einreichen tann, über Die bann der Regierungsrath entscheiden wird. Die Kommission ist also der Ansicht, es solle das Expropriationsrecht ertheilt werden und zwar nach Maggabe des nachfolgenden Defretes: "Der Große Rath des Kantons Bern, auf den Antrag bes Regierungsrathes und der Baudirektion, ertheilt hiemit der Dampfichifffahrtsgefellschaft bes Thuner- und Brienzerfee's in Thun fur die Ausführung der neuen Bufahrteftraße gu der neuen Dampfschifflandte in Spiez nach Mitgabe des vor= liegenden f. B. öffentlich aufgelegt gewesenen Planes das Expropriationsrecht. Die Frage, in wie weit dasselbe auf die einzelnen Grundeigenthümer Anwendung findet, unterliegt dem Entscheide des Regierungsrathes (§§ 16 und 20 bes Expropriationsgeses)."

Haben aus den Borträgen der beiden Borredner entnommen, daß die Kommission einen Zusaß zum Dekrete !vorschlägt, damit Herr Graf nochmals Gelegenheit bekomme, sich über die Expropriation auszusprechen, worauf dann der Regierungszrath das desinitive Tracé der Straße feststellen solle. Es handelt sich also deien Expropriaten das Recht gegeben werden, sich zu vertheidigen. Diese Formalität hat aber bereits stattzefunden. Die Dampssichsstätzesunden. Die Dampssichsstägesellschaft hat den Plan öffentlich aufgelegt und damit Herrn Graf Gelegenheit gegeben, eine Sinsprache einzureichen. Herr Graf hat von diesem Rechte Gebrauch gemacht und eine Rechtsverwahrung eingereicht, welche bei den Akten liegt. Darauf hin ist die Dampsschiffsahrtszesellsschaft mit ihrem Gesuche um Ertheilung des Expropriationsrechtes eingelangt, die Baubeamten und die Bau-

direktion erstatteten dem Regierungsrath darüber Bericht, und dieser hatte bereits Gelegenheit, die Sache einläßlich zu prüfen. Es sind somit die Requisite, deren Erfüllung verlangt wird, bereits erfüllt. Der § 14 des Expropriationsgeseßes sagt: "Der Regierungsrath prüft denselben (den Plan) in Bezieshung auf die öffentlichen Interessen, sowie mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 12. Gleichzeitig soll er den zu Enteignenden Gelegenheit geben, sich über das eingelangte Gesuch vernehmen zu lassen." Dieß ist geschehen durch die öffentliche Ausstage des Planes. Nach dem Antrage der Kommission müßte derselbe nochmals aufgelegt werden, damit Herr Graf seine Reslamation wiederholen könne (denn etwas Anderes könnte er nicht thun), worauf dann nach der Ansicht der Kommission der Regierungsrath das Recht haben soll, die Linie seitwärts zu rücken. Ich mache aber darauf ausmerksam, daß es sich hier nicht um die Expropriationsrechtertheilung im Allgemeinen handelt, sondern einsach um die Exthetiung dieses Kechtes speziell gegenüber dem Grundbesitze des Herrn Graf. Etwas Anderes verlangt die Dampsichtsseschlichaft nicht. Ich süge noch bei, daß bis dahin alle Expropriationsgeschäfte behandelt worden sind, wie das vorzliegende, daß somit durch die Annahme des Antrages der Kommission ein neues Berfahren geschaffen würde. Sie mögen nun entscheiden. Bis dahin hat man immer angenommen, daß, wenn der Plan öffentlich aufgelegt und den Betreffenden Gelegenheit geboten worden ist, sich darüber auszusprechen, dem Gesehe vollkommen Genüge geleistet sei. Es ist dieß eine Abkürzung des Berfahrens, die auch ganz praktisch ist.

We ber. Ich ergreife das Wort, um eine Ordnungsmotion zu stellen. Bas die Frage betrifft, ob nach Eribeis lung des Expropriationsrechtes der Regierungsrath besugt sei, den Plan, gestügt auf welchen das Expropriationsrecht ertheilt worden ist, abzuändern, so habe ich darüber gar keinen Zweisel. Der Plan muß genau so ausgeführt werden, wie er dem Großen Nathe vorgelegen ist, und nachherige Wänderungen sind nicht mehr zulässig. Was die vorliegende Angelegenheit betrifft, so habe ich die Sache legthin auf Ort und Stelle angesehen. Ich glaube, es wäre angemessen, daß die Kommission sich auf Ort und Stelle begebe und dann in der nächsten Session dem Großen Nathe Bericht erstatte. Die Sache ist nicht so dringend, daß sie nicht auf 3 oder 4 Wochen berschoben werden kann. Ich habe sedoch die Hossmung, bei Anlaß des Augenscheines werde die Sache gütlich vermittelt werden. Ich meine zwar nicht, daß die Kommission die Vermittlerrolle übernehmen solle; denn das wäre einer Großrathskommission nicht angemessen. Wenn aber die Karteien erscheinen und sich besprechen, so ist es sehr wohl möglich, daß eine gütliche Ausgleichung stattsindet.

Der herr Präsident sest die Ordnungsmotion des herrn Weber in Umfrage.

Furer. Ich habe bie Sache auf Ort und Stelle ans gesehen. Ich mache barauf aufmerksam, baß ber Plan, welcher bem Großen Rathe vorliegt

Herr Präsibent. Ich ersuche ben Redner, nicht auf bie Sache felbst einzutreten, sondern sich auf die Ordnungs= motion zu beschränken.

Furer. Ich werbe ganz kurz sein. Ich schließe mich bem Antrage bes herrn Weber an. Es ist offenbar das rationellste und beste, daß diese Augelegenheit nochmals genau untersucht werde. Ich glaube, es ware ganz gut möglich, die Straße etwas bergwärts zu rücken. Man geht gegenwärtig in der Ertheilung des Expropriationsrechtes viel weiter, als in frühern Zeiten, wo man dem Privateigenthum nicht für

jebe Kleinigkeit auf ben Leib rudte. Ich hatte ben Berschiebungsantrag auch gestellt, wenn er nicht bereits gestellt worden ware. Im Uebrigen glaube ich, das von Herrn Fürsprecher Ritschard Gesagte sei in mancher Beziehung richtiger, als Dasjenige, was der Herr Baudirektor anführte.

Egger, Hektor. Als Mitglied der Kommission muß ich mich dem Antrage des Herrn Weber widersetzen. Ich glaube nicht, daß er ernstlich verlange, die Großrathskommission solle die technischen Berhältnisse auf Ort und Stelle untersuchen und den Friedensrichter machen. In der Kommission besinden sich zwei Rechtsgelehrte und ein Baumeister. Sollen die nun über die technische Anlage einer Straße urtheilen? Dazu kann man sie offenbar nicht zwingen. Ich glaube nun, der Plan sei gegenwärtig noch nicht desinitiv sestgest, und dieß rechtsertigt eben den Antrag der Kommission. Wenn man die Sache an die Regierung zu näherer Untersuchung und Berichterstatung zurückweisen will, so habe ich durchaus Nichts dagegen. Sie kann dann ihre Techniker auf Ort und Stelle schicken. Borläusig beantrage ich, es sei auf die Ordsnungsmotion des Herrn Weber nicht einzutreten.

Herr Präsibent. Allerdings kann ein Kommissionsmitglied nicht gezwungen werden, einen Augenschein einzunehmen. Sollte daher der Antrag des Herrn Weber angenommen werden, so müßte daszenige Kommissionsmitglied, welches dem Augenschein nicht beiwohnen will, seinen Austritt aus der Kommission nehmen.

Abstimmung.

Für die Ordnungsmotion des Herrn Weber Minderheit.

Friedli. Ich habe die Abstimmung nicht recht verstanden. Ich mochte für einfache Berschiebung stimmen, ohne die Kommission zu beauftragen, sich auf Ort und Stelle zu begeben.

Herr Präsident. Wenn einfache Berschiebung beantragt wird, so will ich barüber abstimmen lassen. Stellt Herr Friedli ben Antrag?

Friedli. Ja.

Abstimmung.

Für Verschiebung Minderheit.

Der herr Bräsident eröffnet nun wieder die Umfrage über den Dekretsentwurf.

Hungen über die prinzipielle Seite der Frage, da wir heute einen grundfählichen Entscheid zu fassen haben. Die Kommission sagt, durch das Dekret des Großen Rathes werde das Expropriationsrecht nur im Allgemeinen ertheilt, während die Fizirung des Tracé's Sache des Regierungsrathes sei. Diese Ansicht ist nicht richtig, sondern das Expropriationszeses will, daß die Linie genau bezeichnet werde, auf welche die Expropriation sich erstrecken soll. Das Gesetz sagt, daß zu gleicher Zeit wie das Gesuch um Ertheilung des Expropriationsrechtes auch ein Plan des Unternehmens eingereicht werden soll. Wird das Expropriationsrecht ertheilt, so soll der Plan vom Präsidenten und Sekretär des Großen Rathes unterzeichnet werden. In Betress der Ginsprachen heißt es, daß dieselben in Bezug auf die ge mäß dem Plan e entsstehende Verpslichtung zur Abtretung gemacht werden können. Der Gesetzgeber war sich also der Erlassung des Gesetzs wohl bewußt, daß immer ein Plan vorliegen muß, in welchem

bie Linie genan bezeichnet ift, und daß es nicht im Belieben des Regierungsrathes liegen kann, später den Plan abzuändern. Wenn der Plan einmal vom Großen Rathe adoptirt ist, so muß er so ausgeführt werden. Wollte der Regierungsrath eine Abänderung des Planes vornehmen, so könnte der das durch Betroffene mit Recht einwenden, daß das Expropriationse bekret ihn nicht betreffe. Ich sage dieß ohne Rücksicht auf das vorliegende Geschäft; denn es kommt in Bezug auf dasselbe aufs Gleiche hinaus, ob Sie nach dem Antrage des Regiezrungsrathes oder nach demjenigen der Kommission entscheiden.

Ritschard, Fürsprecher, als Berichterstatter der Kommission. Zur Unterstützung der Ansicht der Kommission mache ich auf eine Analogie ausmerksam. Bei Expropriationen zu Eisenbahnzwecken wird nämlich ganz gleich verfahren, wie es hier die Kommission vorschlägt. Es wird eine Konzession ertheilt und in derselben nur allgemein die Richtung der Linie anzegeben, man weiß aber nicht bestimmt, über welche Grundstücke die Linie sühren wird. Das Expropriationsrecht wird also da gestützt auf einen ganz ungenauen Plan ertheilt, und die des sinitiven Pläne werden erst später vom Regierungsrathe genehmigt. Im vorliegenden Falle haben wir nicht eine Konzession zu ertheilen, in welcher zugleich das Expropriationsrecht gewährt wird, sondern es muß ein eigenes Expropriationsrecht gewährt wird, nur über das Prinzip, und die Aussführung desselben kommt erst später, indem der Regierungsrath die desinitiven Pläne genehmigt. Die sehlerhafte Theorie, welche von Seite der Baudirektion ins Feld geführt wird, bringt den Expropriaten um ein Recht, um das Necht nämlich, während 30 Tagen Einspruch zu erheben und diesen Einspruch durch den Regierungsrath beurtheilen zu lassen. Ich halte daher das von der Kommission ausgestellte Prinzip für richtig. Man wendet vielleicht ein, es handle sich hier nur um eine Korm. Allerdings, allein die Kormen sind auch sür Etwasda, indem sie dem ganzen Verfahren den Charakter der Ruhe, der Unparteilichseit und der Obsektivität geben. Se genügt nicht, materiell richtig zu entscheiden, sondern es muß auch sormell richtig entsched seir richtig. Es genügt nicht, gerecht zu sein, sondern man muß auch gerecht scheinen.

Teuscher, Regierungsrath. Ich theile vollständig die Ansicht des Herrn Hofer und des Regierungsrathes. Das Hauptargument, welches Herr Ritschard angebracht hat, die Analogie mit den Expropriationen bei Eisenbahnunternehmen, trifft hier durchaus nicht zu. Die Eisenbahnexpropriationen richten sich bekanntlich nach dem eidz. Expropriationsgeset vom 10. Mai 1830. Dieses Geset war dem Großen Rathe, als er unser kantonales Expropriationsgeset erließ, vollkommen bekannt. Der Große Rath hat aber andere Bestimmungen und Formen ausstellen wollen für die Expropriation für Straßenbauten, für Schulhauspläße, Turpläße 2c., als sie für Eisenbahnexpropriationen setzgest sind. Ich mache überigens hier auch auf die bisherige Prazis aufmerksam. Liegt, wenn es sich z. U. um Expropriationen für Schulhaus= oder Turnpläße handelt, nicht jeweilen ein genauer Plan vor, auf welchem die Grenzen des Maßes der Expropriation genau bezeichnet sind und durch großräthlichen Beschluß festgestellt werden?

Hern Berichterstatter bes Regierungsrathes. In Bezug auf die vom herrn Berichterstatter der Kommission angeführte Analogie mit Eisenbahnexpropiationen hat bereits der Herr Justizdirektor das Nöthige erwidert. Ich füge nur noch bei , daß wenn , was nicht der Fall ist, die Eisenbahnexpropriationen nach dem kantonalen Gesetze stattsinden würzden , natürlich das Expropriationsrecht bloß im Allgemeinen ertheilt würde. Hier haben wir es aber mit einem ganz spes

ziellen Falle zu thun. Die Dampfichifffahrtsgesellschaft verlangt nicht die Expropriation im Allgemeinen fur Diefen Blan, fondern speziell gegenüber dem Gigenthume des herrn Graf. Es verhalt sich also da gang gleich, wie wenn eine Kirchge-meinde das Expropriationsrecht behufs Erweiterung ihres Kirchhofes verlangt. Da wird ein Plan eingereicht, auf welchem die Grenze, bis zu welcher das zu expropriirende Grundeigenthum sich erstreckt, ganz haarscharf gezogen ist. Es hat dann der Große Rath Gelegenheit, zu untersuchen und zu beschließen, wie weit in der Ertheilung des Expro-priationsrechtes gegangen werden soll. Der Herr Berichterftatter hat bemerkt, herr Graf werde um fein Ginspruchs= recht geschmälert, wenn der Defretsentwurf in der vom Regierungsrathe vorgeschlagenen Faffung angenommen murbe. Dieß ift burchaus nicht richtig, wie ich bereits bemerkt habe. Der Plan mar bereits mahrend der vorgeschriebenen Beit of= fentlich aufgelegt, und Herr Graf hatte Gelegenheit, fich bar= über auszusprechen. Er hat dieß gethan, indem er eine Rechts= verwahrung einreichte. Außerdem hat die Baudireftion ihm noch eine Abschrift bes Expropriationsgesuches zugefandt. Ich balte bafur, es sei zwedmäßiger, bag ber Plan vor bem Ent= scheid des Großen Rathes öffentlich aufgelegt werde, damit biefer sich gehörig orientiren und sich über die Begrundtheit ber Ginfprachen aussprechen fann.

Michel, Fürsprecher. Ich bin ber Ansicht, daß in Expropriationsfragen mit der größten Borsicht zu Werke gegangen und dem Expropriaten alle mögliche Garantie gegeben werden soll. Aber gerade weil ich das will, muß ich mich für den Antrag des Regierungsrathes aussprechen. Für den Expropriaten ist gewiß besser gesorgt, wenn der desinitive Plan dem Großen Rathe vorgelegt wird und diesem der endsliche Entscheid zusteht, als wenn der Regierungsrath nachträgslich willkürliche Abänderungen am Plane vornehmen kann. Ich eiter übrigens einen Borfall, wo das Obergericht eine ähnliche Frage in diesem Sinne entschieden hat. Vor vier Jahren wurde der Gemeinde Aarmühle für die Ausführung ihres Straßennehes das Expropriationsrecht ertheilt, mit der Bestimmung, daß der desinitiv ausgesertigte Plan der Genehmigung des Regierungsrathes unterstellt werden solle. Num wurde in den dessinitiven Plan eine kleine im Interesse der Gemeinde liegende Abweichung eingezeichnet, welche die Gesnehmigung des Regierungsrathes erhielt. Dagegen wirste ein Private eine provisorische Verfügung aus, welche die Gesnehmigung des Obergerichtes erhielt, indem dieses erklärte, der dem Großen Rathe vorgelegte Plan dürse nicht willkürzlich abgeändert werden.

Du commun, Berichterstatter der Kommission. Ich ergreise das Wort einzig, um einige Artikel des Expropriaztionsgesetzes vom 3. September 1868 zu verlesen. Der § 16 dieses Gesetzes sagt: "Hat der Große Math für das projektirte Unternehmen das Expropriationsrecht ertheilt, so hat der Unternehmen dem Gemeinderath jeder Gemeinde, in deren Gebiet dasselbe ausgeführt werden soll, nach vorgenommener Aussteckung einen Plan einzureichen, in welchem die einzelnen in derselben besindlichen Grundstücke, so weit sie durch das Unternehmen betrossen werden, genau zu bezeichnen sind." Der § 17 des gleichen Gesetzes sagt: "Der Gemeinderath hat soson auch Empfang dieses Planes in üblicher Weise öffentlich bekannt zu machen, daß derselber während 30 Tagen, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, zu Jedermanns Einsicht bereit liege." Der § 18 sagt, es können die Bestheiligten innert dieser dreißigtägigen Frist allfällige Oppositionen gegen das Unternehmen einreichen. Im Weitern sigt der § 19: "Nach Ablauf der in § 18 bezeichneten Frist ist keine Einsprache gegen die Abtretungspflicht mehr zulässig." § 20: "Ueber die Begründtheit der Einsprachen entschet der Regierungsrath." § 21: "Erfordert ihre Krüfung eine

weitere Untersuchung, so hat der Regierungsrath dieselbe vor Ausfällung seines Entscheides und unter Mitwirkung der Barteien vorzunehmen." § 22: "Dem Unternehmer und jedem Betheiligten, der eine Einsprache erhoben hat, soll eine Ausfertigung des Entscheides zugestellt werden." § 23: "Die nämlichen in §§ 16 und ff. vorgeschriebenen Körmlichkeiten sind auch dann zu beobachten, wenn der regierungsräthlich setzestellte Ausführungsplan ergänzt oder abgeändert werden soll." Angesichts dieser Gesesbestimmungen kann man den Expropriaten nicht um das ihm zustehende Recht der Beschwerdeführung innert der 30tägigen Frist verkürzen. Wenn man beschließen will, es durfe nach Ertheilung des Expropriationse rechtes der Plan nicht mehr modissirt werden, so müssen die eben verlesenen Gesegsparagraphen gestrichen werden. Ich will mich darauf beschränken, den Großen Rath auf die Folzen einer Nichtbeachtung so flarer Gesesbestimmungen aussenerksam zu machen.

Bobenheim er, Regierungsrath. Die von Herrn Ducommun angebrachten Argumente wären vollkommen gerechtfertigt, wenn es sich um ein Eisenbahnunternehmen handelte, bei welchem das Tracé auf dem Plane noch nicht desinitiv sixirt ist. In solchen Fällen wird die Festsehung des desinitiven Tracé's der vollziehenden Behörde übertragen. Hier liegt aber ein detaillirter Plan vor, und für die Expropriation sind die größten Garantien aufgestellt. Herr Ducommun hat nochmals bemerkt, man könne dem Expropriaten das Recht der Beschwerdeführung während der öffentlichen Auslage des Planes nicht entzichen. Bereits der Herrichterstatter des Regierungsrathes hat diese Behauptung widerlegt, indem er darauf hinwies, daß Herr Graf hinreichend Gelegenheit hatte, sich über den Plan auszusprechen. Dieser war während 30 Tagen öffentlich aufgelegt, und Herr Graf hat seine Opposition eingereicht. Die Baudirestion hat ihm sogar eine Abschrift des Expropriationsbegehrens mitgetheilt. Herr Graf konnte seine Opposition so gut geltend machen, daß ein Bezirksbesamter sich über die Art und Weise, wie er es that, ausstielt.

Abstimmung.

1) Eventuell für den Zusatgantrag der Rommission Minderheit.
2) Definitiv für das regierungsräthliche Defret Mehrheit.

Herr Präsident. Herr Lindt hat vorbin darauf bingewiesen, daß eine Unregelmäßigkeit in der Wahl des Negierungsstatthalters von Schwarzenburg stattgesunden hat, indem 187 Balloten ausgetheilt worden sind, während die vier Kandidaten zusammen 188 Stimmen auf sich
vereinigten. Das Büreau, welches die Sache untersucht hat,
hat die Bemerkung des Herrn Lindt vollständig richtig besunden. Wahrscheinlich ist aus einer frühern Wahlverhandlung
eine Ballote in einer Schublade zurückgeblieben, oder aber
es sind einem Mitgliede aus Versehen zwei Balloten gegeben
worden. Es fragt sich nun, ob die Wahl gültig sei oder nicht.
Materiell ändert das Bersehen an dem Resultate durchaus
nichts; denn das absolute Mehr beträgt nun 95, statt 94,
herr Pfister hat aber 97 Stimmen erhalten. Nach meinem
Dafürhalten kommt hier der § 94 des Reglementes in Betracht, welcher sagt: "Wenn bei einer Wahl ein anderer Fehler
unterlausen ist, als dersenige, daß sich mehr Stimmzeddel
vorsinden, als ausgetheilt worden sind, so soll die Versammlung, sobald der Fehler entdeckt worden ist, erkennen, ob derselbe wichtig genug sei, die Verhandlung ungültig zu machen."
Es fragt sich nun, ob man diese Bestimmung auch auf das
Ballotiren ausdehnen wolle. Ich denke, es sei am einsachsten,

ber Große Rath fpreche sich barüber aus, ob er bie Bahl ungültig erklaren wolle ober nicht. Im erstern Falle wurde ich die neue Bahl auf die morgige Tagesordnung fegen.

Abstimmung.

Für Aufrechthaltung der Wahl Für Kaffation derfelben 132 Stimmen.

Herr Vizepräsident Zyro übernimmt den Vorsig.

Expropriationsgesuch der Kirchgemeinde Aarwangen für die Erweiterung ihres Schiefplates.

Der Regierung grath legt folgendes Expropria= tionsdefret vor:

Der Große Nath des Kantons Bern,

auf ben Antrag bes Regierungerathes,

beschließt:

Der Kirchgemeinbe Aarwangen wird anmit jum 3mede der Erweiterung des Schießplaßes und des Felbscheibenhauses der Schüßengeselschaft Aarwangen das Recht der Expropriation ertheilt gegen den Herrn J. Rummer, Aud. sel. zu Aarmangen, zur Erwerbung des demselben angehörenden in der Gemeinde Aarwangen liegenden nach Mitgabe des vorliegens den Planes circa 53,890 'meffenden Grundftuces, genannt ber "Bergacker."

Die Rommiffion bes Großen Rathes pflichtet biefem Antrage bei.

Bon ift orf, Militärdirektor, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Die Schützengesellschaft Aarwangen besitzt Megierungsrathes. Die Schützengesellschaft Aarwangen bestitt bereits einen Schießplatz, der aber nur eine kurze Distanz (200 Schritt) darbietet. Sie beabsichtigt nun, den Schießplatz in der Weise zu erweitern, daß die Distanz auf 400 Schritte gebracht wird. Für diese Erweiterung besitt die Schützengessellschaft bereits einen Acker, der dafür in Anspruch genommen werden muß. Es genügt aber derselbe nicht, sondern es ist noch die Acquisition eines anstoßenden, einem Jakob Kummer gehörenden Grundstüds nothwendig. Dieses Grundstüdkält 53,890 / und seine Grundsteuerschatzung beträgt 840 Franken. Der Regierungsstatthalter von Aarwangen erklärte auf aeschebene Anstrage hin, der Acker sei nach den laufenden auf geschehene Anfrage bin, ber Ader fei nach ben laufenben Guterpreisen Fr. 1000 werth. Die Schützengesellschaft machte ein Angebot von Fr. 1500, Kummer verlangte aber Fr. 1750 und behielt sich zubem noch vor, einige Bäume wegnehmen zu durfen. So weit kann nun aber die Schützengesellschaft, resp. die Kirchgemeinde nicht gehen, und sie verlangt deshalb die Ertheilung des Expropriationsrechtes. Gegen den Verkauffelbst erhebt der genannte Grundeigenthümer keine sprache, und es hat daher das Expropriationsbegehren nicht kirrie faire Nerrallassung fandern einzig in dem Umstande das hierin seine Veranlassung, sondern einzig in dem Umstande, daß die Parteien sich nicht über den Kaufpreis einigen können. Fragt man nach der rechtlichen Grundlage des Expropriations=

gesuches, so wird man finden, daß dasselbe begrundet ift. Nach dem Gesetze ift die Kirchgemeinde verpflichtet, den Schützen= gesellschaften den nothigen Blat anzuweisen. Selbst besitzt fie aber keinen, und sie ist daher genöthigt, den betreffenden Acker in Anspruch zu nehmen. Es stellt daher der Regierungs-rath den Antrag, Sie mochten dem Gesuche der Kirchgemeinde Aarwangen durch Annahme des vorliegenden Expropriationsdefretes entsprechen.

Scherz, als Berichterstatter ber Kommission, empfiehlt Namens berfelben bas Defret gur Annahme.

Der Defretsentwurf wird ohne Ginsprache genehmigt.

Expropriationsgesuch der Kirchgemeinde Langnau zum Zwede der Erstellung eines Schiefplates.

Der Regierung grath legt folgendes Defret vor:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung:

daß die Kirchgemeinde Langnau im Falle ift, geftütt auf den § 5 des Gesetzes betreffend die Schützengesellschaften vom 3. Dezember 1861, der Schützengesellschaft Langnau einen Schiefplat zu verzeigen;

daß die Kirchgemeinde hiefur feinen andern Blat besitt, als ben auf ihrer Besitzung in der "Ramsern," ber aber den zu stellenden Anforderungen nicht in allen Theilen entspricht, und ihr nicht ermöglicht worden, auf dem Wege freiwilligen

Uebereinkommens einen andern zu erwerben; daß es somit der Fall ist, der Kirchgemeinde gesetzlichen Borschub zu leisten, um ihrer Verpflichtung gegenüber der Schützengesellschaft nachzukommen:

auf den Antrag des Regierungsrathes und nach Ginficht eines Gefuchs der erwähnten Rirchgemeinde vom 1. Beumo= nat 1871,

· beschließt:

Der Kirchgemeinde Langnau wird zum Zwecke der Er= stellung einer Schiefftatte das Recht der Expropriation bewilligt für :
1) Die Erwerbung des nothigen Plates auf dem Grund=

ftud des Herrn Jakob Luthi, Gerber auf dem Infeli beir Moosbrücke in Langnau;

2) Die Erwerbung von Rechten fur Die Schieflinie über die Grundstücke des Herrn Jakob Luthi obgenannt, der Herren Daniel und Albrecht Gerber beir Gerbe und ber Erbschaft des Peter Gerber beir Gerbe, alle in Langnau; Alles nach Mitgabe des von der Kirchgemeinde Langnau

vorgelegten Situationsplanes.

Die Rommiffion stimmt diesem Dekretsentwurfe bei.

Wyn i ft or f, Militärdirektor, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Die Kirchgemeinde Langnau befindet sich in einer ähnlichen Lage, wie die Kirchgemeinde Aarwangen. Sie besitzt bereits einen Schießplat, der aber nicht die nöthige Distanz hat, um für die neuen Feldwaffen zu dienen, und es fann daher die Gesellschaft auf den Staatsbeitrag nicht An-spruch machen. Die Verlängerung der Schießlinie in Langnau ift aber einer dahinter liegenden Anhöhe wegen nicht thun-

lich, und es ift baber bie Schützengefellschaft genöthigt, wenigftens theilweise einen neuen Blat zu fuchen. Gie hat einen folden gang in der Rabe des bisherigen Plages gefunden, nämlich bei ber fog. Moosbrucke, wo durch eine Beranderung ber bisherigen Schießlinie die nothige Diftang gewonnen werben kann. Während man vorher in einem rechten Winkel gegen die Issis geschossen hat, wurde die Schießlinie nach bem neuen Projekte mehr ber Issis entlang geben, so daß in Folge ber Krummung berfelben bie Rugeln in ben Bergabhang jenseits bes Fluffes einschlagen murben. Die Schugen= gesellschaft von Langnau hat sich mit einem Gesuche um Ber= zeigung eines beffern Schiefplages an die Ginwohnergemeinde und sobann, als man ihr mittheilte, daß bie Kirchgemeinde zur Berzeigung von Schiefplagen verpflichtet fei, an biefe ge= wandt. Die Kirchgemeinte hat hierauf an ben Großen Rath ein Expropriationsgesuch gerichtet, welches bahin geht, es mochte bas Expropriationsrecht ertheilt werden für: 1) bie Erwerbung bes nothigen Plates auf bem Grundstücke bes Herrn Jakob Lüthi, Gerber auf dem Inseli beir Moosbrucke, zu Erstellung des Schützenhauses; 2) die Erwerbung der Ginzräumung von Rechten für die Schuplinie über die Grundstücke bes herrn Jafob Luthi obgenannt, ber herren Daniel und Albrecht Gerber beir Gerbe und ber Erbschaft bes Beter Gerber beir Berbe.

Nach Vorschrift des Gesetzes wurde der Versuch gemacht, gutliches Uebereinkommen mit den Grundeigenthumern abzuschließen, und zwar wurde ber Regierungsstatthalter von Langnau damit beauftragt. Der Guhnversuch lief aber fruchtlos ab. Die Expropriaten wandten ein, ihre Grundstücke seien stark belastet mit der Schwellenpflicht an der Issis; wurde jest eine Schießlinie über dieses Grundeigenthum er= richtet, so murde dasselbe noch mehr entwerthet. Hierauf ift zu bemerken, daß die Grundeigenthumer für die entstehenden Inkonvenienzen gerichtlich werden entschädigt werden. Gewichtiger ist der weitere Ginwand, die Expropriation sei nicht ge= boten, da die Gemeinde Langnan felbst ein schönes Gut in ber Ramsern besitze, das sich gut zu einem Schiesplate eigne. Die Gemeinde Langnau befitt allerdings ein folches Grund= ftnet, auf welchem gegenwärtig die eintägigen Infanterieschieß= übungen abgehalten werden. Indessen ift zu bemerken, daß bieses Gut in der Mitte zwischen Langnau und Trubschachen, also von beiden Orten circa 40 Minuten entfernt liegt. Nun befindet sich aber die größte Zahl der Schügen dießseits Lang-nau, z. B. in Lauperswyl, Signau u. s. w., und es wären daher manche von ihnen mehr als 1½ Stunden vom Schieß= plate entfernt, wenn berfelbe in ber Ramfern errichtet murde. Dieß hatte zur Folge, daß die Schützengesellschaft zerfallen wurde. Im Weitern ift zu bemerken, daß durch Errichtung bes Schüten- und Scheibenhauses der Platz so überbaut wurde, daß er nicht mehr zu militärischen Zwecken dienlich ware. Die Militärdirektion hat eine Expertise veranstaltet, welche von den Herren Oberst Metener und Kommandant Liechti vorgenommen wurde. Der von den Experten erstattete Bericht schließt dabin, es entspreche der alte Blat den heutigen gesetzlichen Anforderungen nicht mehr; ferner sei der Blat bei der Moosbrücke in jeder Beziehung tauglich, namentlich biete er durchaus keine Gefahr dar; auch der Plat in der Ramfern mare zu einem Schiefplate tauglich, wenn er einer= feits nicht fo weit entfernt mare und anderfeits beffen Ber= bauung die Bornahme der Schiefibungen durch die Infan= terie nicht unmöglich machen wurde. — Geftütt auf bas Un= gebrachte stellt ber Regierungsrath den Untrag, es mochte ber Kirchgemeinde Langnau das Expropriationsrecht nach Mitgabe bes vorliegenden Defretes ertheilt werden.

Sch er z, als Berichterstatter ber Kommission. Nach einläßlicher Prufung ber Angelegenheit hat die Kommission gefunden, es sei ber Fall, ben Defretsentwurf zur Annahme zu empfehlen. Ich will vorläufig nicht naher auf die Sache

eintreten, behalte mir aber vor, bieß noch zu thun, falls Gin= fpruch erhoben werden follte.

Der Defretsentwurf wird ohne Ginfprache genehmigt.

Expropriationsgesuch der Gemeinde Chevenez zum Zwecke der Erstellung von Brunnen.

Der Regierungsrathlegtfolgendes Expropriations= bekret vor:

Der Große Rath bes Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrathes, ertheilt hiemit der gemischten Gemeinde Chevenez für die Ersftellung neuer, dem Bedürfnisse genügender, öffentlicher Brunnen in den "Sur le Mont" und "Quartier des Tuileries" genannten Theilen des Dorfes Chevenez nach dem vorliegenden Plane das Expropriationsrecht.

Die Kommission empfiehlt die Genehmigung bes vorliegenden Expropriationsbekretes.

hartmann, Direktor des Gemeinde- und Armen-wesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Ge-meinde Chevenez im Amtsbezirf Pruntrut sucht beim Großen Rathe um die Ertheilung des Expropriationsrechtes zur Ber= mehrung der Brunnen in der Ortschaft nach. Cheveneg hat zwei vom Dorfe entfernte Baufergruppen, die nicht genugend mit Baffer versehen sind. Die eine, "Sur le Mont", aus 44 häusern bestehend, besitzt nur einen, die andere, "Quartier des Tuileries", aus 20 häusern bestehend, gar keinen Brunnen, so daß die Bewohner ihren sämmtlichen Wasserbedarf in der eine Biertelftunde entfernten Ortschaft holen muffen. Die beiden Saufergruppen bilden zusammen den dritten Theil der Gemeinde. Schon lange ift das Bedurfniß gefühlt worden, in den beiden Beilern Brunnen ju errichten. Die Gemeinde hat beschloffen, zu diesem Zwecke eine auf ihrem gande entspringende Quelle in die beiben Weiler zu leiten. Diese Duelle floß bisher in einen Kanal, welcher zum Betrieb einiger Mühlen diente. Es wird aber beabsichtigt, das Abwasser der Brunnen wieder in den Kanal zurückzuleiten, so daß die Muhlebefiger nur das von den Bewohnern benutte Baffer verlieren wurden. Man konnte fich fragen, ob die Gemeinde Cheveneg zur Errichtung bieser Brunnen wirklich das Expropriationsrecht bedürfe, weil die Quelle auf ihrem Eigenthum entspringt und nach dem französischen Civilgesethliche dem Eigenthümer des Bodens auch die darauf entspringenden Quellen gehören. Die Gemeinde Chevenez will aber lieber einen Brozeß mit den Mühlebesitzern vermeiden und verlangt daher Die Ertheilung bes Expropriationsrechtes in bem Sinne, daß die Besitzer der Mühlen für das ihnen durch die Errichtung der Brunnen entzogene Waffer entschädigt werden follen.

Die Frage, ob es nothwendig sei, in der Gemeinde Chevenez neue Brunnen zu errichten, muß unbedingt bejaht werden. Dieß erklärt denn auch der Bezirksingenieur, welchem diese Angelegenheit zur Untersuchung vorgelegt wurde. Die Gemeinde Chevenez hat über die projektirte Anlage einen Blan aufnehmen lassen, welcher nebst dem Expropriationssesuche in der Gemeinde deponirt wurde. Auf die Einladung an die Mühlenbesitzer zur Einreichung ihrer Gegenbemerkungen erklärten sie dem Gemeindspräsidenten, daß sie keine solchen einzureichen beabsichtigen. Eine Erklärung aber, sich der Expropriation zu unterziehen, gaben sie nicht ab. Erst als das Gesuch

wieder an die Regierung zurückgelangte, reichten sie eine Opposition ein, in welcher sie in erster Linie die Abweisung des Gesuches und in zweiter Linie die Rückweisung des Geschäftes zur Untersuchung der Frage verlangten, ob die Gemeinde Chevenez nicht auf andere Weise das nöthige Wasser beschaffen könne. Endlich verlangten die Opponenten für den Fall der Entsprechung des Gesuches eine gebührende Entschädigung. Was den letzern Punkt betrifft, so ist es klar, daß die Gemeinde Chevenez im Falle der Expropriation die durch die Gerichte gesprochene Entschädigung wird zahlen müssen. Uebrigens erklären die Mühlebessiger in ihrem Memorial selbst, daß sie keine verbrieften Rechte auf dieses Wasser haben, sondern es bis dabin nur benutzen, weil es bei ihren Mühlen fondern es bis dahin nur benutten, weil es bei ihren Mühlen vorbeifloß. Der Regierungsrath hat gefunden, es sei das Expropriationsgesuch gerechtsertigt, da die Nothwendigkeit der Errichtung neuer Brunnen vorhanden ist und überdieß den Expropriaten kein bedeutender Schaden erwächst, zumal sie für das entzogene Waffer entschädigt werden sollen. Ich empfehle die Annahme des vorgelegten Expropriationsdekretes.

Scherz, als Berichterstatter ber Kommission. Die Nothwendigkeit ber Erstellung von Brunnen in den Weilern Nothwendigkeit der Erstellung von Brunnen in den Weilern "Sur le Mont" und "Quartier des Tuileries" kann nicht bestritten werden. Ersterer besitzt nur einen und letzterer gar keinen Brunnen. Im-letzten Winter versiegte auch der Brunnen in "Sur le Mont", so daß der sämmtliche Wasserbedarf in Chevenez geholt werden mußte. Die Zus und Vonsahrt ist aber im Winter so schlecht und gefährlich, daß sowohl Mensschen als Bieh sich zu beschädigen riskirten. Die Gemeinde kann um so leichter neue Brunnen erstellen, als sie eine eigene auf ihrem Eigenthum entspringende Quelle besitzt. Diese Quelle sließt nun allerdings in den Mühlekanal, welcher vier Mühlen treibt. Die Müller besoraten nun. es werde ihnen Duelle fließt nun allerdings in den Mühlekanal, welcher vier Mühlen treibt. Die Müller besorgten nun, es werde ihnen zu viel Wasser entzogen. Sie gestanden zwar zu, daß sie kein verbrieftes Recht auf diese Quelle haben, sie glaubten aber, ein Recht durch Versährung erworben zu haben. Obwohl nach meinem Dafürhalten die Gemeinde Chevenez Grund genug hat, das Recht der Müller zu bestreiten, erklärte sie bestreiten, erklärte sie genig hat, das necht der Willier zu bestreiten, erriatie sie sich gleichwohl bereit, sie im Berhältniß des ihnen entstehenden Schadens zu entschädigen. Die Mühlen sind jährlich nur etwa 3 Monate in Betrieb, zu welcher Zeit sie übergenug Wasser haben, den Rest des Jahres stehen sie wegen Wassermangels still. Es wird ihnen übrigens durch die Errichtung der Brunnen sehr wenig Lasser entzogen werden. Da jeder Brunnen mit einem Hahn versehen werden soll, welcher nur geäffnet wird wenn wan den Brunnen benutzt so mird den geöffnet wird, wenn man den Brunnen benutzt, so wird den Müllern äußerst wenig Wasser entzogen werden. Unter diesen Umständen glaube ich, es könne nicht bestritten werden, daß hier das allgemeine Wohl in Frage steht. Zwar haben auch die Müller behauptet, sie fallen unter den Gesichtspunkt des allgemeinen Wohls. In gewisser Beziehung mag dieß richtig sein, dann wird man aber zugestehen, daß auch Schneider und Schuhmacher unter den gleichen Gesichtspunkt seine zuch sie haben auf unsere allgemeine Ausgentenung Andreweise auch sie haben auf unsere allgemeine Anerkennung Anspruch. Die Kommission ist nach Prüfung ber Sache zu ber Ansicht gelangt, es sei die Ertheilung des Expropriationsrechtes hier vollkommen gerechtsertigt, und sie empsiehlt deßhalb den vorzgelegten Dekretsentwurf zur Annahme.

Der Defretsentwurf wird unverandert genehmigt.

Expropriationsgesuch der Gemeinde Grafenried be= hufs Errichtung eines Turnlokals.

Der Regierung grath legt folgenden Defretsent= wurf vor:

Der Große Rath des Kantons Bern,

ertheilt hiemit der Einwohnergemeinde Grafenried behufs Erwerbung eines an den dortigen Schulhausplatz greuzenden Grundstücks des Joh. Aeberhard, Rechtsnachfolgers der Wittwe Aeberhard, geb. Jseli, von 14,098 für den Lehrer das Expropriationsrecht.

Die Kommiffion pflichtet diesem Defretsentwurfe bei.

Rummer, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Nach dem neuen Schulgesete ist das Turnen nunmehr ein obligatorisches Fach der Primarschule. Es sind somit die Gemeinden gehalten, die nöthigen Cinrichtungen zu treffen, damit dieses Fach gelehrt werden kann. In Folge dessen sieht sich die Gemeinde Grafenried genöthigt, noch etwas Terrain zu erwerben. Sie hat ein Stück ausgewählt, welches südlich vom Schulhaus liegt und auf der einen Seite an dieses, auf der andern Seite an die Landsstraße stößt. Der Eigenthümer erhebt gegen die Expropriation Einsprache, indem er sagt, das betreffende Stück sei nicht das passendste, hinter dem Schulhaus liege ein passenschens, welches trockener gelegen sei. Er möchte also die Last von sich ab und auf Andere wälzen. Der Negterungsstatthalter von Fraubrunnen und Horr Turninspektor Niggeler haben die Angelegenheit untersucht und erklären beide, der von der Gemeinde gewählte Platz sei zurninspektor Riggeler haben die Angelegenheit untersucht und erklären beide, der undere sei zu klein, nicht ganz eben und auch in der Form nicht geeignet, nämlich dreieckig. Das einzige, was dem gewählten Platz vorgeworfen wird, ist, daß er nicht ganz trocken ist. Es ist aber vom Schulhausban her noch genügend Mbraum vorhanden, um den Platz zu erhöhen. Die vom Expropriationsgesen vorgestiriehenen Formen sind gle erköllt raum vorhanden, um den Platz zu erhöhen. Die vom Ex-propriationsgesetz vorgeschriebenen Formen sind alle erfüllt, und es beantragt daher der Regierungsrath die Ertheilung bes Expropriationsrechtes.

Scherz, als Berichterstatter ber Kommission. Sie haben heute bereits mehrere Expropriationsgeschäfte behanhaben heute bereits mehrere Expropriationsgeschäfte behanbelt, in benen von Seite der Expropriaten fast stets die gleichen Einwände angebracht werden. Zunächst wird immer nachzuweisen gesucht, daß ein anderes Stück Land passender sei. Daß heißt mit andern Worten: D heiliger St. Florian, verschon' mein Hans, sünd' andere an! Daß ist auch der Fall in dem Expropriationsgeschäfte von Bolligen, welches morgen zur Behandlung kommen wird. Die Grundsteuerschaßzung des betreffenden Grundstückes in Grasenried beträgt 4 Rappen ver Duadratius der Cicenthümer hat aber 40 Rappen per Quadratsuß, der Eigenthümer hat aber 40 Rappen ges fordert. Da die Nothwendigkeit der Acquisition eines Playes konstatirt und ein anderer passender Play in der Nähe des Schulhauses nicht vorhanden ist, so empsiehlt die Kommission die Ertheilung des Expropriationsrechtes.

Das vorgelegte Defret wird vom Großen Rathe angenommen.

Gesetzesentwurf

die Bischerei.

Endliche Redaftion der zweiten Berathung-

(Siehe Seite 181 f., 231 f. und 256 f. hievor)

Gegenstand ber Berathung find die §§ 1, 4, 6 und 7.

Der Regierungsrath und die Kommission schlagen fol= gende Redaftion vor :

In den öffentlichen Gewässern ist Jeder= mann die Angelfischerei und das Krebsen erlaubt, ausge= nommen in den Schonzeiten und den amtlich bezeichneten

Laichplätzen (§ 4).

Diefe Bestimmung findet Anwendung auf folgende Be-mäffer: Brienzersee, Thunersee, Bielerjee, Aare, Emme, Ilfis, untere und obere gihl, Saane, Lauenenbach, Sense, Schwarzwaffer, Rothachen, Bulg, fleine und große Simme, Kirrel, Kander, Suld, Kien, Engstligen, Lombach, vereinigte Lutschine, schwarze und weiße Lutschine, Reichenbach, Urbach, Gadmenwasser, Gentelbach, Birs von Delsberg bis zur stantonsgrenze und Doubs.
In den Privatgewässern sind nur die Eigen-

thumer der Fischezen oder deren Pächter zum Fischen und Krebsen berechtigt, ausgenommen in der Birs von ihrem Ursprunge bis Delsberg, der Corne, der Alaine und der Scheuß, in welchen Gewässern die Angelfischerei und das

Rrebfen wie bisher Jedermann geftattet fein foll.

Rohr, Direktor der Domanen und Forsten, als Be-richterstatter des Regierungsrathes. Herr Ducommun hat ben Antrag gestellt, im § 1 den Punkt genauer zu bezeichnen, wo die Birs von einem Privat= zu einem öffentlichen Ge- wässer übergeht. Dieser Antrag wäre ganz gerechtfertigt, wenn der Entwurf besondere Bestimmungen für die beiden Theile der Birs enthielte. Dieß ist aber nicht der Fall, sondern es ist für denjenigen Theil der Birs, welcher zu den Privatgewässern gehört, ganz das nämliche vorgeschrieben, wie für den zu den öffentlichen Gewässern gehörenden Theil. In beiden Theilen ist nämlich Jedermann die Angelfischerei und das Krebsen erlaubt. Es schlagen daher der Regierungs= rath und die Rommiffion folgende Redaktion des § 1 vor: (Der Redner verliest den § 1).

Fisch er, als Berichterstatter der Kommission, stimmt obigem Borfchlage bei.

Der § 1 wird in der vorgeschlagenen Fallung geneh= migt.

Regierung grath und Kommission bean= tragen folgende Redaktion Diefes Paragraphen :

Es ist Jedermann untersagt, sowohl in öffentlichen als Privatgemäffern :

1) Bon Anfang April bis Ende Mai das Fischen mit Netzen und Reusen (Fachen) jeder Art; ausgenommen von diesem Berbote ist der Fang der Salmen (Lachse). 2) Bon Anfang Herbstmonat bis 20. Januar das Fischen von Seesorellen;

3) Bon Anfang Beinmonat bis 20. Januar das Fischen ber Salmen (Lachse), der Bachforellen, der Ritter und Rötheli.

Bahrend dieser Schonzeiten ift auch bas Feilbieten und

ber Berkauf der genannten Fischarten verboten.

Werden solche Fische zufällig gefangen, so find fie so= fort wieder in das Waffer zu feten.

In den öffentlichen Gemäffern find Plage, welche jum Laichen ber werthvolleren Fischarten und zur Entwicklung ber Brut sich besonbers eignen, burch die Direktion ber Domainen und Forften zu bezeichnen.

An folden Blagen ift jede Beschädigung ber Brutan= lagen und jeder Fischfang während des ganzen Jahres ver=

Der Regierungerath wird ermachtigt, zeitweise über ein= zelne öffentliche Gewäffer einen allgemeinen Fischbann (Ber= bot jeglichen Fischfanges) zu verhängen oder das Fangen von einzelnen Fischarten während einiger Beit einzustellen

Ohne Ginsprache genehmigt.

§ 6.

Regierung grath und Kommission schlagen nachstehende Redaktion vor :

Jede Widerhandlung gegen die §§ 1, 2, 3, 4 und 5 wird mit einer Bufe von 10 bis 60 Franken, nebst Konfisfation ber Fische und Fischereigerathschaften bestraft.

Im ersten Ruckfall wird die Buße verdoppelt, in allen

fernern Rudfällen verdreifacht.

Jedes unbefugte Fischen in Privatgewässern soll über= dieß im Wiederholungsfalle, ober wenn es zur Nachtzeit ge-schen, mit Gefängniß bis zu 60 Tagen bestraft werden. Die Begünstigung (Art. 40 des St. G. B.) der in diesem

Gefet mit Strafe bedrohten handlungen wird mit einer Buße von 10 bis 60 Franken bestraft. Im ersten Ruckfall wird bie Buße verdoppelt, in allen fernern Ruckfallen verdreifacht und mit Gefängniß bis zu 60 Tagen verschärft.

In allen Fallen von Biberhandlung gegen bie Borfchrif= ten biefes Gefetes ift ber Schuldige jum Erfat bes verur=

fachten Schabens zu verurtheilen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Man hat bei ber nochmaligen Durchgehung des Befetes gefunden, es solle im ersten Alinea eine Hinweisung auf den § 1 ge-macht werden; denn auch der § 1 enthält Bestimmungen, welche nicht überschritten werden sollen. Die übrigen Redat-tionsveränderungen stügen sich auf Beschlüsse, welche bei der zweiten Berathung gefaßt worden find.

Dhne Ginfprache angenommen.

\$ 7.

Regierung grath und Rommiffion beantragen folgende Redaktion :

Bur Förderung der künstlichen Fischzucht kann der Regierungsrath mit den Fischzuchtanstalten des Kantons Bern Berträge abschließen oder denselben Bewilligungen ertheilen für den Fang von Fischen mahrend der Laichzeit; jedoch nur unter entsprechenden Garantien in Bezug auf die Wiederbevölkerung der Bemäffer.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 7 wurde zu neuer Redaktion an den Regierungsrath zurud= gewiesen in dem Sinne, daß er nur allgemein gefaßt und die Details weggelaffen werden follen. Es wird nun vorgeschlagen, zu bestimmen, es sei der Regierungsrath ermächtigt, mit den Fischzuchtanstalten des Kantons Berträge abzuschließen oder ihnen Bewilligungen zu ertheilen für den Fang von Fischen während der Laichzeit, jedoch nur unter entsprechenden Garantien fur die Biederbevolkerung der Bemaffer. Die neue Redaktion macht also einen Unterschied zwischen dem Abschluß von Berträgen und der Ertheilung von Bewilligungen. Für die öffentlichen Gewässer kann der Staat Berträge abschließen, weil er allein als Fischezenberechtigter auftritt. Mit dem Besitzer eines Privatgewässers dagegen kann der Staat keinen Vertrag darüber abschließen, was er in seinem Kicenthum thum fall sondern bier kann er floß sein nem Gigenthum thun soll, sondern hier kann er bloß sein Oberaufsichtsrecht geltend machen und eine Bewilligung ertheilen, Dasjenige zu thun, was sonst im Gesetz verboten ist. In ben Berträgen und Bewilligungen wurde bann bestimmt, wie viel Fische oder Rogen der Betreffende wieder in die Bemäffer einzulegen habe.

Der herr Berichterstatter ber Rommiffion erklart fich mit ber neuen Redaktion einverstanden.

Der § 7 wird mit ber neuen Kaffung genehmigt.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. herr Feune hat ben Antrag gestellt, es mochte eine Bestimmung geune hat den Antrag gestellt, es mochte eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach die aus einer Widerhandlung gegen das Fischereigeset entspringenden Alagen nach dem Ablauf eines Monats versähren. Dieser Antrag wurde dem Regierungsrathe und der Kommission zur Begutachtung überwiesen. Man hat gesunden, eine Bersährungsfrist von einem Monat sei zu kurz, und es solle hier die allgemeine Bestimmung der etrasprozesses zur Anwendung kommen, welche eine Bersährungsfrist von zwei Jahren vorsieht. Britischer der graften des Herrn Keune angenommen, so würde dies das Gesch vollständig Alusorisch machen. Der Große Rath hat denn auch bei der Berathung des Kaadaeseess den nämlichen von auch bei der Berathung des Jagdgesetzes den nämlichen von Herrn Feune auch dort gestellten Antrag verworfen. Regierungsrath und Kommission tragen baher barauf an, von biesem Antrag auch im Fischereigesetse Umgang zu nehmen.

Der Große Rath genehmigt ben Antrag bes Regierungs= rathes und der Kommission.

Es folgt nun die Gefammtabstimmung über das Fischereigeset, wie es aus ber zweiten Berathung hervorges gangen ift.

Für diefes Befet Mehrheit.

Tagblatt bes Großen Rathes 1872.

Daffelbe ift zu Ende berathen und tritt nach feiner An= nahme burch bas Bolf in Rraft.

Entwurf

eines

Zaadaelekes.

Endliche Redaktion ber zweiten Berathung.

(Siehe Seite 197, f., 224, f., 233, f., 242 und 265 f. hievor.)

Gegenstand der Berathung ist einzig der § 11, welchen ber Regierung grath und die Rommission in folgender Fassung vorschlagen :

Die offene Jagdzeit wird festgesett, wie folgt: a. auf Gemsen und Murmelthiere vom 1. herbstmonat bis 15. Weinmonat, jedoch im Berbftmonat ohne Sunde gu gebrauchen.

b. auf Geflügel vom 1. Herbstmonat bis 31. Christmonat, jedoch im Berbftmonat nur mit Stell= oder Borfteh=

c. auf alle übrigen Gewildarten vom 1. Weinmonat bis 31. Chriftmonat.

d. bie Winterjagd auf Enten vom 1. Januar bis Ende Hornung.

Dieje Redaktion wird ohne Ginfprache genehmigt.

Es folgt somit die Generalabstimmung über bas Befet, wie es aus der zweiten Berathung hervorgegangen ift.

Für das Befet . Mehrheit.

Das Gefet ift zu Ende berathen und tritt fofort nach feiner Annahme burch bas Bolt in Rraft.

Schluß der Sitzung um 2 Uhr.

101 CO 101

Der Redaktor: Fr. Buber.

fünfte Sigung.

Freitag, den 22. November 1872. Bormittags um 9 Uhr.

Unter bem Borfite bes herrn Prafibenten Marti.

Nach dem Namensaufrufe sind 198 Mitglieder anwesend; abwesend sind mit Entschuldigung: die Herren Bohren, Bracher, Frène, Geiser, Friedrich Gottließ; Gobat, Joliat, Kohler, Moschard, Ott, Roth in Kirchberg, Köthlisberger, Wilhelm; Schwab, Johann; ohne Entschuld ung: die Herren Arn, Bangerter, Bernard, Bieri, Bouvier, Brunner, Rudolf; Burger, Peter; Cuttat, Chmann, Fleury, Biftor; Fleury, Joseph; v. Grünigen, Häberli, Halbemann, Hennemann, Hosfer, Friedrich; Hosfer, Johann; Macken, Messerti, Mign, Kacle, Kosselin Winmis, König, Macker, Messerti, Mign, Kacle, Kossele, Salfisberg, Salzmann, Schären, Schertenleib, Schmid, Andreaß; Schmid, Kudolf; Schrämli, Seßler, Sommer, Samuel; Spycher, Stettler, Thönen, Widmer, Zürcher, Zwahlen.

Das Protofoll der letten Sigung wird verlefen und genehmigt.

Der herr Präsibent schlägt vor, das neueingelangte Traktandum der Konzessionserneuerung für die bernischen Sektionen der Gäubahn an eine Kommission von drei Mitgliedern zu weisen.

Der Große Rath ift bamit einverstanden.

Nun bezeichnet der Herr Präsident, Namens des Bureau's, als Mitglieder dieser Kommission Gerrn Großrath Bucher.

" " Byro. " Wyß.

Der Herr Präsident schlägt vor, die Sitzung heute um 1 Uhr zu schließen und um 3 Uhr eine Nachmittagssitzung zu halten, für welche den Mitgliedern ein zweites Taggeld ausgerichtet würde.

Der Große Rath erklart fich bamit einverftanden.

Interpellation des herrn Grograth Furer, lautend:

Bitte um Auskunft über die Berbauung des Pfarrhauses zu Spiez, gegenüber dem Großen Baue der Frau v. Erlach.

Furer. Der großartige Bau, welcher in Spiez außzgeführt wird, steht auf der Mittagsseite des Pfarrhausgartens, und es ist daher dem Pfarrer auf dieser Seite die Aussicht vollständig versperrt. Ich weiß nicht, wem der betreffende Grund und Boden gehört, ob der Frau v. Erlach oder obes Seegrund und eine Bewilligung des Regierungsrathes dazu erforderlich war; denn bekanntlich sind Pfarrgüter Staatsbomänen. Ich wünsche Aufschluß über dieses Verhältniß.

Rohr, Direktor der Domänen und Forsten. Es ist allerbingsrichtig, daß durch den Bau der Frau v. Erlach das Pfarrhaus in Spiez verbaut wird. Es fragt sich, ob man diesen Bau hätte verhindern können. Ich glaube dieß nicht; denn der von Frau v. Erlach ursprünglich projektirte Bau sollte auf ihrem eigenen Grund und Boden aufgeführt werden. Dieß konnte man nicht verbieten, obwohl die Aussicht des Pfarrhauses dadurch verbaut wird. Allerdings ist nun Frau v. Erlach mit dem Gesuche eingelangt, es möchte ihr bewilligt werden, den Bau auf eine Seegrundausfüllung auszudehnen. Diese Bewilligung ist erthellt worden, weil man gefunden hat, der ursprünglich projektirte Bau hätte dem Pfarrhause ohnehin die Aussicht genommen und der anzuhängende Theil verschlimmere die Sache nicht wesentlich. Der Regierungsrath war also nicht im Falle, den Bau zu verhindern, sonst hätte er es gethan, obwohl es die höchste Frage ist, ob der Bau die Staatsdomäne entwerthet. Dieß scheint im ersten Augensblicke wirklich der Fall zu sein. Wenn aber der neue Gastzhof einen guten Fortgang nimmt und dort, namentlich auch in Folge der neuen Etraße, einige Frequenz entsteht, so wird die Pfarrdomäne an Werth gewinnen für den Fall, daß sie verkauft werden sollte. Ich vermuthe, es werde letzteres wirklich die Folge des Baues sein, und es ist sehr wahrscheinlich, daß gerade Frau v. Erlach später die Pfarrdomäne zu kausen wünschen wird, um sie als Dependenzgebäude ihres Etablissements zu derwenden. Sollte Herr Furer mit dieser Auskunft nicht befriedigt sein, so wird der Herr Baudirektor, der mehr in dieser Angelegenheit verhandelt hat, noch weitere Auskunft geben können.

Furer. Die ertheilte Auskunft hat mich vollständig befriedigt.

Cagesordnung:

Expropriationsgesuch der Kirchgemeinde Bolligen zum Zweke der Erwerbung eines Schiefplates.

(Siehe Tagblatt von 1870, Seite 85 f. und von 1871, Seite 89.)

Dieses Gesuch geht dahin: "Der Große Rath möchte zu Erwerbung einer Servitut, über die Bestigung des Herrn alt-Großrath Tscharner auf der Lindenburg bei Bolligen schießen zu dürfen, soweit dieselbe nach dem Plane des Herrn Geometer Jaußi, in Bern, sich in der Schußlinie besindet — der Kirchgemeinde Bolligen das Expropriationsrecht gestatten."

Der Regierungsrath, in Betrachtung, daß der Große Rath darüber am 15. Januar 1870 entschieden hat,

glaubt, es sei nicht zwedmäßig, auf biesen Entscheid zuruckzukommen, sondern möchte es dabei bewenden lassen, resp. bas Gesuch abweisen.

Die Spezialkommiffion ist getheilter Meinung: Die Mehrheit stellt ben Antrag, bem Gesuche ber Gemeinbe Bolligen zu entsprechen, und legt zu biefem Zwecke folgenden Dekreißentwurf vor:

Der Große Rath des Rantons Bern,

in Betrachtung:

daß die Kirchgemeinde Bolligen im Falle ift, gestügt auf den § 89 der Militarorganisation und auf den § 5 des Geseßes über die Schätzengesellschaften vom 3. Dezember 1861, der Schützengesellschaft Bolligen einen Schießplaß zu ver=

zeigen;

daß die Kirchgemeinde hiefür felbst keinen geeigneten Plat besitzt und ihr nicht ermöglicht worden, auf dem Wege freiwilliger Uebereinkunft einen solchen zu erwerben, es somit nothwendig ist, der Kirchgemeinde gesehlichen Borschub zu leisten, um ihrer Pflicht gegenüber der Schützengesellschaft nachzukommen;

auf den Antrag der behufs Begutachtung Dieses Geschäfts

niedergesetten Kommiffion,

beschließt :

Der Kirchgemeinde Bolligen wird zum Zwecke der Ersftellung einer Schießstätte das Recht der Expropriation ertheilt:
1) für die Erwerbung von Rechten für die Schußlinie über

das Lindenburggut des Herrn Rudolf v. Tscharner;

2) für Erstellung eines Schießstandes auf dem Grund= eigenthum ber Anna Maurer.

Die Minderheit der Kommiffion findet diese Expropriation nicht für geboten, schließt sonach auf Abweisung des daherigen Gesuchs.

Herr Präfibent. Ich möchte zum Boraus Diefenigen, welche das Wort ergreifen wollen, ersuchen, sich möglichst kurz zu fassen. Die Angelegenheit ist vom Großen Ratheschon früher behandelt und auch in Druckschriften einläßlich auseinander gesetzt worden.

W n i ft o r f, Militärdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Das vorliegende Geschäft ist den meisten Mitgliedern dieser Versammlung mehr oder weniger bekannt. In der Sigung des Großen Rathes vom 15. Januar 1870 ist nämlich ein gegen Herrn alts Derrichter v. Tscharner gerichtetes Expropriationsgesuch der Kirchgemeinde Bolligen, entgegen dem Antrag des Regierungsrathes, mit 66 gegen 43 Stimmen abgewiesen worden. Ich will die damalige Sachlage kurz erwähnen. Die Schüßengesellschaft Bolligen, die keinen Schießplaß hatte, verlangte, daß ihr ein solcher angewiesen werde, da aber die Kirchgemeinde, welche zu desse wiesen werde, da aber die Kirchgemeinde, welche zu desse wiesen werde, da aber die Kirchgemeinde, welche zu desse wiesen werde, da aber die Kirchgemeinde, welche zu desse wiesen werden, da aber die Kirchgemeinde, welche zu desse wiesen werden. Auß geeignesten Frivateigenthum einen Plaß zu suchen. Als geeignesten Klaß betracktete man denjenigen auf dem Lindenburgheimwesen des Herrn v. Tscharner. Dort, sagte man, ergebe sich eine Schußdistanz auf 1000', auch biere der Plaß genügende Sicheinbeit dar, da hinter der Schußlinie sich der sogenannte Huhnerdühlbubel besinde. Nach dem damaligen Projekte wäre nicht nur die Schußlinie auf das Gut des Herrn v. Tscharner zu liegen gekommen, sondern es sollte auch der Stand und das Scheibenhaus darauf errichtet werden. In diesem Sinne

lautete benn auch bas Expropriationsgesuch. Herr v. Tscharner erhob damals die Ginwendung, links von der Schuflinie befinde befinde fich fein Beimmefen, nämlich ein Wohnhaus in einer Entfernung von ungefahr 200 Schritten, etwas naber ein Garten und noch näher ein zum Baden gebrauchter Beiher; es sei baher das Schießen an dem in Aussicht genommenen Plate für sein Bestigthum gefährlich. Herr v. Lscharner hat ferner eingewendet, nicht die Einwohnergemeinde könne die Expropriation verlangen, sondern es sei dieß Sache der Kirchges Dieß ift jedoch ein untergeordneter Bunkt, indem später die Kirchgemeinde Bolligen das Gesuch gestellt hat. Gin weiterer Ginwand bes herrn v. Ticharner ging babin, die Di= ftang von 1000' fei zu furg, man verlange heutzutage, bag auf 500-800 Meter geschoffen werden konne; auf dem betreffenden Blage konne bie Schuglinie von 1000' nicht verlangert werden, es fei denn, man ftelle die Scheiben zu oberft auf den Hühnerbuhlhubel, wodurch mehrere Guter gefährdet wurden. Auf ber andern Seite wurde barauf hingemiesen, daß in Oftermundigen fich ein schoner, nur 22 Minuten von Bolligen entfernter Plat befinde, auf dem auf größere Di-stanzen geschoffen werden könne und welchen auch Gesell-schaften von Bern zu ihren Uebungen benutzen. Außer von Herrn v. Tscharner lag auch eine Opposition von einem Maurer vor, dessen Sigenthum rechts von der projektirten Schuflinie liegt.

Das Expropriationsgesuch war bereits vom Jahr 1866 batirt, durch verschiedene Zufälle wurde es aber verzögert, bis endlich am 22. November 1869 der Große Rath eine Kommission zur Prüfung der Angelegenheit niedersette. Aus den Berhandlungen der damaligen Kommission hebe ich nur das Besinden hervor, welches Herr Dberst Megener in ihrem Auftrage ausgearbeitet hat. Herr Oberst Megener erstärt nach Besichtigung des Plates, derseibe sei vollkommen genügend, sobald man nur auf eine Distanz von 1000'schießen wolle; man müsse aber nach seinem Dafürhalten dahin trachten, die Schießlinie zu verlängern, was sedoch auf dem betreffenden Plate nicht möglich sei; er neige sich daher auch dem Plat in Ostermundigen zu, obwohl derselbe etwas weiter entsernt sei. Die Kommission theilte sich in eine Mehrheit und in eine Minderheit. Die Mehrheit wollte dem Expropriationsgesuche entsprechen, während die Mindersheit auf Abweisung antrug. Den Beschluß des Großen Rathes habe ich bereits erwähnt: die Kirchgemeinde Bolligen

wurde abgewiesen.

Da die Schüßengesellschaft zur Bornahme ihrer Uebungen eines Plates bedurfte, so stellte sie unterm 1. November 1870 ein neues Expropriationsgesuch, welches sich vom erstern in folgenden Punkten unterscheidet. Nach dem neuen Projekte würden die Scheiben weiter an den Hubel hinauf gerückt und auf einen dem Armengut der Gemeinde Bolligen gehörenden Acker gestellt; ferner würde der Stand etwas rückwärts, hinter das dortige Sträßchen, geschoben, so daß er nicht mehr auf dem Eigenthume des Herrn v. Tscharner errichtet, dagegen das Sträßchen verlegt werden müßte. Die Schußlinie selbst ist im neuen Projekte ziemlich die gleiche, wie im frühern. Ueber das neue Gesuch hat eine von den Herren Dberst Schrämli, Scharsschußenkommandant Imobersteg und Batallonskommandant Courant vorgenommene Expertisse statzgefunden. Es wurde derselben die Frage vorgelegt, 1) ob der betrefsende Platz tauglich sei, und 2) ob in Bolligen nicht ein anderer tauglicher Platz sich vorsinde. Auf die erste Frage antworteten die Experten, für eine Distanz von 1000' sei der Platz entsprechend, für eine weitere Distanz aber müßten die Scheiben zu weit an den Hügel hinaufgerückt werden, wo dann die Gefahr des Ueberschießens vorhanden sei. Die zweite Frage wird dahin beantwortet, der Platz in Ostersmundigen wäre zweckmäßiger, namentlich weil er eine größere Distanz, auf 5—600 Meter, darbiete; indessen sie echüßen, seiner Entsernung vom Dorfe unbequem sür die Schüßen,

zudem gehöre das zu expropriirende Land vier Grundeigen= thumern an.

Ich will nun mit furzen Worten ben Standpunkt bezeichnen, welchen der Regierungsrath in Diefer Angelegenheit einnimmt. Er hat fruher beautragt, es folle dem Gesuche ber Gemeinde Bolligen entsprochen werden. Materiell fteht der Regierungsrath heute noch auf diesem Standpunkte; denn die Gemeinde Bolligen muß einen Schiegplat haben, und der betreffende Plat auf dem Gute des Herrn v. Ticharner ist gunftig gelegen und genugt vollkommen auf eine kleinere Diftanz. Nach meiner Ansicht hat der Regierungsrath bei berartigen Expropriationsgeschäften hauptfächlich zwei Fragen zu prufen: 1) Gefährdet der Blat die öffentliche Sichers beit nicht, und 2) ist eine genugende Distanz vorhanden. In Bezug auf ten lettern Bunft fchreibt bas Gefet über bie Schutgengefellichaften vor, bag auf eine Diftang von wenigftens 1000' geschoffen werden muß, wenn man auf den Staatsbeitrag konkurriren will. Dieser Borschrift gemäß haben fast alle Schügengesellschaften, vielleicht 36, Bläge mit einer Distanz von 400 Schritten, bei sehr wenigen aber kann auf mehr als 1000' geschossen werden. Man kann daher nicht wohl eine größere Distanz als 400 Schritt verslangen. Gine solche Distanz bietet auch der betreffende Platz in Bolligen dar; judem gewährt er auch hinlängliche Sicher= heit. Wenn nun der Regierungsrath heute gleichwohl den Antrag stellt, es sei tas Gesuch der Gemeinde Bolligen abzuweisen, fo geschieht bieg rein aus formellen Grunden. Das heutige Gefuch ift so ziemlich identisch mit demjenigen, welches vor zwei Jahren abgewiesen worden ist. Es sind die nam-lichen Gesuchsteller, der nämliche Expropriat, das nämliche Grundftuck, die nämliche Schuflinie mit dem einzigen Unterschiede, daß sie etwas langer ift, als die frühere. Die An-gelegenheit ift nun sicher nicht so wichtig, daß sich der Große Rath veranlaßt sehen kain, auf seinen frühern Beschluß zus rückzukommen. Wenn er dieß thut, so könnte es gefährliche Konsequenzen für die Zukunst haben; denn wenn man in einem Geschäfte auf einen gesaßten Beschluß zurückkommen kann, so kann man dieß auch in allen andern Geschäfter thun. Der Regierungsrath ist der Ansicht, es solle diese Theorie nicht begunftigt werden, und trägt daher, obwohl er sachlich mit der Expropriation einverstanden ware, aus formellen Gründen auf Abweisung des Gesuches an.

Scherg, als Berichterstatter der Mehrheit der Rom= mission. In der gangen Schweiz und namentlich auch im Kanton Bern betrachtet man die Schießübungen als eine absolut nothwendige Ginrichtung zur Bebung unferer Behr= fraft. Diese Ansicht ift nicht neu, sondern hat fich feit vielen Jahrzehnden in unserm Kanton geltend gemacht. Deßhalb hat benn auch der Gesetzgeber diese Ginrichtung dadurch bes gunftigt, daß er die Schugengesellschaften bei der Erstellung ber nothigen Gebäulichkeiten unterftugt. Ja, noch mehr: das Gefet betreffend die Schutzengesellschaften vom 3. Dezember 1861 begunftigt bas Schiegwesen durch direfte Beitrage, gu welchem Zweckees einen jährlichen Kredit von Fr. 15,000 ausfest. Auch ber Bund hat von sich aus Anstrengungen zur Begünstigung bes Schießwesens gemacht. Unsere Gesetgebung enthalt darüber so unzweideutige Bestimmungen, daß man glauben sollte, es könnten dieselben hinsichtlich ihrer Interpretation niemals zu Zweifeln Anlaß geben. Zunächst sagt das angeführte Geset von 1861 in § 1: "In jedem Amtsbezirk soll wenigstens Schüßengesellschaft gebildet werden. Jeder Scharfschüße im Auszuge, der Referve und der Landwehr, mit Ausnahme der Frater und Spielleute, ist verpflichtet, einer Schützenge= fellschaft, welche den Anforderungen dieses Gesetzes und den in Folge deffelben zu erlaffenden Reglementen und Berordnungen entspricht, anzugehören. In Amtsbezirken, wo keine Schützengesclischaften bestehen, sind die Scharfichutzen ver= pflichtet, eine solche zu bilden." Hier besteht also eine katego=

rische Borschrift gegenüber benjenigen Militars, welche bem Schügenkorps angehören. Bei ber Ausführung bes Gesetes ift bestimmt worden, in welcher Beise die Schüten ihrer Pflicht Genüge leisten sollen. Es genügt nicht, daß ein Schüße Mitzglied einer Gesellschaft ist, sondern er muß nach dem Reglement vom 27. Mai 1862 an wenigstens zwei Schießtagen 80 Uebungsschüffe gethan haben. Ja, auch die Distanz, auf welche geschoffen werden soll, wird vorgeschrieben. Aehnliche Vorschriften hat auch der Bund aufgestellt. Um aber den Schütenzglickhaften zu erwählichen einen gegigneten Rlah Schützengesellschaften zu ermöglichen, einen geeigneten Platzu erhalten, schreibt das Gesetz von 1861 vor: "Die Kirchgemeinden, in welchen sich Schützengesellschaften im Sinne des Art. 3 bilben, oder folche bereits bestehen, find verpflichtet, bie erforderlichen, bem Bwede entsprechenden Schiefplage un= entgeldlich anzuweisen." Diese Bestimmung findet fich bereits im § 89 der Militärorganisation von 1852.

Gegenüber diesen bestimmten Borschriften muß man sich verwundern, daß ein Expropriationsgesuch einer Schübengesfellschaft nun bereits 6—7 Jahre hängig ist, bevor es zum endlichen Entscheide gelangt. Die Schübengeselsschaft Bolligen wandte fich im Jahre 1865 an die Gemeinde mit bem Gefuche, ihr einen Schiegplat anzuweisen. Die Gemeinde mar ein= verstanden und untersuchte, wo ein passender Plat vorhanden sei. Gin folder murde unweit vom Dorfe auf dem Gute des Berrn v. Ticharner gefunden. Es murden hierauf Unterhand= lungen mit herrn v. Ticharner eingeleitet. Diefer wollte aber der Gemeinde nicht entgegenkommen, obwohl man ihm alle möglichen Busicherungen machte. Man erklärte ihm später, man werbe auf bem betreffenden Blate nur an Sonntag Nachmittagen und zwar nur an 8 Sonntagen schießen, die er selbst bestimmen konne. Ich begreife, daß Berr v. Tscharner folden Busiderungen gegenüber bachte, es konnte vielleicht eine spätere Schügengesellschaft nicht fo freundliche Gestinnungen haben; ich begreife, daß herr v. Tscharner sein prächtiges Gut zu schüßen suchte, und Niemand darf es ihm verargen, daß er sich gegen das Expropriationsgesuch vertheibigte. Daß cs aber möglich sei, ein solches Geschäft 61/2 Jahre zu versichleppen und darüber einen Aftenstoß von mehr als 400 Seiten zu schreiben, das hatte ich nicht geglaubt. Rachdem die freundlichen Unterhandlungen erfolglos ge-

blieben waren, wurde der Militärdirektion zu Handen des Großen Rathes ein Expropriationsgesuch eingereicht. Darauf erfolgte eine Protestation von Seite des Herrn v. Tscharner, und es wurden von ihm 4-5 Incidentien aufgeworfen, die aber zu feinen Ungunften entschieden murden. Ich glaube nicht, daß dieses Berfahren von Seite bes Expropriaten in seinem Intereffe lag; benn es wurde baburch bie Stimmung der Parteien gegen einander unnöthigerweise verbittert. Na-türlich waren diese Incidentien wesentlich Schuld an der Ber-schleppung des Geschäftes. Die Gründe der Protestation waren damals ungefähr die nämlichen, wie heute. Schon da= mals wurde das Gesuch grundsählich bestritten; man suchte nachzuweisen, daß der Plat unpassen sei, und behauptete,

an einem andern Orte befinde fich ein gunftigerer Blat. Diese Einwande veranlagten die Militardirektion, die Angelegenheit noch näher untersuchen zu laffen, mit welcher Untersuchung herr Dberft Metener beauftragt murbe. hier erlaube ich mir, den Bortrag des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes zu ergänzen. Das Gutachten des Herrn Dberst Megener lautet nämlich nach meinem Dafürhalten nicht fo, wie der Berr Militardirektor foeben mittheilte, sondern es geht dahin, der Plat auf dem Gute des Herrn v. Ischarner sei relativ der günstigste. Herr Metzener hebt hervor, eine Berlangerung der Schußlinie sei allerdings auf diesem Plate nicht thunlich, er fahrt dann aber fort: "Im Uebrigen und von einer zeitweifen Bergrößerung ber norma= Ien Feldschußbiftanz abgesehen, halt ber Unterzeichnete bafur, bag ber projektirte Schiefplat allen berechtigten Anforderun= gen sowohl in Bezug auf die öffentliche Sicherheit, als in

Bezug auf ein ungehindertes, zwedmäßiges Schiegen entspreche. Gine Diftang von 1000' fann erftellt werden. Das Terrain auf der Schußlinie liegt bedeutend unter dieser und besteht zum Theil aus naffem Biefenboden, so daß bei allfälligem Aufprallen die Geschoffe nicht seitwarts geschleubert werden. Den Rugelfang bildet eine nach dem Blan 80-100' über ben Scheiben fich erhebende Unhöhe mit steilerem hang als er auf bem Plane angegeben ift, und bietet genügende Sicher= heit. Das nachfte Baus an der Schuflinie und ber Weg, wo er am nachsten an diese herantritt, befinden sich auf einem Abstand von 75 Schritten von derselben. Dieser Theil des Weges konnte nur bestrichen werden, wenn die Geschoffe in der betreffenden Richtung von der projektirten Schußlinie eine feitliche Abweichung von 14° erhielten." Im Weitern spricht sich herr Megener in seinem Gutachten folgendermaßen aus: Der Unterzeichnete kennt im Gebiet der Kirchgemeinde Bolligen nehft der obigen nur eine Stelle, auf welcher sich ein zweckmäßiger Schießplat einrichten ließe; diese befindet sich auf dem Plateau von Oftermundigen, so daß die Scheiben an die öftliche Berlangerung des Abhanges der Oftermundi= gen Steinbrüche zu stehen kamen. Da dieser Schiepplat für die bevölkertsten Theile der Kirchgemeinde Bolligen fehr ab= gelegen ift, fo tann er fur ben Aufschwung bes Schießwefens in derfelben nicht als geeignet angesehen werden." Ueber den britten Blat bemerkt herr Oberft Megener: "Der von herrn Reber, Wirth in Oftermundigen, bei ber bortigen Wirthschaft angebotene Schiefplat hat eine genügende Schußdiftang. Da= gegen scheint die Lage deffelben keine paffende zu sein und muß bezweifelt werden, ob er die nothige Sicherheit bieten wurde, namentlich weil die Scheiben beinahe auf gleiche Linie mit Baufern und zu wenig weit entfernt von benfelben zu fteben famen."

In diesem Besinden liegt also das Urtheil, daß der Plat auf dem Gute des Herrn v. Tscharner der passendste sei. Ich muß bemerken, daß es sich hier nicht sowohl um eine militärische, als vielmehr um eine ständige Einrichtung handelt, die von Stand- und Feldschützen in gleicher Weise benutzt werden wird. Wenn die Feldschützen auf unbekannte Distanzen schießen wollen, so gehen sie ins Freie, und es werden natürlich auch die Feldschützen von Bolligen ihre Ausslüge machen müssen. Dieß ist auch bisher geschehen. Vor einem Jahre z. B. machten sie einen Ausslug nach Spiezwyler.

Nachdem nun die vom Expropriaten aufgeworfenen Incidentien erledigt waren, gelangte die Angelegenheit vor den Großen Rath und wurde von diesem am 22. November 1869 an eine Kommission gewiesen. Damals wurden nach meinem Dafürhalten sehr untergeordnete Punkte in den Vordergrund gestellt. Es wurden nämlich Gründe herbeigezogen, welche gar nicht zu untersuchen waren, z. B., ob die Gemeinde sich herbeigelassen, beiner Wirthschaft zu lieb einen Platz zu bezürworten. Ferner wurde behauptet, es sei das Expropriationsbegehren nur in der Absicht gestellt worden, Herrn v. Tscharsner zu chikaniren. Gegen diese Vehauptung ist eine Erklärung eingelangt, welche von allen Schüßen mit Außnahme eines einzigen unterzeichnet ist, der sie seinen Verhältnissen nach nicht wohl unterzeichnen konnte. Man hat im Weitern gesagt, das Gesuch sei das Gesuch ernst gemeint.

Nachbem ber ablehnende Entscheid des Großen Nathes bekannt war, wurden neue Unterhandlungen angebahnt, welche jedoch keinen Erfolg hatten. Darauf wurde ein neues Gesuch eingereicht, welches dem Expropriaten mitgetheilt wurde. Diefer wiederholte in seiner Antwort zunächst die Anspielungen, welche schon früher eine Rolle gespielt hatten. Ich will darauf nicht eingehen; denn es läßt sich die Sache, wenn man nicht Bersönlichkeiten berührt, besser besprechen und unbefangener beurtheilen. Als weiterer Grund wird die Gefährlichkeit des Plages angeführt und behauptet, der Boden sei steinig, so

daß die auffallenden Rugeln ricochettiren würden. Ich war auch auf Ort und Stelle, habe aber nichts von diesem steinigen Boden gesehen. Auch Herr Megener erklärt indirekt, ein solscher sei nicht vorhanden. Im Weitern wird angeführt, Schießpläge gehen die Kirchgemeinde nichts an; auch der Pfarrer habe erklärt, er begreise nicht, was die Kirchgemeinde mit Schießplägen zu thun habe. Es ist dieß allerdings eine Anosmalie, allein das Gesetz schreibt nun einmal vor, daß die Kirchgemeinden zur Anweisung von Schießplägen verpslichtet seien. Ferner wird hervorgehoben, der Schießplaß sei in der Nähe der Kirche und würde Störungen zur Folge haben; zusdem sei der Platz nicht zweckentsprechend. Auch wird unter Hinweisung auf die neuen Borschriften des eidg. Militärdespartements bemerkt, der Platz biete nicht diesenige Distanz dar, welche nöthig sei, um auf die eidg. Prämien Anspruch machen zu können. Der Expropriat machte ferner geltend, die Gemeinde sei nur dann zur Anweisung eines Platzes verpslichtet, wenn sonst kein solcher vorhanden seins dieß sehin auch geschossen. Endlich wird angeführt, es sei den Borschrifzten des Expropriationsgesetzes nicht vollständig Genüge geleistet worden.

Der Regierungsrath erkennt auch heute noch die Noth= wendigkeit der Expropriation und die Zweckmäßigkeit des in Frage liegenden Plages an, er beantragt aber aus formellen Grunden, weil nämlich ber Große Rath bereits vor zwei Jahren die Angelegenheit entschieden, die Abweisung des Gesuches. Die Mehrheit der Kommission dagegen hat in dieser Sache folgende Ansicht. Sie macht vorerst darauf aufmerksam, daß bie Aftenlage heute durchaus nicht die gleicheift, wie im Jahr 1870, und daß, wenn sie auch die gleiche ware, man sich auf einen Großrathsbeschluß nicht, wie auf ein zivilrichterliches Urtheil, als auf eine abgeurtheilte Sache beruft. In Bezug auf ben ersten Buntt, betreffend die Attenlage, bemerke ich, daß nach dem frühern Gesuche die Kirchgemeinde beabsichtigte, sowohl ben Schießstand als bas Scheibenhaus auf bas But bes herrn v. Tscharner zu legen. Somit mare bie ganze Schießeinrich-tung auf biefes But zu stehen gefommen, was allerdings eine fehr läftige Servitut gewesen ware. heute aber erklart die Gefellschaft, daß fie weder den Schiefstand, noch das Scheiben-haus auf dem Gute des Herrn v. Tscharner erstellen wolle. Der Schießstand wird weiter rudwärts gefett auf das Grundftud der Wittwe Maurer und zum Theil auf das Dorfgaß= chen. Das Scheibenhaus foll weiter rechts auf Gemeinbeland errichtet werden. Nach bem neuen Befuche wird also bas But des Herrn v. Tscharner nur in so weit berührt, als die Schuß= linie darüber geht. Die Sachlage ist somit eine ganz ans dere, als vor zwei Jahren, und es ist daher Grund genug vorhanden, auf den frühern Beschluß zurüczukommen.

Der von der Regierung geltend gemachte Einwand, es solle auf einen Großrathsbeschluß nicht zurückgekommen werden, trifft hier nicht zu, selbst wenn die Aktenlage sich nicht geändert hätte. Dieser Einwand widerspricht der Praxis, wie sie seit den 40er Jahren ausgeübt worden ist. Es ist nicht schwer nachzuweisen, daß der Große Nath gesaßte Beschlüsse später wieder umgeworsen hat. Es galt sogar als ein Akt politischer Weisheit, in einer Regierungsperiode Dassenige umzuwersen, was in frühern beschlossen worden war. Ja, innerhalb der gleichen Verwaltungsperiode wurden oft Beschlüsse wieder abgeändert. Ich erinnere nur an den Narzbergerkrumm, wobei weit mehr Privatinteressen im Aath beschlossen, als im vorliegenden Falle. Da hat der Große Rath beschlossen, es solle die Sisenbahn Vern-Viel über Aarberg geführt werden. Gegen diesen Beschluß wurde Opposition erhoben und mit Erfolg; denn innert Jahressrift kam der Große Rath wieder auf seinen Beschluß zurück und dekretirte mit großer Mehrheit den Krumm wieder weg. Aehrsiche Beispiele ließen sich eine Wenge anführen. Ss beruht also

bie Anschauungsweise der Regierung auf einem Irrthum und widerstreitet der bisherigen Praxis. Zu welchen Konsequenzen wurde übrigens die Anschauungsweise der Regierung führen, wenn der Große Rath sich derselben anschließen und das Egpropriationsgesuch der Gemeinde Bolligen ohne irgend welchen Borbehalt abweisen wurde? In welche Lage wurde man da bie Gemeinde versetzen, wenn man sie auf der einen Seite zur Anweisung eines Schießplates verpflichtet, ihr dagegen auf der andern Seite das zur Erwerbung eines solchen erfor-berliche Expropriationsrecht verweigert? Die Folge ware die, daß bie Schützengesellschaft Bolligen auswandern mußte.

Ich halte dafür, daß der Standpunkt, den der Große Rath im Jahre 1870 eingenommen hat, ein irriger und ein gang neuer ift, welchen man bis bahin bei Expropriationsans gelegenheiten nicht eingenommen hat. Was verlangt unser Expropriationsgesetz ? 1) Daß es sich um einen Gegenstand bes öffentlichen Bobles handle, und 2) daß die zur Sicherung bes Expropriaten vorgesehenen Bedingungen erfüllt seien. Der Große Rath hat nun einfach zu untersuchen, ob diese Bedingungen vorhanden sind. Wenn dieß der Fall war, so hat er bisher, so viel ich mich erinnere, stets bas Expropria-tionsrecht ertheilt. Im Jahre 1870 hat aber ber Berichter-statter ber Minderheit ber Kommission einen andern Standpuntt eingenommen, und ber Große Rath hat fich von ihm leiten laffen. Der Berichterstatter fagte nämlich, es habe ber Große Rath zu untersuchen : 1) ob der in Aussicht genom= mene Schiefplat feinem Zwecke in allen Theilen entfpreche, 2) ob er nicht auch auf gutlichem Wege erworben werden tonne, und 3) ob fich nicht andere Plage in der Gemeinde porfinden, welche dem Zwede ebenfalls entsprechen murben und auf gutlichem Wege erworben werden konnten. Dieß find aber alles Fragen, welche nicht bet Große Rath, fondern ber Regierungerath zu untersuchen hat. Der § 1 des Expropriationsgesetzes vom 3. September 1868 sagt: "Die zwangs= weise Entziehung ober Beschränkung von Grundeigenthum oder barauf bezüglichen Rechten (Expropriation) kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles erfolgen." Der Große Rath hat einfach zu untersuchen, ob folche Grunde vorliegen ober nicht.

Es wurden nun gegen die Zwedmäßigkeit des fraglichen Blates verschiedene Ginmendungen erhoben. Man fagte z. B., er fei in der Nahe der Kirche. So gang nahe ift er jedoch nicht dabei, und jedenfalls murben burch bas Schießen bie Firchlichen Verrichtungen nicht geftort; benn im Sommer finden ber Gottesdienst und die Kinderlehre Bormittags statt, mah= rend Nachmittags geschoffen wird. Im Winter wird die Kin= derlehre allerdings Nachmittags abgehalten, da wird aber nicht geschossen. Bon einer Störung des Gottesdienstes kann somit keine Rede sein. Im Weitern wurde gegen die Zweckmäßigkeit des Plates angeführt, daß die Schußdistanz nicht genüge. Das Reglement vom Jahre 1862 fagt im Art. 14, die Feldscheibendistanz solle wo möglich 1200', wenigstens aber 1000' betragen. Wenn man alle Diefenigen Gesellschaften, deren Schiefplätze nicht eine größere Diftanz als 1000' dar= bieten, bes Staatsbeitrages verluftig erflaren wollte, fo mutben die meiften Befellschaften babon betroffen werden. Unfern kantonalen Borschriften wird also Genüge geleistet, wenn auf eine Diftanz von 1000' geschoffen werden kann. Es handelt sich hier nicht sowohl um militärisches Schießen, als vielmehr um das Schießen im Stande, gesichert vor den Einflussen ber Witterung. Für das militärische Schießen werden bloß 25 Schüsse gefordert. Herr Oberst Metseuer, so wie auch die spätern Experten, die Herren Kommandanten Imobersteg und Courant und Oberst Schrämli, anerkennen, daß der Platz genüge, da auf demselben nicht militärisch geschossen werden folle. Das Gutachten der lettgenannten Experten bildet einen wichtigen Bestandtheil der Aften, und ich erlaube mir daber, Ihnen einige Stellen aus bemfelben mitzutheilen.

Es wurde den Experten zunächst folgende Frage zur

Beantwortung vorgelegt : "Welcher Unterschied besteht zwischen bem Schiefplate, auf welchen bas frühere, bann vom Großen Rathe abgewiesene Expropriationsbegehren ber Gemeinde Bolligen fich bezieht, und dem mit dem neuen Expropriations= begehren in Aussicht genommenen Schiefplate ?" Diese Frage beantworten die Experten , wie folgt : "Rach dem frubern Projette ware bas Scheibenhaus zu hinterft gegen ben Sub= nerbuhlhubel noch auf bas Land bes Herrn v. Tscharner zu stehen gekommen, mahrend nach dem neuen Projekte daffelbe einige Fuß mehr rechts und circa 40—50' vorwarts, resp. höher an dem Abhange auf Gemeindeland erstellt werden foll. Ebenso ware ber Schiefstand (Schügenhaus) nach bem frühern Projette noch auf bas But bes Berrn v. Ticharner zu fteben gekommen, währenddem nach der neuen Borlage derselbe etwa 20—25' weiter zuruck auf das Grundstück der Weitwe Maurer nud zum Theil auf das Dorfgäßchen gesett werden soll. In Folge ber Burnafegung bes Schupenhauses und bes Bormarts= schiebens des Scheibenhauses murde bemnach bie Schuflinie nach bem bermaligen Projette um circa 50-60' langer werden. Dabei mußte beim Schießstand bas fog. Dorfgagden eine turze Strecke in vergrabeter Richtung über Gemeindeland geführt und der vor dem neuen Schüßenhause bezeichnete Fuß= weg hinter daffelbe verlegt werden. Nach dem alten Projekt war nur von einer Diftang von 1000', refp. im Befen von ber soeben beschriebenen Linie die Rebe, mahrenddem das jegige Projett neben biefer noch eine langere Diftang von 1500' im Auge hat. Diefe Linie weicht vom Scheibenhaufe, hinweg von der furgern Linie, biefe in verlangerter Richtung gebacht, circa 140' links ab."

Eine weitere Frage, welche ben Experten vorgelegt wurde, geht dahin: "Entspricht der projektirte Schiegplag den Unforderungen in militärischen, wie polizeilichen Beziehungen?" Bierüber fprechen fich die Experten folgendermaßen aus: "Die Berlegung des Dorfgafichens beim neuen Schiefftande hat gar teinen Anstand und durfte eber als zweckmäßig erachtet werden, und ebenfowenig bietet der Umftand, daß der erwähnte Fußweg hinter dem Schütenhause hindurch geführt werden mußte, Schwierigkeiten dar. Bas die furzere Diftanz betrifft, so bietet dieselbe unseres Erachtens, bezüglich der Sicherheit Die nothigen Garantien bar - alle möglichen Eventualitäten find naturlich felten bei einem Schießplage ausgeschloffen und es ift namentlich die Entfernung der Wohngebaude des herrn v. Ticharner fo groß, daß nach gewöhnlicher Berechnung und Vorsicht von einer Gefahr wohl kaum die Rede fein kann, fo daß diese Linie, als solche, in polizeilicher Sinficht den berechtigten Anforderungen entspricht." Die Beforgniffe, welche herr v. Tscharner in diefer Beziehung hat, find offenbar übertrieben. Bei militarischen Schießen ift weit eher ein Unglud möglich, als beim Schießen im Stande burch Schutengefell= schaften, in denen meistens geubte Schüten sich befinden, und wo auch die nöthigen Einrichtungen, Blendungen 2c., vorhanden sind. Herr v. Tscharner beruft sich auf ein Un-gluck auf dem Wylerfeld, wo ein Knabe nach beendigtem Schießen durch den Ropf geschossen wurde. Da ging aber der Schuß in der Richtung nach der Lorraine, also in einer Ab-weichung von 180°. Solche Unglückfälle find aber bei der größten Borsicht nicht zu vermeiden, und man kann daher nicht verlangen, daß in diefer Beziehung eine absolute Garantie

geboten werde. Die Experten hatten auch die weitere Frage zu unter= suchen: "Ift das neue Expropriationsbegehren in der Art besgrundet, daß nicht überhaupt auf anderem geeignetem Wege bu einem entsprechenden Schiefplat gelangt werden fonnte?" Diefe Frage beantworten die Experten folgendermaßen: "Wir haben in diefer Beziehung, wie bereits bemerkt, auch die versichtiedenen andern Blage in der Gemeinde, auf welchen Schugengefellschaften geschoffen, untersucht und zwar zunächst:
"1) biejenige Stelle obenher der Wirthschaft der Wittwe

Hofmann zu Bolligen gegen die fog. Fluh Felichen. In ge-

raber Linie findet fich bie nothige Diftang nicht, bagegen in etwas schräger Linie gegen die Stockernbruche konnten gur Roth eine fürzere und eine langere Linie erftellt werden. Allein, abgesehen von der windigen Sohe, durfte diese Linie, wenn fie auch nicht dirett gegen die Stodernbruche geht, ben= noch für die Arbeiter in denselben nicht gang gefahrlos fein. "2) Derjenige Buntt, wo vom Gute des herrn v. Efcharner

gegen ben sog. Burghubel geschoffen wurde, entspricht als Schießplat in gar keiner Beziehung.
"3) Wir gelangen nach Oftermundigeu und treffen zuerst auf Die Stelle auf bem Plateau obenher der Birthichaft Reber. In direkter Linie gegen den Bald, abgesehen davon, daß die Oftermundigensteinbruche in der Rabe find, entsprechen die Distanzen nicht; es wurde deshalb mehr in der Richtung gegen das Deiswyl-Gümligenthal geschoffen. Die nöthigen Distanzen sind hier vollständig vorhanden, allein es ist diese Schußlinie, namentlich in verlängerter Richtung, nicht ohne Gefahr und wurde baher in polizeilicher Beziehung nicht entfprechen.

"4) Dagegen wurde sich mehr links gegen Deismyl zu an ber Straße, welche von Oftermundigen nach dorten führt, ein Schiefplat finden, ber allen möglichen Anforderungen, sowohl in polizeilicher Beziehung als militarischer Entwicklung, entsprechen murbe, nämlich auf ber Stelle, wo neben bem jog. Muttenhause auf bem Sandader, unmittelbar oberhalb ber ermahnten Strafe bas Schugenhaus erbaut und bie Schuß= linie in gerader Richtung fanft ansteigend gegen den Walb geführt werden tonnte. Diefe Stelle murde von der Wirth= schaft Oftermundigen girta 5 Minuten und vom Dorfe Bolligen zirka 20 à 25 Minuten entfernt liegen. Diefe lettere Ent= fernung mochte mit Rudficht auf einen schonen Schiegplag und bei den dermal schwierigen Distanzverhältnissen nicht von wesent-licher Bedeutung sein, dagegen könnte mehr ins Gewicht fallen der Umstand, daß hier vier Eigenthümer von schönen Aeckern expropriirt werden müßten." Ich begreife, daß Herr Ticharner auf biefen Plat aufmerkfam macht und bas Wetter bon fich abzuwenden und den vier Eigenthumern an der Oftermundigenstraße auf die Schultern zu laden sucht. Die Rommission hat diesen Blat ebenfalls besichtigt und gefunden, daß er ziemlich paffend wäre. Indessen müßten vier Eigenthumer expropriirt werden, und das betreffende Land gehört zu dem besten. Ferner ist das Terrain wellenförmig, und wenn der Schiefftand weiter born errichtet werden follte, fo mußte bas Scheibenhaus 10-15' hoch erstellt werden, mas nicht gang paffend und unter Umständen gefährlich mare. Dem Um= ftande, daß diefer Blag weiter von Bolligen entfernt ift, murde ich nicht gerade großes Gewicht beilegen.

Ich sage nochmals: Nach meinem Dafürhalten ift es nicht Sache des Großen Rathes, der Gemeinde zu erklären, wo sich ein passender Plat findet. Die Kirch gemeinde hat den Platz auszuwählen, und es ist nicht am Großen Rathe, zu sagen: Da müßt ihr schießen, koste es Fr. 5—10,000 mehr oder weniger. Ich will mich vorläufig auf das Gesagte beschränken und empfehle Ihnen folgenden Dekretsentwurf zur Annahme: (Der Redner verliest den oben mitgetheilten Dekretsentwurf der Mehrheit der Kommission.)

Dr. Sügli, als Berichterstatter ber Minderheit der Nachdem der Herr Berichterstatter der Mehrheit der Kommission in ziemlich furzen Zugen Sie mit dem Ma= terial in der vorliegenden Frage bekannt gemacht hat, kann ich mich noch kürzer fassen. Bei der letten Abstimmung über diese Angelegenheit, welche am 15. Januar 1870 hier statzgefunden hat, habe ich für das Expropriationsgesuch gestimmt. Heute dagegen bin ich berufen, gegen dasselbe zu sprechen und zu stimmen. Damals war ich nämlich mit dem Material nur oberflächlich, mit ber eigentlichen Sachlage gar nicht ver= traut. Ich fannte die Wegend und die Berhaltniffe nicht. Als Mitglied ber Kommiffion war ich nun aber gezwungen,

bie Sache genau, und zwar auf Ort und Stelle, zu ftudiren, und dabei bin ich zu einem ganz andern Standpunkte ge-kommen. In der vorliegenden Angelegenheit find vor Allem aus zwei Fragen zu beantworten. Bunachft: ift es nothwendig, dem Expropriationsgesuch zu entsprechen ? Diefe Rothe wendigfeit ift nur in zwei Fallen vorhanden: 1) wenn die Gemeinde Bolligen feinen andern tauglichen Schiefplag befigt, ber auf gutlichem Bege erworben werden fann; 2) wenn zwar ein solcher Blat vorhanden ift, derselbe aber nicht derart entwicklungsfähig ift, daß er einer künftigen Entwicklung unseres Schießwesens genügt. Wir können nicht sagen, daß die Diftanzen, auf welche man gegenwärtig schießt, endgültig sind. Es werden vielleicht die Baffen mit der Zeit auf eine Beise verbeffert, daß man noch auf viel weitere Distanzen, ja sogar um die Eden herumschießen fann.

Bas die Frage, ob in der Gemeinde Bolligen kein ans derer Schießplat vorhanden sei, betrifft, so habe ich mich überzeugt, daß wirklich solche Plätze vorhanden sind. Gerade das vorgestrige "Intelligenzblatt" liefert den Beweis, daß in der Gemeinde Bolligen noch andere Pläte vorhanden sind, die nicht für diese Gemeinde, sondern laut den Berhandlungen bes hiefigen Stadrathe fogar fur die Stadt Bern genugen. Ich bitte die anwesenden herren Mitglieder des Stadtrathes, hierüber Auskunft zu geben. Wie ich hörte, sind der Gemeinde Bern aus der Gemeinde Bolligen Schiefpläge offerirt worden. Bolligen wendet gegenüber diefen Platen ein, fie feien fur die dortige Schutzengefellschaft zu weit entfernt; fur Bern dagegen follen fie nun paffend fein! Abgefeben davon, frage ich: haben die Bolliger bisher nicht geschoffen? Es verwundert mich, daß der herr Berichterstatter der Mehrheit darauf gar nicht eingegangen ift. Die Bolliger haben bisher auch geschoffen, und zwar gerade in der Rahe des Gutes des Herrn v. Tscharner. Ift dieser Schießplat nicht genügend, und muß jest ein anderer expropriirt werden? Das Geset sagt: Das Expropriationsrecht kann nur (ich betone bieses Wort) aus Gründen des öffentlichen Wohles ertheilt werden. Benn der bisherige Schiefplat ben Anforderungen entfpricht, so soll man nicht einen Eigenthümer, ber fich weigert, sein Grundeigenthum abzutreten, expropriiren. Gerade obenher des Gutes des Herrn v. Ticharner befindet sich ein Schießplat längs der Straße nach Stettlen, welcher gegenüber dem= jenigen, der nun expropriirt werden foll, den Borzug hat, daß er eine horizontale Schußlinie von wenigstens 1600' barbietet. Auf bem Plate bagegen, welchen die Gemeinde Bolligen expropriiren will, kann nach dem vorliegenden Plane in wagrechter Richtung nur auf eine Distanz von 1043' gesichoffen werden. Will man die Schußlinie verlängern, so muß man die Scheiben auf den Hühnerbühlhubel hinauf-ftellen, wo dann die Gefahr des Üeberschießens vorhanden ist. Ich hebe diesen Umstand hervor, weil mir selbst in Bolligen bemerkt worden ist, auf dem bisherigen Schießplate

schießens vorhanden. Wenn dieß wirklich der Fall ift, so kann man fich durch Anbringen von Blenden davor schützen. Wer auf Ort und Stelle war und den bisherigen mit dem zu expropriirenden Schiefplat verglichen hat, muß fagen, daß absolut feine Nothwendigfeit vorhanden ift, den bis= herigen Schießplat zu verlaffen. Ce liegt daber auch fein Grund zur Ertheilung bes Expropriationsrechtes vor. man diese Brazis annehmen wurde, so ware schließlich kein Mensch mehr sicher davor, daß sein Sigenthum, angeblich aus Gründen des öffentlichen Wohls, ganz willkürlich annezirt wurde. Die Hauptsache liegt nicht in dem Gutachten, fondern in der Frage, ob es absolut nothwendig sei, den betreffenden Blat zu expropriiren. Wenn man andere ebenso zwedentsprechende Blate bat, die laut den Mittheilungen bes "Intelligenzblattes" freiwillig gegeben werden, so soll man nicht einen Bürger plagen. Ich sage hier ganz offen, daß ich nicht aus Sympathie für Herrn v. Cscharner so spreche; benn

fei beim Schießen auf weitere Diftanzen die Gefahr des Ueber-schießens vorhanden. Wenn dieß wirklich der Fall ift, fo

ich habe nie solche für ihn gehabt! (Heiterkeit.) Das Expertengutachten bezeichnet als einen sehr günstigen Plat benseingen beim sog. Muttenhause, der zwar 25 Minuten von Bolligen entfernt ist. Warum haben wir aber das Schützenwesen? Unser Kriegsoberst hat uns vorhin gesagt, um unsere Leute wehrtüchtig zu machen. Wenn aber Jemand zu diesem Zwecke nicht 25 Minuten weit gehen mag, wie steht es da mit dem Ertragen der Strapaten im Felde? Da müßte man ja mehr Aerzte als Soldaten haben. Diese Entfernung ist also kein Grund, zumal ja die Stadt Bern mit Bolligen um einen Schießplatz unterhandelt. Der Herr Berichterstatter der Kommissionsmehrheit hat eingewendet, es müßte auf dem betreffenden Platze das Scheibenhaus 10—15' höher gestellt werden. Ich erwiedere darauf, daß man auf dem projektirten Schießplatze die Scheiben, um eine Distanz von 1,500' zu gewinnen, nicht 10—15', sondern 163' höher stellen mußte. Diese 163 Fuß hat der Berichterstatter der Mehrheit der Kommission nicht bemerkt, wohl aber die 10—15' auf dem Platze in Ostermundigen. Ich halte also dafür, es sei durchaus kein Grund vorhanden, dem Expropriationsgesuche zu entsprechen. Damit habe ich vorläusig geschlossen.

v. Werbt. Bereits im Januar 1870 hat der Große Rath ein Gesuch der Feldschützengesellschaft Bolligen abgewiesen, welches dahin ging, es möchte ihr das Expropriationsrecht für Erwerbung eines Schießplates auf dem Gute des Herrn v. Tscharner ertheilt werden. Die Motive, welche den Großen Rath zu diesem Entscheide bewogen, lagen wohl hauptsächlich barin, daß er, gestütt auf das Gutachten der Experten, fand, es sei der betreffende Plat keiner weitern Entwicklung fähig, und ferner, es habe gegenüber Herrn v. Tscharner eine gewisse Pression stattgefunden. Nun kommen Die gleichen Petenten nach dem Sprichworte "nicht nach-lassen gewinnt" wieder, und verlangen neuerdings das Ex-propriationsrecht. Zwar soll nun der Schießfland nicht mehr auf dem Gut des Horn v. Tscharner, sondern etwas weiter zurück zu stehen kommen. Die Nähe des Schießplatzes ist aber ganz gleich geblieben. Auch die Regierung findet, der neue Rlan weiche nicht wesentlich vom alten ab neue Plan weiche nicht wefentlich vom alten ab. Nur die känge der Schußlinie hat eine wesentliche Veränderung erslitten. Die frühere betrug 1,500' die jetige dagegen nur 1000', indem man das Scheibenhaus, welches 163' hoch zu stehen gekommen wäre, herabsetzte. Es haben in der Sache wei Expertisen stattgefunden. Die erste wurde von Hern Oberst Weigener vorgenommen, welcher erklärte, um auf eine Dieffan der 1000', au schieben zwise der Nach auf eine Distanz von 1000' zu schießen, genüge der Platz, auf eine weitere Distanz dagegen sei er ungenügend. Herr Metener verweist auf den Platz in Osternundigen. Die zweite Expertise wurde den Herren Oberst Schrämli und Kommanbanten Imoberfteg und Courant übertragen. Auch fie kommen jum gleichen Schluffe und verweisen auf ben Blat in Ofter= mundigen. Der Berr Militardireftor empfichlt in feinem Vortrag an den Regierungsrath ebenfalls einen andern Plat. Es haben also bereits 4 Oberfte ihr Befinden zu Ungunften des projektirten Schießplates abgegeben. Es hat sich nun allerdings ein fünfter Oberft gefunden, welcher bem Gesuche entsprechen möchte.

Bon Seite der Petenten wird behauptet, das Lindensburgheimwesen sei der einzige Platz, auf welchem mit Vorstheil geschossen werden könne. Dieß ist nicht der Fall. Unsmittelbar hinter dem Gute des Herrn v. Tscharner gegen Flugbrunnen hin, in der Nichtung gegen den Burghubel, besindet sich ein Platz, der eine große Distanz darbietet und von den Bolligern bisher als Schießplatz benutzt worden ist. Allerdings haben die Experten von diesem Platze wegen der Vefahr des Ueberschießens abstrahirt, wenn man aber die nötbigen Blendvorrichtungen andringt, wie dieß auch auf dem andern Platze geschehen müßte, so ist die Gefahr beseitigt. Ein zweckmäßiger Platz besindet sich auch an der

Straße von Bolligen nach Krauchthal gegen den Sabelbach zu, ungefähr 10 Minuten von Bolligen entfernt. Dieser Plat ift in jeder Beziehung ausgezeichnet. Ich verweise in dieser Beziehung auf das Urtheil des Herrn Oberst v. Büren, der diesen Plat genau kennt. Ein weiterer Grund, warum nicht expropriirt werden soll, liegt darin, daß die Gemeinde Bolligen einen andern Plat anzuweisen im Stande ist, und zwar in Folge freundlichen Uebereinkommens mit dortigen Eigenthümern. Herr Hügli hat bereits erwähnt, daß von Privaten in Bolligen dem Gemeinderathe von Bern Schießpläte offerirt worden sind. Es ist also die Behaupstung nicht gerechtsertigt, daß der Plat auf dem Gute des Herrn v. Tscharner der einzig zwecknäßige sei. Es handelt sich übrigens hier nicht nur um Herrn v. Tscharner, sondern auch um die Wittwe Maurer, die ebenfalls ihre Rechte wahrt.

Die stattgefundenen Expertisen beschränkten sich nicht nur barauf, den Beweis zu leiften, daß der Blat auf dem Linden= burggute den Anforderungen bes heutigen Schiegwefens nicht entspricht, fondern fie gingen weiter und verzeigten einen zweckmäßigen Blat auf dem Blateau von Offermundigen, wo auf unbeschränkte Distanzen geschossen werden kann und geschossen worden ist. Herr Oberst v. Erlach hat dort mit 5—600 Mann geschossen. Herr Scherz hat bemerkt, das Terrain sei dort wellenförmig, es kann aber dieser Umstand nicht von Bedeutung sein; denn in den beiden Expertengutachten ist derzeilbe nicht erwähnt. Dieser Plat wird auch vom Herrn Militardirektor empfohlen. Er hat allerdings ben Fehler, daß er 25 Minuten von Bolligen, refp. von der dortigen Birthschaft entfernt ift, dagegen findet er fich nabe bei Oftermundigen, wo ebenfalls eine Birthschaft ift. 25 Minuten find mahrlich feine Entfernung von Belang; bei uns muffen wir 3/4 Stunden weit gehen, und an andern Orten ift ber Schießplat noch weiter entfernt. Gin Grundzug im Berner Charafter ift die Anhänglichkeit an den Grund und Boben, die Liebe zur Scholle, zum Besit, und das macht das Bernervolt zu einem fraftigen Bolte. Es sollen aber Die Regierung und ber Große Rath einen Privaten in feinem Besity schützen. Je mehr Grundbesitzer, desto geringer ift die flottante Bevölkerung, desto kleiner das Proletariat. Gin Schießplag ist eine sehr fatale Servitut, und jeder von uns wurde am Plage bes herrn v. Tscharner handeln wie er. Ich stimme für die Abweisung des Gesuches, weil die Regie-rung die Abweisung vorschlägt, weil der Große Rath das Gesuch bereits einmal abgewiesen hat, weil der Play nicht geeignet und ber Beweis geleiftet ift, daß die Gemeinde Bolligen sich anders behelfen kann, und weil das Ganze nach= gerade zu einer eigentlicher Rechthaberei geworben und es Beit ift, ber Sache ein Ende gu machen.

Boß. Ich will wahrheitsgemäß darzuthun suchen, was der Gemeinderath von Bolligen in dieser Angelegenheit gethan hat. Es haben sich gewiß alle Mitglieder dieser Bersammlung gefragt, wie es komme, daß Bolligen immer wieder auf diesen Platz zurückkommt. Auch ich würde diese Frage gestellt haben, wenn ich nicht selbst bei der Sache betheiligt wäre. Nach dem Großrathsbeschluß vom 15. Januar 1870 fragte sich der Airchgemeinderath, wie er zu Werke gehen solle, damit er nicht wieder die gleichen Unbeliebigkeiten habe. Es wurde ein Ausschuß bezeichnet mit dem Austrage, sich nach einem geeigneten Platze umzuschen. Der Ausschuß hat sich in erster Linie nach Osternundigen gewandt und mit den betressenden Sigenthümern Küssprache genommen. Es war aber nicht möglich, sich mit denselben güslich zu verständigen. Sie sagten, sie haben das gleiche Recht, wie Herr v. Tscharner. Auch mit den Waldeigenthümern hat man gesprochen, aber auch sie erklärten, ohne Expropriation treten sie ihren Grund und Boden nicht ab. Früher forderte man keine Entschädigung, wenn militärische llebungen vorgenommen wurden,

nach bem Borgange aber will Niemand mehr fein gand un= entgeldlich dazu hergeben. Allerdings hat man in Bolligen auch bisher geschoffen. Es wurde nämlich hin und wieder hinter bem Lindenburggute geschossen mit vorheriger Einwilligung und Entschädigung des Eigenthümers. Der dortige Plat bietet aber nicht die nöthige Sicherheit dar. Man hat auch mit den Eigenthumern des Felschenfeldes unterhandelt, aber auch fie wollten ihr Eigenthum nicht abtreten. Die Kommission ging noch weiter. Sie suchte Plate gegen ben Sabelbach und das Grauholz. Man fragte mit Schreiben vom 12. August bei ber Burgergemeinde von Bern an, ob sie geneigt ware, das nöthige Terrain abzutreten. Man erhielt von ihr die gleiche Antwort, wie von den übrigen Grundeigenthümern. Das Schreiben liegt bei den Aften. Was blieb nun der Gemeindsbehörde anders übrig, als ein Expropriationsgesuch einzureichen? Es waren nicht weniger als acht Ausschüsse und Kommissionen auf Ort und Stelle, die sich in ihrer Mehrzheit für den Platz, dessen Expropriation nun verlangt wird, aussprachen. Das Gesetz verlangt, daß die Distanz wenigstens alls obeiden Gesetze Gestüftet. 1000' betrage. Es ist also diesem Gesetz Genüge geleistet, wenn eine Schußlinie von 1000' da ist. Wenn man nun einer Gemeinde es nicht möglich machen will, einen Schießsplatz zu erwerben, warum schafft man benn das Gesetz von 1861 nicht lieber ab? Es ware der Gemeinde Bolligen am liebsten, wenn feine folche Bestimmung bestände, dann ware fie nicht folden Unbeliebigfeiten ausgesett worden.

Die Gemeinde Bolligen hat nun beschlossen, das Expropriationsgesuch wieder aufzunehmen. Was wird geschehen, wenn die Gemeinde abgewiesen wird? Die jungen Leute werden unmuthig und das Schießwesen wird vernachläßigt werden. Wir haben das Zutrauen zu der obersten Landesbes hörde, sie werde dem Gesuche entsprechen, damit die Sache einmal ein Ende nimmt. Im Falle der Abweisung mußte man ein Gesuch stellen, welches gegen Besitzer in Oftermun-bigen oder gegen die Burgergemeinde Bern gerichtet ware. Oftermundigen wird fagen, das dortige Land fei fo viel werth, wie der Wald der Burgergemeinde Bern. Es wurde bemerft, es seien der Gemeinde Bern Schiefplate angeboten worden. Man hat aber vergeffen, beizufügen, daß es sich da um Exerzierplätze handelt. (Dr. Hügli berunfter, buß es such um Schießplätze.) Der Ühler genügt nicht mehr. In der That wurden der Gemeinde Bern Offerten gemacht, natürlich aber nur in dem Sinne, daß eine beträchtliche Entschädigung bezahlt werde. Wenn man genug zahlt, so läßt sich vielleicht die halbe Ortschießt Offernundigen auskaufen. Abliehlich armähne ist nach schaft Oftermundigen austaufen. Schließlich erwähne ich noch, daß Berr v. Ticharner seit Jahren im hochsten Grade beleidi= gende Anschuldigungen gegen die Gemeindsbehörden, Beamten und Privaten von Bolligen erhoben hat. Die dem Großen Rathe ausgetheilten Druckschriften enthalten viele Unwahr-heiten, ja, wenn ich sage Lügen, so gehe ich nicht zu weit. Wollte ich auf diese Anschwidigungen eintreten, so wurde ich die Zeit des Großen Rathes allzu lange in Anspruch nehmen. Da derselbe aber Wichtigeres zu thun hat, so will ich nicht darauf eingehen. Von einem gelehrten und gebildeten Manne hatte man folche Anschulbigungen nicht erwarten follen. Ich weise bieselben bahin zuruck, wo sie hergekommen sind. Ich empfehle bas Gefuch zur Entsprechung.

v. Büren. Das lette Botum ware geeignet, Die Berhandlung auf einen etwas unbeliebigen Boden zu führen. Ich glaube aber, wir follen uns rein an die Frage halten, wie fie vorliegt und perfonliche Fragen bei Seite laffen. Man hat von Berhandlungen gesprochen, welche zwischen ber Ge-meinde Bern und Bewohnern von Bolligen in Bezug auf Anweisung von Schieß= und Exerzierplägen stattgefunden haben. Ich war bor wenigen Tagen im Falle, ber ftadtischen Behorde über biese Angelegenheit zu referiren. Die öffentlichen Blatter haben Mittheilungen darüber gebracht, und ich lege Werth

barauf, zu konstatiren, daß die in diefer Behorde vorhin ge= machten Mittheilungen vollständig richtig find. Es ift allerbings für die Behorden eine schwierige Aufgabe, geeignete Schiefplage zu verzeigen. Wenn auf der einen Scite folche Unforderungen an die Bemeindsbehörden geftellt werden, fo follte auch dafür geforgt werden, daß diefen Anforderungen entsprochen werden kann. Ich fuhle das ganze Gewicht diefer Anforderungen, und ich weiß nicht, wie die Gemeinde Bern benfelben mird gerecht werden konnen. Ginige vom Berrn Gemeindspräfidenten von Bolligen ausgesprochene Worte haben mich beinahe etwas erschreckt, indem er einerseits fagte, die bortige Behorde habe auf ihre Anfrage stets die Antwort er= halten, von einer gutlichen Abtretung tonne feine Rede fein, und anderseits bemerkte, vielleicht werde halb Oftermundigen das Land hergeben, wenn eine genugende Entschädigung dafür bezahlt werde. Ich begreife, daß man sich auf diese Weise manchmal einigen kann, und es ist diese Art und Weise, die Sache abzuthun, jedenfalls angenehm für den Verkänfer. Dabei ist aber die Frage doch zweiselhaft, ob es möglich sei, auf Diefe Beife einen Abschluß zu erzielen. Bir befinden uns in der Gemeinde Bern allerdings in Berlegenheit in Bezug auf die Anweisung eines Schiefplages, weil der Blat durch die Centralbahn durchschnitten und durch die zum Schutze der Bahn getroffenen Bortehren die Schuflinie mefentlich beein= trächtigt worden ift.

Es wird sich nun fragen, ob wir anderswo einen Blat finden werden. Es find uns allerdings von Brivaten in Bolligen Anerbieten gemacht worden. Der eine Plat befindet fich unmittelbar oberhalb des Schulhauses, ich halte ihn aber nicht sehr geeignet zu einem Schießplat. Er könnte zu einem folden bienen, wenn über bie Strafe geschoffen, ober biefe verlegt wird. Die Anerbietungen find benn auch in bem Sinne gemacht worden, daß bie Strafe verlegt murbe. Auch aus Oftermundigen find uns Anerbietungen gemacht worden, ich weiß aber nicht, zu welchen Preisen die betreffenden Pri= vaten das Land abtreten werden. Ich gewärtige darüber Mit= theilungen, und ich hoffe, die Forderungen werden nicht so exorbitant sein, wie aus den Andeutungen des herrn Zoß geschloffen werden konnte, sonft mußte naturlich bas eine ober

das andere Projekt fallen gelaffen werden.

Was nun die in Bezug auf die vorliegende Angelegen-heit in Betracht kommenden Plate anbelangt, so bemerke ich darüber Folgendes. Der Plat oberhalb dem Dorfe Bolligen, zwischen diesem und habstetten, tann, wie bereits gesagt, nicht in Betracht kommen ohne eine Berlegung ber Strafe. Etwas weiter oben, ungefahr eine Biertelftunde von Bolligen entfernt, befindet sich ebenfalls ein Blat, den ich für uns ins Auge gefaßt hatte, wenn er für uns nicht so entfernt gewesen ware. Der Blat in Oftermundigen ist sehr zweckmäßig, namentlich für Schükengesellschaften, die nicht auf eine Distanz von 500 Meter schießen sollen. Ich glaube, es sei auf diesem Plate nicht nothwendig, das Scheibenhaus in die Höhe zu stellen. Ich frage mich aber, ob es nicht möglich wäre, die Bestresten und aber, ob es nicht möglich wäre, die Bestresten und der die Bestresten und die bungen der Gemeinden Bern und Bolligen zu vereinigen, und ob dadurch nicht in befferer Weise auch fur die Schutzen= gesellschaft Bolligen gesorgt ware. Ich bin nicht im Falle, jett hierüber eine Vorlage zu machen, weil das Material dazu noch nicht vorhanden ist. Den Weg aber möchte ich nicht einschlagen, einen Plat zu expropriiren, ben ich für einen ungeeigneten halte.

Herr Berichterstatter der Minderheit der Kommis= fion. Berr Bog ift über ben Plat, auf welchem die Schutengefellschaft Bolligen bisher geschossen hat, oberflächlich hinweg gegangen. Er hat allerdings zugegeben, daß dort geschossen worden sei, er sagte aber, der Platz sei gefährlich. Wenn dieß richtig ist, warum haben denn die Bolliger bis jetzt dort geschossen? Wird er in Zukunft gefährlicher sein als bisher? Wenn der Eigenthümer dieses Plates bisher das Schießen auf demselben gestattete, so wird er es sicher auch in Zukunft gestatten. Warum will man nun unter solchen Umständen einen Plat erwerben, der vom Eigenthümer nicht gerne absetreten wird? Ich dense, und ich will jest auch offen reden, dieser Plat habe eben die Inconvenienz, daß er etwas weit vom Wirthshause entsernt ist. Allein diese Inconvenienz sit nicht so groß, daß sie den Großen Rath zur Ertheilung des Expropriationsrechtes sür einen Plat in der Nähe des Wirthshause bestimmen sollte. Wenn Herr Zoß bemerkt, es sei von der andern Seite ungebührlich gesprochen worden, so erwiedere ich darauf, daß das Memorial der Gemeinde Bolligen an den Großen Rath nicht in denjenigen Ausdrücken abgesaßt ist, die man der obersten Landesbehörde gegenüber schuldig ist. Herr Zoß sagte im Weitern, schließlich ließe sich die ganze Gemeinde gerne expropriiren. Wenn dieß richtig ist, warum will man denn einen Sinzelnen zur Abtretung seines Eigensthums zwingen, der dasselhen zur Abtretung seines Eigensthums zwingen, der dasselhen zur Abtretung seines Eigensthums zwingen, der dasselhen zur Abtretung seines Großen Rathes durchaus nicht diesenige Bedeutung hat, welche er ihm beimist. Die Gemeinde Lolligen wird dadurch nicht in alle Zusunft abgewiesen; denn wir können nicht durch eisnen Fall ad hoc einen Gesessparagraphen umstoßen. Die Abweisung hat einsach die Bedeutung, daß man sagt, in diesem speziellen Falle könne das Expropriationsrecht nicht erstheilt werden.

Byro. Ich will die Geduld der Bersammlung nicht lange in Anspruch nehmen. Bor zwei Jahren war ich bafür, es solle dem Gesuche entsprochen werden. Auch heute noch bin ich dieser Ansicht, und zwar ungefähr aus ben nämlichen Gründen wie damals. Bor Allem aus bemerke ich, daß heute nicht das gleiche Gesuch vorliegt wie vor zwei Jahren. Ich fann daher das Rajonnement des Regierungsrathes nicht begreifen, welcher fagt, die Sache fei entschieden, man folle nicht darauf gurudkommen. Nach dem damaligen Plan follten sowohl der Schießstand als das Scheibenhaus auf das Terrain des herrn v. Ticharner placirt werden. Run aber hat man bas Projekt modifigirt, und es foll bloß noch die Luftfaule auf dem Gute bes Herrn v. Tscharner in Anspruch genommen werden. Herr v. Werdt hat bemerkt, man habe das Projekt verschlimmert, da man nicht mehr auf 1500' schießen könne. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß dem Gesetz Genüge geleistet ift, sobald man auf eine Diftanz von 1000' schießen kann. Man wendet ein, es feien noch andere Plate in ber Gemeinde vorhanden; fie folle einen andern Plat mahlen, dann werde man ihr vielleicht das Expropriationsrecht ertheilen. Dabei bewegt man fich aber in einem Zirkel. Angenommen die Gemeinde Bolligen verlange das Expropriationsrecht für den Plat in Oftermundigen. Diefer Plat ift aber nicht so vollkommen, wie derjenige auf dem Gute des Herrn v. Tscharner, und zu= dem muß dort mit mehrern Eigenthumern unterhandelt wer= den. Da wird man dann auch wieder fagen, diefer Plat fei nicht entsprechend, die Gemeinde Bolligen folle fich nach einem anberen umsehen. So wird man endlich zum letten Plate tommen. Da wird eingewendet werden: ihr habt bereits vier Expropriationsbegehren abgewiesen; das erste hatte am meisten für sich, allein ihr habt ihm nicht entsprochen, weil der betreffende Eigenthumer allerlei Auswand machte, um der Un= annehmlichkeit zu entgeben. Ihr habt auch einem zweiten, britten und vierten Begehren nicht entsprochen, warum wollt ihr jest für diefen Plat bas Expropriationsrecht ertheilen? Dann befande fich der Große Rath in Berlegenheit, und die Konsequenz ware die, daß er zulett da die Expropriation erstheilen oder aber erklaren mußte: im Gesetze legen wir zwar den Kirchgemeinden die Verpflichtung auf, Schießplätze zu verzeigen, in der Praxis aber machen wir ihnen dieß uns

möglich, felbst wenn sie bebeutenbe Opfer bafur bringen wollen.

Der in Aussicht genommene Schießplat kann ohne große Kosten erstellt werden, da auf dem Gute des Herrn v. Tscharner nur die Luftsäule in Anspruch genommen werden soll und auch im Uebrigen nicht viel Terrain expropriirt zu werden braucht. Wolke man aber anderswo einen Plat erwerben, so würde er jedenfalls viel höher zu stehen kommen. Man hat von der Entwicklung unseres Schießwesens, ja sogar vom Schießen um die Schen herum gesprochen. Ich glaube indessen, unsere Waffen haben jett die Tragweite erreicht, welche überhaupt erreichbar ist. Es hat Alles seine Grenze, und wenn man auch den Waffen noch eine größere Tragweite geben könnte, so würde das Auge versagen. Man muß am Ende auch vissten können. Uebrigens muß man auch unterscheiben zwischen Schießübungen im Stande und auf dem Terrain. Im Stande lernt der Schüße die Grundsätze des Schießens kennen, und wenn er etwas vorgerückt ist und auf weitere Distanzen schießen will, so begibt er sich auf das Terrain. Dieß geschieht den Bundesbeitrag machen wollen. Ich kann hier schließen. Ich glaube, es sei Pslicht des Großen Rathes, nach allen Umstrieben, denen die Gemeinde Bolligen ausgesept war, nun endlich einmal ihrem gerechtsertigten Begehren zu entsprechen.

v. Werdt. Der himmelweite Unterschied zwischen dem frühern und dem gegenwärtigen Plane besteht darin, daß nach dem lettern die Schußlinie 500' fürzer und das Scheibenhaus 163' niedriger zu stehen kommen soll. Der Schießstand aber ist in der gleichen Entsernung vom Gute des Herrn v. Ticharner, wie nach dem frühern Projekte. Die Behauptung ist nicht richtig, daß das Haus des Herrn v. Tscharner mit seinem Anlagen und Ruhepläten nicht gefährdet würde. Auf dem Plate in Oftermundigen dagegen würde kein Haus gefährdet, und dort könnte auf unbeschränkte Distanzen geschossen werden. Es ist ganz richtig, daß es auch einem Andern, der expropriirt werden müßte, sowehe thun würde, wie Herrn v. Tscharner, aber es sind eben Pläte vorhanden, deren Expropriation nicht nothwendig ist, sondern die freiwillig angeboten werden.

Es wird Schluß verlangt.

Abstimmung.

Für Schluß Große Mehrheit.

Herr Bräfibent. Es fann also nur noch solchen Mitgliedern das Wort gestattet werden, welche noch nicht gesprochen haben.

herr Berichterftatter ber Minderheit ber Rommission. Die Berichterstatter haben, auch nachdem Schluß erkannt ist, bas Recht, Berichtigungen anzubringen.

herr Präfibent. Wenn herr hügli eine Berichtigung anbringen will, so will ich dieß zugeben.

herr Berichterstatter der Minderheit der Kom= mission. herr Byro sagte, der Schiefplat in Oftermundigen . .

Rufe: Schluß! Schluß! Schluß! Schluß!

Abstimmung.

Anzug

ber herren hofftetter und Mithafte. (Siehe Seite 212 hievor.)

Diefer Anzug lautet, wie folgt.

Die Unterzeichneten, in Anbetracht, daß das Bedürfniß nach Bertehrsmitteln in rafchem Steigen begriffen ift, baß Diesem Bedürfniß durch die nach Großrathsbeschluß vom 12. Marg 1868 über die Bollendung des fantonalen Strafen= neges fur Stragenbauten jahrlich ausgesette Summe von Fr. 300,000 nicht im Entfernteften genügt werden fann,

beantragen,

Der Große Rath möchte beschließen :

1) Es sei vom kunftigen Jahr hinweg bis und mit 1878, also mahrend sechs Jahren, neben ben durch Großraths-beschluß vom 12. Marz 1868 festgesetzten Fr. 300,000 ein außerordentlicher Zuschuß von Fr. 150,000 jährlich auf bringende Strafenbauten zu verwenden.

2) Es sei die Regierung einzuladen: a. über die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel

Antrage zu ftellen;

b. in dem fahrlich dem Großen Rathe gur Genehmigung vorzulegenden Tableau fur Straßenbauten auch die aus diesem außerordentlichen Zuschuß zu erbauenden Straßen aufzunehmen.

Hofftetter. Der Anzug, welcher von 65 Mitgliedern bes Großen Rathes unterzeichnet ift, bezweckt eine Erhöhung des Kredites für Straßenbauten um jährlich Fr. 150,000 auf die Dauer von 6 Jahren. Der betreffende Jahreskredit mürde dadurch von Fr. 300,000 auf Fr. 450,000 gebracht. Mit diefer Summe konnte man ben allerdringlichften Bedurfnissen in Bezug auf das Straßenwesen in den verschie-benen Gegenden des Rantons entsprechen, mas mit dem jegigen Kredite nicht möglich ift. Diese Krediterhöhung ift aber auch ein Aft der Billigfeit und Gerechtigfeit gegenüber den= jenigen Gegenden, welche feine Gifenbahnen befigen und auch nicht Aussicht haben, folche zu bekommen. Diefen Gegenden follte man doch wenigstens die Möglichkeit verschaffen, die

allernothwendigften Straßen zu erhalten.

Ueber die Frage ber Zwedmäßigkeit guter Strafen fann ich mich furz faffen, da diese Frage für jedes Mitglied dieser Behorde ein überwundener Standpunkt ift. Wir wiffen fehr wohl, daß gute Straßen eine Existenzfrage fur jede Gegend und daß die Berkehrsmittel ein Kultur-, ein Wohlstandsmeffer fur ein Land sei. Gs wird Niemand bestreiten konnen, daß Die Gifenbahnen, die bekanntlich das beste Verkehrsmittel find, für unfer Zeitalter von unberechenbarem Bortheil find. Es ist daher leicht erklärlich, daß aus allen Gegenden, welche irgendwie hoffnung haben konnen, eine Gifenbahn zu er-halten, nur ein Ruf nach solchen gehört wird. Dieß ift aber nicht nur erklärlich, sondern auch sehr erfreulich, indem darin für mich der Beweis liegt, daß diese Gegenden auf der Höhe der Beit stehen. Seitdem aber im Kanton Bern die Bauptthalschaften burch Gisenbahnen verbunden find und an= bere Gegenden bestimmte Aussicht haben, folche zu erhalten, fühlen sich diejenigen Gegenden, welche noch keine Straßen haben, um so mehr zurückgesett. Es ift leicht begreiflich, daß biefe Gegenden in der Erstellung der nothigen Strafen eine Lebensfrage erblicken, und man wird es ihnen nicht verargen konnen, wenn ste vom Staate verlangen, daß er ihnen feine Unterstützung angedeihen laffe. Ueberdieß wird Jedermann zugeben muffen, daß die Gifenbahnen und Straßen fich gegensfeitig bedingen und erganzen, und daß fie in der engsten

Wechselwirkung zu einander stehen. Gisenbahnen ohne Straßen find etwas gang Unvollkommenes. Go viel über bie 3med=

mäßigfeit ber Strafen.

Um Ihnen die großen Bedürfnisse nach Straßen in ben verschiedenen Theilen des Rantons zu zeigen und anderseits nachzuweisen, daß die gegenwärtig verwendeten Mittel bet Weitem nicht hinreichen, um dem Bedurfniß zu entsprechen, weise ich auf die Straßennegdebatte hin, welche 1868 in diesem Saale stattgefunden hat. Es ift Ihnen beftens bekannt, daß Die Baudireftion bereits im Jahr 1863 ein fog. Strafennet= tableau ausgearbeitet hat, welches von einer befonders dazu ernannten Strafennegtommiffion geprüft und ergangt und im Jahr 1865 vom Großen Rathe genehmigt wurde. Erst einige Jahre später, nämlich im März 1868, faßte der Große Rath, nach verschiedenen, unter dem Drucke der massenbaft eingelangten Subventionsgesuche aus allen Begenden des Kantons entstandenen Rechargen ber Baudirettion, ben Befchluß, baß die Ausführung des Straßenneges zu beginnen habe. Der da= herige Beschluß fagt im Art. 1: "Die Bollendung des fanto= nalen Strafenneges foll auf Grundlage des unterm 14. Marg 1865 genehmigten Tableau's jur Ausführung gelangen und mit bem Jahre 1869 beginnen." Im Art. 4 heißt es: "Fur die Ausführung der dringenften Bauten, feien es Stragenneu= bauten und Korreftionen, ober Beiträge an Straßen III. und IV. Rlaffe, follen mahrend 10 aufeinander folgenden Jahren je Fr. 300,000 auf das Budget genommen werden. Die daherigen Mittel find, soweit die ordentlichen Einnahmen nicht hinreichen, durch Erhebung von Steuern zu beschaffen." Das Straßennettableau, welches biesem Beschluffe zu Grund liegt, nimmt 180-190 Straßenneubauten und wichtige Korrektionen in Aussicht, und die daherige Ausgabe ist bestimmt auf 16 Millionen, wovon 10 Millionen vom Staate und 6 Millionen von den Gemeinden bestritten werden follen. Der Beschluß vom Marz 1868 nimmt bloß eine Ausgabe von 3 Millionen in Aussicht, welche auf 10 Jahre vertheilt werden soll. Dabei. ift zu bemerten, daß im Stragennettableau die Regierung und die Straßennegkommission nur die allerdringlichsten Bauten berücksichtigten.

Seit dem Jahr 1865, im welchem das Strafennegtableau vom Großen Rathe angenommen wurde, hat fich das Bedürfniß wesentlich geandert. Bunachst find in den Jahren 1869 -1872 Fr. 1,200,000 fur Strafenbauten ausgegeben worden, mit welcher Summe manches Gute geleistet worden ift. Es fann ferner nicht bestritten werden, daß gerade die Gifenbahnen, welche ben Bau mancher neuen Strafe unnothig gemacht haben, wieder Straßen in anderer Richtung bedingen. Durch die Eisenbahnen sind manche wichtige Gegenden, Die bereits schone Straßen hatten, abgeschnitten, mabrend andere Wegenden, Die borber teine wichtige Stellung einnahmen, in den Bordergrund geschoben worden und berufen find, eine größere Rolle gu spielen. Diese Begenden muffen aber naturgemäß in birette Berbindung mit der Gisenbahn gesett werden. Ich könnte Ihnen aus meinem Landestheil Beispiele zur Genüge vor= legen, welche beweisen murden, daß die Stragen fur manche Gegenden eine Egistenzfrage geworden find. Ich will aber nicht naher darauf eintreten, um Sie nicht zu lange aufzn-halten. Um besten konnte übrigens der Herr Baudirektor an ber hand einer Ungahl von Subventionsgesuchen Ihnen nach-weisen, daß, mas verlangt wird, durchaus nothwendig ift. Ich mochte daher im Interesse der Sache ben herrn Baudirektor bitten, Ihnen seine Wahrnehmungen mitzutheilen.

Ich glaube, genügend gezeigt zu haben, daß das Bes durfniß nach Straßen gegenwärtig in unserm Kanton weit größer ist als 1868 und daß eine jährliche Ausgabe von Fr. 300,000 zu diesem Zwecke nicht genügt. Es handelt jum da nicht blos um eine Idee, für die man schwärmt, um etwas Unbestimmtes, bas in der Luft schwebt und feine konkrete Form angenommen hat, sondern es handelt fich hier um die Befriedigung eines bestimmten Bedürfniffes, beffen

Berechtigung vom Großen Rathe anerkannt ist. Es liegt nun in Ihren Händen, die Sache heute wieder zu verschieben und die Frage zu Boden zu drücken, das aber ist meine heiligste Ueberzeugung, daß wenn die Frage heute zur Thür hinaus dekretirt wird, sie morgen wieder zum Fenster sinein kommen wird. Es handelt sich ferner um eine Frage der Gerechtigkeit und Billigkeit gegenüber den abgelegenen Landesgegenden, welche keine Eisenbahnsubentionen das Ihrige beigestragen und werden es wahrscheinlich auch in Zukunft thun. Noch im letzen Januar hatte man Gelegenheit, zu sehen, daß diese abgelegenen Gemeinden wie ein Mann für die Subventionirung der Entlebucher- und Broyethalbahn stimmten. Ich könnte erzählen, was für Mühe es an verschiedenen Orten kosten, die Sisenbahnen nügen ihnen doch Nichts, da sie keine Berbindungsstraßen zu denselben haben. Das Resultat war nun einmal ein schones, und es ist nun für die Sisenbahngegenden der Augenblick da, zu beweisen, daß auch sie dere dah dereits im letzen Jahre die Staatswirthschaftskommission durch ein Postulat Ausdruck verschafft, indem sie den Grundsfatz zur Geltung brachte, daß die Kr. 300,000 hauptsächlich benjenigen Gegenden zugewendet werden sollen, welche bei ihrer Entsernung von den Eisenbahnen den Einsluß derselben nicht direkt fühlen. Der Große Rath hat das Postulat ausgenommen und dadurch zugegeben, daß man das Bedürfzniß ents benachtheiligt waren und nicht gehörig berücksichtigt worden sind. Es genügt aber nicht, daß man das Bedürfzniß auentsprechen.

Es führt mich bieß auf ben Kinanzpunkt. Gie werben begreifen, daß ich nicht im Falle bin, einläßlich auf Diese Frage einzutreten. Ich bin nicht Staatsokonom, nicht Fi-nancier, ich habe in meinem Leben mehr mit Schulden gear= beitet, als mit Finangen. Es find aber viele Mitglieder ba, welche in dieser Sache ein competenteres Urtheil haben, als ich. Wenn übrigens ber Anzug, wie er vorliegt, erheblich erklart wird, so wird die Regierung entsprechende Antrage bringen, welche der Große Rath dann immer noch annehmen ober verwerfen kann. Ich erlaube mir jedoch noch einige allgemeine Bemerkungen. Man wird vielleicht fagen, man habe schon langst eingesehen, daß es sich da um ein drin= gendes Bedürfniß handle, man habe aber nicht die nöthigen Mittel, diesem Bedürfniß zu entsprechen; wir haben unsere Einnahmen und Ausgaben durch ein vierfahriges Budget reglirt. Wenn man der Sache Opposition machen will, und es kann dieß gegenüber jeder Sache geschehen, so ist aller-dings der Finanzpunkt ein sehr geeignetes Mittel dazu. Nachbem aber bei den letten Gifenbahnfubventionsfragen die Regierung fowohl als die Rommission und verschiedene Sommitäten der Behörde fich so ausgezeichnet bewährt und so mit Uebereinstimmung alle Finanzschwierigkeiten beseitigt haben, kann ich nicht glauben, daß sie nun heute sagen werden, fie wissen keinen Rath mehr, während es sich nur um eine Ausgabe von Fr. 150,000 für einige Jahre handelt. Uebrigens ift der Stand unserer Finanzen nicht so untröstlich. Der lettjährige Rechnungsabschluß schließt mit einem Ginnahmenüberschuß von Fr. 758,000 und man hat uns noch vorgestern in einer Bersammlung versichert, im gegenwärtigen Jahre werbe der Einnahmenüberschuß ebenfalls die Summe von Fr. 700,000 übersteigen; die Ohmgelbeinnahmen seien gegenüber den lett= jährigen um Fr. 200,000 im Vorsprunge. Ich glaube also, es sei da noch eine Duelle vorhanden, um das ermabnte Bedürfniß zu befriedigen. Sollte man bennoch fagen, man habe die nothigen Mittel nicht, fo erwiedere ich barauf, man moge bie Subvention fur bie Stragen am gleichen Orte nehmen, wie bie Gifenbahnsubventionen.

Ich schließe, indem ich die Erheblicherklärung des Anzugs dringend empfehle. Die große Zahl der Unterzeichner desselben beweist, daß die Sache allseitig als dringend und nothwendig angesehen wird. Wenn Sie den Anzug erheblich erklären, so thun Sie ein Werk, das Ihnen zur großen Ehre gereichen und mit dem vielen Generationen auf eine Reihe von Jahren hinaus Glück und Segen bereitet wird.

Amb ühl. Wir haben in unserm Kanton bekanntlich sehr viele Gegenden, welche noch keine Straßen besigen. Je länger je mehr sieht man den Berth guter Verkehrsmittel ein, und man ist daher bestrebt, die einzelnen Gegenden näher zu verbinden, sei es durch Eisenbahnen oder durch Straßen. Ich glaube, der Große Rath solle heute den von Verkehrs=mitteln enblösten Gegenden die Bruderhand reichen. Ich empfehle daher die Erheblicherklärung des Anzuges auf's Oringendste.

Mösching macht darauf aufmerksam, daß man in letter Zeit den Bau von Straßen gegenüber demjenigen von Eisenbahnen in den Hintergrund habe treten lassen. Biele Gemeinden des Kantons seien aber wegen ihrer Entfernung von den Eisenbahnen nicht im Falle, dieselben zu benuten, so daß sie ihnen eher zum Nachtheile als zum Vortheile gereichen. Der Redner empsiehlt daher ebenfalls die Erheblichserklärung des Anzuges.

Herr Regierungsrath Kilian, Baudirektor. Der von 65 Mitgliedern des Großen Rathes eingebrachte Anzug betreffend Erhöhung des Kredites für Straßenbauten beschlägt einen sehr wichtigen Zweig der Bauderwaltung. Es ist daber natürlich, daß der Baudirektor in dieser Frage das Wort ergreift. Er ist dazu verpslichtet und zudem vom Rezgierungsrathe beauftragt, Ihnen Auskunft zu geben über die Stellung, welche diese Behörde gegenüber dem Anzuge einnimmt, und über die Anträge, welche der Regierungsrath zu stellen hat.

Es ware der Fall, einen Rückblick zu werfen auf die Genefis und die Entwicklung der Straßennetzfrage, allein der Herr Anzugsteller hat dieß bereits gethan, und ich will mich daher in dieser Beziehung auf die Anführung einiger Haupt-punkte beschränken und Ihnen bloß einige Thatsachen in Ersinnerung bringen, welche namentlich die Anregung des Straßensnetzableau's und delten weitere Entwicklung betreffen

nettableau's und bessen weitere Entwicklung betreffen.

Bor zirka 10 Jahren wnrde im Schooße des Großen Rathes der Bunsch ausgesprochen, es möchte ein Straßennettableau entworsen werden. Dieser Bunsch war eine Folge der Borgänge, welche sehr oft unerquicklicher Natur waren. Sie werden sich erinnern, wie früher jedes Mal bei der Büdgetberathung, wenn der Kredit betreffend Straßenbauten zur Diskussion kam, ein Markten stattgefunden hat. Die Berstreter der einen Gegenden haben denjenigen der andern den Rang abzulausen gesucht, um für sich die Aufnahme eines Straßenbaues im Büdget zu ermöglichen. Man wünschte aber auch, einen Ueberblick über das Straßennetz zu erhalten, und hielt es daher für zweckmäßig, eine allgemeine Grundlage aufzusstellen, aus der jeweilen die nothwendigen Straßenbauten geschöpft werden könnten. Es siel dieß in den Zeitpunkt, wo die Sisenbahnbauten in Fluß kamen, und wo man befürchtete, es könnten Straßen gebaut werden, welche später unnötlig würden. Es war im Ganzen genommen gewiß sehr zweckmäßig, ein Straßennetzableau zu entwersen. Dadurch wurde mehr System in die Sache gebracht und ein Ueberblick gewonnen, der nun seither schon oft von Rutzen gewesen ist. Auf der andern Seite darf man es aber auch nicht versehelen, daß die Ausstellung eines Straßennetzableau's gewisse

Nachtheile hatte. Bon diesen will ich nur den hervorheben, baß die Begehrlichkeit und der Drang nach Stragenbauten

und Korreftionen noch mehr geweckt murbe.

Damals ertheilte der Große Rath den Auftrag, es solle eine Kommission aus seiner Mitte binnen Jahresfrist im Berein mit der Baudirektion ein Straßennettableau entwerfen, aus welchem sich ergebe, welche Straßenbauten am dringlichsten und nothwendigsten seien. Die Baudirektion ist diesem Aufstrage gerne nachgekommen und hat im Jahre 1863 ein dersartiges Tableau aufgestellt, dem sie am Schlusse des nämlichen Jahres noch einen einläßlichen Bericht beisügte. In diesem Berichte hat sie nachgewiesen, daß sie sich nur auf die nothswendigsten und dringlichsten Bauten beschräuft und die blos wünschenswerthen Bauten außer Acht gelassen habe. Die Baudirektion hält dafür, sie sei kompetent, zu unterscheiden, welche Straßenbauten nothwendig und dringlich, welche dagegen nur wünschenswerth seien. Der Sprechende darf, ohne sich zu rühmen, sagen, daß er persönlich die meisten Straßen des Kantons sennt. Er war bereits früher in der Lage, einen erheblichen Theil des Kantons in Bezug auf seine Straßen des Kantons sun seren zu lernen, nachdem er als Bezirksingenieur während Schren zwei Baubezirke vertreten hatte. Gegenwärtig kann er auch mittheilen, daß er von den 386 Stunden Staatsstraßen, die wir besitzen, mit Ausnahme von 8 bis 10 Stunden, alle bereist habe. Der Sprechende glaubt daher, auch ein kompetentes Urtheil über die Nothwendigkeit und Oringlichkeit der Straßenbauten im Kanton zu haben.

Die Frage des Straßennetzes ist aber nicht einzig von ber Baudirektion, fondern auch von der im Großen Rathe niedergesetten Kommission einläßlich geprüft worden. Es haben Augenscheine stattgefunden, und mehrere Mitglieder der Rom= mission haben die Muhe nicht geschent, sich über die Roth-wendigfeit einzelner Strafenbauten auf Ort und Stelle zu überzeugen. Die Kommission war so zusammengesett, daß je 2 Mitglieder einen Baubezirk vertraten. Diese Ginrichtung hat fich als fehr zweckmäßig herausgestellt. Die Kommission hat sodann bas von der Baudirektion vorgelegte Tableau mit sehr wenigen Abanderungen zur Annahme empfohlen. Diese Abanderungen gingen indeffen nicht babin, einzelne Straßen aus dem Tableau zu ftreichen, sondern die Kommission wollte vielmehr noch mehrere Straßen aufnehmen. Sie ging alfo noch weiter als die Baudirektion. Sie stellte auch die Koften für die Bervollständigung des Straßennetes hoher als diefe. Bie bereits der Herr Anzugsteller bemerkt hat, nahm die Kommission au, es werden die Kosten des Straßenneges' sich auf 16 Millionen belaufen, wovon 6 Millionen ben Gemeinden und 10 Millionen dem Staate auffallen wurden. Als das Tableau am 14. Marg 1865 im Großen Rathe gur Behand= lung kam, fiel auch der Antrag, die Borlage desselhen einfach zu verdanken, allein nichts weiter zu beschließen. Auf der andern Seite wurden Anträge gestellt, noch weitere Bauten in das Tableau aufzunehmen. Allein der Große Rath verswarf alle diese Anträge mit großer Mehrheit und nahm die jenigen der Baudirektion und der Straßennepkommission an. Diese Anträge lauteten folgendermaßen :

1. Die im vorliegenden Tableau (wie solches durch die Kommission erganzt ist) zur Bervollständigung des Straßennehes vorgeschlagenen Bauten werden als nothewendig erklärt, webei vorbehalten bleibt, daß die Rangsordnung der Ausführung von der Dringlichkeit, von der Leistungsfähigkeit und den Leistungen der Gemeinden und übrigen Interessent, sowie von der Beschaffung der Geldmittel abhängig gemacht werden soll;

2. Der Regierungsrath hat bis Ende 1865 über die Beschaffung der erforderlichen Finanzmittel, sowie über die Ausführung der Bauten Bericht und Anträge vorzulegen.

Diese Antrage murden, wie gefagt, vom Großen Rathe

mit großer Mehrheit genehmigt. Es handelte sich nun darum, bis am Schlusse des Jahres 1865 Anträge über die Beschäffung der erforderlichen Finanzmittel vorzulegen. Die Baudirektion hat sich bestissen, sachbezügliche Anträge zu stellen, aber man stieß auf Finanzschwierigkeiten. Die Finanzbirektion wünschte, es möchte diese Frage verschoben werden bis auf den Zeitpunkt, wo der Stand der Staatsstahn, anderseits auf den Mehrertrag der einer Resorm unterstellten direkten Steuern, mit zureichender Sicherheit bekannt sein werde. So hat sich die Angelegenheit bis zum Jahre 1868 verzögert, nachdem die Baudirektion einen einläßlichen Vortrag vorgelegt hatte, in welchem sie nachzuweisen gesucht, wie die Mittel für die Straßenbauten beschafft werden können. Dieser Bericht, d. d. 8. Mai 1867, wurde seiner Zeit den Mitgliedern des Großen Rathes und jüngsthin auch den heutigen Anzugstellern ausgestheilt, In demselben hat die Baudirektion nachgewiesen, welche Summen früher für Straßenbauten verwendet worden sind, und zwar hat sie diese Angaben für den 20 Jahre wurde auf Grundlage des Büdgets sährlich durchschnittlich eine Summe von 1844—1863 gemacht. Pährend dieser 20 Jahre wurde auf Grundlage des Büdgets sährlich durchschnittlich eine Summe von kür Straßenbauten perwendet. In den meisten

für Straßenbauten verwendet. In den meisten Jahren wurden aber noch aus andern Mitteln Straßen gebaut und zwar beläuft sich die daberige Summe durchschnittlich auf Dieß ergibt zusammen eine jährliche Ause

136,999

gabe von durchschnittlich . . .

Fr. 495,875

oder nahezu einer halben Million Franken.
Die Baudirektion glaubte damals, dem Großen Nathe eine jährliche Ausgabe von Fr. 350,000 für Straßenbauten auf einen Zeitraum von sieben Jahren, von 1868 an gerechent, vorschlagen zu sollen. Es hätte dieß eine Ausgabe von . Fr. 2,450,000

Ausgabe von .
für die ersten 7 Jahre ausgemacht. Im Weitern hat sie vorgeschlagen, es solle auch die mit Ende Jahres 1874 frei werdende Steuerquote von 0,2%,, welche zur Tilgung des Bauanleihens von 1863 verwendet wurde, ihrem Zwecke gemäß ebenfalls zur Ausführung der Straßenbauten verwendet werden. Es hätte dieß für zirka 13 Jahre, von 1875 hinweg gerechnet, zusammen eine Summe von .
ausgemacht. Es hätte dieß somit eine Gesammt=

7,550,000

ausgabe von Fr. 10,000,000 ergeben, mit welcher in einem Zeitraum von 20 Jahren das Straßennet hätte vollendet, resp. die nothwendigen und dring= lichen Bauten hätten ausgeführt werden können.

Es ist Ihnen bekannt, welchen Beschluß der Große Rath am 12. März 1868 gefaßt hat, den Beschluß nämlich, es sollen während 10 auf einander folgenden Jahren je Fr. 300,000 für Straßenhauten auf das Büdget genommen werden. Es ergibt dieß eine Totalausgabe von bloß 3 Millionen Franken. Dabei wurde auf die Berwendung der Steuerquote von 0,2 ‰ feine Rücksicht genommen. Allerdings wurde im damaligen Beschlusse die Bestimmung aufgenommen: "Diese Schlußenahmen erfolgen unter Boraussehung, daß die Bollendung des Straßennehes auf Grundlage der bisherigen Beschlüssen muge behalten werden soll." Man hat also in Aussicht genommen, daß nach Berausgabung der 3 Millionen Franken neuerdings Beschlüsse gefaßt werden können, um die weitern nothwendigen Bauten ausführen zu können. Allein die Situation war gleichwohl eine sehr schwierige, namentlich für die Bauverwaltung. Ich habe bereits erwähnt, daß die Großrathsstomnission für die Vollendung des Straßennehes eine Summe von 10 Millionen in Aussicht genommen hat. Der Groe

Rath hat alfo nicht einmal den britten Theil biefer Summe bewilligt und zudem noch bestimmt, daß diefer Theil auf 10 Jahre vertheilt werden folle. Bereits damals lag aber eine große Angabl von Besuchen fur Strafenbauten vor, welche man wegen ungenugenden Rredites auf Die Seite legen mußte. Die Baudirektion war daher nicht in Berlegenheit, fur die Fr. 300,000 eine Verwendung zu finden. Unter den einge= langten Gesuchen befanden fich auch viele von betheiligten Gemeinden, die fich opferwillig zeigten.

Mit dem Jahre 1869 wurde mit den Strafenbauten wieder begonnen, und es werden nun in den vier Jahren, bis zum Schlusse bes laufenden Jahres Fr. 1,200,000 zur Verwendung gekommen sein. Die Situation wurde aber immer Bu den bereits 1868 vorliegenden Gesuchen schwieriger. gesellte sich noch eine Menge neuer hinzu, so daß es den Anschein hat, als meinten die Gemeinden, der Große Rath habe eine Summe von 10 Millionen bewilligt. Natürlich konnte bei den beschränkten Krediten den meiften Gesuchen nicht entsprochen, und es mußten biefelben ad calendas græcas zurückgelegt werden. Gerade diese Anhäufung der Gesuche bat Beranlaffung gegeben zu tem von 65 Mitgliedern des Großen Rathes eingebrachten Anzuge.

Fragen wir uns nun, ob dieser Anzug gerechtfertigt sei, so muffen wir diese Frage vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus mit Ja beantworten. Wir haben in unserm Kanton noch eine erhebliche Zahl von Kirchgemeinden, welche nicht die Wohlthat einer Staatsstraße genießen, eine Wohlthat, welche das Straßenbaugesetz jeder Kirchgemeinde zuerkennt. Die meisten Gemeinden, welche Gesuche eingereicht, haben sich zur Leistung eines erheblichen Beitrages bereit erklärt. Deffen ungeachtet war es der Baudirektion unmöglich, ihren Gesuchen zu entsprechen, weil der nothige Kredit nicht vorhanden war. Im Beitern follten mehrere wichtige Bufahrts= straßen zu Gijenbahnen forrigirt werden, mas aber mit Rud= ficht auf die Rreditverhaltniffe ebenfalls nicht geschehen fann. Wir haben aber auch viele Gemeinden und Begenden, welche von Gifenbahnen entfernt liegen und nicht Aussicht haben, solche je zu erhalten. Gs ift, wie bereits ber Berr Anzugsteller bemerkt hat, billig, daß Diefen Gemeinden ein Aequivalent für die Eisenbahnen gegeben werde. Der Herr Anzugsteller hat ebenfalls gang richtig hervorgehoben, daß der Werth der Eisenbahnen erst nach Erstellung gehöriger Zusahrtöstraßen sich fühlbar mache; das Eine bedingt das Andere.

Bom nationalökonomischen Standpunkte kann also die Begründtheit des Anzuges nicht bestritten werden. Dazu kommt aber noch die Rudficht der Dekonomie. Bekanntlich find, namentlich in jungster Beit, die Material- und Arbeits-preise bedeutend gestiegen. Es ift nun vorauszusehen, daß wenn das Straßennet nicht in kurzer Zeit vervollständigt werden fann, die Bauten weit hoher gu ftehen fommen als bisher. Schon jest macht fich der Ginfluß der erhöhten Preise in einer Weise geltend, daß ich behaupten darf, im Vergleich zu frühern Jahren babe bie Bandirektion nicht mehr einen Jahresfredit von Fr. 300,000, fondern in Birklichkeit nur noch Fr. 240,000 fur Strafenbauten, indem die Material= und Arbeitspreise zusammengenommen um einen vollen Fünftel gestiegen sind, folglich mit den Fr. 300,000 um so viel weniger Bauten ausgeführt werden können.

Burden wir nun mit den Fr. 300,000 fortarbeiten, fo brauchten wir fur die Ausführung der nothwendigen und dringlichen Bauten noch einen Zeitraum von 33 Jahren. Liegt es aber im Interesse bes Kantons, die Ausführung seines Straßenneges neuerdings so lange hinauszuschieben? Nein, ich halte vielmehr dafür, daß die öffentlichen Verkehrsintereffen eine beförderliche Bollendung erheischen. Bas feben wir in andern Kantonen ? Burich hat fein Strafennet fchon vor 20 Jahren vollendet, und Aargau, sowie überhaupt bie fortgeschrittenen Kantone haben nur noch sehr wenige Straßen zu bauen. Bereits 1849 hat der Baudirektor, herr Stockmar,

bicfen Uebelftand bervorgehoben und nachgewiesen, wie fehr ber Ranton Bern in Bezug auf bas Strafenwesen und un= geachtet feiner vielen Straßen hinter andern Rantonen gurud=

. Herr Stockmar sagte damals, also vor 23 Jahren: "Die Baudirektion kann nicht glauben, daß der Große "Rath, welcher sich mahrend 17 Jahren so freigebig und "vielleicht manchmal zu freigebig in seinen Bewilligungen "fur Straßen und Bruden gezeigt hat, auf einmal ein "fo großes, überall angefangenes, aber nirgends vollen-"betes Wert im Stiche laffen werde, in dem Augenblicke, "wo Bern der politische Centralpunft der Schweiz geworden "ift. Minder reiche und minder wichtige Rantone, sogar arme "Kantone, haben ben Muth und die Ginficht gehabt, ihr "Straßenneg mittelft Anleihen, Bollen und Amortiffements "zu vollenden. Sollte Bern einzig bieß nicht thun fonnen? "Gine folche Borausfetung mare eine Beleidigung. Ueberall "um uns herum, in der Schweiz und im Auslande, ver-"beffern sich die Kommunikationsmittel, die Industrie "kampft mit der Industrie, der Handel sucht seine Rivalen "zu erdrücken. Wenn Bern zurückschreitet, wenn es nur "ftationar bleibt in dem Zeitpunfte, wo Alles anderswo "vorwärts geht und vorwärts drängt, ift dann nicht zu "fürchten, die in unferm Kanton fo reichhaltigen Glemente "des Wohlstandes und Glückes in hohem Maße blogge= "ftellt sehen zu muffen? Die Baudireftion hegt die Hoff= "nung, daß der Große Rath Beschluffe nehmen moge, "die geeignet feien, in funfzehn Jahren das Stragen= "net unferes Kantons zu vollenden." So hat Berr Baudireftor Stockmar schon im Jahre 1849 gesprochen, und

heute, nach 23 Jahren, mussen wir uns zugestehen, daß wir zur Vollendung des Straßennehes noch 33 Jahre bedürfen, wenn wir so lange jährlich bloß Fr. 300,000 verwenden!! In einem andern Berichte der Baudirektion, ebenfalls vom

Jahre 1849, heißt es: "Es bedürfte also bei diesen jährlichen "Bewilligungen von L. 200,000 (neue Währung zirka "Fr. 290,000) 34 Jahre zur Bollendung des Straßen"netzes. Wäre dieß nicht entmuthigend? Die Jugend "würde bei der Aufgabe alt werden, die Leute eines "reiferen Alters wurden die Bollendung nicht erleben, "Chenso gut ware es, sofort zu erklären, Bern sei nicht "im Stande, das Beifpiel anderer Kantone gu befolgen. "das zu thun, was Teffin zu unternehmen und zu voll= "enden vermochte, was Zürich gegenwärtig zu Ende führt, "was die beiben Basel im Jura verwirklicht, was selbst "das arme Uri in seinen hohen Alpen zu Stande ge-"bracht hat."

Die und da ift der Gedanke ausgesprochen worden, man folle fich mit ben Straßenbauten nicht zu fehr beeilen, da in Folge der Erstellung von Eisenbahnen manche Straße nicht mehr nothwendig sei. Ich gebe zu, daß es gewisse Straßen gibt, welche durch die Anlage von Eisenbahnen möglicherweise entbehrlich werden können. Die Regierung und die Baudirektion werden diesen Gesichtspunkt stets im Auge behalten. Wir haben nun ein Strafennettableau aufgestellt und wiffen, welche Straßen jeweilen in Frage kommen konnen, wenn Gifenbahnen ihnen möglicherweise ben Rang ablaufen werden. Diesem Umftande fann vollständig Rechnung getragen werden. Ich könnte mehrere Straßen nennen, wo Korrektionen fehr gerecht= fertigt waren, wo aber die Baudirektion zurüchalt, um ja nicht eine vergebliche Ausgabe zu machen. In dieser Richtung ift burchaus feine Befahr vorhanden. Sollten auch die Bau= birektion und ber Regierungsrath irgend fehl geben, fo ift ber Große Rath immer ba und fann Salt gebieten.

Der Anzug der 65 Herren Großräthe hat aber auch seine finanzielle Bedeutung, und zwar liegt darin gerade sein Schwer= punkt. Es ist nun eigentlich nicht Sache der Baudirektion, biefen Bunft, b. h. die Frage ber Beschaffung ber Gelbmittel zu erörtern, indem biefelbe hauptfächlich von ber Finangbirektion zu untersuchen sein wird. Immerhin sei es mir gestattet,

einige Streislichter über diese Frage zu werfen. Es gibt zwei Auskunftsmittel, um die nöthige Summe zu beschaffen, nämlich das Mittel des Anleihens und dassenige der Steuererhöhung. Endlich könnte auch auf ein gemisches System Bedacht genommen werden. In seinem Beschlusse wom 12. März 1868 hat der Große Rath zu erkennen gegeben, daß für Straßensbauten nicht ein Anleihen aufzunehmen sei, sondern daß die Ausgabe aus der laufenden Berwaltung bestritten werden solle, in dem Sinne, daß wenn die ordentlichen Einnahmen nicht hinreichen, das Fehlende durch Erhebung von Steuern zu beschaffen ist. Ich glaube, der Große Rath habe damit das richtige getrossen. Zwar war die Baudirestion s. Z. auch der Anschie, es sollte mit einem Anleihen nachzeholsen werden, um einen möglichst ökonomischen Baubetrieb zu sichern; denn, wie bereits bemerkt, liegt es im Interesse der Dekonomie, die Bauten in einer möglichst turzen Periode auszusühren. Berechnet man aber die Sache näher, so kommt man zu ganz andern Schlüssen. Nehmen wir an, die Fr. 300,000, welche jährlich für Straßenbauten auszegeben werden, sollen zu Amortisation und zur Berzinsung eines Anleihens berwendet werden. Nehmen wir serter an, es werde ein Anleihen von unr 2 Millionen ausgenommen, so würden wir bei einem Zinssuß von 4½% nahzzu 8 Jahre und bei einem Zinssuß von 4½% nahzzu 8 Jahre und bei einem Zinssuß von 4½% nahzzu 8 Jahre und bei einem Zinssußen von 4 Millionen würde bei 4½% sich auf 19, bei 5% auf 20 Jahre erstrecken, und 5 Millionen endlich würden bei einem Zinssuße von 4½% in 26½, bei einem solchen von 5% in 28½ Jahren amortisirt sein. Daz kemmt, daß die Zinsenlast eine Bedeutende Summe erreichen würde. Dieselbe würde nämlich bei einem Zinssuße von 4½% bet einem Binssuße von 4½% bet einem Binssuße von 5% in 26½, bei einem solchen von 5% in 28½ Jahren amortisirt sein. Dazu kommt, daß die Zinsenlast eine Bedeutende Summe erreichen würde. Dieselbe würde nämlich bei einem Zinssuße von 4½% betragen:

für ein Anleihen von 2 Millionen Fr. 430,000

" " " " 3 " 1,066,000

" " 2,023,600

" " 4,437,000

Nehmen wir an, bie Fr. 300,000 werden für die Zeitdauer von 6 Jahren, für welche der Großrathsbeschluß vom 12. März 1868 noch Gültigkeit hat, zur Amortisation eines Anleihens verwendet, so würde dieses Anleihen sich auf Fr. 1,586,000 belausen. Aus den angeführten Zahlen ergibt sich, daß einzig die Zinsenlast eine bedeutende Summe absorbiren würde, welche wir bei der Ausführung des Straßenneßes gar wohl brauchen können. Ich komme daher zu dem Schlusse, daß wir von einem größern Anleihen Umgang nehmen müssen. Dagegen schiene es mir nicht unzwecknäßig, eine kleinere Summe von z. B. Fr. 6—700,000 auf dem Anleihenswege zu beschäffen, welche für gewisse Straßen duten z. B. für die Bervollständigung unserer Alpenstraßen zu bestimmen wäre. Sie erinnern sich, daß bei der Frage der Subventionirung der Brünigbahn die Grimselstraße sehr in den Bordergrund trat. Ich glaube, man sei allseitig einverstanden, daß die Grimselstraße, als es sich vor 10 Jahren um die Subvenstionirung der Alpenstraßen der Bund handelte, nicht in den Bordergrund gestellt werden. Diese Straße erfordert einzig für die Strecke don Hof aus Guttannen eine Ausgabe von zirka Fr. 460,000. Für seht mag diese Summe uns als Anhaltspunkt dienen. Wir rechnen nämlich darauf, daß der Bund die Straße von Guttannen hinwez auf eigene Kosten bauen oder doch dann wenigstens einen bedeutenden Bundesbeitrag leisten werde. Im Weltern ist hier der Pillonstraße zu erwähnen, die zwar auf bernischem Gebiete bereits fahrbar ist. Da diese Straße eine strategische Bedeutung erhalten hat und aus waadtländischem Boden nach 2 Seiten hin weitergeführt werden soll, so haben die Bundesbehörden an die Kosten diese Fortseung einen Beitrag bewilligt. Durch den Bundesbe-

schluß vom 8. Februar 1872, durch welchen gleichzeitig ein Bundesbeitrag an die Straße von Bulle nach Boltigen beswilligt wurde, ist uns die Verpflichtung aufgelegt worden, die Pillonstraße innert 5 Jahren zu erweitern, was eine Summe von zirka Fr. 50—60,000 erheischen wird. Ferner hat der Große Rath an die Kosten der Boltigen-Vullestraße einen Beitrag von Fr. 72,000 bewilligt.

Es ware nun vollkommen gerechtfertigt, für folche Straßensbauten, welche eine interkantonale Bedeutung haben, außersordentliche Anstrengungen zu machen, und zwar in dem Sinne, daß ein kleineres Anleihen dafür aufgenommen würde. Es müßte dieß natürlich in der Weise geschehen, daß dessen Berzinsung und Amortisation aus der laufenden Berwaltung bestritten werden könnte. Will man auch dieses Mittel verwerfen, so bleibt nur noch daßjenige der Steuererhöhung übrig.

Es wird sich nun fragen, ob das bernische Bolt sein Straßennes in einer fürzern oder längern Periode vollenden will, mit andern Worten, will es noch 33 Jahre warten, um die nothwendigen und dringlichen Straßenbauten auszuführen, oder will es die Bauperiode auf 15—20 Jahre abkürzen. Will das bernische Bolk sich keine größeren Opfer auferlegen, so muß es dann auch die Konsequenzen der Verzögerung tragen helsen.

Ich habe mir erlaubt, einige Streislichter auf die finansielle Frage zu werfen, welche allerdings von sehr großer

Bedeutung ift.

Der von 65 Mitgliedern des Großen Rathes gestellte Anzug ist auch vom Regierungsrathe berathen worden und der Sprechende hat den Auftrag erhalten, darüber Bericht zu erstatten. Der Regierungsrath verkennt die national-ökonomische Bedeutung des Anzuges nicht, er ist aber der Ansicht, daß nicht nur die Ausgaben für die Bollendung des Straßenmetes ins Auge zu fassen, sondern noch mehrere andere wichtige Ausgaben in Betracht zu ziehen seien, welche theils sich auf vorzulegende Gesetze küßen, theils in Folge der Bertheurung des Staatshaushalts nothwendig werden. Es sind hier namentlich in Betracht zu ziehen: das Besoldungsgesetz, womit sich der Große Rath in nächster Zeit wird beschäftigen müssen, serner das Gesetz über die Erleichterung der Rekrutirung der Ravallerie, welches nach den Anträgen der Großrathskommission eine Okehrausgabe von zirka Fr. 40,000 in Aussicht nimmt, serner das Gesetz über die Schützengesellschaften, das eine Mehrausgabe von zirka Fr. 20,000, und das Gesetz über die Lehrensende von zirka Fr. 20,000, und das Gesetz über die Lehrensende von zirka Fr. 20,000, und das Gesetz über die Lehrensende von zirka Fr. 20,000, und das Gesetz über die Lehrensende von zirka Fr. 20,000, und das Gesetz über die Lehrensende von zirka Fr. 20,000, und das Gesetz über die Lehrensende von zirka Fr. 20,000, und das Gesetz über die Lehrensende von zirka Fr. 20,000, und das Gesetz über die Lehrensende von zirka Fr. 20,000, und das Gesetz über die Lehrensende von zirka Fr. 20,000, und das Gesetz über die Lehrensende von zirka Fr. 20,000, und das Gesetz über die Lehrensende von zirka Fr. 20,000, und das Anzuges nicht ex abrupto, sondern in Berbindung mit den andern dem Staate bevorstehenden Mehrausgaben untersucht werden. Herzauf gestüht stellt der Regierungsrath bei Ihnen solgenden Antrag: Es möchte der Anzug in dem Sinne dem Regierungsrathe zur Begutachtung zugewiesen werden, daß dieser die betressene Wehrausgaben des Staatshaushalts untersuche.

Abstimmung.

Anzug

ber herren Dr. Bahler und Mithafte (fiehe Seite 301 bievor), dahin gehend, es möchte das Berfahren bei Abstim=mungen über Naturalisationen vereinsacht werden.

Dr. Bahler. Wir haben in der gegenwärtigen Session über mehr als 20 Naturalisationsgesuche zu ballotiren. Da aber dieses Abstimmungsverfahren sehr zeitraubend ift, so ist gewiß schon bei jedem Mitgliede des Großen Rathes der Wunsch entstanden, es möchte dasselbe vereinsacht werden, damit man mehr Zeit zu Diskussionen über andere, wichtigere Gegenstände gewinne. Der § 95 des Großrathsteglements schreibt vor, daß die Abstimmung über Naturalisationsbegehren durch Ballotiren stattzusinden habe. Dieser Paragraph beruht auf der Fremdenpolizeiverordnung vom 21. Dezember 1816, welche in § 79 bestimmt, daß über Naturalisationsbegehren geheim abgestimmt werden solle. Man kann nun diese Bersordnung als eine rein polizeiliche ansehen, die nicht unter die Rubrik der Gesehe fällt, so daß der Große Rath zu ihrer Absünderung kompetent ist. Man kann aber auch sagen, es handle sich da um eine gesehliche Bestimmung. Nimmt man den ersten Standpunkt an, so könnte die aufgestellte Vorschrift dahin abgeändert werden, daß nur dann geheim abgestimmt werden soll, wenn z. B. 20 Mitglieder es verlangen. Hält man aber den zweiten Standpunkt für den richtigen, so könnte nach Schluß der Diskussion ein Zeddel ausgesteilt werden, auf dem die Namen der Gesuchsteller angesührt sind. Dann würde jedes Mitglied zu jedem Namen ein Ja oder Nein schreiden. Ich stelle den Antrag, es möchte der Anzug erheblich erklärt und das Büreau des Großen Rathes eingeladen werden, eine Kommission zur Vorlage sachbesüglicher Anträge niederzausesen.

Teuscher, Megierungsrath. Obwohl die Sache den Regierungsrath eigentlich nicht berührt, so hat er mich autoristrt, die Erheblicherklärung des Anzuges zuzugeben. Die Wünschbarkeit einer Abänderung des Abstimmungsverfahrens über Naturalisationsbegehren kann nicht wohl bestritten werden, und was die Möglichkeit betrifft, so bietet die Fremdenpolizeis verordnung kein Hinderniß dar, da dieselbe durch ein Dekret des Großen Nathes abgeandert werden kann.

v. Tavel weist darauf hin, daß das Ballotiren übershaupt ein unzweckmäßiges Verfahren sei, indem es nicht die nöthige Garantie für die Richtigkeit der Abstimmung darbiete, da es vorkommen könnte, daß ein Mitglied beim gleichen Wahlgange mehrmals abstimmte; ferner sei dabei die Abstimmung auch nicht geheim, indem sedes Mitglied sehe, wie sein Vorgänger gestimmt habe. Es beantragt deßhalb der Redner, es möchte der Anzug in dem Sinne erheblich erklärt werden, daß das Großrathsreglement in Vetress der geheimen Wahlen und Abstimmungen überhaupt einer Revision zu unterwersen sei.

Dr. Bahler schließt fich biefem Antrage an.

Der Anzug wird in diesem Sinne erheblich erklart und an eine Kommission von 7 Mitgliedern gewiesen, welche das Bureau ernennen foll.

Schluß ber Sigung um 1 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

Sechste Sigung.

Freitag, den 22. November 1872.

Nachmittags um 3 Uhr.

Unter bem Vorsitze bes herrn Prafidenten Marti.

Das Protofoll der heutigen Bormittagssitzung wird verlefen und genehmigt.

Tagesordnung:

Nachtreditbegehren.

Regierung grath und Staatswirthschafts = fommission beantragen bie Bewilligung folgender Nach= fredite auf den nachbezeichneten Büdgetrubrifen :

A. Direktion der Juftig und Polizei.

III, F, 1. Strafanstalt in Bern Fr. 15,000 Fr. 15,000

B. Direktion der Erziehung.

	21 (11111111111111111111111111111111111	,,,,,,,,,,,,,
VI, A,	2. Besoldung der Ange- ftellten	Fr. 880
VI, A, VI, A,	3. Bureaukosten	,, 1,030
vì, A,	perten u. f w	" 750 " 140
VI, B, VI, B,	4. Subsidiaranstalten der }	" 5,000
VI, C,		0.000
VI, D,	Kantonsschule . 1. Staatsbeiträgea. Pro- gymnasien	,, 9,900
VI, D,	2. Staatsbeiträge an Re=	" 2,500
VI, E,	6. Beiträge an Schul- hausbauten	, 32,300
	7. Mädchenarbeitsschulen 2c. 9. Botanischer Garten .	" 2,600 " 1,200
	1. Seminar in München- buchfee	" 4, 500
VI, F, VI, F,		" 3,100 " 3,100
VI, G,	1. Taubstummenanstalt.	<u>", 2</u> ,000 ", 69,000

C. Direktion des Innern.

IX, A, 2. Befoldung ber Anges ftellten . . . Fr. 2,000

IX, A, IX, B,			,000 { 3,000	Fr.	84,000
IX, B, IX, B, IX, E,	1.	anstalten . " 20 Sanitätskollegium 2c. " 1 Armenimpfungen . " 1	,000 ,500 ,000 ,000	"	34,500
		D. Direktion der öffentlichen I	dauten.		
		Amtsgebäude Fr. 10	,400		

8,400

XV, C, 2. Pfrundgebaude XV, C, 3. Kirchengebaude . 1,000 XV, E, 2. Materialund Arbeiten XV, E, 5. Herstellungsarbeiten . 20,800 " 12,900

Fr. 53,500

E. Direktion der Domänen und Forsten.

XVII, E, 2. Befoldung der An= gestellten Fr. 2,600 2,600 Bufammen Fr. 174,600

Rurg, Finanzdirektor, als Berichterftatter des Regie-rungsrathes. Es find mehrere Direktionen im Falle, bei Ihnen mit Nachfreditbegehren einzukommen, nämlich die Direktionen ber Justig und Polizei, der Erziehung, des Innern, der öffent= lichen Bauten und der Domanen und Forsten. Die Nach= fredite, welche verlangt werden, belaufen fich im Gangen auf Fr. 174,600. Obichon diefe Summe etwas groß ericheinen mag, follen wir nicht davor erschrecken. Wenn es schon früher beim einjährigen Budget sehr schwierig war, die Bedursniffe zum Boraus genau zu bestimmen, so ift dies noch in höherm Grade der Fall bei einem vierfährigen Budget. Wenn Diesem ein Vorwurf gemacht werden kann, fo ift es ber, daß man barin bie Bedurfniffe allzugenau jum Boraus bestimmen zu können glaubte. Es entsteht baber die Schwierigkeit, bag in verschiedenen Rubriken mit den ausgesetzten Krediten den Bes durfnissen nicht entsprochen werden kann. Auf der andern Seite sind aber auch die Ginnahmen glucklicherweise etwas zu niedrig veranschlagt worden.

Die vorberathenden Behörden mußten sich die Frage ftellen, ob die Rachfreditbegehren gerechtfertigt und ob die nothigen Mittel zu ihrer Dedung vorhanden scien. Ueber beide Fragen will ich in möglichfter Rurze Austunft geben. Bunachst beruhen einige Rreditbegehren auf der Theurung der Lebensmittel. Unter Diese Rubrit fällt der Nachfredit von Fr. 15,000 für die Strafanstalt Bern. Dieses Nachfreditbe= gehren ift gerechtfertigt burch bie bedeutende Steigerung ber Lebensmittelpreife, sowie ber Preife der Rohmaterialien, welche bei der Fabrikation verwendet werden. In die nämliche Rubrik gehören auch die Nachfreditbegehren für die Seminarien Wünchenbuchsee (Fr. 4500), Pruntrut (Fr. 3100) und Delsberg (Fr. 3100), für die Taubstummenanstalt in Frienisberg (Fr. 2000) und für die Entbindungsanstalt (Fr. 7000). In Folge der Lebensmitteltheurung mußte auf verschiedenen Büreaux die Besoldung der Angestellten erhöht werden, und es werden zu diesem Zwecke Nachfredite verlangt von der Erziehungs= direktion (Fr. 880), von der Direktion des Innern (Fr. 2000) und von der Direktion der Domanen und Forften (Fr. 2600).

Die übrigen Nachfreditbegehren werden aus andern Ur- fachen gestellt. Für die Kantonsschule in Bern werden Fr. 9900 verlangt, und zwar mit Ruckficht auf die baulichen Ginrichtungen ber neuen Turnhalle und bie Anschaffung von Kadettengewehren. Das Rachfreditbegehren von Fr. 5000 für bie

Subsidiaranstalten ber Hochschule wird hauptsächlich burch bas pathologische Institut veranlaßt. Ferner verlangt die Erziehungsdirektion Fr. 32,300 für Beiträge an Schulhaussbauten. Wie Ihnen bekannt, wurden unter dem frühern Primar schulgesetze an die Roften der Schulhausbauten Staatsbeitrage von 10% verabreicht, mahrend nach bem neuen Gefete biefe Beitrage nur 5% betragen. Vor bem Infrafttreten bes neuen Befetes find eine Reihe von Gemeinden mit Begehren um Berabfolgung von Staatsbeitragen eingelangt, welchen Begehren noch nach dem alten Gesetze entsprochen werden mußte. Da die bisherigen Kredite nicht hinreichten, um die fälligen Beisträge auszubezahlen, so entstanden beträchtliche Ruckftande, welche man nun einmal regliren mochte. Da die Mittel bagu vorhanden find, so find die vorberathenden Behörden darüber einig, daß mit diesen Rudftanden aufzuräumen sei. Die Direktion des Innern verlangt einen Nachfredit von Fr. 20,000 für allgemeine Sanitatsauftalten. Sie werben fich erinnern, daß bereits zu Anfang dieses Jahres der Regierungsrath er= machtigt wurde, den betreffenden Budgetaufat von Fr. 4400 zu überschreiten und die Ausgaben zu beden, welche durch die polizeilichen Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche, die leider noch keine große Ubnahme gezeigt hat, hervorge-rufen werden. Die Direktion des Innern verlangt ferner für das Sanitätskollegium Fr. 1500, hauptsächlich um die Kosten der medizinischen Examen decken zu können. Das bestressende Laufardat welchen der Kantan Barn auch keine treffende Konkordat, welchem der Kanton Bern auch beige-treten ift, bestimmt, daß die Examenkosten, soweit sie nicht aus den Gebühren bestritten werden können, auf sammtliche Konfordatsfantone nach der Zahl der Examinanden vertheilt werden. Die nämliche Direktion verlangt Fr. 1000 für Armenimpfungen. Es ist dieß eine gesetzlich vorgeschriebene Ausgabe, welche der zahlreichen Impfungen wegen, die mit Kücksicht auf die herrschende Blatternepidemie stattsanden, in biesem Jahre den normalen Ansatz überftieg. Die Baudirektion verlangt für die Amtsgebäude Fr. 10,400, für die Pfrundgebäude Fr. 8400, für Material und Arbeiten für den Straßensunterhalt Fr. 20,800 und für Heistellungsarbeiten infolge Wasserichadens Fr. 12,900. Was die drei ersten Rubriken betrifft, so sind dieselben durch die bedeutenden Steigerungen der Arbeitelohne und Materialpreife gerechtfertigt. Für Ber= ftellungsarbeiten infolge Wafferschabens enthält bas Bubget bloß einen Ansat von Fr. 20,000. Wir können uns biefes Jahr gludlich schagen, daß wir hiefur bloß einen Nachtredit von Fr. 12,900 zu bewilligen brauchen, da bekanntlich in den letten Jahren weit bedeutendere Summen zu diesem Zwecke bewilligt werden mußten.

Was nun die Frage betrifft, wie die verlangten Nach= fredite gedeckt werden sollen, so wissen Sie, daß nach dem Geset über die Finanzverwaltung eigentlich nur noch Kredit= übertragungen stattfinden konnen, und zwar auf Rechnung von Ersparniffen oder Ginnahmenüberschüffen, die nicht zur Deckung von Mindereinnahmen erforderlich find. Wir können nun mit ziemlicher Sicherheit barauf rechnen, bag wir in Diefem Jahre Ginnahmenüberschuffe gegenüber bem Boranfchlage im Betrage von ungefähr Fr. 700,000 machen werden, welche hauptsächlich auf die Rubriken der Salzhandlung, der Staatsbahn, des Ohmgeldes, der Militärsteuer 20. fallen. Auf der andern Seite aber haben wir auch Mindereinnahmen, namentlich auf der Domanen= liquidation und Sypothekarkaffe, im Belaufe

zu erwarten. Es wird also immerhin ein Gin=

von zirka

,, 145,000

nahmenüberschuß von sich ergeben, so daß die Deckung der verlangten Nachkredite keine Schwierigkeit bietet. Ich empfehle die Bewilligung der verlangten Nachfredite.

Karrer, als Berichterstatter der Staatswirthschafts= kommission. Die Staatswirthschaftskommission hat am 20. No-vember abhin die gestellten Nachtreditbegehren geprüft. Der Bortrag, welcher vorliegt, ift von der Kantonsbuchhalterei ausgearbeitet worden, welche gefunden hat, es follten einzelne Ansägentvertet werden, weicht genaven gerechtfertigt werden. Durch spätere mündliche Erörterungen im Regierungsrathe und in der Staatswirthschaftskommission hat sich aber ergeben, daß die gestellten Areditbegehren vollständig gerechtfertigt sind. Die betreffenden Direktoren haben größtentheils der Sizung der Staatswirthschaftskommission beigewohnt, und für die abmesfenden hat der Gerr Finanzdirektor Bericht erstattet. Was zunächst den von der Justizdirektion verlangten Kredit von Fr. 15,000 für die Strafanstalt Bern betrifft, so ist dessen Bewilligung aus zwei Gründen nothwendig. Zunächst soll der Biehstand vermehrt werden, und sodann sind die Lebensmittelpreise berart gestiegen, daß die Ausgaben im letten Vierteljahre beträchtlich höher zu stehen kommen, als in den brei ersten Vierteljahren. Auch das Rohmaterial ift im Preise gestiegen. Soweit Die Anftalt folches fur Die Fabrifation bedarf, so wird die daherige Mehrausgabe später wieder in den Einnahmen figuriren. Die Erziehungsdirektion verlangt Fr. 69,000. Davon sind Fr. 880 für die Besoldung der Ungestellten bestimmt. Diese Direktion war genothigt, ihre bisherigen Angestellten zu entlassen und neue anzustellen, die sie aber nicht um die bisherige Besoldung erhielt. Auch dur der Rubrit "Büreaukosten" mußte eine Erhöhung eintreten, weil die daherigen Arbeiten theurer geworden sind. Die Nach-freditbegehren für Prüfungstoften (Fr. 750) und Spnodal-kosten (Fr. 140) stützen sich auf das neue Schulgesetz und die vermehrten Dructsachen. Für Die Gubsidiaranftalten der Boch= schwehrten Traufahen. In die Sampentlich für pathologische Anschaffungen für die Thierarzneischule. Auch der Nachtredit von Fr. 9900 für die Subsidiaranstalten der Kantonsschule ist gerechtfertigt; die daherige Summe war nöthig für die Bervollständigung der Turneinrichtungen. Für die Progym= nasien und Realschulen sind Fr. 2500 nothwendig, und zwar mit Rücksicht einerseits auf die Vermehrung dieser Anstalten und anderseits auf die Befoldungserhöhung ber Lehrer an benfelben. Der Staat ift verpflichtet, in einem bestimmten Berhaltniß an biefe Befoldungen beigutragen, und muß daher, wenn sie erhöht werden, auch seinen Beitrag entsprechend vermehren. Gin Hauptposten betrifft Die Beitrage an Schulhaus=bauten (Fr. 32,300). Der Berr Berichterstatter bes Regie= rungsrathes hat bereits erwähnt, warum für biejen Bwed ein so großer Nachtrebit verlangt werden muß. Die Nachtredite für die Seminarien und die Taubstummenanstalt baben ihren Grund in der Erhöhung der Lebensmittelpreife. Es ift alfo der von der Erziehungsdirektion verlangte Nachfredit im Betrage von Fr. 69,000 gerechtfertigt. Ich gehe über zu der Direktion bes Innern. Diefe ver=

langt für die Besoldung der Angestellten Fr. 2000, welcher Ansat theilweise in Mehrarbeiten, theilweise in der nothwenstigen Ausbesserung einiger Besoldungen seinen Grund hat. Für die Statistif sind Fr. 3000 nothwendig, welche zur Deckung der Kosten des Jahrbuches bestimmt sind. Für die allgemeinen Sanitätsanstalten werden Fr. 20,000 verlangt. Es ist diese Summe erforderlich mit Rücksicht auf die Vorkehren, welche gegen die Maul= und Klauenseuche getroffen werden mußten. Armenimpfungen, wofür Fr. 1000 verlangt werden, haben mehr stattgefunden, als vorgesehen war. Für die Entbin= dungsanstalt ist ein Nachkredit von Fr. 7000 infolge der Erhöhung der Lebensmittelpreise nothwendig geworden. Im Ganzen verlangt die Direktion des Innern Fr. 34,500, welches Nachkreditbegehren, wie aus dem Gesagten hervorgeht, voll=

tommen gerechtfertigt ift.

Die Baudirektion verlangt für Amtsgebäude Fr. 10,400, für die Pfrundgebande Fr. 8400, für die Kirchengebande Fr. 1000, und auf der Aubrik Straßenhauten für Material

und Arbeiten Fr. 20,800. Diese Nachfreditbegehren find noth= wendig geworden in Folge der Erhöhung der Arbeitslöhne und Materialpreise. Endlich verlangt sie Fr. 12,900 für Herstellungs= arbeiten in Folge Wasserschadens. Diese Summe ist nicht von Bedeutung gegenüber denjenigen, welche in frühern Jahren zu diesem Zwecke ausgegeben werden mußten. Es wurden namlich für solche Herstellungsarbeiten verwendet : im Jahre 1867 . . . Fr. 12

. Fr. 123,000 40,800 1868 " " 1869 79,470 " " 1870 82,600 1871 162,970

Endlich verlangt die Domanendireftion einen Rachfredit von Fr. 2600 für die Befoldung der Angestellten, welcher in gleicher Weise begründet wird, wie die vorhin angeführten Rachfreditbegehren zum nämlichen Zwecke.

Die Staatswirthschaftskommiffion ftellt nun den Antrag es mochte der Große Rath die verlangten Nachfredite im Ge- fammtbetrage von Fr. 174,600 bewilligen. Was die Mittel zur Deckung berfelben betrifft, so hat der Berr Finangdirettor bereits mitgetheilt, daß fur das laufende Jahr voraussichtlich Einnahmenüberschüffe gegenüber dem Boranschlage im Be-trage von ungefähr Fr. 700,000 eintreten werden. Diese Summe vertheilt fich folgendermaßen auf die einzelnen Ru=

Salzhandlung	•	•			,		Fr.	60,000
Staatsbahn .	٠				•		"	200,000
Kantonstaffe		: ""		•		٠	"	20,000
Gewerbe= und			ren	•	•	•	"	20,000
Handanderungs,	gebühr	en	•	•	•	•	"	20,000
Militärsteuer	•	•	•		•	•	"	15,000
Ohmgeld .	~`.				•	•	11	180,000
Erbschafts= und	Sayer	itungs	sabga	be	•	•	"	35,000
Dirette Steueri			kanto	\mathfrak{n} .	€ •	•	"	70,000
Direfte Steueri	ı ım	sura	•	•	•	•	"	25,000
Kredit für Unv	orgerge	ejeyen	es	•	•	*	11	6 0,000

Fr. 705,000

Dagegen find folgende Mindereinnahmen zu erwarten: Domänenliquidation . Fr. 85,000

" 50,000 " 10,000 ,, 145,000

Welcher Ausfall von den Mehreinnahmen muthmaßlich um . Fr. 560,000 überftiegen werden wird. Ziehen wir bavon die heute zu bewilligenden Nachfredite im Betrage ab, so bleibt immerhin noch ein Ueberschuß

174,600

Fr. 385,400 Ich empfehle Namens der Staatswirthschaftskommission die Bewilligung der verlangten Nachfredite.

Der Große Rath genehmigt bie verlangten Nachfredite im Betrage von Fr. 174,600 ohne Ginsprache.

Der herr Brafibent zeigt an, daß die Rommif= sion für Abanderung der Bestimmungen des Groß = rathsreglements über das Berfahren bei geheimen Abstimmungen bestellt worden sei aus:

> herrn Großrath v. Gonzenbach. Karrer. Dr. Bähler.

herrn Großrath v. Tavel.

- " " Imer. " Born.
- " " Michel.

Raturalisationsgesuche.

1) Des Herrn Emanuel Dibisheim, Ifraelit, von Hegenheim im Elsaß, Uhrenfahrikant in St. Immer, kinder-loser Wittwer, dem das Ortsburgerrecht von Epiquerez zugefichert und der vom Regierungsrathe empfohlen ift.

Abstimmung.

Für	Willfahr			•	•	102	Stimmen
"	Ubjehlag					8	"

Herr Dibisheim ift mit bem gesetzlichen Mehr von zwei Drittel Stimmen naturalisirt unter bem Borbehalt, daß er eine authentische Urfunde über feine Entlaffung aus dem bis-herigen Staatsverbande beibringe.

Stämpfli, Bankpräsibent. Ich vernehme soeben, daß wir noch über 16 Naturalisationsgesuche zu entscheiden haben. Ich glaube, man könnte die Operation abkürzen und zwar in der Weise, daß der Herr Berichterstatter des Regiezungsrathes über jedes einzelne Begehren seinen Bericht ersstatten und daß sodann das Präsidium anfragen würde, ob darüber eine besondere Ballotage verlangt werde. Ueber alle diesenigen Gesuche, über die keine besondere Abstimmung verslangt wird, würde dann collectiv ballotirt werden.

Der herr Berichterstatter bes Regierungsrathes erklärt sich mit biesem Borschlage einverstanden.

Abstimmung.

Fur den Antrag des Herrn Stämpfli . . Mehrheit.

Es erstattet nun Herr Justiz- und Polizeidirektor Teu= scher im Namen des Regierungsrathes Bericht über die Naturalisationsgesuche nachfolgender Personen, denen der Regierungsrath zu entsprechen beantragt:

- 2) Des Herrn Paul Joseph Musy, von Les Allemands im französischen Doubsdepartement, Katholik, Uhrmacher in Münster, unverheirathet, dem das Ortsburgerrecht von Löwenburg zugesichert ist.
- 3) Des Herrn Jakob Woog, von Oberhagenthal im Elsaß, Jfraelit, Antiquitätenhändler in Bern, verheirathet und Bater von 4 Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht von Heltwald.

- 4) Des Herrn Aime Rueff, Ifraelit, von herlisheim im Elsaß, Handelscommis in St. Immer, handelnd mit Einwillisgung seines Baters Baruch Rueff, Gutsbesitzer in Colmar, dem das Ortsburgerrecht von Spiquerez zugesichert ift.
- 5) Der Frau Bictoire Fuettexer, geb. Chebre, Josephs sel. Wittwe, von Winkel im Elsaß, wohnhaft auf dem Richterstuhl bei Löwenburg, und ihres minderjährigen Sohnes Ferdinand Desiré, mit zugesichertem Ortsburgerrecht von Löwenburg.
- 6) Des herrn Ludwig Theodor Nordmann, von Hegenheim im Eljaß, handelsmann in Biel, Jiraelit, verheizrathet und Bater von sechs Kindern, mit zugesichertem Ortseburgerrecht von Studen.
- 7) Des Herrn Johann Kaspar Marx, heimathberechtigt gewesen in Franksurt a/M, Commis in Bern, handelnd mit Einwilligung seines Baters, dem das Ortsburgerrecht von Großhöchstetten zugesichert ist.
- 8) Des Herrn Etienne Celestin Bena, von Montesscheno, Königreich Italien, Landwirth zu Enfers, verheirathet und Bater von sieben Kindern, mit zugesichertem Ortsburgererecht von Montvoie.
- 9) Der Frau Regina Bloch, geb. Rueff, Jakobs sel. Wittwe, Jfraelitin, von Niederhagenthal im Elsaß, zu Aarberg, und ihrer sechs minderjährigen Kinder, mit zugesichertem Ortsburgerrecht von Nadelfingen.
- 10) Des Herrn Sebastian Megger, von Ebersmünster im Elsaß, Grundeigenthümer und Handelsmann zu Boncourt, Katholit, verheirathet mit einer Bernerin und Bater zweier Kinder, mit zugesichertem Ortsburgerrecht von Seleute.
- 11) Des Herrn Gabriel Didish eim, von Hegenheim im Eljaß, Israelit, Uhrenfabrikant in St. Immer, verheirathet und Bater von fünf Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht von La Ferrière.
- 12) Des Herrn Jsaak Wigler, von Hegenheim im Gliaß, Jfraelit, Uhrenfabrikant in St. Immer, verheirathet und Bater von acht Kindern, mit zugesichertem Ortsburger-recht von La Ferrière.
- 13) Des herrn Jakob Didish eim, von hegenheim im Elsaß, Fraelit, Uhrenfabrikant in St. Immer, verheirathet und Bater von vier Kindern, mit zugesichertem Ortsburger= recht von La Ferrière.
- 14) Des Herrn Joseph Meyer, von Niederhagenthal im Elsaß, Israelit, Handelsmann in Delsberg, seine Chefrau Rosina, geb. Götschel, und seiner vier minderjährigen Kinder Kaspar, Marx, Julie und Aron, mit zugesichertem Ortsbursgerrecht von Löwenburg.
- 15) Des Herrn Alexander Götschel, von Niederhasgenthal im Elsaß, Israelit, Handelsmann in Delsberg, Wittwer, und seiner sechs minderjährigen Kinder, mit zugessichertem Ortsburgerrecht von Löwenburg.
- 16) Der Frau Maria Simon-, geb. Schmidlin, aus Trier, Ludwig Gerards Wittwe, wohnhaft in Thun, Katho-

Iifin, nebst ihrem 11/jahrigen Rind Friedericke, mit zugeficherstem Ortsburgerrecht ber Stadt Bern.

17) Des Herrn Franz Joseph Schalbenbrand, von Dornach im Eljaß, in Folge Option Franzose, Uhrmacher in Bruntrut, Katholik, verheirathet mit einer Bernerin und Vater von sechs Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Stadt Pruntrut.

Abstimmung.

Für	Willfahr					123	Stimmen.
Für	Abschlag		•	•	٦.	8	"

Es ist somit sämmtlichen Naturalisationsbegehren entsprochen, jedoch haben P. J. Musy, J. Woog, V. Fuetterer, E. Th. Nordmann, E. C. Beya, N. Bloch, S. Medger, G. Didisheim, J. Wizler, J. Meyer, A. Götschel, M. Simon und F. J. Schalbenbrand nachträglich ihre Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande zu bescheinigen.

Areditbegehren für die Betheiligung des Kantons an der Wiener=Weltausstellung.

Der Regierung grath beantragt, es sei für die Betheiligung des Kantons an der Wiener-Weltausstellung, insbesondere für die Beschickung der Ausstellung durch Hand-werfer, für die Schulstatistif, für die Kosten der kantonalen Ausstellungskommission und der Borprüfung der bernischersseits auszustellenden Gegenstände und für die forstwirthschafteliche Ausstellung zusammen ein Kredit von Fr. 25,000 aus dem nächstährigen Großrathskredit für Unvorhergesehenes (Rubrik XLV des Boranschlages) zu bewilligen.

Die Staatswirthschaftskommission pflich= tet diesem Antrage bei.

Bobenheimer, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath ist im Falle, vom Großen Rathe einen Kredit von Fr. 25,000 für die Betheiligung des Kantons Bern an der Biener Weltausftellung zu verlangen. Die daherigen Ausgaben, soweit sie dem Kanton zur Last fallen, werden sich auf vier Posten vertheilen. Der erste Posten betrifft allzemeine Kosten, z. Bestungsgelder der Kommission, Schreibereien zc. Kür die Pariser Ausstellung beliesen sich diese Kosten auf etwas mehr als Fr. 7000. Der zweite Punkt betrifft die Beschickung der Wisstellung durch Arbeiter aus dem Kanton Bern. Wie Ihnen bekannt, hat der Bund zu diesem Zwecke 50,000 Franken ausgesetzt, wovon nach der vom Bundesrathe auf Grundlage der Bevölkerungszahl vorzenommenen Bertheilung Fr. 9500 auf den Kanton Bern fallen. Dieser Bundesbeitrag ist indessen an die Bedingung geknüpft, daß der Kanton mindestens eine gleich große Summe zum nämlichen Zwecke verwende. Es wären somit Fr. 19,000 hiezu versügbar. Ich habe mir die Frage gestellt, ob die Arbeiter von diesem Krebite werden Gebrauch machen. Um hierüber Gewisheit zu erhalten, habe ich verschiedene Bereine (den Berein für Handel und Industrie, den Handwerterverein, den Grüstliverein 2c.) aufgesordert, sich darüber zu erklären, ob voraussichtlich Arseiter die Ausstellung besuchen werden. Solche haben sich in großer Zahl und aus allen Landestheilen, ausgenommen aus dem Jura, gemeldet. Die Zahl der Angemeldeten steigt ges

genwärtig schon auf 180, von benen aber voraussichtlich nicht

alle die Ausstellung besuchen werden.

Man wird nun fragen, ob der Aredit von Fr. 19,000 hinreichen werde. Wie ich letthin Gelegenheit hatte, zu vernehmen, wird von Seite des schweiz. Generalkommissariats für die Wiener Weltausstellung beabsichtigt, die Sache so zu organisiren, daß die Arbeiter der gleichen Gattung gleichzeitig sich auf 14 Tage nach Wien begeben werden. Das Kommissariat thut Schritte, um die Transportkosten zu ermäßigen, so daß die Kosten der Hin= und Herreise sich voraussichtlich nur auf Fr. 100 belausen würden. In Wien selbst sollen die Arbeiter in einem kasernenartig eingerichteten Gebäude, in der sog. Dampsmühle, untergebracht werden; seden Aben sie sich dort zu einer bestimmten Zeit einzusinden, und am Morgen ershalten sie jeweilen eine bestimmte Summe für den betreffenden Tag. Zwei Tage sind für die Ausarbeitung eines Berichtes über das von den Arbeitern Wahrgenommene bestimmt. Auf diese Weise hosst von den Arbeitern Wahrgenommene bestimmt. Auf diese Weise hosst von den Arbeitern Wahrgenommene bestimmt. Auf diese Weise hosst von den Arbeitern Vahrgenommene bestimmt. Auf diese Weise hosst von den Arbeitern Vahrgenommene destimmt. Auf diese Weise hosst von den Arbeitern Vahrgenommene destimmt. Auf diese Weise hosst von den Arbeitern Vahrgenommene destimmt. Auf diese Weise hosst von der Arbeiter von Fr. 19,000 den Besuch für 200 belausen und der Aredit von Fr. 19,000 den Besuch für 95 Arbeiter ermöglichen würde. Ich glaube sedoch, es sollten den Besuchenden nicht sämmtliche Kosten vergütet werden, damit der Kredit für eine größere Zahl von Arbeitern verwendet werden kann. Uebrigens wird man vielleicht im Falle sein, einen kleinen Theil der genannten Summe auch für andere Klassen der Besuch herrist der Schulstatistik. Bon der

Ein dritter Punkt betrifft die Schulstatistik. Von der Direktion der Wiener Ausstellung ist an alle Länder die Einsladung ergangen, eine umfassende Schulstatistik auszuarbeiten, damit man sich in Wien ein komperatives Vild von Demsienigen, was auf dem Gebiete der Schule geleistet wird, machen kann. Es ist dieß eine Aufgabe, vor welcher die Schweiz nicht zurückschrecken soll, da sie mit dieser Arbeit wahrscheinlich Ehre einlegen wird. Der Bundesrath hat dafür eine Kommission von Bearbeitern niederzesetzt, welche ihrerseits einen desinitiven Bearbeiter bezeichnet hat. Die Kommission hat sich an die Kantone gewandt mit dem Ausuchen, die nöthigen Erhebungen vorzunehmen. Dieß ist keine Kleinigkeit. Wenn man bedenkt, daß wir im Kanton über 1500 Primarschulen, eine Auzahl Sckundarschulen u. s. w. haben, und daß für jede Schule zwei große Fragebogen, wovon einer die ökonomischen und der andere die übrigen Schulverhältnisse betrifft, auszessüllt werden müssen, so wird man begreisen, daß diese Arbeit mit Mühe und Kosten verbunden ist. Wir sind daher auch im Falle, hiefür eine kleine Summe zu verslangen, deren Höhe sich jedoch noch nicht genau bestimmen läßt. Nach den Berechnungen der Direktion des Innern, mit welchen sich auch die Finanzdirektion einverstanden erklärt bat, ist sür die 3 genannten Bosten eine Summe von zirka Kr. 20,000 erforderlich. Hiefür sindet sich kein Kredit im Büdget, und wir sind daher genölhigt, vom Großen Rathe einen solchen zu verlangen.

Bu bieser Ausgabe von Fr. 20,000 kommt noch eine weitere, die auf zirka Fr. 5000 veranschlagt ist. Es fällt dieselbe eigentlich mehr in den Bereich der Direktion der Dosmänen und Forsten, da ich sedoch gerade das Wort habe, so will ich mir auch darüber einige Bemerkungen erlauben. Der schweiz. Forstverein wünscht, sich an der Ausstellung ebenfalls zu betheiligen. Er hat sich an die verschiedenen Kantonssregierungen gewandt mit dem Ansuchen, Dassenige auszusstellen, was in Bezug auf die Forstwirthschaft von Interesse ist. Kür Bern sind folgende Gegenstände in Aussicht gesnommen: 1) zwei angeserigte Wirthschaftspläne, deutsch und französisch, mit Uebersichtssund Detailplänen; 2) die bernische Forststatistist mit Atlas, letzterer kolorirt nach Eigenthumsserhältnissen; 3) Beschreibung der meteorologischen Stationen mit Zeichnungen der Instrumente, Instruktion und Beodachstungsresultate, letztere auch von den 44 allgemeinen klimatologischen

und phänalogischen Stationen; 4) das Modell einer Thalsperre im Gürbenthal mit einläßlicher Beschreibung und Zeichenungen der Verbauungen an der Gürbe; 5) das Modell einer Drahtseilriese mit Beschreibung der Drahtseilriese im Schlierenthal; 6) die bernischen Instruktionen im Vermessund Forstwesen; 7) die forstlichen Gesetze und Verordnungen des Kantons Vern; 8) die bernische forstliche Literatur; 9) Probukte des Baldes, wie Baldwolle, Papierholzstoss, Resonnanzholz 2c. Diese Gegenstände werden von Wien wieder zurücksommen, und man wird sie entweder einer Anstalt, z. B. dem Polytechnikum, gegen die Erstellungskosten abtreten, oder noch besser in der hiesigen Wuster- und Modellsammlung aufstellen.

Die Gesammtausgabe wurde sich also ungefähr auf Fr. 25,000 belaufen. Es wird nun vom Regierungsrathe besantragt, es möchte der Große Rath einen Kredit in diesem Betrage aus dem nächstjährigen Großrathstredite für Unvors

hergesehenes bewilligen.

Karrer, als Berichterstatter ber Staatswirthschafts= kommission, empsiehlt Namens berselben die Bewilligung bes verlangten Kredites.

Der Antrag bes Regierungsrathes und ber Staatswirth= schaftskommission wird genehmigt.

Defretsentwurf

betreffend

die Anerkennung des Afyls für arme Altersschwache und Unheilbare in Bern als juristische Person.

Dieser Dekretsentwurf lautet, wie folgt:

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf das vom Comite des Asple für arme Altersschwache und Unheilbare in Bern eingereichte Gesuch, daß dieser Anstalt die Eigenschaft einer juristischen Person ertheilt werden möchte;

in Betrachtung,

daß der Entsprechung dieses Gesuchs kein hinderniß im Wege steht, daß es vielmehr im öffentlichen Interesse liegt, den Fortbestand dieser gemeinnützigen Gesellschaft sicher zu stellen, auf den Antrag der Direktion der Justiz und Bolizei und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt :

1.

Das in Bern bestehenbe "Aspl für arme Altersschwache und Unheilbare in Bern" ist von nun an in dem Sinne als juristische Person anerkannt, daß es unter Aufsicht der Regierungsbehörden auf seinen eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

2

Für die Erwerbung von Grundeigenthum hat daffelbe jedoch die Genehmigung des Regierungsrathes einzuholen.

3.

Die Statuten ber Anftalt burfen ohne Genehmigung bes Regierungsrathes nicht abgeandert werben.

4

Die Rechnungen der Anstalt sollen alljährlich der Dis
rektion des Innern mitgetheilt werden.

5.

Gine Ausfertigung dieses Defrets wird bem Komite ber Auftalt übergeben. Es foll in die Gesetzessammlung aufgenommen werben.

Teuscher, Direktor der Justig und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Bor einiger Zeit murbe in Bern eine Privatanstalt unter bem Namen "Afpl für arme Altersschwache und Unheilbare" gegründet. Nach ben Sta-tuten dieser Anstalt hat dieselbe hauptsächlich zum Zwecke die Bersorgung und Berpflegung armer, altersschwacher und uns heilbarer Ginwohner der Gemeinde Bern, namentlich solcher, die während längerer Zeit hier ihre Kräfte verwendet und ihre Dienste gethan zu gemeinsamem Besten und zu ehrens haftem Austommen, mit dem höhern Alter aber durch Schwachheiten und Gebrechen in Verlegenheit und Noth gerathen und einem traurigen und forgenvollen Lebensabend entgegengeben. Die Statuten der Anstalt wurden unterm 11. September 1872 vom Regierungsrathe unter ber Bedingung fanktionirt, daß fie auf Grundlage des Gesetzes vom 31. Marz 1847 zu jeder Beit den jeweilen über gemeinnütige Gefellschaften bestehenden Bestimmungen genau nachkomme. Nach diesem Geset hat diese Anstalt bereits das Korporationsrecht, sie bedarf aber für die Erwerbung von Grundeigenthum die Bewilligung des Großen Rathes. Das Komite ber Anstalt ift nun mit dem Besuche eingelangt, es mochte dieser die Gigenschaft einer juristischen Berson ertheilt werden, welche auf ihren eigenen Ramen Rechte erwerben und Berbindlichkeiten eingehen kann und für Erwerbung von Grundeigenthum einer speziellen Bewilligung des Großen Rathes nicht mehr bedarf. Das Gesuch wird damit begründet, daß die Anstalt sich in einem Buftand gebeihlicher Entwicklung befinde, ber ihre sichere Existeng für bie Zukunft in gewisse Aussicht stelle, und daß ihr, wenn fie Korporationsrecht befite, schone Schenkungen und Legate ju= fließen werden. Der Regierungsrath hat gefunden, es sei dem Gefuche zu entsprechen, und legt zu biesem Zwecke einen De-fretsentwurf vor, ber in ber üblichen Form abgefaßt ift, und ben ich Ihnen hiemit zur Annahme empfehle.

Der Defretsentwurf wird ohne Ginsprache genehmigt.

Chehindernisdispensationsgesuch des Daniel Bloch in Landeron.

Der Regierung grath trägt auf Abweisung bieses Gesuches an.

Teuscher, Direktor ber Justiz und Polizei, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Daniel Bloch, Sager und Müller in Landeron (Kanton Keuenburg), ist mit dem Gesuche eingelangt, er möchte von dem zerstörlichen Chehinderniß
des Chebruchs dispensirt werden, welches in unserm Civilgesegbuche aufgestellt ist. Die Sag. 42 sagt nämlich: "Berfonen, die gemeinschaftlich einen Chebruch begangen, durfen nachwärts sich nie mit einander verehelichen." Der Sachverhalt ist folgender. Der Petent war verheirathet mit Maria, geb. Bärfuß, welche in der Folge sich einer liederlichen und vagirenden Lebensweise hingab. Der Petent sah sich deßhalb genöthigt, eine Maria v. Känel als Haushälterin, wie er ansgibt, zu sich zu nehmen, mit welcher er einen Chebruch beging, in Folge dessen die Che geschieden wurde. Er wünscht nun diese Person zu ehelichen. Abgesehen davon, daß das Gesuch schon in formeller Beziehung nicht in Ordnung ist, kann demsselben mit Rücksicht auf die bestimmte Fassung der Sah. 42 unmöglich entsprochen werden. In den verschiedenen Disspensgesehen aus den 30er Jahren ist dieser Fall auch nicht vorgesehen. Man müßte daher, um dem Gesuche entsprechen zu können, vorerst eine Geseskrevision vornehmen. Mit Rückssicht darauf trägt der Regierungsrath auf Abweisung des Pestenten an.

Byro. Ich bin mit dem Antrage des Regierungsrathes einverstanden, allein ich halte dafür, es hätte das Gesuch der Betitionskommission überwiesen werden sollen. Solche Gesuche kommen übrigens fast alle Jahre einige Male vor. Es dürfte daher am Plate sein, daß der Große Nath auf den vor zwei Jahren gestellten Antrag eingehen und untersuchen würde, ob nicht eine Gesetzevission in Bezug auf diesen Punkt vorzunehmen sei. Es wird jedenfalls noch mehrere Jahre dauern, bis wir zu einer einheitlichen, rationellen, kantonalen oder eidgenössischen Gesetzebung kommen. Im vorliegenden Falle möchte ich die Form gewahrt wissen und stelle daher den Antrag, das Gesuch an die Betitionskommission zu überweisen.

Abstimmung.

Für die Ordnungsmotion bes Herrn Byro . Minderheit.

Es dauert somit die Umfrage über das Gesuch selbst fort.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. In Bezug auf das von herrn Zyro Gesagte bemerke ich, daß, wenn ich mich nicht irre, in dem neuen Entwurfe des Berssonenrechts, der beim Großen Rathe hängig ist, der Chebruch als zerstörliches Chehinderniß beibehalten ist.

Abstimmung.

Für Abweisung des Gesuchs Mehrheit.

Strafnadlaggefuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden erlaffen :

- 1) bem Johann Ingold, von Röthenbach, ber Rest seiner 22monatlichen Zuchthausstrafe;
- 2) dem Johann Buß, von Rohrbach, der lette Biertheil feiner zweijährigen Zuchthausstrafe;
- 3) der Elifabeth Burthalter, geb. Ingold, der Rest ihrer 6½ jährigen Buchthausstrafe;
- 4) bem Niklaus Burkhalter, von Langnau, ber lette Bierstheil seiner 15monatlichen Zuchthausstrafe;
- 5) bem Felig Maurer, von Herzogenbuchsee, ber lette Biertheil seiner einjährigen Zuchthausstrafe;

- 6) bem Beinrich Juillard, von Obertramlingen, ber lette Biertheil seiner sechsjährigen Buchthausstrafe;
- 7) bem Joseph Laiffue, von Courgenan, ber Reft seiner 30monatlichen Zuchthausstrafe;
- 8) bem Chriftian Dict, von Buetigen, ber Reft feiner 11jahrigen Rettenftrafe;
- 9) dem Jakob Boßhard, von Bauma, Kanton Zürich, 5 Monate seiner einjährigen Zuchthausstrafe und der Rest in Korrektionshausstrafe umgewandelt;
- 10) bem Johann Aleb, von Altburon, Kanton Lugern, ber Reft feiner 18monatlichen Zuchthausstrafe;
- 11) bem Chriftian Neuenschwander, von Rüberswyl, ber Reft feiner Sjährigen Buchthausstrafe.
- 12) der Maria Burkhard, von Sumiswald, ber Reft ihrer 71/ziahrigen Buchthausstrafe;
- 13) dem Jakob Andres, von Berken bei Herzogenbuchfee, ber Rest seiner 34monatlichen Buchthausstrafe;
- 14) dem Jakob Whmann, von Lügelstüh, der Rest seiner Sjährigen Buchthausstrafe;
- 15) dem Christian Mader, von Albligen, der lette Bier= theil seiner 15monatlichen Zuchthausstrafe;
- 16) dem Johann Klofiner, von Diemtigen, der lette Biertheil seiner Sjährigen Zuchthausstrafe;
- 17) dem Abraham Spätig, von Lüscherz, Taglöhner in Neuenstadt, seine 14tägige Gefangenschaftsstrafe;
- 18) bem Johann Baptist Biktor Theurillat , von Breuleug, 5 Monate seiner Imonatlichen Korrektionshausstrafe;
- 19) dem Jakob Kunz, von Zwischenfluh bei Diemtigen, feine 20tägige Gefängnifftrafe.
- 20) dem Johann Tschanz, von Heimberg, wird der Rest seiner einsährigen Zuchthausstrafe in Korrektionshaus umgewandelt.

Nach dem Namensaufrufe sind 180 Mitglieder anwesend; abwesend sind mit Entschuldigung: die Herren Bähler, Bohren, Egger, Hektor; Frène, Geiser, Friedrich Gottließ; Gobat, Joliat, Kohler, Moschard, Ott, Roth in Kirchberg, Köthlisberger, Wilhelm; Schwab, Joh.; ohne Entschuld gung: die Herren Arn, Bangerter, Bernard, Bieri, Bouvier, Brunner, Rudolf; Bucher, Burger, Beter; Charpié, Cuttat, Eymann, Fleury, Viktor; Fleury, Joseph; Gerber in Stefssburg, v. Grünigen, Häberli, Haldemann, Hennemann, Henry, Tokerli, Haldemann, Henremann, Henry, Köner, Johann; Hurni, Imobersteg, Kaiser, Niklaus; v. Känel in Wimmis, König, Lehmann-Cunier, Lenz, Lindt, Paul; Macker, Messerli, Migy, Niggeler, Nacle, Renfer, Ritschard, Jakob; Rosselt, Möhlisberger, Mathias; Salsisberg, Salzmann, Schären, Schertensleib, Schmid, Andreas; Schrämli, Seßler, Simon, Sommer, Samuel; Spycher, Stettler, Streit, Stuber, Studer, Gottlieb; v. Tavel, Thönen, Werren, Widmer, Bingg, Zürcher, Zwahlen.

Auf den Antrag des herrn Präfidenten wird beichloffen, die Sigung morgen um 8 Uhr beginnen zu laffen. ferli, Mign, Pluß, Racle, Regez, Renfer, Roffelet, Roth in Wangen, Röthlisberger, Mathias; Ruchti, Salfisberg, Salzmann, Scheurer, Schmid, Andreas; Schmid, Rudolf; Schrämli, Seßler, Sommer, Samuel; Spycher, Stettler, Streit, Thönen, v. Wattenwyl, Eduard; Werren, Widmer, Zingg, Zumkehr, Zwahlen.

Schluß ber Sigung um 6 Uhr.

Das Protofoll ber gestrigen Nachmittagssitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

Tagesordnung:

Ernenerung der Konzession der auf bernischem Gebiete gelegenen Sektionen der Gänbahn.

Der Regierung grath legt nachstehenden Defrets = entwurf vor:

Der Große Rath des Rantons Bern,

in Erwägung:

daß zwar das Initiativkomite der Gäubahn, Konzessionär der auf bernischem Gebiet gelegenen Sektionen Lyß-BürenLeuzigen und der Strecke von der Grenze des Bezirks Wangen bis nach Densingen, innert der im Art. 6 der Konzession vom 3. Februar 1871 vorgeschriebenen Frist die Arbeiten nicht begonnen und den sinanziellen Ausweis nicht geleistet hat, daß aber die Ursache dieser Unterlassung hauptsächlich den Schwierigkeiten zuzuschreiben ist, welche bezüglich der Wahl des Trace's auf dem rechten oder linken Aarufer in den Kantonen Bern und Solothurn entstanden sind;

beschließt:

Die dem Initiativkomite der Gaubahn am 3. Februar 1872 ertheilte Konzession zum Bau einer Eisenbahn von Lyß=Büren=Teuzigen und von der Grenze des Bezirks Wangen nach Densingen, Solothurner Grenze, wird so, wie sie unterm 3. Februar 1872 vom Großen Rathe ertheilt wurde, erneuert und aufrecht erhalten, mit folgenden Fristverlängerungen, nämlich:

1) das Initiativkomite ist verpflichtet, innert der Frist von heute an dis zum 23. September 1873 die Arbeiten zu beginnen und den Ausweiß zu leisten, daß es die zur Ausführung dieses Unternehmens erforderlichen sinanziellen Mittel besitkt.

2) Die Strecke Lyß-Büren-Solothurn-Denfingen foll bis 31. Dezember 1874 beendigt sein und dem Betrieb übergeben merben

3) Die in Art. 35 ber Konzession vorgesehene Kaution soll innerhalb ber auf die Genehmigung bieses Detrets burch bie Bundesbehörden folgenden sechs Monate geleistet werden.

Diefe Friftverlangerungen follen ben eidg. Behorben gur Genehmigung unterbreitet werben.

Die Kommission bes Großen Rathes pflichtet biesem Defretsentwurf bei.

Siebente Sigung.

Samstag, den 23. November 1872.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter bem Borfite bes herrn Brafidenten Marti.

Nach dem Namensaufrufe sind 180 Mitglieder anwesend; abwesend sind mit Entschuldigung: die Herren Bähler, Bohren, Bracher, Egger, Hettor; Frène, Godat, Joliat, Kohler, Moschard, Ott, Möthlisberger, Wilhelm; ohne Entschuld ig ung: die Hernard, Bangerter, Bernard, Vieri, Bohnenblust, Bouvier, Brunner, Rudolf; Bühlmann, Burger, Beter; Bütigkofer, Charpté, Cuttat, Därendinger, Engel, Karl; Engemann, Fleury, Vistorik, Cuttat, Joseph; Gerber in Steffisburg, Grünig, v. Grünigen, Gygar, Gottfried; Höerlich; Halbemann, Hennemann, Hofer, Friedrich; Hurni, Imobersteg, Kaiser, Niklauß; v. Känel in Wimmis, König, Lehmann, Adolf; Macker, Mauerhofer, Mesenwins, König, Lehmann, Adolf; Macker, Mauerhofer, Mese

Bon Seite des Direktoriums der Central= bahn liegt folgendes Schreiben gedruckt bor :

An den Regierungsrath des Kantons Bern

zu Sanden des Großen Rathes Riefes Rantons.

Bafel, ben 12. November 1872.

Sochgeachteter Berr Brafibent! Boch geachtete Berren!

Nachdem die vom Tit. Großen Rathe des Kantons Bern bem Gaubahnkomite am 3. Februar 1872 ertheilte Kongession am 3. Juni 1872 wegen Nichtbeginn des Baues der Bahn erloschen war, haben wir mit unserer ergebenen Buschrift vom 5. Juni 1872 an Sie bas Gesuch gerichtet, mit uns gefälligst in Unterhandlung zu treten behufs Ertheilung einer Konzes fion für Erstellung und Betrieb der Gaubahnlinien auf bernischem Gebiete und zwar von der Kantonsgrenze bei Den-fingen hinweg durch das Bipperamt über Wangen und das rechte Marufer gegen Solothurn bin und von der Rantons= grenze oberhalb Nennikofen über Buren nach Eng.

Wir wiesen gleichzeitig darauf hin, daß wir ein gleiches Be-such an Sie und ben Großen Rath schon am 2. Februar 1872 gerichtet hatten, welches aber leider bei der am 3. desselben Monats stattgehabten erstmaligen Behandlung dieser Konzession im Großen Rathe Ihres Kantons nicht vorlag.

Wir erklärten, daß wir die Gäubahn ohne ir gen dewelche sin anzielle Beihülfe des Staates und

ber Bemeinben ausführen und dafür auf Berlangen eine Raution leiften werben.

Bir bestätigen anmit biefe frühern Eröffnungen und fügen bei, daß ber Berwaltungsrath unferer Befellichaft Diefe unsere Bewerbung um die Baubahn ausbrücklich genehmigt hat, und daß somit am Entschlusse ber Behörden der Cen= tralbahngesellschaft, die Gaubahn zu übernehmen, nicht ge= zweifelt werden fann.

Wir erneuern baber hiemit formlich bas Ihnen zu San= des Großen Rathes Ihres Kantons am 5. Juni 1872 einge-reichte Gesuch um Ertheilung der Konzession für die Gäubahn= linien in Ihrem Kanton an unfere Gefellschaft, refp. um Er= öffnung der dießfalls erforderlichen Berhandlungen mit uns und erlauben uns dabei, auf die nicht nur in Ihrem Kantone langft eingetretene, sondern im Kanton Solothurn nun fogar jum zweiten Male erfolgte Erloschung der dem Gaubahnkomite

ertheilten Konzession hinzuweisen. Dagegen ift die Centralbahngesellschaft ohne anderweitige Bulfe im Stande, die Ganbahn rafch und gut auszuführen und zu betreiben. Die betheiligten Gegenden Ihres Kantons und zu betreiben. Die betheiligten Gegenden Ihres Kantons werden dabei um so sicherer befriedigt werden, als die Rich= tung der Linien und die Lage der Stationen von Ihrer Ge= nehmigung abhängt und als wir selbst aufrichtig bestrebt sein werden, die Interessen des durchgehenden und des Binnen-verkehrs durch ein zweckmäßiges Projekt gebührend zu berück-

Bei bem feften Entschluffe ber Behörden unferer Befell= set dem festen Strigtusse der Segotden unserer Seseuschaft, die Gäubahn zu übernehmen, glauben wir uns auch
erlauben zu dürfen, Ihnen unsere Bordehalte in Beziehung
auf das Vorzugsrecht unserer Gesculschaft auf die Gäubahnlinien Ihres Kantons in Erinnerung zu bringen und beizufügen, daß wir eventuell die zu dessen Geltendmachung dienenden Maßregeln nicht unterlassen dürften.

Bir bitten sonach Sie, hochgeachtete Herren, und den Tit. Großen Rath des Kantons Bern um Eröffnung von Unterhandlungen mit uns behufs Uebertragung des Baues

und Betriebs ber Gaubahnlinien im Kanton Bern an unfere Gesellschaft und verharren mit vollkommenster Hochachtung und Ergebenheit

> Direktorium der ichmeizerischen Centralbahn.

Herr Regierungspräfident Jolissaint, Gisenbahn-direktor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Im Monat Oktober 1871 verlangten die Initiativkomites, welche sich jum Zwecke des Baues der Gifenbahnen Lyg-Solothurn=Olten und Tyß-Herzogenbuchsee gebildet hatten, Konzessionen für die anf bernischem Gebiet liegenden Theile dieser Linien. Mit der lettgenannten Linie haben wir uns heute nicht zu be= schäftigen, sondern es handelt sich gegenwärtig nur um die Linie Lyß-Solothurn-Olten. Dem Großen Rathe lagen die beiden Konzessionsbegehren bereits in der letzten Winterstung vor, mit Rudficht aber auf die Bestimmung des letten Alinea's des Art. 31 der Centralbahnkonzession vom 24. November 1852 glaubte er, auf diese Begehren nicht eintreten zu konnen. Das genannte Alinea des Art. 31 sagt nämlich: "Für andere Bahnen in gleicher Richtung wie die im gegenwärtigen Aft konzessionirten, nämlich für Bahnen zwischen dem Jura und der im Art. 1 bestimmten Murgenthal-Bern-Laupen-Linie, verpflichtet fich die Regierung, mahrend der nachsten 30 Jahre an feine andere Gefellschaft eine Konzession zu ertheilen, ebensowenig ben Bau ober den Betrieb bavon selbst zu übernehmen." Der nämliche Artikel sagt in seinem dritten Alinea: "Im Falle der Konzessionsertheilung für Verlängerungen oder für Zweigsbahnen soll der Centralbahngesellschaft jeweilen zu gleichen Bedingungen der Vorrang vor andern Bewerbern zugesichert

In diesen beiden Artikeln hat alfo der Ranton Bern barauf verzichtet, andern Bewerbern Konzessionen zu ertheilen für Parallellinien mit der Centralbahn, d. h. für Linien zwischen dem Jura und der Bern-Murgenthal-Linie. Außer= dem hat der Kanton Bern der Centralbahn ein Borzugs= oder Prioritätsrecht für Verlängerungen und für Zweigbahnen ein=

Nachdem der Große Rath sich inkompetent erklärt hatte, über die Konzessionsbegehren zu entscheiden, wurden diese birekt por tie eidgenössische Behörde gebracht. Diese lettere knupfte Unterhandlungen mit der Centralbahn an und stellte an sie die Anfrage, ob sie auf ihrem Ausschlußrecht beharre oder nicht. Ende Dezember versammelte sich der Verwaltungsrath der Centralbahn, um dem Direktorium Instruktionen zu erstheilen, und beschloß in der betreffenden Sitzung, auf das Ausschlußrecht zu verzichten, wie er es bereits für den auf solothurnischem Gebiete gelegenen Theil der Linie gethan hatte. In seinem an den Bundesrath gerichteten Schreiben erklarte hierauf das Direktorium, daß die Gesellschaft auf das Aus-schlußrecht verzichte, jedoch, fügte es bei, unter der Bedingung, daß der Kanton Bern ihr Prioritätsrecht für die beiden Linien anerkenne. Der Bundesrath übermittelte diefen Entscheid ber Regierung von Bern. Mit biefer bedingungsweisen Bergicht= leiftung konnte aber der Regierungsrath die Konzessionsbegehren dem Großen Rathe nicht vorlegen. Erstere Behörde über= mittelte daher die Angelegenheit wieder dem Bundesrathe mit ber Bemerfung, daß nach ihrem Dafürhalten Die Sache burch die Bundesbehörden entschieden werden follte, da die Ansprüche ber Centralbahn unannehmbar feien. Der Bundegrath fnupfte hierauf neue Unterhandlungen mit der Centralbahn an, und am 23. Januar 1872 erklärte das Direktorium dieser Gesell= schaft dem Bundesrathe, daß dieselbe nicht beabsichtige, von dem ihr durch das letzte Alinea des Art. 31 ihrer Konzession vom 24. Rovember 1852 eingeraumten Rechte Gebrauch zu machen, um die Ertheilung ber betreffenden Konzessionen zu ver= hindern, daß fie im Gegentheil auf ihr Ausschlußrecht Bergicht

leifte, immerhin unter bem Vorbehalte eines angeblichen Prioritäterechte.

Am 3. Februar d. J. ertheilte der Große Rath die ver= langten Konzessionen. Diejenige für die Gisenbahn Lyß= Solothurn-Olten enthält zwei Artifel, welche uns heute haupt= fächlich interessiren. Zunächst sagt der Art. 6: "Die Gesellsichaft verpflichtet steh, spätestens 3 Monate nach Genehmigung der Konzession durch die Bundesbehörden die Arbeiten zu beginnen, diefelben ohne Unterbrechungen fortzuseben, und innert Jahresfrist zu vollenden. Mit Beginn der Arbeiten hat die Gefellschaft auch den Ausweis über die erforderlichen finan= ziellen Mittel an ben Regierungsrath bes Kantons Bern zu leiften, widrigenfalls die Konzession als erloschen erklart, ober für die Fortsetzung ein weiterer Termin anberaumt werden tann." Im Weitern bestimmt der Art. 35 : "Bur Sicherung ber burch bie Konzessionsafte bem Kanton gegenüber einge= gangenen Berpflichtungen leiftet die Gefellschaft ber Regierung Des Kantons Bern eine Realfaution vou Fr. 150,000, nach Wahl der Regierung, entweder in Baarschaft, welche ihr zu 3 % per Jahr durch den Staat zu verzinsen waren, oder in annehmbaren Werthpapieren. Diese Kaution soll drei Monate nach ber Ratifikation ber Rongeffion burch bie Bundesbehörben erlegt werden, aufonst die Konzession als erloschen dahin fällt."

Bie Ihnen bekannt, ift Die Idee aufgetaucht, Die Brope-thalbahn, Die Ganbahn und ihre Fortsegung bis jum Bodenfee in ein einziges Unternehmen zu vereinigen, wenigstens soweit es den Betrieb betrifft. Man hat diesem Unternehmen den Namen "Nationalbahn" gegeben. Diese Linie, welche eine direfte Berbindung zwischen bem Benfer- und Bodenfee herstellen foll, hat eine große Bedeutung. Sie ist berufen, ben gegenwärtig in der Schweiz existirenden großen Gisen= bahnnegen eine fühlbare Konkurrenz zu machen. Es ist daher vom nationalen Standpunkt von Wichtigkeit, daß sie unab-

hängig bleibe.

Welche Umstände haben nun das Initiativkomite der Gaubahn verhindert, seine Verpflichtungen innert den vorhin ge= nannten Friften zu erfüllen? Bunachft mache ich darauf auf= merkfam, daß die von der Gesellschaft verlangten Fristen von vornherein zu furz waren. Ich felbst habe bei Anlag der Besprechung des Projektes mit den Delegirten diese Bemerkung gemacht. Damals hegte man aber die Hoffnung, die verstangten Bedingungen vor Ablauf der bestimmten Fristen erfüllen zu konnen. Bereits war ein Bertrag mit Unternehmern vorhanden, welcher der Unterzeichnung nahe war, aber das Gaubahnkomite machte die nämliche Erfahrung, wie das Romite ber Bropethalbahn: es feste auf gewiffe Personen ein

gu großes Bertrauen.

Für den zwischen Solothurn und Denfingen gelegenen Theil der Linie behielt man sich das Recht vor, das Trace auf dem linken oder rechten Aarufer festzustellen. Die hierüber vorgenommenen Studien nahmen ziemlich viel Zeit in An= fpruch, und die aus biefer Tracefrage entstehenden Schwierig= feiten verzögerten die Beschaffung des nothigen Rapitals. Heute hat fich die Situation verbeffert, und die gum Ban ber Linie nothigen Geldmittel find nahezu gesichert. Nach der Expertise bes Berrn Ingenieur Dietler find die Rosten für die Erstellung ber Linie auf Fr. 7,080,000 veranschlagt. Seit der Vornahme Diefer Studien find aber die Arbeitelohne 2c. beträchtlich geftiegen, und jest werden die Gefammtkoften fur die 59 Rilo= meter der Gaubahn auf 8 Millionen veranschlagt. Bur Dedung Diefer Ausgabe ift in erster Linie ein Attienkapital von 4 Millionen in Aussicht genommen. Die von den Gemeinden votirten Subventionen haben die Summe von 2 1/4 Millionen bereits überschritten. Bur Beschaffung bes Obligationenkapitals hat das Komite Unterhandlungen mit Banken von Winterthur und Solothurn angeknüpft, und man hat mir erklärt, es werde der Finanzvertrag sofort nach Berlängerung der Fristen abgeschlossen werden. Daher hat denn auch das Komite sich beeilt, beim Großen Rathe um Diefe Berlangerung nachzusuchen.

Die Situation der Gaubahn ift gunftig. Es find der Gefellschaft von schweizerischen und fremden Unternehmern für den Bau der Linie Offerten gemacht worden, die sich innerhalb der Schranken des Devises bewegen. Unter diesen Umständen muß man sich fragen, ob der Große Rath die dem Gaubahntomite ertheilte Konzession ernenern foll. Aus den ausgetheilten Aftenftucken haben Sie entnommen, daß die Centralbahngefellschaft bereits unterm 2. Februar abhin beim Regierungsrathe fur die auf bernischem Gebiete liegenden Theile der Gaubahn eine Konzession verlangt hat, indem ste gleichzeitig erklärte, sie werde diese Linie ohne Subvention des Staates und der Gemeinden aussuhren. Das bezügliche Schreiben gelangte zuerft auf Die Staatstanglei, Die Gifen= bahndirektion erhielt es aber erft am 3. Februar Nachmittags, einige Stunden nachdem ber Große Rath bem Gaubahnkomite die fragliche Konzession ertheilt hatte. Da die Centralbahngefellschaft ihr Begehren spater erneuerte, fo befindet fich ber Große Rath heute zwei Konzessionsbegehren gegenüber, namlich einem folchen vom Komite der Gaubahn, welches Bestätigung und Aufrechthaltung seiner Konzession mit Ber= längerung der bestimmten Fristen verlangt, und sodann einem von der Centralbahn, welche fur die Erstellung und den Be= trieb der Linie an die Stelle bes Gaubahnkomite's zu treten wünscht.

Kann nun die Wahl zwischen diesen beiten Alternativen zweifelhaft sein? Ich glaube es nicht. Es liegt im schweizerischen Intereffe und in Demjenigen bes Kantons Bern, daß bie neue Linie, von welcher die Gaubahn das Centralglied bilden wird, und welche bestimmt ift, die Ufer des Genferfee's mit den= jenigen des Bodensee's zu verbinden, dem Ginfluß der großen Gesellschaften entzogen sei. Wenn das Initiativkomite der Gäubahn die in der Konzession gestellten Bedingungen innerhalb den vorgeschriebenen Fristen nicht erfüllt hat, fo ift bieß nicht sein Fehler, sondern die Folge außerordentlicher Ber-haltniffe. Es ware daher nicht billig, ihm nun die Konzession zu entreißen. Der Kanton Solothurn, auf bessen Gebiet ein großer Theil ber Gaubahn liegt, hat die Konzession bereits erneuert und sogar den Finanzausweis genehmigt. Ich glaube, ber Große Rath von Bern werde nicht Anftand nehmen, ben vom Regierungsrath vorgelegten Defretsentwurf zu genehmigen, welcher folgendermaßen lautet : (Der Redner verliest Dicfen Entwurf.)

Bucher, als Berichterstatter ber Kommission. In ber Sigung vom 4. November 1871 lagen dem Großen Rathe 2 Konzessionsgesuche fur ben Bau und Betrich ber Gifens bahnen Lyß-Solothurn-Olten und Lyß-Gerzogenbuchfee vor. Auf den Antrag bes Regierungsrathes beschloß ber Große Rath mit Rudficht auf eine Bestimmung in der Centralbahnkonzession, in die beiden Ronzeffionsgesuche nicht einzutreten, fondern es dem Initiativkomite anheimzustellen, sie direkt den eidgenöfsischen Behörden vorzulegen. Die Centralbahnkonzession legt nämlich in § 31 bem Kanton Bern die Verpflichtung auf, während 30 Jahren, von 1852 au, andern Gefellschaften für Linien, welche zwischen berfenigen ber Centralbahn und bem Jura liegen, keine Konzession zu ertheilen und solche Linien auch selbst nicht zu bauen. Es ist also hier ein Ausschlußrecht zu Gunften der Centralbahn aufgestellt worden. Der Bundesrath bat, nachdem fich die Initiativfomites an ihn gewendet, Unterhandlungen mit der Centralbahn angefnupft, und von derfelben unterm 23. Januar 1872 eine Berpflichtung ausgewirkt, laut welcher die Centralbahn auf ihr Ausschluß= recht verzichtet. Zwar wollte fie ein Prioratsrecht beanspruchen, allein diese Anschauung war offenbar eine irrige; benn die Gefellschaft fann bei folden Berhandlungen unmöglich gleich= zeitig ein Ausschlußrecht und ein Prioritätsrecht beauspruchen. Die Konzession spricht fich in dieser Beziehung ganz flar aus: das Ausschlußrecht besteht für Parallellinien von Often nach Beften, bas Prioritatsrecht bagegen für allfällige Beiter= führungen ber Bahn und für Berbindungslinien. Auf bieses Prioritätsrecht hat denn auch die Centralbahn bei den Bersbanblungen für Solothurn-Burgdorf Anspruch zu machen

gefucht.

Nachdem von Seite der Centralbahn die Berzichtleiftung vorlag, ertheilte der Große Rath unterm 3. Februar abhin dem Säubahnkomite die verlangte Konzession. Dieselbe ents bält im Art. 6 folgende Bestimmung, welche uns heute hauptsfächlich interessirt: "Die Gesellschaft verpstichtet sich, spätestens drei Monate nach Genehmigung der Konzession durch die Bundesbehörden die Arbeiten zu beginnen, dieselben ohne Unterbrechungen fortzusehen und innert Jahresfrist zu vollenden. Mit Beginn der Arbeiten hat die Gesellschaft auch den Außweis über die erforderlichen sinanziellen Mittel an den Regierungsrath des Kantons Bern zu leisten, widrigensfalls die Konzession als erloschen erklärt, oder für die Fortssehung ein weiterer Termin anberaumt werden kann." Im Art. 35 wird der Gesellschaft die Berpstichtung auferlegt, drei Monate nach der Ratissation der Konzession durch die Bundesschörden eine Kaution von Fr. 150,000 zu leisten. Da die Konzession am 26. Februar d. J. von den eidgenössisschen Bereits am 26. Mai abhin ausgelausen, und heute handelt es sich nun darum, die Konzession zu erneuern.

es sich nun darum, die Konzession zu erneuern.
Schon bei der Verhandlung vom 3. Februar 1872 reichte die Centralbahngesellschaft in der zwölften Stunde ein Konzessionsbegehren, d. d. 2. Februar ein, welches aber erst am 3. Februar hier eintraf und nicht mehr berücksichtigt werden konnte. Unterm 5. Juni hat die Centralbahngesellschaft dieses Begehren erneuert, nachdem sie unzweiselhaft in Ersahrung gebracht, daß die Gäubahngesellschaft ihren Verpslichtungen nicht nachgekommen war. Die Centralbahn anerbietet sich, die Linie ohne Subvention des Staates und der Gemeinden zu erstellen. Am 13. Juni suchte das Gäubahnkomite um eine Erneuerung seiner Konzession nach. Wenn die Angelegenheit die heute liegen geblieben ist, so liegt der Grund darin, daß seit Juni keine Großrathssitzung stattsand. Es liegen uns also heute zwei Konzessionsgesuche vor, das eine von der Sentralbahn und das andere vom Gäubahnkomite. Es fragt sich

nun, welchem Gefuche entsprochen werden foll.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß die Centralbahngesell= schaft in ihren Operationen zwei haupttendenzen verfolgt: Die erfte, ihre Macht und ihren Ginfluß zu befestigen und von Jahr ju Jahr auszudehnen, die zweite, den Kurs ihrer Werthpapiere möglichft zu heben und den Ertrag ihres Unternehmens möglichft ju erhöhen. Die Berpflichtungen gegenüber bem Bublifum und deffen Intereffen treten dabei immer mehr in den Sinter= and bessen Interesen bavet ininter mehr in den Intergrund. Die Bevölferung hat denn auch eine immer größere Abneigung gegen die Geselschaft. Die Eentralbahn ist nicht glücklich in ihrer Betriebsorganisation. Ich will die daherigen Mängel nicht aufzählen, es ist im Schoose des Großen Rathes theilweise bereits geschehen. Die Unzufriedenheit im Kanton ist allgemein. Die Gesellschaft spart am unrechten Orte. Man darf mohl behaunten das unser Canton von Man darf wohl behaupten, daß unser Kanton von Seite ber Centralbahn gang stiefmütterlich behandelt wird. Geftatten Sie mir, nur ein einziges Beispiel anzuführen: Auf ben Bernerlinien werden nur abgenutte und schmutige Wagen, die beffern dagegen auf der Linie Basel-Olten-Aarau verwendet. Wenn wir sehen, wie der Betrieb auf der Rordoftbahn und bei unfern Rachbarn ift, fo muffen wir une überzeugen, daß da nach jeder Richtung hin fur ben Berfonen= und Waarenverkehr gang anders geforgt ift. Das Gleiche könnte auch im Kanton Bern durchgeführt werden. Die Sache ift übrigens kein Geheimniß für die Centralbahnverwaltung. Diefe ichreienden Uebelftande find von unfern bernischen Bertretern im Schoofe ber Centralbahnbehörden vielfach gerügt worben, und ich wunsche nur, daß sie diese stiefmutterliche Behandlung des Kantons Bern auch fernerhin energisch be-kampfen mögen. Daß unter diesen Umständen Gemeinden

und Privaten zu schweren Opfern geneigt sind, um erträgliche Verhältnisse im Berkehrswesen unseres Kantons ins Leben zu rusen, darüber braucht man sich nicht zu verwundern. Gerade auf dieser Basis beruht das Programm nicht nur der Gäubahn, sondern einer Menge kleinerer Projekte, welche im letten Jahre aufgetaucht sind. Ein jeder Landestheil sucht zur Wahrung seiner Interessen sich eine gewisse Stellung im schweizerischen Sisenbahnneze zu erringen. Die Kommission hält dafür, solche Bestrekungen sollen und müssen unterstützt und vorgezogen werden. Die Centralbahn hat nicht nur für die Gäubahn, sondern auch für Projekte in andern Landestheilen den Gemeinden sortwährend alle möglichen Verspreschungen gemacht. Was ist die jetzt geschehen? Man hat nur gesucht, dies gemeinnüßigen Bestrebungen zu zerstören.

Wir haben nun zu untersuchen, ob die Borlage der Gau= bahngefellschaft wirklich eine ernfte ober ob fie nur ein Schach= zug fei, um andere Unternehmungen abzuschrecken. Ich glaube, das erstere sei der Fall. Die Bahnstrecke ift mit der größten Sorgfalt geprüft und berechnet worden. herr Ingenieur Dietler, welcher diese Berechnungen vorgenommen hat, burgt uns dafür, daß sie gewiffenhaft ausgeführt worden find. Die 59 Rilometer lange Linie foll auf 71/2-8 Millionen zu stehen kommen. Die Gemeinden und Privaten haben sich mit etwas mehr als 24/4 Millionen betheiligt. Es ift ein Aftienkapital von 4 Millionen in Aussicht genommen, und für die Auf-bringung der fehlenden Obligationen ist ein bindender Ber-trag mit verschiedenen Bankinstituten abgeschlossen worden, welcher in Kraft treten foll, sobald einerseits die Gesellschaft sich über ben Besit ber erforderlichen Konzessionen ausgewiesen hat, und anderseits burch Bertrage mit Unternehmern sich er= gibt, daß die Linie fur die im Devis vorgesehene Summe erstellt werden fann. Es ift somit Aussicht vorhanden, daß die Gesellschaft, wie andere fleine Gesellschaften, nach schweren Kampfen ihr Ziel erreichen wird. Der Finanzausweis ist der Regierung des Kantons Solothurn unterbreitet, und, wenn ich mich nicht irre, von ihr am 3. Oftober abhin genehmigt worden. Sie wissen, wie schwierig es ift, bei berartigen Be-schäften, wenn eine Linie zwei Kantone berührt, alle Formalitäten zu erfüllen. Auch in diefer Beziehung hatte das Gaubahnkomite viele Schwierigkeiten zu überwinden. Das Komite verlangt feine Subvention vom Staate, und es fragt sich also nur, ob man durch die Ertheilung der Konzession an die Centralbahngesellschaft die Gemeinden von der Leistung von Beitragen entheben wolle. Berade bas wollen aber die Bemeinden nicht. Sie haben schon lange folche Offerten in ben Händen, sie wollen aber auf andere Weise ihre Rechte zu mah= ren und ihre Bedurfniffe zu befriedigen fuchen. Goute aber je eine Berftandigung mit der Centralbahn ftattfinden, find bann die Gemeinden nicht in einer viel gunftigern Stellung, wenn fie im Befige der Konzeffion find? Entziehen Sie heute die Konzesston den Gemeinden und unterhandeln Gie mit der Centralbahn, so wird es sich fragen, ob etwas zu Gunften bieses Landestheiles gethan werden kann, nachdem man alle bisherigen Unftrengungen auf einmal über Bord geworfen hat.

Aber auch der Kanton hat in dieser Frage wesentliche Interessen. Die Gäubahn soll ein Zwischenglied einer größern Unternehmung bilden, welche den Genferse mit dem Bodensee verbinden soll, und von der gewisse Strecken bereits gesichert sind. Man darf wohl behaupten, daß diese Linie einen integrirenden Theil der Eisenbahnpolitik und der Interessen des Kantons bildet. Wir wissen, daß die Centralbahn unsere Interessen überall zu durchkreuzen und zu paralysiren sucht. Wir sollen und muffen uns daher den schwächern Interessen anschließen und sie auf diese Weise zu stärken suchen. Wenn die drei Verbindungen über Biel, Lyß und Bern in den Hand der Gerbindungen über Biel, Lyß und Bern in den Hand der gleichen Gesellschaft sich befinden, so ist von einer Konkurrenz keine Rede mehr. Die Hauptsache aber ist es, eine Konkurrenz zu schaffen; nur wenn dieß geschieht, wird eine Besserung des Betriebs eintreten. Wir sollen nicht nur

bequem fahren, sondern auch dahin trachten, billiger zu fahren, wie es unsere Nachbarn der Nordostbahn bereits können, indem bekanntlich der Personentarif dieser Gesculschaft billiger ift, als derjenige der Centralbahn. Ihre Kommission ist einmüthig für die Anträge der Regierung und empfiehlt die Genehmigung des vorgelegten Dekretsentwurfes.

v. Sinner, Rudolf. Sie werden es mir, obwohl ich Mitglied der Centralbahnverwaltung bin, nicht verübeln, wenn ich in dieser Angelegenheit das Wort ergreife. Ich hoffe, Sie überzeugen zu können, daß es nicht im einseitigen Interesse der Gesellschaft geschieht. Ich trete daher auf die Vorwürfe nicht ein, welche der Herr Berichterstatter der Kommission der gangen Centralbahnverwaltung machen zu follen glaubte. Es handelt sich hier nicht um diese Frage, nicht darum, Sympathien oder Antipathien gegen diese Gesellschaft wach zu rufen, sondern einfach um die Wahrung der Interessen des Kantons. Ich erlaube mir zunächst eine Bemerfung in formeller Beziehung. Die Konzeffionsverlängerungen für die Langnau-Luzern und die Bropethalbahn find bereits im Anfange der Die Konzessionsverlängerungen für die Langnau-Ceffion angefündigt worden. Für beide Begenftande find Rommiffionen niedergesett und gedruckte Borlagen ausgetheilt worden, obwohl man wußte, daß feine gegentheilige Anficht vorlag. Hier dagegen, wo zwei Gesuche einander gegenüber ftchen, werden feine gedruckten Antrage ausgetheilt, und von dem Ginlangen bes Geschäftes uns erft gestern Kenntniß gegeben. Ich glaube, biese Gile, mit welcher man dabei zu Werke geht, sei der Sache selbst nicht forderlich. Ich mache darauf aufmerksam, daß die rechtliche Frage, betreffend das Borzugs= und Ausschlußrecht, durchaus nicht so flar liegt, wie man nach den Aeußerungen des herrn Borredners glauben follte Wir konnen nach meinem Safurhalten rechtlich nicht sagen, die Berzichterklärung der Centralbahn auf das Ausschlußrecht und der von ihr gemachte Vorbehalt gehen uns gar Richts mehr an. Es ware fehr fatal, wenn wir durch Die Gerichte an eine eingegangene Berpflichtung gemahnt werben mußten. Es ift übrigens nicht im Intereffe des Kantons, schon heute über die Angelegenheit einen Entscheid zu fassen. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Exekutivbehörden die Interessen sowohl des Kantons, als der betreffenden Gemeinden viel besser wahren können, wenn sie mit zwei konkur-rirenden Gesellschaften unterhandeln können. Ich weise auf das Beispiel des Kantons Aargau hin, welcher in politischer Beziehung ungefahr bie gleiche Stellung einnimmt, wie Sie. Er hat es trefflich verstanden, biese Konfurrenz zur Wahrung der eigenen Interessen des Kantons nugbar zu machen. Ich glaube daher, es liege im Interesse unseres Kantons, wenn ich den Antrag stelle, es sei die Angelegenheit zu verschieben und zu-gleich dem Regierungsrathe der Auftrag zu ertheilen, 1) das durch die Konzession der schweiz. Centralbahn geschaffene Rechts= verhaltniß zu untersuchen, und 2) mit dieser Gesellschaft und mit dem Gaubahnkomite behufs Abschluß einer Konzession der Gaubahnlinie die Unterhandlungen fortzusepen.

Herr Prafibent. Auf eine Bemerkung des Herrn Vorredners erwiedere ich, daß das Begehren erst vorgestern Abend eingelangt und gestern Morgen angezeigt worden ist. Der Große Rath war einverstanden, daß es noch in dieser Sitzung behandelt werden solle. Die Bemerkung, daß keine gedruckten Antrage vorliegen, ist nicht richtig; denn es ist ein weitläusiger, gedruckter Bericht ausgetheilt worden.

v. Sinner, Rudolf. Ich habe benfelben nicht er= halten.

Boge I. Ich muß mich bem Antrage des Herrn v. Sinner im Interesse des Kantons widersetzen. Was die Centralbahnsgesellschaft in ihrem Schreiben vom 12. November abhin verslangt, das hat ihr das Gäubahnkomite bereits vor zwei Jahren

fervirt; man hat ihr fogar angehalten, die Linie Solothurn= Olten zu erstellen und zwar geschah dieß zur Zeit, als die Regierungen der Kantone Bern, Solothurn und Margan Die Centralbahn verpflichteten, ein zweites Geleise von Olten nach Herzogenbuchsee zu erstellen. Da hat man sich mit Einwilligung bieser Regierungen an das Direktorium der Gentralbahn gewendet und dasfelbe angefragt, ob es dem Gan und dem Bipperamte soweit entgegen kommen wolle, das Geleise, statt über Murgenthal, in diese Gegend zu verlegen. Man hat uns endlich eine Audienz in Basel gewährt, dort hat man sich über uns lustig gemacht und den Landammann von Solothurn heimspazieren geschickt. Später, als die Ausführung der Linie wahrscheinlich wurde, haben sich die Herren auf Solothurn bemüht und gesagt: wenn ihr die neuen Plane fertig habt, so theilt sie und mit; wir wollen dann sehen, ob Etwas zu machen ist. Inzwischen zeigte sich die Gesellschaft Rapier und Ruchen und projektirte die Fortsetzung der Linie von Solothurn durch den Umtsbezirk Buren nach Luß. Sier= auf rafften sich die Gemeinden in den Amtsbezirken Buren und Bangen auf und zeichneten Subventionen. Nun wurde die Centralbahn etwas nachgiebiger und erflärte fich bereit, auf Solothurn und spater vielleicht auf Lyg, aber über Buren, zu bauen, mas natürlich den untern Gemeinden diefes Amtsbezirfs nicht konvenirte. Mit der Gesellschaft Napier und Ruchen hat das Initiativkomite einen vollständigen Vertrag über den Bau und Betrieb der Linie abgeschloffen. Letten Frühling hat die Gefellichaft bei ber Kantonalbant in Solothurn die Kaution von Fr. 300,000 deponirt, welche Summe daselbst mehr als zwei Monate lag. Für die Beschaffung eines Theils der ersforderlichen Gelder trat das Initiativkomite mit zwei Bankinstituten in Frankfurt in Unterhandlung, welche sich verspsichteten, 3/3 des Kapitals zu beschaffen, falls sich auch ein schweizerisches Haus herbeilasse. Ein solches hat sich gefunden. Man hat hat fich aber vorbehalten, in Bafel zu unterzeichnen, und da gelang es den Ginfluffen, welche fich dort von Seite der Centralbahn geltend machten, das haus abwendig zu machen. Wenn wir heute die Erneuerung der Konzession verlangen muffen, so ift Riemand baran schuld, als gerade die Centralbahn.

Nachdem die Uebereinkunft mit den Frankfurter Bankhäusern nicht zu Stande gekommen und Napier und Kuchen ausgetreten waren, mußte eine neue Gesellschaft gegründet werden. Das Komite hat sich Mühe gegeben, schweizerische Banken zu sinden und hat auch solche gefunden. In der Sigung des Komite's wurde der Antrag gestellt, es solle die Regierung von Solothurn mit der Centralbahn unterhandeln. Die Regierung von Solothurn schrieb nach Basel. Während 8 Tagen keine Antwort. Auf eine zweite Aufforderung, sich darüber auszusprechen, ob sie bauen wolle, und das Trace in den bekannten Dietler'schen Plan einzuzeichnen, antwortete die Gesellschaft, sie habe die Studien noch nicht vollendet und zeichne in keinen Plan. Die Regierung ordnete eines ihrer Mitglieder zum dritten Male nach Basel ab und verlangte, daß das Trace wenigstens auf eine Dusourkarte eingezeichnet werde. Ich kann erklären, daß die Regierung von Solothurn noch heute keine Antwort von der Centralbahn erhalten hat. Es hat also nicht am Komite gesehlt, die Centralbahn herbeizuziehen.

Nachdem nun das Komite sich eine unsägliche Mühe gegeben, Unternehmer zu sinden, nachdem uns bereits drei Offerten vorliegen, von denen die eine unter, die beiden andern etwas über dem Boranschlage stehen, nachdem mit einem Banksonsortium ein Finanzvertrag abgeschlossen worden ist, der die Genehmigung der Regierung von Solothurn erhalten hat, wird nun der Antrag gestellt, die Konzession dem Komite zu entreißen und sie der Centralbahn zu übertragen! Ich zweisse übrigens, ob es der Centralbahn recht ernst ist mit ihrem Anerbieten; denn sie hat etwas zu sonderbar masnöverirt. Ihr Schreiben an die Regierung von Bern ist vom

12. November abhin datirt. Ich habe hier einen Brief vom 16. Rovember von einer fehr hohen Berfonlichteit der Central= bahn, welcher an ein Mitglied des Initiativtomites gerichtet ift. Ich darf davon Gebrauch machen; denn es heißt hier: "Ich übermittle Ihnen diese Mittheilung zu gutsindendem Gebrauche." Durch diesen Brief wird das vetreffende Mitglied eingeladen, nach Solothurn zu gehen und beim Romite Dahin gu mirten, daß der Centralbain von Olten nach Eng ju bauen geftattet werde, und zwar ohne Subvention und nach dem Dietler'schen Trace. Es beißt in dem Briefe : "Seute ist die Centralbahn noch geneigt, den Bau der Bahn zu über-nehmen; ob sie es in 14 Tagen noch sein wird, kann man nicht fagen. Deshalb heißt es, ungefäumt den fetten Brocken anzunehmen und nicht nach bem Schatten zu schwimmen, wie es ber hund in ber Fabel gethan hat." Wollen Gie nun bie Konzesston dem Initiatiofomite entreißen und fie einer Befellichaft geben, welche nicht weiß, ob fie in 14 Tagen noch geneigt ift, zu bauen? Rachften Dienstag foll in Olten eine Unterredung mit der Centralbahn stattfinden. Db dabei eine Berständigung wird erzielt werden können, wird sich dann zeigen. Ich mochte Sie bitten, den Antrag des Herrn v. Sinner nicht anzunehmen und Die Ronzeffion des Gaubahntomite's gu verlängern. Wenn auch die Centralbahn den Bau ausführen wurde, fo murbe es fich dann fragen, wie fie es mit bem Betrieb halten murbe, von dem fie in ihrem Anerbieten Richts fagt. Db fie die Linie über Berzogenbuchfee als Sauptlinie betrachten und durch das Gau einige Guterzuge schicken murde, barüber befindet man fich heute gang im Untlaren.

Herr Prafibent. Die Diskuffion über die Ordnungs= motion läßt sich nicht leicht von derjenigen über die Hauptfache trennen, es ift somit auch die lettere in Umfrage.

Friedli. Die an der projektirten Linie liegenden Gemeinden haben dem Bernehmen nach große Subventionen erskennt. Ich möchte nun die Angelegenheit so lange verschieben, bis die Gemeinden sich auf geschehene Anfrage hin darüber erklärt haben, ob sie, troßdem die Konzession erloschen ist, an ihren Subventionsbeschlüssen sesthalten. Es ist begreislich, daß die Gemeinden sich schwere Opfer auferlegen, wenn man ihnen erklärt, ohne solche könne das Unternehmen nicht ausgesührt werden. Nachdem nun aber die Konzession erloschen, frägt es steh, ob die Gemeinden noch schuldig sind, ihre Subventionen zu leisten. Manche von ihnen möchten vielleicht gerne zurücktreten, nachdem nun die Gentralbahn sich bereit erklärt hat, die Linie ohne Subvention zu bauen. In erster Linic stimme ich zu dem Antrag, die Angelegenheit auf die nächste Session zu verschieben.

Stämpfli, Bankpräsibent. Ich will nur auf die Wichtigkeit der Frage, ob wir die Angelegenheit heute Sehandeln oder sie verschieden sollen, ausmerksam machen. Die ganze Sache hängt zusammen mit den großen Eisenbahnkämpsen in der Schweiz, welche seit einigen Jahren und namentlich gegen-wärtig stattsinden. Wenn Sie die Erscheinungen auf diesem Gebiete in neuerer Zeit beobachtet haben, so sinden Sie vor Allem auß das Bestreben der Nordostbahn, in der Ostschweiz jede Linie zwischen der Centralschweiz und dem Bodensse zu unterbinden, welche nicht durch ihre Hände geht, und namentlich die Bereinigten Schweizerbahnen zu verhindern, selbstständig nach der Centralschweiz oder nach Basel zu gelangen. Diese Kämpse danern im gegenwärtigen Augenblicke, und namentlich sind es die Winterthurer, welche sich dabei betheiligen. Die Centralbahn geht da Hand in Hand mit der Nordostbahn. Sie hat das gleiche Interesse, daß aller Verkehr von und nach der Ostschweiz einzig und allein durch ihre Linie geführt werde. In der Westschweizerischen Bahnen in der neuern Zeit ungeheure Anstrengungen machen, um die Broyethalbahn, welche über Peterlingen und Murten

führt und bei Lyß in die Staatsbahn einmündet, in die Hände zu bekommen. Diese Bahn ift gegenwärtig sinanziell so zu sagen gesichert. Wenn nun die Broyethalbahn nicht selbstständig fortgesetht werden kann, sondern in Lyß in die Hände der Centralbahn fällt, so werden die Bestrebungen der Westschweizerischen Bahnen erreicht, und dann haben wir in der Schweiz drei große Sisenbahngesellschaften, nämlich die Westschweizerischen Bahnen, die Centralbahn und die Nordostbahn, welche durch gemeinschaftliche Bestrebungen alle Zwischengesellschaften und alle neuern Bersuche unmöglich machen werden.

In welche Lage kommt dann das Staatsbahn- oder später das Jurabahnneß? Wenn die Westschricken Bahnen im Kanton Bern eine selbstständige Stellung erlangen, so werden sie einerseits den Jurabahnen und anderseits der Entlebucherbahn das Berkehrsblut abschneiden. Wenn sie den Verkehr am Genfersee in die Hand nehmen, so werden sie in Lyßkeinen Wagen durch die Jurabahn nach Basel oder durch die Entlebucherbahn nach Luzern gelangen lassen, sondern sie werden den sämmtlichen Berkehr der Centralbahn übergeben. Sie schneiden unsern eigenen Bahnen den Verkehr ab, zu dessen Sicherung Bern so erhebliche Opfer gebracht hat. Der Große Rath schlägt sich selbst ins Gesicht, wenn er diese Bestrebungen nicht mit aller Wacht bekämpst. Ich möchte empfehlen, die Angelegenheit heute zu erledigen. Was wäre die Folge der Verschiebung? Das Komite würde in seinen Verhandlungen unsicher, und auch im Kanton Aargau, wo die Frage demnächst zur Sprache kommen wird, würde Unssicherheit eintreten. Es liegt im Interesse des Kantons Vern und namentlich des Kistus, daß Sie die Frage heute erledigen.

Mebi. Benn man die Frage beurtheilen will, fo muß man vor Allem aus die Thatjachen fennen. In Diefer Bestehung muß ich erklaren, daß die Bortrage ber Berichterstatter nach meinem Dafürhalten nicht ganz richtig und theilweise unvollständig sind. Ich erlaube mir baher, ben Sachverhalt auch noch auseinanderzuseten. Im Berbst 1871 hat sich das Gaubahnkomite an den Bundesrath um Ertheilung einer Bwangstonzession gegenüber bem Ranton Bern, refp. gegen- über ber Centralbahn fur die Gaubahnlinie gewendet. Es hieß, die Centralbahn habe ein Ausschlußrecht und sei im Falle, das Buftandekommen diefer Linie zu verbieten. Bundegrath fragte die Centralbahn barüber an, und diefe erflarte unterm 30. Dezember 1871 dem Bundesrathe und am 6. Januar 1872 Der bernischen Regierung, daß fie auf ihr Ausschlußrecht verzichte, alfo den Bau ber Linie gestatte, da= gegen von dem ihr gebührenden Borzugerecht Gebrauch mache und sich vorbehalte, die Linie selbst zu bauen, wenn eine Konzession ertheilt werde. Das Gesuch des Gaubahnkomite's um Ertheilung einer Konzesston wurde am 3. Februar bem Großen Rathe vorgelegt. Am 2. Februar langte bie Gentralbahn mit dem an die Regierung des Kantons Bern zu Handen des Großen Rathes gerichteten Gesuche ein, es möchte die Konzessionsertheilung an das Gänbahnkomite verschoben und der Centralbahn eine angemeffene Frift eingeraumt werden, um sich darüber auszusprechen, ob sie ein eigenes Konzesstionse gesuch stellen wolle. Ich weiß nicht, ob der Große Rath von diesem Gesuche Kenntniß erhielt; ich nehme an, es sei dieß nicht der Fall gewesen, da das Schreiben vom 2. Februar datirt ist und der Große Rath am 3. Februar entschied.

Der Große Rath ertheilte also bem Gäubahnkomite die Konzession mit der Bedingung, daß es innerhalb drei Monaten, von der Ratisitation der Konzession durch die eidgenössischen Behörden gerechnet, den Finanzausweis leiste und die Arbeiten beginne und innert Jahresfrist vollende, widrigenfalls die Konzession als erloschen zu betrachten sei. Auf den Antrag der Großrathskommission wurde der Konzession noch die Bedingung beigefügt, daß das Gäubahnkomite sich mit der Centralbahn in Betreff eines allfälligen Prioritätsrechts der letztern abzusinden habe, d. h. es wurden allfällige Ansprüche der

Centralbahn bem Komite ber Ganbahn überbunden. Bas geschieht hierauf? Innerhalb ber brei Monate - und ba muß ich herrn Bogel berichtigen — suchte die Centralbahn fich mit dem Gaubahnkomite zu verftandigen; dieses wollte aber dazu nicht hand bieten, so daß die daherigen Bersuche fruchtlos blieben. Das Gaubahnkomite leiftete innerhalb ber bestimmten drei Monate den Finanzausweis nicht, es nahm auch die Arbeiten nicht in Angriff, und es war daher die Konzession, deren Katisitation am 26. Februar stattgesunden hatte, am 26. Mai erloschen. Am 5. Juni 1872 wandte sich das Direktorium der Centralbahn an die Regierungen der Kantone Bern und Solothurn und verlangte eine felbftftandige und ernsthafte Konzession für die betreffende Linie. Was war der Erfolg dieses Schrittes? Daß 8 Tage später, am 13. Juni, das Gaubahnkomite beim Regierungsrathe um die Berlangerung ber dreimonatlichen Frist bis zum 15. September 1872 nach= fuchte. Am 20. Juli antwortete ber Regierungsrath ber Centralbahn, er konne einstweilen auf ihr Gesuch nicht eintreten, weil es zu unbestimmt und zu dunkel fei; die Gesellschaft werde eingeladen und ermächtigt, auf dem Territorium Studien zu machen und später genauere Blane vorzulegen. Der Regierungsrath antwortete also der Gentralbahn mehr oder weniger ausweichend. Dem Gaubahnkomite dagegen wurde keine Antwort ertheilt. Am 12. November abhin erneuerte die Centralbahn ihr Begehren. Wenn ich richtig berichtet bin, so hat der Regierungsrath, nachdem er anfänglich bie Berschiebung der Angelegenheit beschloffen hatte, vorgeftern Nachmittags feinen Beschluß dabin abgeandert, es folle die Sache noch behandelt werden. Gestern Morgen wurde uns dann der gedruckte Bericht sammt Antrag ausgetheilt, und heute follen wir darüber entscheiden.

Aus dem Angeführten ergibt sich, 1) daß die Centralbahn von Anfang an mit großer Bereitwilligkeit auf das Ausschlußzrecht verzichtete, dagegen sich für den Fall der Konzessionsertheilung vorbehielt, die Linie selbst zu bauen; 2) daß der Große Rath dem Gäubahnkomite die Rechte der Centralbahn überbunden hat, falls sie begründet sind; 3) daß das Gäubahnkomite die aufgestellten Bedingungen innerhalb der konzessionsmäßigen Frist nicht erfüllte, in Folge dessen die Konzession in den Kantonen Bern und Solothurn erlosch; 4) daß die Centralbahn sich direkt um eine Konzession bewarb, nachdem der Regierungsrath und der Große Rath gegenüber dem Käubahnkomite vollständig freie Hand hatten; 5) daß der Regierungsrath bis jetzt geschwankt zu haben scheint, wie er sich in dieser Angelegenheit verhalten solle, und erst in der letzten Stunde sich dahin entschied, beim Großen Rathe auf Erneuerung der Konzession des Gäubahnkomite's anzutragen.

Es fragt sich nun, ob man dem Gäubahnkomite entsprechen und die Centralbahn ausschließen, oder aber, ob man dieser die Konzession, allfällig nach genauerer Prüfung und Unterhandlung, ertheilen will. Das Schreiben der Gentralbahn spricht sich dahin aus: "Bir erklärten, daß wir die Gäubahn ohne irgendwelche finanzielle Beihülse des Staates und der Gemeinden aussühren und dafür auf Berlangen eine Kaution leisten werden. Wir bestätigen anmit diese frühern Eröffnungen und fügen bei, daß der Berwaltungsrath unserer Gesellschaft diese unsere Bewerbung um die Gäubahn ausdrücklich genehmigt hat und daß somit am Entschlusse der Behörden der Gentralbahngesellschaft, die Gäubahn zu übernehmen, nicht gezweiselt werden kann." Es fragt sich nun, ob der Kanton Bern 1) ein Recht und 2) ein Interesse hat, der Centralbahn die verlangte Konzession zu verweigern. Bas den ersten Punkt betrifft, so begreise ich, daß man in dieser Beziehung Zweisel haben kann. Nach genauerer Prüfung der Konzessionsbestimmungen muß ich erklären, daß meine Meinung auf Seite der Centralbahn schwankt, und zwar auß folgenden Gründen. Der Art. 31 der Konzession sagt: " Im Kall der Konzessionsertheilung für Verlängerungen oder für Zweigbahnen soll der

Centralbahngesellschaft jeweilen zu gleichen Bedingungen der Borrang vor andern Bewerbern zugesichert sein." In sine heißt es: "Für andere Bahnen in gleicher Richtung wie die im gegenwärtigen Akt konzessionirten, nämlich für Bahnen zwischen dem Jura und der im Art. 1 bestimmten Murgenthal-Berns Laupen-Linie, verpslichtet sich die Regierung, während der nächsten dreißig Jahre an keine andere Gesellschaft eine Konzession zu ertheilen, ebenso wenig den Bau oder den Betrieb

Sø ergibt sich aus diesen Bestimmungen, daß der Kanton Bern im Jahre 1852 der Gentralbahn zwei Rechte ertheilt hat: 1) ein unbedingtes Ausschlußrecht in Betreff aller Konsurrenzlinien zwischen dem Jura und der Bern-Murgentbalzinie, und 2) ein Borzugsrecht für alle Zweiglinien und Berlängerungen. Es ist nun allerdings richtig, daß das Ausschlußrecht vor dem Bundesgesehe vom 28. Juli 1852 nicht Stand hält, indem diese in § 17 sagt: "Benn ein Kanton die Bewilligung zur Erstellung einer im Interesse der Sidgenossenschlußt oder eines großen Theiles derselben liegenden Eisenbahn auf seinem Gebiete verweigert, ohne selbst die Erstellung derselben zu unternehmen, oder wenn er sonst den Bau oder den Betrieb einer solchen Bahn irgendwie in erseblichem Maße erschweren sollte, so steht der Bundesversammlung das Recht zu, nach Prüfung aller hiebei in Betracht kommenden Berhältnisse, maßgebend einzuschreiten und von sich aus das Ersorderliche zu verfügen." Das heißt m. a. W.: Die Bundesversammlung ist in der ausnehmend glücklichen Stellung, in Sisenbahnsachen besehlen zu können, ohne bezahlen zu müssen. Sie kann Zwangskonzessionen ertheilen gegenüber Kantonen und Gesellschaften, auch wenn dieselben bedeutend geschädigt werden, wenn das Aktienkapital einer Wessellschaft zu Grunde geht und das Obligationenkapital entewerthet wird. Die Centralbahn mußte sich sagen, wenn sie auf dem Ausschlußrecht beharre, so würde die Bundesversammlung eine Zwangskonzession ertheilen, unbekümmert darum, ob die Centralbahn dadurch bedeutenden Schaden erleide und ob vielleicht auch die neue Konkurrenzgesellschaft selbst schlechte Geschäfte mache. Es hat daher die Centralbahngesellsund ob vielleicht auch die neue Konkurrenzgesellschaft selbst

schaft ihr Ausschlußrecht nicht geltend gemacht. Run entsteht aber die weitere Frage, ob diese Befellichaft nicht befugt ift, ihr Prioritätsrecht geltend zu machen. Das ift die eigentliche Rechtsfrage. Ift in dem Ausschlußrecht auch das Prioritätsrecht inbegriffen? Ich habe darüberkeinen Zweisel. Ich kann die geäußerte Ansicht nicht theilen, nachdem die Centralbahn auf ihr Ausschlußrecht verzichtet, habe sie auch keinen Anspruch mehr auf das Prioritätsrecht. Fragt man sich, was der Große Rath bei der Ertheilung der Konzession wollte, fo ift die Sache gang flar. Die Centralbahn mußte fich fagen, fie übernehme ein Unternehmen, von dem fie nicht wiffe, wie es ausfallen werde, felbft wenn fie feine Konfurreng habe. Die Centralbahn mußte daher einigermaßen gefichert fein und verlangte diese Sicherung durch die Aufstellung eines Berbotes, wonach innert 30 Jahren teine Barallellinie zwischen bem Jura und der Bern-Murgenthal-Linie errichtet werden soll. Diesem Berlangen kam man nach. Ferner verlangte die Gentralbahn ein Vorzugsrecht für alle Zweiglinien und Ver= langerungen der bestehenden Linie, vorausgesett, daß die tonfurrirenden Gefellschaften nicht gunftigere Bedingungen ftellen, als die Centralbahn zu ftellen im Falle fei. Wenn nun bas Ausschlufrecht vor ber Bundesgesetzgebung nicht Stand halt, so fragt es fich, ob nicht wenigstens das Prioritätsrecht geltend gemacht werden kann. In dieser Beziehung habe ich über ben Sinn und die Absicht der kontrahirenden Parteien nicht den mindesten Zweifel. Wenn der Große Rath des Kantons Bern der Centralbahn s. Z. ein förmliches Ausschlußrecht ertheilt hat, so lag es sicher auch in seiner Absicht, ihr das weit weniger wichtige Prioritätsrecht zu ertheilen. Wäre da= mals die Centralbahn vor den Großen Rath getreten und

hätte gesagt, es möchte dieser, da das Ausschlußrecht von der Bundesversammlung vielleicht nicht genehmigt würde, in die Konzession die Bestimmung aufnehmen, daß ihr wenigstens das Borzugsrecht eingeräumt sei, so hätte der Große Rath sicher geantwortet: wie könnt ihr glauben, daß wir euch das Prioritätsrecht versagen, während wir euch etwas viel Weitergehendes, ein förmliches Monopol zugestehen? Es ist ein alter Spruch: die Berträge sollen loyal interpretirt werden. Diese Berpstichtung liegt namentlich dem Staate ob. Glauben Sie nun wirklich in Ihrem Gewissen, daß im Jahre 1852 der Große Rath der Gesellschaft zwar das Ausschlußrecht, nicht aber das Borzugsrecht habe einräumen wollen?

Wenn in dieser Beziehung Konflitte zwischen der Centralbahngesellschaft und dem Kanton Bern entstehen follten, fo mußten Dieselben durch ein Schiedsgericht entschieden werden. Natürlich könnte der Entscheid so oder anders fallen. Die Centralbahn gewinnen wurde, so wurde diese bas Priori= tätsrecht beanspruchen, und dann wurde natürlich die dem Gaubahnkomite ertheilte Konzeffion dabinfallen. Angenommen aber, die Centralbahn verliere, was wird bann die Folge fein ? Die Centralbahn will die Linie ohne alle Subvention bauen; Staat und Gemeinden hatten an dieselbe keinen Baten beis zutragen. Wenn aber das Gaubahnkomite baut, so weiß man schon, daß der Staat Fr. 400,000 beitragen soll. Hatten wir überstüssigige finanzielle Mittel, müßten wir nicht fur die Jurabahnen 7 Millionen, ja vielleicht noch mehr zahlen, indem das Defret von 1867 doch vielleicht noch abgeandert werden muß, lägen nicht in der Staatsbahn 20 Millionen Staatsgelder, müßten wir nicht 2 Millionen an die Entlebucherbahn, Fr. 500,000 an die Broyethalbahn beitragen, stände nicht auch Die Brunigbahn vor uns, an die wir vielleicht 2-3 Millionen beizutragen haben, so wurde ich sagen, es sei für Bern gleich= gultig, ob es Fr. 400,000 fur die Gaubahn verwende. Allein bei so großen Aufpruchen an den Staat scheint es mir doch ber Ueberlegung werth, ob die Gemeinden und der Staat fo bedeutende Subventionen gablen sollen, oder ob man sich nicht beffer dabei befände, die Bahn durch die Centralbahn ausführen zu lassen, welche dieß ohne finanzielle Beihülfe des Staates und der Gemeinden thun will. Ich glaube, es liege auch im Interesse des Kantons Bern, daß er sich mit der Centralbahn zu verständigen fuche.

Man hat uns vorgemalt, die Gänbahn sei gesichert. Ich fürchte, es könnte noch eine Zeit dauern, bis Alles im Reinen ist. Ich mache auf die Thatsacke aufmerksam, daß mährend der konzessionsmäßigen drei Monate der Finanzausweis nicht geleistet worden ist, daß seither weitere 6 Monate verslossen sicht geleistet worden ist, daß seither weitere 6 Monate verslossen sind, daß heute daß Gäubahnkomite für die Leistung des Finanzausweises eine Fristverlängerung dis 23. September 1873 verlangt, und daß der Bau erst am 31. Dezember 1874 vollendet sein soll. Berständigt man sich aber mit der Centralbahn, so wird sie, wie ich glaube, sosort den Bau in Angriff nehmen und ihn solid und in kürzester Frist aussühren. Am 23. September 1873 wird vielleicht Mancher denken, es wäre doch gut gewesen, wenn man der Centralbahn die Konzesssionertheilt hätte, indem nun die Linie gebaut wäre. Wenn das Gäubahnkomite dis dahin die nöthigen Mittel nicht aufbringt, dann sind wir an die Centralbahn gebunden und müssen sie um Dassenie hitten, was sie uns heute freiwillig auerhietet

um Dasjenige bitten, was sie uns heute freiwillig anerbietet.

Man hat nun auch von der großen Nationalbahn gesprochen. Ich will darüber nicht viel Worte verlieren. Der Name "Nationalbahn" ist groß, aber schließlich stecken, wie ich glaube, ungeheuer kleinliche Interessen dahinter, nämlich der Streit zwischen Winterthur und Zürich. Zürich soll abgefahren werden, und Winterthur will größer sein. Und dann diese Gäubahn! Wenn sich die Gäubahngesellschaft bildet, so kommt der Sitz der Verwaltung nach Solothurn. Mir ist es nun ganz gleichgültig, ob der Sitz einer solchen Gesellschaft in einem Hause der Altstadt Solothurn oder im Spießhof in Basel sei, dafür gebe ich nicht Fr. 400,000. Man redet forts

während von den Interessen, welche die Staatsbahn in dieser Angelegenheit hat. Ich muß bekennen, daß ich solche Interessen nicht kenne. Wenn daß große Jurabahnnet vervollständigt wird, so wird nach meiner Ueberzeugung die neue Gesellschaft gemäß dem Dekret von 1867 sofort die Linie Neuenstadt-Viel-Bern erwerben. Dann hat der Staat Bern nichts mehr als das Miteigenthumsrecht auf der Linie Gümligen-Luzern. Wird dann Bern da noch seine Staatsbahnsdirektion behalten? Ich zweisse daran; denn sicher wird die Strecke Gümligen-Luzern einer größern Bahn, in die sie außmündet, zum Betrieb übergeben werden. Was nun da für Allianzen zwischen der Staatsbahn und der Gäubahn statzssinden, ist mir wirklich unerklärlich. Ich empfehle den Antrag des Hern v. Sinner. Wir haben die Wahl zwischen einer alten Gesellschaft, welche vertragsmäßige Rechte hat und die Bahn schnellstens und bestens aussühren wird, und einem Komite, welches noch in der Luft schwebt. Dei dieser Sacklage erscheint es mir klüger, den ganzen Konssist zu vermeiden und anzuklopfen, um zu sehen, wer am billigsten arbeitet. Wenn das Gäubahnkomite niedrigere Tagen machen will als die Centralbahn, dann habe ich nichts dagegen, ihm die Konzessisch zu errheilen.

Rummer, Regierungsrath. Glauben Sie nicht, daß ich viele Worte verlieren will , um alle die Schreckbilder zu zerstören, welche ber Borredner uns vorgeführt hat; denn vor diesen Schreckbildern ift Niemand erschrocken. Ich will bloß auf zwei Grunde eintreten, welche fur die Berschiebung und gegen die Sache felbst geltend gemacht worden find. Der eine ift ein formeller Grund, warum nämlich die Angelegen= heit erst vorgestern eingelangt fei, der andere ift materieller Matur und betrifft allfällige Rechte der Centralbahn. Was ben formellen Grund betrifft, fo liegt allerdings ein Uebel= ftand darin, daß mahrend der Großrathsfigungen Tag fur Tag neue Geschäfte und Beilagen zu alten einlangen. Roch heute hat die Regierung Geschäfte behandelt, welche bem Großen Rathe noch in Diefer Sestion vorgelegt werden, nam= lich Strafnachlaßgesuche. Sie hat dieß thun muffen, weil Jeder ein Recht hat, seine Sache vor den Großen Rath zu bringen. Nun lagen allerdings die Konzesstonsbegehren des Baubahnkomite's und ber Centralbahn schon langere Zeit vor. Gleichwohl mußte die Regierung letten Donnerstag jum zweiten Male Darüber berathen, weil neue Borlagen einge= langt waren, nämlich ein Brief des Gaubahnkomite's, worin der finanzielle Stand bes Unternehmens auseinandergefest und gefagt wird, mas fur Offerten die Gemeinden machen (ich bemerke hier gegenüber herrn Friedli, daß die Gemeinden wirklich Offerten gemacht haben) und auf welche Weise bas Obligationenkapital beschafft werden kann. Im Weitern haben letten Donnerstag mundliche Unterhandlungen stattgefunden, indem Delegirte von Solothurn hier maren, welche uns mittheilten, daß die folothurnische Konzession in der nachsten Sigung der Bundesversammlung von biefer werde behandelt werden und daß auch die bernische Konzession vorgelegt werden Die Regierung mar in der unangenehmen Lage, noch die Racht hindurch zu schreiben und drucken zu laffen. rum sind wir zu bedauern, und wir werden dem Großen Rathe Dant wiffen, wenn er beschließt, es sollen mabrend der Großrathssigungen feine Geschäfte mehr angenommen werden.

Was nun den sachlichen Grund betrifft, so befinden wir uns heute gegenüber der vorliegenden Angelegenheit in der gleichen Stellung, wie am 3. Februar. Schon damals lag ein Schreiben der Centralbahn vor, worin sie auf ihr Ausschlußrecht verzichtete, dagegen das Prioritätsrecht geltend machte. Was haben Sie selbst darauf geantwortet? In den Motiven der ertheilten Konzession heißt es: "Der Große Rath des Kantons Bern, auf die vom Direktorium der Gesellschaft der schweizerischen Centralbahn am 23. Januar 1872 dem Bundesrathe abgegebene Erklärung, aus welcher hervorzeht, daß diese Gesellschaft aus dem letzen Alinea des Art. 31 ihrer bernischen Konzession vom 29. November 1852 kein Hirer bernischen Konzession vom 29. November 1852 kein Hirer bernischen Konzession zu ertheilen, gegentheils auf das Ausschlußrecht unter Borbehalt eines vermeintlich en Prioritätsrechts verzichtet." Hier sagt also der Große Rath selbst, daß das von der Centralbahngesellschaft in Anspruch genommene Prioritätsrecht ein vermeintliches sei. Im Art. 1 der Konzession heißt es sodann, diese werde unter Vorbehalt alfälliger Drittmannsrechte ertheilt. Wenn die Konzession heute in diesem Sinne erneuert wird, so wird die Centralbahn in der Stellung belassen, in welche sie am 3. Februar gesett worden ist, und sie kann allssällige Rechte beim Gäubahnkomite geltend machen.

Ich glaube übrigens, der Große Rath hatte am 3. Fe= bruar noch weiter geben und einfach erklaren konnen, es fei kein solches Recht vorhanden. Ich will diese Behauptung furz begrunden. Es fann fich entweder um ein Ausschlußrecht oder um ein Prioritäterecht handeln. Die Gentralbahnkonzession von 1852 gibt diefer Gesellschaft im Art. 31 das Prioritats= recht fur Berlangerungen und fur Zweigbahnen. Die Central= bahn hat somit das Prioritätsrecht z. B. für Solothurn-Burg-dorf und hatte es s. Z. auch für Biel-Bern. Das Ausschluß= recht aber hat sie laut dem letten Alinea des Art. 31 der Konzeffion fur alle Barallelbahnen zwischen dem Jura und der Bern=Murgenthal=Linie. Das Ausschlußrecht ift aber Rull por ben eidgenöffischen Behörden. Budem hat die Gefellichaft darauf verzichtet. Sie zieht sich also zurück auf das Priori= tatbrecht , auf das Geringere , wie der Borredner fagte. Es scheint mir, bas fei nicht mehr bas Beringere, wenn bas Ausschlußrecht gleich Rull ift, und wir sollen daher unter= suchen, ob die Centralbahn das Prioritätsrecht hat. Wenn sie das Geringere aufgegeben hat, so sollen wir ihr das Mehrere nicht zugestehen, zumal sie es gar nie hatte. Der Wortzlaut der Konzession ist übrigens in dieser Beziehung vollkommen beutlich. Ich betone schließlich nochmals, daß am 3. Februar abbin die Ronzession dem Gaubahnkomite unter Borbehalt von Drittmannsrechten ertheilt worden ift. Wir konnen nun heute auch wieder einen folchen Borbehalt aufstellen.

v. Muralt. Ich glaube, ber Antrag bes herrn v. Ginner fei im Grunde nicht von großer Bedeutung ; denn ob man dazu ftimme oder nicht, so andert dieß an der Sache nicht viel, da die Regierung bereits darüber entschieden hat. Ich betrachte die Angelegenheit von einem andern Standpunkte, nämlich vom Standpunkte der Interessen des Kantons Bern. Die Streitig= feiten, welche da obschweben, berühren uns nicht, sondern wir haben einfach die Frage zu untersuchen, ob es mehr im Interesse des Kantons Bern liege, die Konzession diesem oder jenem Konkurrenten zu ertheilen. Der Regierungsrath und Die Kommiffion erklaren uns, daß wir heute gang frei find und feine Berpflichtung gegenüber dem Gaubahnkomite mehr haben. Wir muffen daher die Frage prufen, welchem von beiden Konkurrenten die Konzession im Interesse des Kantons ertheilt werden foll. Bon biefem Standpunfte fann ich für den Berschiebungsantrag stimmen. Ich will aber nicht verschieben, um überhaupt die Angelegenheit hinauszuschieben, sondern weil nach meinem Dafürhalten materielle Gründe für die Berschiebung sprechen, weil nämlich die Atten nicht spruchreif find. Es liegt uns ein Schreiben der Centralbahn vom 12. November abhin vor, in welchem es heißt: "Dasgegen ist die Centralbahngesellschaft ohne anderweitige Huse im Stande, die Gäubahn rasch und gut auszuführen und zu betreiben." Ferner sagt das Schreiben: "Wir erklärten, daß wir die Gaubahn ohne irgend welche finanzielle Beihülfe des Staates und der Gemeinden ausführen und dafür auf Ber= langen eine Kaution leiften werden " Dieß ift ein flares Un= erbieten, dem die Centralbahn, wenn man fie beim Borte nimmt, wird nachkommen muffen. 3ch zweifle nicht baran,

daß man dann in der Konzession alle möglichen Borsichts= magregeln treffen murde, um die Intereffen der betreffenden Gegeno, sowie des Kantons gehörig zu mahren. Ich bin überzeugt, daß, wenn man der Centralbahn einen furzen Termin ftellt, den fie unter den jegigen Umftanden wird annehmen muffen, man fowohl in ben Regierungefreifen als in Diejem Saale Darauf halten wird, daß fie Diejem Termin auf den Tag nachkommt, und daß wir nicht das in letter Beit ziemlich hanfige Brozedere haben werden, daß alle 6 Monate eine Fristverlängerung stattfinden muß. Solche Bergunftigungen wird man der Centralbain unbedingt nicht gewähren. Es bietet mir daher die Konzessionvertheilung an die Centralbahn eigentlich mehr Garantie bar, als Diejenige an bas Gaubahn= tomite. Man jagt, es handle sich ba um eine Phantasmagorie. Es ist möglich, wenn man aber Die Gefellschaft beim Borte nimmt, wer ist dann angeführt? Wenn ste uns nur Bor= fpiegelungen machen will und in Folge beffen zu positiven Berpflichtungen tommt, fo ift die Centralbahn angeführt und der Kanton Bern Dominirt.

Ich begreife die Gefühle vieler Mitglieder dieser Ber= fammlung, welche fagen, fie wollen bei gleichen Bedingungen Die Konzession lieber dem Gaubahnkomite ertheilen. aber die gleichen Bedingungen vorhanden ? Borderhand nicht, jedenfalls liegen die Erklärungen darüber nicht bei den Aften. Bon der Centralbahn liegt eine Erklärung vor, laut welcher fte Das Unternehmen ohne Beihülfe des Staates und Der Gemeinden ausführen will. Bom Komite der Gaubahn dagegen habe ich feine folche Ertlarung gefunden. Daher theile ich die Unsicht des Herrn Bogel nicht, welcher jagt, was die Centralbahn jest anbietet, das habe das Ganbahnkomite ichon vor zwei Jahren angeboten. Das Komite bietet ja noch in Diesem Angenblicke nicht so viel an wie die Centralbahn. Man ift über diese Frage heute außerordentlich rasch hinmeg= gegangen. Die beiden Berichterstatter haben einfach bemerft. Das Aftienkapital sei gesichert und für das Obligationenkapital hoffe man auch auf Sicherung. Wie ist aber das Aktienkapital gesichert? Ich war nicht im Falle, den daherigen Ausweis zu sehen. Ich habe keine offiziellen Aktenstüde zu meiner Berfügung. Die Mittheilungen, welche ich machen fann, ftugen sich auf Notizen, welche ich in verschiedenen Zeitungen, haupt= fachlich in Fachzeitungen gefammelt habe. Der Berr Bericht= erstatter des Regierungsrathes hat uns gesagt, das Aftienstapital belaufe sich auf 4 Millionen. Ueber die Art und Weise, wie dieses Kapital beschafft werden soll, habe ich in einer Fachzeitung folgende Angaben gefunden. Man hofft, Fr. 2,360,000 von den Gemeinden gegen Obligationen gu festem, aber sehr mäßigem Zinse, oder gegen Subventions-Aftien (Aftien II. Ranges) und Fr. 1,710,000 durch Stamm-aftien (I. Ranges) zu erlangen. Von der letztern Summe soll das Baubahnkomite, refp. die betheiligten Gemeinden Fr. 600,000 und der Ranton Bern Fr. 400,000 übernehmen und die übrigen 700,000 durch verichiedene Bankhaufer beschafft merden, nam= lich durch die Bank in Binterthur, die association financière vaudoise, Die Golothurnerbant 2c., welche dann fur Die Be= schaffung dieser Fonds 5% in die Tasche steden werden. Täusche man sich also nicht. Heute servirt man uns die Kon= zeision, und das nächste Mal wird man uns die Subvention ferviren.

Ich frage nun: sind wir wirklich im Falle, für eine Bahn Fr. 400,000 zu geben, während bieselbe von anderer Seite erstellt wird, ohne daß wir einen Kreuzer beizutragen haben? Haben wir wirklich im Kanton Bern gar keine andern Bebürfnisse, für welche das Geld besser verwendet werden kann? Erst gestern hat man darauf aufmerksam gemacht, daß wir unser Straßennez vervollständigen sollten. So viel ich weiß, sind unsere militärischen Ausrustungsgegenstände in einem solchen Stande, daß in nächster Zeit eine Summe von einer halben Million für ihre Kompletirung verwendet werden soll. Im Weitern sage ich: wenn wir Fr. 400,000 für einen Eisen-

bahnbau geben wollen, so will ich biese Summe lieber einer Bahn zukommen lassen, welche ohne diese Unterstützung nicht zu Stande kommt, als einer Bahn, welche auch ohne diesen Beitrag ausgeführt wird. Ich wiederhole, die Akten sind nicht vollständig, so lange nicht eine Erklärung vom Gäubahnkomite vorliegt, welche dersenigen der Centralbahn entspricht. Aus diesen Gründen stelle ich den Antrag, es sei die Angelegenheit bis zur nächsten Session zu verschieben und inzwischen vom Gäubahnkomite eine Erklärung einzuholen, daß es auf sede Subvention des Staates und der bernischen Gemeinden verzichte.

Byro. Ich werde Sie nicht lange aufhalten, da ich feiner Gifenbahngesellschaft angehöre und daher bloß objettiv Dasjenige anbringe, wozu ich mich als Mitglied der Kommission verpflichtet fuhle. Es hat mir zuerft auch geschienen, es sei nicht das Bedürfniß vorhanden, diefe Frage am letten Tage der Seffion zu entscheiden, und man sollte damit zuwarten bis zum nachsten Busammentritt bes Großen Rathes, welcher schon in 3 Wochen erfolgen wird. Ich habe mich aber belehren laffen, daß diese kurze Zeit sehr wichtig ift, weil bei einer Berschiebung das Gaubahnkomite in die Unmöglichkeit geseht wird, die Erneuerung der Ronzesston mahrend der nachsten Seffion der eidgenöffischen Rathe genehmigen zu laffen, infolge beffen die Sache um ein halbes Jahr hinausgeschoben wird. Man hat vorhin gegen die Erneuerung der Konzession einge= wendet, der Kanton Bern ristire dabei unter Umftanden einen Prozeß, und es konnte ein folder Att durch eine andere Be= horde annullirt werden oder fich eine Schadensersatforderung daran knupfen. Ich habe diefen Punkt in der Kommission hauptfächlich ins Auge gefaßt und kann Sie in diefer Beziehung vollständig beruhigen, und zwar gestützt auf die dem Gaubahnkomite unterm 3. Februar abhin ertheilte Konzession und den Wortlaut des heute von der Regierung und der Kommission vorgelegten Antrages. Im Art. I. der Konzession heißt es, es werde diese unter Vorbehalt allfälliger Dritt= mannsrechte ertheilt. Die nämliche Frage, welche heute ventilirt wird, hat bereits am 3. Februar mitgespielt, allein der Große Rath hat sich darauf nicht eingelaffen und deßhalb die eben erwähnte Bestimmung in Die Konzeffion aufgenommen. Seute nun wird Folgendes beantragt: "Der Große Rath des Kantons Bern beschließt: die dem Initiativkomite der Gäubahn am 3. Februar 1872 ertheilte Konzession zum Bau einer Eisenbahn von Lyg-Buren-Leuzingen und von der Grenze des Bezirfs Wangen nach Denfingen, Solothurner Grenze, wird, so wie sie unterm 3. Februar 1872 vom Großen Rathe ertheilt wurde, erneuert und aufrecht erhalten." Sie erkennen also heute nichts Anderes, als mas sie bereits am 3. Februar 1872 konzedirt haben; es find auch wieder Drittmannsrechte vorbehalten, fo daß die Frage gang unpra= judizirt ausgetragen werden kann, ob die Centralbahn ein Prioritätsrecht hat oder nicht. Lasse man sich daher in dieser Bezichung nicht bange machen.

Man kann sich nun fragen, ob unter den obwaltenden Berhältnissen die Erneuerung der Konzession ausgesprochen oder die Angelegenheit mit Rücksicht auf die splendiden Offerten der Gentralbahn verschoben werden soll. Der Große Rath hat vom volkswirtbschaftlichen, siskalischen und eisenbahnpolitischen Standpunst das größte Interesse, diese Frage genau zu prüsen und sich nicht durch schöne Anerbieten ködern zu lassen. Ich will nicht durauf hinweisen, auf welche Art die Centralbahn seweilen ganz gerechtsertigten Begehren des Staates, der Gemeinden und der Bürger entgegengekommen ist. Ich will sie keinen Borwurf daraus machen, daß sie, obwohl sie die nöthigen Mittel dazu besitzt, die zeht nicht dahin zu bringen war, hinlängliches Kollmakerial anzuschaffen, so daß im Sommer Berspätungen von 12-1 Stunde, die allerdings theilweise auch auf Rechnung anderer Gesellschaften fallen mögen, keine Seltenheit sind. Ich will nicht darauf hinweisen, wie die Centralbahn den Gemeinden Bersprechungen und

Busicherungen machte, diese dann aber, wenn sie etwas Sicheres in der hand zu haben glaubten, sich dupirt sahen. Aus dem Botum des Herrn Stämpfli werden Sie sich überzeugt haben, daß die vorliegende Frage nicht so unschuldig ift, wie es auf

den erften Blid scheinen mag.

Berr v. Muralt hat betont, die Centralbahn fei bereit, ohne finanzielle Gulfe bes Staates und ber Bemeinden ben Bau auszuführen, mahrend dem Gaubahnkomite ein Staatsbeitrag von Fr. 400,000 gegeben werden mußte. Diefer Frage prajudiziren Sie gar nicht, wenn Sie auch heute die Konzeffion erneuern. Die Unterhandlungen werden fortgefett werden, und die Centralbahn wird dann vielleicht auf andere Beise in den Besit der Linie zu gelangen suchen. Jedenfalls wurde die Frage der Bewilligung einer Subvention an das Gaubahnkomite dem Großen Rathe vorgelegt werden muffen, und dann ift es mahrhaftig immer noch fruh genug, darüber zu entscheiden, ob das Opfer gebracht oder aber die Offerte der Centralbahn angenommen werden foll. Wenn wir heute dem Gaubahnkomite Die Konzeffion unter ben gleichen Bedingungen, wie wir sie ihm ertheilt haben, erneuern, weil es durch Um= ftande, die nicht in feiner Macht lagen, verhindert murde, die aufgestellten Fristen innezuhalten, so behandeln wir das Gausbahntomite nicht anders, als s. 3. auch die Centralbahngessellschaft behandelt worden ist. 1858 war die Centralbahn in Bezug auf die Linie Bern-Thun genau in der gleichen Lage, in der fich heute das Baubahnkomite befindet. Gie nahm, zwar aus gang andern Grunden als das Gaubahnkomite, ben Bau der Bahn nicht in Angriff. Allerdings hat fich die Centralbahn damals geirrt, wie seitherige Erfahrungen be-wiesen haben. Was geschah damals? Die Ost-West-Bahn hat gesunden, es ware dieß vielleicht ein rentables Stuck, und fte bewarb fich um die Rongeffion. Sie miffen, wie lange im Großen Rathe die Diskussion über die Frage dauerte, ob die Konzession erloschen sei oder nicht. Man hat gefunden, sie sei nicht erloschen, und doch hatte der Staat damals ein Intereffe gehabt, fie der andern Gefellschaft zu ertheilen; seither hat man es benn auch oft bereut, daß die Frage nicht in biefem Sinne entschieden worden ift. Ich will nicht weitläufiger sein und erkläre, daß ich mich dem Antrage des Regierungsrathes und der Kommission anschließe.

Hartmann, Regierungsrath. Ich hätte, nachdem ber Herr Vorredner die Einwendungen des Herrn v. Muralt widerlegt hat, auf das Wort verzichten können. Indessen erlaube ich mir, noch einige Bemerfungen gur Begrundung der heutigen Behandlung der Angelegenheit anzubringen. Die Berichiebungsfrage ift im Schoofe des Regierungsrathes auch berathen worden, und wenn nicht von Seite bes Initiativ= komite's auf die Erledigung dieser Angelegenheit in der gegen= wartigen Session gedrungen worden ware, so hatte der Re-gierungsrath Ihnen die Frage heute nicht vorgelegt. Wie bereits Herr Zhro bemerkte, soll die Konzessionsfrage in der nachsten Seffion ber Bundesversammlung erledigt werden, und wir find daher genöthigt, ben Gegenstand noch heute zu behandeln, indem sonst das Gaubahnkomite bis zur nächsten Julisession der eidgenössischen Rathe zuwarten mußte. Die Frage kann übrigens heute um so eher behandelt werden, als fie vollständig fpruchreif ift. Es handelt fich heute bloß barum, ob die dem Gaubahnkomite am 3. Februar 1872 bereits er= theilte Konzession erneuert werden foll oder nicht. Wenn der Große Rath die Konzession am 3. Februar ertheilte, so fann er dieß auch am heutigen Tage thun. Berschiedene Redner haben angedeutet, daß die Ertheilung der Konzeffion an die Centralbahn mit verschiedenen ökonomischen Bortheilen verfnupft fei. Es ift bereits mit beredten Worten dargethan worden, wie die Centralbahn ben Ranton Bern behandelt. Es könnte dem Gesagten noch Bieles beigefügt werden. Als der Centralbahn die Konzession für die beffern Linien des Kantons ertheilt wurde, hat sie sich anheischig gemacht, auch

bie Linien Bern-Thun, Biel-Neuenstadt und Biel-Bern zu erstellen. Wie hat sie biese Berpflichtungen erfüllt? Die Linie Bern-Thun hat sie erst gebaut, nachdem Bern im Begriffe war, sie ber Ostwestbahn zu konzediren. Biel-Neuenstadt wurde auch erst gebaut, nachdem die Ostwestbahn die Konzession bafür verlangt hatte. Biel-Bern hat die Centralbahn gar nicht gebaut, sondern der Bau dieser schlechten Linie wurde dem Kanton Bern überbunden. Die Centralbahn hat bloß die bessen Linien gebaut, und eigentlich durch ihre Schuld hat sich der Kanton mit so großen Cisendahnschulden belastet. Bietet Ihnen nun die Centralbahn mehr Garantien als das

Bietet Ihnen nun die Centralbahn mehr Garantien als das mals? Sind Sie sicher, daß sie die Linie Lyß-Olten bauen wird? Es wird Ihnen freilich von Vertretern der Centralbahn, von ihrem Advokaten und von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes, versichert, die Centralbahn werde die Linie sosort ausführen. Aus dem von Herrn Vogel mitgetheilten Briefe haben Sie aber entnommen, daß die Centralbahn vielleicht in 14 Tagen gar nicht mehr geneigt ist, die Linie zu bauen. Ich glaube daher, wir sollen, nachdem wir am 3. Februar dem Gäubahnkomite die Konzession ertheilt haben, diese heute erneuern. Herr v. Muralt hat uns aus einem centralbahnsfreundlichen Blatte mitgetheilt, der Kanton Vern werde eine Subvention von Fr. 400,000 bewilligen müssen. Ich fann nun erklären, daß eine solche Subvention gar nicht verlangt werden wird. Dieß ist mir erst heute noch von einem Mitzgliede des Gäubahnkomite's versichert worden. Die Behauptung, der Kanton Vern werde daß Unternehmen subventioniren müssen, ist also bloß ein Völlmann, mit welchem man den Großen Rath zur Ertheilung der Konzession an die Centralbahn bewegen will. Ich ersuche daher den Großen Rath, die dem Gäubahnkomite ertheilte Konzession zu erneuern und es dann diesem Komite zu überlassen, sich sache der Regierung, gleichzeitig mit zwei Gesellschaften zu untershandeln. Wenn diese einen gütlichen Bergleich abschließen wollen, so können siese einen gütlichen Bergleich abschließen

Es wird Schluß verlangt.

Herr Prafibent. Es haben fich noch znm Borte gemeldet die herren v. Kanel, Regierungsprafibent Joliffaint, v. Werdt, Bucher, v. Muralt und Mägli.

v. Werdt verzichtet auf das Wort.

v. Känel, Fürsprecher. Wenn ich das Wort ergreife, so befürchten Sie nicht, daß ich einen langen Spieß in den Kampf tragen werde. Das Schreckgespenst eines Prozesses ist bereits von Herrn Zyro widerlegt worden. Er hat gezeigt, daß die dem Gäubahnkomite am 3. Februar ertheilte Konzession hinlänglich dafür sorgt, daß der Kanton Bern von dieser Seite unberührt bleibt. Ich zweisle sehr, ob die Centralbahn, troß Allem dem, was Herr Aebi angebracht hat, je Lust haben werde, das Prioritätsrecht geltend zu machen. Sie hat hier diesen Bersuch einmal gemacht, er ist aber nicht glücklich ausz gefallen. Sie wollte nämlich für die Linie Biel-Neuenstadt das Prioritätsrecht in Anspruch nehmen, sie wurde aber durch schiedsrichterliches Urtheil abgewiesen. Ich kenne die Motive dieses Urtheils nicht, aber die Männer, welche in dem Schiedsgericht saßen, unter denen ich nur Herrn Prosessor Bluntschlierwähne, dürgen dafür, daß daß Urtheil gut motivirt war. Es wurde im Laufe der heutigen Diskussion bemerkt, die Centralbahn biete uns etwas Sicheres, während dieß bei dem Gäubahnkomite nicht der Fall sei. Ich habe aber noch keine bindende und sichernde Berpssichtung der Centralbahn gesehen. Es liegt bloß ein Schreiben des Direktoriums vor, welches nicht einmal eine Unterschrift trägt. In diesem Schreiben wird allerdings erklärt, daß die Centralbahn bauen wolle, es

laffen sich aber noch eine Menge Bedingungen sinden. Wir sind also nicht in der Lage, die Centralbahn heute bei dieser Verpslichtung behaften zu können, wie Herr v. Muralt sagte. Die disherigen Ersahrungen haben gezeigt, daß es nicht so leicht ist, die Centralbahn beim Bort zu fassen. Allemal kam sie erst in der zwölften Stunde, wenn sie mußte. So würde es auch dießmal gehen. Wenn übrigens die Centralbahn im vorliegenden Falle wirklich den guten Willen hat, so ist sie nicht gänzlich ausgeschlossen, wenn wir heute die Konzession des Gäubahnkomite's erneuern Dieses Komite besteht aus Bertretern der betheiligten Landsgegenden. Benn nun die Centralbahn wirklich ernstlich bauen will und dem Gäubahnkomite vortheilhafte Offerten macht, so zweisse ich nicht daran, daß die Bertreter der Gemeinden diese Offerten mit vielem Dank annehmen werden. Der Unterschied liegt einfach darin, daß wir, wenn wir heute die Konzession der Centralbahn ertheilen, uns mit gebundenen Händen dieser Sessellschaft hingegeben haben, während, wenn wir die Konzession der Gentralbahn zu unterhandeln und ihr die Bedingungen vorzuschreiben.

herr Berichter statter bes Regierungsrathes. Da bie Bemerkungen, welche ich zu machen beabsichtigte, bereits von anderer Seite angebracht worden sind, und da die Geduld der Versammlung erschöpft ist, so verzichte ich auf das Wort.

herr Berichterstatter ber Kommission. man glaubt, daß es im Interesse der Gemeinden liege, mit der Centralbahn ein gutliches Abkommen zu treffen, so muß man ihnen Mittel und Wege geben, ihre Intereffen zu mahren. Dieß kann nur geschehen, wenn Sie heute die Konzession bes Gaubahnkomite's erneuern. Wenn das Komite die Konzession besitzt, dann ist es im Falle, seinen Interessen Nachdruck zu verschaffen. Wird aber den Gemeinden der Hebel aus den Banden genommen, fo werden Gie erfahren, wie schwierig es ift, die Unterhandlungen mit der Centralbahn durchzuführen. Die Offerten, welche vorliegen, find noch feine Verpflichtungen, und es kann bann die Centralbahn noch eine Reihe von Be-bingungen aufstellen. Die Tracefrage ift fur die Gemeinden sehr wichtig, ich glaube aber nicht, daß die Absichten der Centralbahn in dieser Beziehung mit den Interessen der Gemeinden übereinstimmen. Wir sollen daher den Gemeinden nicht nehmen, was sie besitzen, sondern es ihnen ermöglichen, mit einem bestimmten Aft in den Sanden ihre Intereffen gu wahren. Es ift daher die Erneuerung der Konzession weder für die Gemeinden, noch für den Kanton ein Nachtheis. Bird bie Sache heute verschoben, fo kann die Genehmig ung ber Bundesbehörden nicht in der nachsten Seffion berfelben ein= Was wird die Folge davon fein? Die In= geholt werden. tereffen, welche fich mit vieler Muhe vereinigten, werden aus= einander geben. Wenn die Gemeinden übrigens wirklich Luft haben, die Konzeffion an die Centralbahn zu übertragen, fo fann bieß immer noch geschehen, und wenn fie im Laufe bes nachsten Jahres ein babin zielendes Gefuch ftellen, fo wird ber Große Rath die Cache prufen.

v. Muralt. Mehrere Mitglieder glauben, ich sei Mitzglied des Berwaltungsrathes der Centralbahn. Ich habe diese Ehre nicht. Ich habe weder nach rechts, noch nach links Berbindungen. Ich bin nicht einmal Aftionär der Centralbahn. Ich nehme also in der vorliegenden Frage eine ganz unbefangene Stellung ein. Ich möchte nun meinen Antrag mobisiziren. Ich habe nämlich vorhin beantragt, es sei die Anzelegenheit bis zur nächsten Session zu verschieben und inzwischen vom Gäubahnkomite eine Erklärung einzuholen, daß es auf jede Subvention des Staates und der Gemeinden

verzichte, wie dieß auch die Centralbahn erklärt. Man hat mich nun darauf aufmerksam gemacht, daß mein Antrag zu weit gehe, indem wir uns nicht für die Gemeinden zu wehren haben. Ich andere daher meinen Antrag dahin ab, daß einfach die Berzichtleistung auf jede Subvention des Staates vom Gaubahnkomite ausgesprochen werde. Aus dem Botum des Herrn Regierungsrath hartmann, welcher der Bevoll= mächtigte des Gaubahnkomite's zu sein scheint, muß man schließen, daß es ihm nicht schwer fallen wird, diese Erklärung abzugeben.

Mägli. Ich stimme bem Antrage bes Regierungsrathes bei, ich stelle aber den Antrag, den § 7 der Konzession babin abzuändern, daß die Genehmigung des Trace's, der Bahnhofe und Stationen und überhaupt ber befinitiven Plane bem Großen Rathe vorbehalten wird.

herr Berichter ftatter bes Regierungsrathes. Ich glaube, ber Antrag bes herrn Mägli sei im gegenwärtigen Augenblicke nicht annehmbar, sondern musse verworfen werden. Sie erinnern sich, daß der Regierungsrath bei ber Berathung vom 3. Februar bei Ihnen gerade Dasjenige beautragt hat, was heute Herr Mägli wieder vorschlägt. Die Regierung verlangte gerade mit Rudficht auf Die beträchtlichen in Bezug auf die Tracefrage an den Tag getretenen Schwierigkeiten, daß der definitive Entscheid darüber dem Großen Rathe anbeimfteben folle. Auf den Antrag der Kommiffion haben Sie von dem Antrage des Regierungsrathes Umgang genommen und den § 7 der Konzession in folgender Fassung genehmigt : "Im Weitern foll sich die Gesellschaft mit dem Regierungs= rathe über die Lage der Bahnhöfe und Stationen und über die daselbst einmundenden Berbindungswege verständigen. Im Falle, daß über diesen Gegenstand eine Berktändigung nicht erzielt werden könnte, so wie über die Wahl der Linie entsscheidet endgültig der Regierungsrath." Ich bemerke noch, daß in Betreff des solothurnischen Trace's die desinitive Festftellung bereits beinahe gang ftattgefunden hat, und daß es sich mit dem Tracé auf bernischem Gebiete ähnlich verhält. Uebrigens könnte bei der gegenwärtigen Sachlage eine Bestimmung, wie sie Herr Mägli verlangt, fast unmöglich außzgeführt werden. Ich empfehle daher dem Großen Rathe, auf den Antrag des Herrn Mägli nicht einzutreten.

Herr Brafident. Ich mochte nur in formeller Beziehung dem herrn Berichterstatter des Regierungsrathes bemerten, daß ich es fur durchaus zuläffig halte, einen Artitel der Konzeffion zu modifiziren; benn es handelt fich heute um die Ertheilung einer neuen Ronzeffion.

Roth, in Wangen. Ich schließe mich ben Antragen ber herren v. Sinner und Friedli an. Ueberfturzen Sie bie Sache nicht. Es wird sich bann zeigen, ob bie Gemeinden fur die Subventionen fo febr fchmarmen, wie der herr Be= richterstatter ber Kommission glaubt.

Dr. Sügli. Bezieht fich ber Antrag des Herrn v. Muralt auch auf den Fall, daß, wie im Kanton Margau, ein Befet erlaffen werden follte, welches den Gifenbahnunterneh= mungen Staatsbeitrage in gewiffem Berhaltniffe gusichert , in ahnlicher Beife, wie wir fur Strafenbauten feftgefest haben ?

v. Muralt. Bis zur nachsten Seffion wird fein folches Befet erlaffen werden fonnen.

Abstimmung.

1. Eventuell fur ben Antrag bes Berrn v. Sinner, betreffend die nabere Brufung des durch die Centralbahnkonzef= fion geschaffenen Rechtsverhaltniffes . Minderheit.

2.		
	v. Sinner auf Fortsetzung ber Unter-	
	handlungen mit dem Baubahnkomite	
	und mit der Centralbahn	Minderheit.
3.	Eventuell fur den Antrag des Berrn	statement in the second second
	Kriedli	Minderheit.
4.	Eventuell für den Antrag bes herrn	,
	v. Muralt	45 Stimmen.
	Dagegen	87 "
5.	Definitiv fur Berschiebung auf bie	
	nachste Session	32 "
	Tim Infarting Wintroton	00 "
6.	Für ben Antrag des Herrn Mägli .	Minderheit.
7.	Für ben vorgelegten Defretsentwurf .	
	Dagegen	4 "
		" "

Gesetzentwurf über Sebung der Kavallerie.

Wyn i ft or f, Militärdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes, beantragt, wegen vorgerückter Zeit und verminderter Mitgliederzahl diesen Gegenstand auf die kunftige Seffion zu verschieben.

Bogel ftellt den Antrag, den Entwurf noch heute gu behandeln.

Abstimmung. Für Berschiebung Mehrheit.

Dekretsentwurf betreffend Aufhebung der Strafan= stalt in Pruntrut.

(Siehe Seite 295 f. hievor.)

Der herr Brafident beantragt, diefes Geschäft eben= falls auf Die nachfte Geffion zu verschieben.

Teuscher, Direktor der Justiz und Polizei, als Be-richterstatter des Regierungsrathes. Ich bemerke, daß diese Augelegenheit Ihnen nicht nur in einem längern gedruckten Bortrage vorgelegt, sondern daß Ihnen vor einigen Tagen auch ein mündlicher Bericht darüber erstattet worden ist, und daß es, wenn man Verschiebungsantrage stellen will, paffender ware, sie zu stellen, bevor der Berichterstatter des Regie= rungsrathes ausführlich darüber rapportirt hat.

Der Große Rath beschließt, den Defretsentwurf auf die nächste Seffion zu verschieben.

Strafnachlaßgejuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird der Marie Wächter, geb. Wächter, von Lauperswyl, der lette Viertheil der ihr am 22. Januar 1870 von den Affigen des II. Bezirks wegen Kindsmords auferlegten 4jahrigen Buchthausstrafe er= Mehrere Strafnachlaßgesuche, bei benen ber Regierungsrath auf Abweisung anträgt, werben auf ben Borschlag des Herrn Präsidenten auf die nächste Session verschoben.

Der herr Prafident schließt hierauf die Sitzung und die Seffion

um 111/2 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

Berzeichniß

der seit der letten Session eingelangten Vorstellungen und Bittschriften.

- Beschwerbe bes Augustin Beuret, betreffend Stimmrechtsverweigerung, vom 11. Juni 1872.
- Vorstellung der Gemeinden Ober- und Unterlangenegg, Steffisburg, Buchholterberg und Wachseldorn, betreffend die Schlierbachstußkorrektion, vom 24. Juni.
- Beschwerde ber Bezirkssinnobe Buren, betreffend holzberechtigung ber Pfarreien, vom 27. Juni.

- Gefuch der Gemeinden Sigriswyl, Endorf, Wyler und Gunten, um Bewilligung eines Staatsbeitrages zum Bau der Gunten-Sigriswylstraße, vom 31. August.
- Expropriationsgesuch ber Kirchgemeinde Aarwangen, behufs Bergrößerung bes bortigen Schiefplages, vom 5. September.
- Eingaben sammtlicher Gemeinden des Amtsbezirks Schwarzensburg, betreffend Straßenbauten und Korrektionen, vom 14. September.
- Konzessionsverlängerungsgesuch bes Interlaken-Gummiborn= Bahn-Romite's, vom 1. Oktober.
- Expropriationsgesuch der Dampfschifffahrtsgesellschaft auf dem Thuner= und Brienzersee für die Zufahrtsstraße zum Landungsplate in Spiez, vom 25. Oktober.
- Beschwerbe ber gemischten Gemeinde Lamlingen betreffend Rutzungsberechtigung auswärtiger Burger, vom 7. November.
- Antwort des Gemeinderathes von Bolligen auf das Gegenmemorial des Herrn v. Tscharner betreffend Expropriation eines Schießplates auf der Lindenburg daselbst, vom 9. November.
- Gefuch ber Gemeinde Ederschwhler um Erhebung zu einer politischen Gemeinde, vom 11. November.
- Gesuch der Baugesellschaft in Herzogenbuchsee, betreffend Verlängerung des Expropriationsrechtes, vom 12. November.
- Gefuch bes kantonalen Pfarrvereins um Befoldungszulagen, vom 16. November.
- Chehindernistispensationsgesuch des Daniel Bloch, vom 16. November.
- Gesuche um Erhebung bes Greisenasyls in Bern und der Aleinkinderschule in Neuenstadt zu juristischen Bersonen, vom 16. November.
- Sefuch ber Semeinde Chevenez um Ertheilung bes Expropriationsrechtes zum Zwecke ber Erstellung von Brunnen, vom 16. November.
- Vorstellung von bernisch Messen betreffend die Centralisation bes Niederlassungswesens in den Ortschaften dieser Gemeinde, vom 23. November.
- Mehrere vom Großen Rathe bereits behandelte Naturalisa= tions= und Strafnachlaggesuche.

